



Fortschreibung des Teilhabeplans für Menschen mit Behinderung in Mannheim 2015

Modul 1: Teilhabe am Arbeitsleben

Modul 2: Wohnen

Modul 3: Soziale und gesellschaftliche Teilhabe

STADTMANNHEIM²

Arbeit und Soziales

Fortschreibung des Teilhabeplans für Menschen mit Behinderung in Mannheim 2015

Modul 1: Teilhabe am Arbeitsleben

Modul 2: Wohnen

Modul 3: Soziale und gesellschaftliche Teilhabe

Impressum:

- Herausgeber: Stadt Mannheim
Dezernat für Wirtschaft, Arbeit, Soziales und Kultur
Fachbereich Arbeit und Soziales
- Redaktion: Dr. Simone Becker, Milena Etges, Jens Haag, Thomas Hauck,
Lars Heinisch, Saskia Möding, Anita Reidel, Stefan Rodrian,
Susana Santos de Castro
- Titelbild: Ausschnitt aus einem Gemälde einer Beschäftigten der
Arbeitstherapeutischen Werkstätte Mannheim gGmbH
- Kontakt: Fachbereich Arbeit und Soziales,
Sozialplanung
T1, 1-2, 68161 Mannheim
Tel: 0621 293-98 85, Fax: 0621 293-34 70
sozialplanung@mannheim.de
- Druck: Hausdruckerei der Stadt Mannheim

Mannheim, Januar 2016



Michael Grötsch



Hermann Genz

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

mit Veröffentlichung des Teilhabeplans für Menschen mit Behinderung mit den beiden Modulen „Teilhabe am Arbeitsleben“ und „Wohnen“ im Jahre 2010 hat sich die Stadt Mannheim zusammen mit ihren Partnern dem Ziel eines fortschrittlichen Unterstützungssystems für Menschen mit Behinderung im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention verschrieben. In klaren Handlungsempfehlungen haben wir Ziele formuliert, um Menschen mit Behinderung mehr Teilhabe im Sinne der Inklusion zu ermöglichen.

Als kommunale Sozialverwaltung haben wir inzwischen an der Umsetzung der Handlungsempfehlungen beharrlich gearbeitet und bereits deutliche Verbesserungen erzielt. Viele Aufgaben liegen aber noch vor uns. Auch in Zukunft wollen wir bestehende Entwicklungspotenziale wie auch neue Chancen konsequent nutzen, um dem Ziel der Inklusion Schritt für Schritt näher zu kommen.

Das vorliegende Dokument stellt eine grundlegende Bestandsaufnahme und eine Aktualisierung der Module 1 „Teilhabe am Arbeitsleben“ und 2 „Wohnen“ dar und fasst die Entwicklung der vergangenen fünf Jahre zusammen. Erstmals ergänzen wir die Betrachtung um das neue Modul 3 „Soziale und gesellschaftliche Teilhabe“.

Die anstehende bundesgesetzliche Reform der Eingliederungshilfe wird weitere, tiefgreifende Veränderungen mit sich bringen und die künftige Fortschreibung der Teilhabeplanung maßgeblich beeinflussen.

Wir danken allen Mitwirkenden für die gute Zusammenarbeit der vergangenen Jahre und möchten auch in Zukunft die erfolgreiche Kooperation fortsetzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Grötsch'.

Michael Grötsch
Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Genz'.

Hermann Genz
Leiter des Fachbereichs Arbeit und Soziales

Inhaltsverzeichnis

1	Ziel der Inklusion und Reform der Eingliederungshilfe.....	I
2	Entwicklungen in Mannheim vor dem Hintergrund der Veränderungen auf Bundes- und Landesebene seit 2010	III
3	Prozess der Fortschreibung des Teilhabeplans für Menschen mit Behinderung.....	VI
4	Personenkreis der Teilhabeplanung	VIII

Modul 1: Teilhabe am Arbeitsleben

1	Einführung.....	1-1
2	Übergang Schule/Beruf.....	1-2
2.0	Entwicklungen an den Sonderschulen und Schulgesetzgebung zur Inklusion.....	1-2
2.0.1	Schulgesetzgebung zur Inklusion	1-2
2.0.2	Entwicklung an den Sonderschulen.....	1-5
2.1	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	1-10
2.2	Berufswegekonferenzen	1-12
2.3	Neue Angebote zur Förderung der beruflichen Integration	1-13
3	Arbeit und Beschäftigung.....	1-17
3.1	Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	1-20
3.2	Integrationsbetriebe	1-23
3.3	Integrationsfachdienst (IFD)	1-26
3.4	Unterstützte Beschäftigung.....	1-30
3.5	Menschen im Grenzbereich zwischen Jugendhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe und Arbeitsförderung.....	1-32
3.6	Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM).....	1-32
3.6.1	Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung: Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar.....	1-32
3.6.2	Menschen mit seelischer Behinderung: Arbeitstherapeutische Werkstätte Mannheim (ATW).....	1-35
3.6.3	Leistungsbezieher in Werkstätten.....	1-36
3.6.4	Übergang von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt	1-37
3.6.5	Ausgelagerte Arbeitsplätze	1-40

3.7	Förder- und Betreuungsgruppen und Tagesstrukturierung	1-42
3.7.1	Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung: Förder- und Betreuungsgruppen (FuB).....	1-42
3.7.2	Menschen mit seelischer Behinderung: Tagesstruktur und Förderung	1-43
3.7.3	Leistungsbezieher in FuB sowie Tagesstruktur-Angeboten.....	1-43
3.7.4	Sozialpsychiatrische Tagesstätte, geführt durch den Sozialpsychiatrischen Dienst Mannheim	1-45
3.7.5	Übergangskonzepte	1-46
4	Management und Instrumente	1-47
5	Ausblick.....	1-49
6	Übersicht der Handlungsempfehlungen des Moduls 1	1-51

Modul 2: Wohnen

1	Einführung.....	2-1
1.a	Gesetzesänderungen, neue Verordnungen und Veränderungsprozesse mit Auswirkungen auf die Wohnversorgung.....	2-2
1.a.1	Konversion der Komplexeinrichtungen	2-2
1.a.2	Umsetzung der Landesheimbauverordnung.....	2-3
1.a.3	Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG)	2-4
1.a.4	Bund: Pflegeneuausrichtungsgesetz und Pflegestärkungsgesetz I und II.....	2-5
2	Wohnformen für Menschen mit Behinderung.....	2-7
2.0	Allgemeine Daten zu den Leistungsbeziehern im Bereich Wohnen	2-8
2.1	Privates Wohnen	2-11
2.1.1	Leistungsbezieher im privaten Wohnen.....	2-12
2.1.2	Niederschwellige Hilfen und zeitweise Entlastung.....	2-15
2.2	Ambulant betreutes Wohnen und neue Modelle.....	2-21
2.2.1	Betreutes Wohnen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung.....	2-25
2.2.2	Betreutes Wohnen für Menschen mit seelischer Behinderung	2-28
2.2.3	Leistungsbezieher im Betreuten Wohnen	2-30
2.2.4	Begleitetes Wohnen in Familien (BWF)	2-34

2.2.5	Betreuung in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (BPF)	2-36
2.2.6	Persönliches Budget	2-36
2.3	Stationäres Wohnen	2-37
2.3.1	Stationäre Einrichtungen/Wohnheime für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung.....	2-42
2.3.2	Stationäre Einrichtungen/Wohnheime für Menschen mit seelischer Behinderung.....	2-43
2.3.3	Stationäre Einrichtungen/Wohnheime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.....	2-44
2.3.4	Außenwohngruppen stationärer Einrichtungen.....	2-44
2.3.5	Belegungssituation der stationären Einrichtungen/Wohnheime	2-46
2.3.6	Leistungsbezieher im stationären Wohnen.....	2-48
2.3.7	Wohn- und Aufenthaltsorte der Leistungsbezieher	2-52
2.4	Trainingswohnen	2-54
3	Neue Wege in der Wohnversorgung für Menschen mit Behinderung.....	2-56
3.0	Inklusives Wohnen.....	2-56
3.1	Ambulantisierung und neue Wohnformen	2-58
3.2	Aktivierung zu bürgerschaftlichem Engagement	2-60
3.3	Barrierefreier Wohnraum	2-61
3.4	Entwicklung zum inklusiven Gemeinwesen	2-63
4	Management und Instrumente	2-64
5	Ausblick.....	2-66
6	Übersicht der Handlungsempfehlungen des Moduls 2	2-67

Modul 3: soziale und gesellschaftliche Teilhabe

1	Einführung.....	3-1
2	Persönlichkeitsrechte, Selbstbestimmung und Selbsthilfe.....	3-3
2.1	Situation der Menschen mit Behinderung.....	3-3
2.2	Beitrag von Gesamtstadt und Stadtverwaltung	3-3
2.3	Beitrag im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII.....	3-6
3	Politik, Beteiligung und Bürgerschaftliches Engagement.....	3-8
3.1	Situation der Menschen mit Behinderung.....	3-8

3.2	Beitrag von Gesamtstadt und Stadtverwaltung	3-9
3.3	Beitrag im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII.....	3-13
4	Mobilität und Barrierefreiheit	3-15
4.1	Situation der Menschen mit Behinderung.....	3-15
4.2	Beitrag von Gesamtstadt und Stadtverwaltung	3-16
4.3	Beitrag im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII.....	3-20
5	Familie und soziales Netz	3-22
5.1	Situation der Menschen mit Behinderung.....	3-22
5.2	Beitrag von Gesamtstadt und Stadtverwaltung	3-22
5.3	Beitrag im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII.....	3-23
6	Kultur, Bildung, Freizeit und Sport	3-26
6.1	Situation der Menschen mit Behinderung.....	3-26
6.2	Beitrag von Gesamtstadt und Stadtverwaltung	3-26
6.3	Beitrag im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII.....	3-28
7	Ausblick.....	3-29
8	Übersicht der Handlungsempfehlungen des Moduls 3	3-31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Menschen mit Schwerbehinderung in Mannheim nach Art der schwersten Behinderung und Geschlecht.....	IX
Abbildung 2: Schwerbehinderte Menschen in Mannheim nach Alter und Geschlecht.....	X
Abbildung 3: Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe in Mannheim nach Wohnform bzw. Persönlichem Budget.....	XI
Abbildung 4: Erwachsene Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe in Mannheim nach Behinderungsart, Wohnform und Leistungstypen	XI

Modul 1: Teilhabe am Arbeitsleben

Abbildung 1: Außenklassen der Sonderschulen im April 2015	1-4
Abbildung 2: Entwicklung der Meldungen zum Gemeinsamen Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in Mannheim.....	1-4
Abbildung 3: Ausgaben der Eingliederungshilfe für Schüler mit Behinderung und Schülern an Allgemein- und Sonderschulen der Stadt Mannheim.....	1-5
Abbildung 4: Schüler an Sonderschulen im Schuljahr 2009/2010 und 2014/2015	1-6
Abbildung 5: Sonderschüler in Mannheim nach Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Schuljahr 2014/2015 im Vergleich zum Schuljahr 2008/2009	1-7
Abbildung 6: Schulabgänger der öffentlichen Mannheimer Förderschulen (Sonderschultyp Lernen) von Schuljahr 2006/2007, 2010/2011 und 2013/2014	1-8
Abbildung 7: Schulabgänger der öffentlichen Mannheimer Sonderschulen (ohne Förderschulen) von Schuljahr 2009/2010, 2011/2012 und 2013/2014	1-9
Abbildung 8: Von der Agentur für Arbeit unterstützte Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) in Mannheim.....	1-11
Abbildung 9: Leitfaden für den Übergang Schule – BVE – Allgemeiner Arbeitsmarkt	1-15
Abbildung 10: Einrichtungen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung.....	1-18
Abbildung 11: Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung	1-19
Abbildung 12: Beschäftigtenzahlen der Mannheimer Integrationsbetriebe (mit Anerkennung als Integrationsprojekt nach § 132 SGB IX) 2009 und 2014	1-24
Abbildung 13: Integrationsbetrieb c. ad laborem gGmbH, Restaurant-Café „Landolin“, Caritasverband Mannheim	1-25
Abbildung 14: Beratungs- und Betreuungsfälle des IFD Mannheim 2007-2013	1-27
Abbildung 15: Betreuungsfälle des IFD Mannheim nach Art der unterstützungsrelevanten Behinderung	1-28
Abbildung 16: Betreuungsfälle des IFD Mannheim differenziert nach Stellung im Berufsleben	1-29

Abbildung 17: Unterstützte Beschäftigung im Markthaus	1-31
Abbildung 18: Plätze in den Mannheimer Werkstätten der Diakonie zum 31.12.2014	1-33
Abbildung 19: Belegung der Mannheimer Werkstätten der Diakonie (nur Arbeitsbereich).....	1-33
Abbildung 20: Zugänge in den Berufsbildungsbereich der Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar 2015	1-34
Abbildung 21: Aufenthaltsdauer der Beschäftigten der Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar	1-34
Abbildung 22: Plätze in der Arbeitstherapeutischen Werkstätte (ATW) zum 31.12.2014	1-35
Abbildung 23: Belegung und Außengruppen der Arbeitstherapeutischen Werkstätte (ATW) zum 31.12.2014	1-35
Abbildung 24: Werkstattbeschäftigte in Leistungsträgerschaft der Stadt Mannheim nach Wohnform.....	1-36
Abbildung 25: Werkstattbeschäftigte in Leistungsträgerschaft der Stadt Mannheim im Zeitverlauf.....	1-37
Abbildung 26: Abgänge aus der Werkstatt und Gründe.....	1-37
Abbildung 27: Übergangsszenarien für die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung	1-38
Abbildung 28: FuB- Einrichtungen/Platzzahlen für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung.....	1-42
Abbildung 29: Einrichtungen und Platzzahlen der Tagesstrukturierung und Förderung für Menschen mit seelischer Behinderung	1-43
Abbildung 30: Leistungsbezieher in den FuB (Leistungstyp I.4.5a) sowie der Tagesstruktur (Leistungstyp I.4.5b)-nach Wohnform	1-44
Abbildung 31: Leistungsbezieher Tagesstruktur für Erwachsene und Senioren (Leistungstyp I.4.6).....	1-44
Abbildung 32: Leistungsbezieher in FuB sowie den Tagesstruktur-Angeboten 2009 und 2014	1-45

Modul 2: Wohnen

Abbildung 1: Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe in Mannheim nach Wohnform 2009 und 2014	2-8
Abbildung 2: Erwachsene Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe nach Art der Behinderung und Wohnform 2009 und 2014	2-9
Abbildung 3: Erwachsene Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe mit Wohnversorgung (wohnbezogenen Leistungen)	2-10
Abbildung 4: Stationäres Wohnen und ambulant betreutes Wohnen erwachsener Leistungsbezieher 2006 bis 2014	2-11
Abbildung 5: Erwachsene Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe im privaten Wohnen 2009 und 2014.....	2-12
Abbildung 6: Erwachsene Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe im privaten Wohnen nach Altersgruppen.....	2-13

Abbildung 7: Wohnorte der privat wohnenden Leistungsbezieher 2009 und 2014.....	2-14
Abbildung 8: Erwachsene Leistungsbezieher von Eingliederungshilfe im privaten Wohnen nach Behinderungsart, 2009 und 2014.....	2-15
Abbildung 9: Niedrigschwellige Betreuungsangebote mit besonderer Anerkennung* gem. § 45b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI in Mannheim – Anbieter aus dem Bereich der Eingliederungshilfe –	2-17
Abbildung 10: Weitere niedrigschwellige Angebote	2-18
Abbildung 11: Übersicht der Angebote der Kurzzeitunterbringung	2-20
Abbildung 12: Betreuungspauschale nach Hilfebedarfsgruppen bei geistiger und/oder körperlicher Behinderung	2-21
Abbildung 13: Betreutes Wohnen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung.....	2-25
Abbildung 14: Anbieter und Belegungszahlen des Betreuten Wohnens für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung 2009, 2010 und 2014	2-26
Abbildung 15: Betreutes Wohnen für Menschen mit seelischer Behinderung	2-28
Abbildung 16: Anbieter und Belegungszahlen des Betreuten Wohnens für Menschen mit seelischer Behinderung 2009, 2010 und 2014.....	2-29
Abbildung 17: Leistungsbezieher im ambulant betreuten Wohnen 2014.....	2-31
Abbildung 18: Leistungsbezieher nach Alter und Art der Behinderung im ambulant betreuten Wohnen in absoluten Zahlen 2009 und 2014	2-32
Abbildung 19: Wohnorte der Leistungsbezieher im Betreuten Wohnen und Begleiteten Wohnen.....	2-33
Abbildung 20: Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe im BWF.....	2-35
Abbildung 21: Persönliche Budgets	2-37
Abbildung 22: Punktesystem der fünf Hilfebedarfsgruppen	2-39
Abbildung 23: Stationäre Einrichtungen/Wohnangebote	2-41
Abbildung 24: Stationäre Einrichtungen/Platzzahlen für Erwachsene mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung	2-42
Abbildung 25: Stationäre Einrichtungen/Platzzahlen für Erwachsene mit seelischer Behinderung 2009 und 2014.....	2-43
Abbildung 26: Stationäre Einrichtungen/Platzzahlen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung 2009 und 2014.....	2-44
Abbildung 27: Übersicht der Außenwohngruppen	2-45
Abbildung 28: Übersicht über die Belegung der stationären Einrichtungen zum 31.12.2014	2-46
Abbildung 29: Übersicht der Belegung der stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung zum 31.12.2009 und zum 31.12.2014 (ohne Franz Mersi Haus).....	2-47
Abbildung 30: Übersicht der Belegung der stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung zum 31.12.2009 und zum 31.12.2014	2-48
Abbildung 31: Erwachsene Leistungsbezieher im stationären Wohnen, nach Behinderungsart 2009 und 2014.....	2-49

Abbildung 32: Altersstruktur der erwachsenen Leistungsbezieher im stationären Wohnen 2009 und 2014.....	2-50
Abbildung 33: Hilfebedarf der erwachsenen Leistungsbezieher im stationären Wohnen 2009 und 2014	2-51
Abbildung 34: FuB/Tagesstruktur, Betreuung und Werkstattbeschäftigung erwachsener Leistungsbezieher, die zugleich stationäre Wohnleistungen erhalten, nach Art der Behinderung 2009 und 2014	2-52
Abbildung 35: Ort der ambulanten und stationären Wohnversorgung erwachsener Leistungsbezieher 2009 und 2014	2-53
Abbildung 36: Einrichtungen/Platzzahl Trainingswohnen	2-55
Abbildung 37: Entwicklung stationäres Wohnen und ambulant betreutes Wohnen erwachsener Leistungsbezieher 2006 bis 2014.....	2-59

Modul 3: Soziale und gesellschaftliche Teilhabe

Abbildung 1: Persönliche Budgets	3-7
Abbildung 2: KVJS-Erhebung der Stadt Mannheim	3-24

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen im Bereich Teilhabe am Arbeitsleben:

AA	Agentur für Arbeit
ALG	Arbeitslosengeld
BvB	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme
BVE	Berufsvorbereitende Einrichtung
BWK	Berufswegekonferenz
EGH	Eingliederungshilfe
FuB	Förder- und Betreuungsgruppen
IFD	Integrationsfachdienst
KoBV	Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
SB	Schwerbehinderung
SpDi	Sozialpsychiatrischer Dienst
UB	Unterstützte Beschäftigung
WfbM	Werkstatt für Menschen mit Behinderung

Abkürzungen im Bereich Wohnen:

ABW oder BWB	ambulant betreutes Wohnen
BWF	Betreutes Wohnen in Familien
BPF	Betreuung in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderung
PB	Persönliches Budget

Hinweis:

Mit Rücksicht auf eine bessere Lesbarkeit wird im folgenden Text einheitlich die männliche Form verwendet.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die verwendete Form Personen beiderlei Geschlechts umfasst.

1 Ziel der Inklusion und Reform der Eingliederungshilfe

Die Umsetzung des am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getretenen Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden kurz UN-Konvention genannt) stellt Bund, Länder und Kommunen vor große Herausforderungen, die sich in der politischen Diskussion und den Forderungen von Fachverbänden, Öffentlichkeit und Betroffenen widerspiegeln.

Das Ziel der UN-Konvention lautet Inklusion. Menschen mit und ohne Behinderung sollen über gleiche Möglichkeiten der Teilhabe in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen verfügen. Die vollständige Verwirklichung dieses Ziels bedeutet, die gesamte Infrastruktur des Gemeinwesens (Gebäude und Verkehrswege, Schulen, Institutionen, Bildungs- und Betreuungseinrichtungen mit ihren Dienstleistungen und Angeboten usw.) so zu gestalten, dass auch Menschen mit Behinderung sie in vollem Umfang nutzen können. Inklusion ist somit eine Herausforderung, die nur in einem langfristigen Prozess umgesetzt werden kann.

Aus der UN-Konvention ergeben sich weder unmittelbare individuelle Rechtsansprüche, noch lassen sich aus ihr, da sie sich in erster Linie an die Bundes- und Landesebene richtet, unmittelbare rechtliche Verpflichtungen für die Kommunen ableiten. Eine Übertragung von Aufgaben durch den Landesgesetzgeber ist jedoch möglich. In diesem Falle hat das Land die Kommunen im Rahmen der Konnexitätsregelungen der Landesverfassung mit den notwendigen finanziellen Mitteln auszustatten.

Mit der angekündigten bundesgesetzlichen Reform der Eingliederungshilfe wird es zu grundlegenden Änderungen kommen, die auch in der künftigen Teilhabeplanung zu berücksichtigen sind.

Ziel der angekündigten Reform ist es, die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht für Menschen mit Behinderung weiterzuentwickeln. Die Leistungen sollen sich nicht länger an den Institutionen des Unterstützungssystems, sondern am persönlichen Bedarf der Betroffenen orientieren. Dabei wird die Möglichkeit der Einführung eines Bundesteilhabegeldes geprüft. Eine neue Ausgabendynamik soll dabei vermieden werden. Mit Inkrafttreten der Reform in dieser Legislaturperiode wird der Bund zu einer Entlastung der Kommunen in der Eingliederungshilfe in Höhe von 5 Mrd. € pro Jahr beitragen. Das grundlegende Ziel der Reform der Eingliederungshilfe ist, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung durch folgende Maßnahmen zu verbessern:

- Weiterentwicklung des Behinderungsbegriffs (jedoch keine Ausweitung des Personenkreises),
- Die Eingliederungshilfe wird ein modernes Teilhaberecht, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen steht,

- Konzentration der Eingliederungshilfe auf die Teilhabeleistung (Abgrenzung Fachleistung zu existenzsichernden Leistungen),
- Personenzentrierte Gestaltung der Leistungen, unabhängig von Wohnort und -form, Auflösung der Trennung ambulant/stationär.

Mit der Fortschreibung der Teilhabeplanung für Menschen mit Behinderung legt die Stadt Mannheim zusammen mit ihren Partnern eine Bestandsaufnahme und Aktualisierung des Teilhabeplans 2010 vor. In welchem Maße die angekündigte Reform der Eingliederungshilfe und die damit einhergehenden sozialrechtlichen Änderungen auf Bundes- und Landesebene eine Überprüfung und Modifikation inhaltlicher Ziele des Teilhabeplans erfordern, kann gegenwärtig noch nicht hinreichend beurteilt werden.

Die Stadt Mannheim strebt im Rahmen ihrer finanziellen und rechtlichen Möglichkeiten eine personenzentrierte Eingliederungshilfe an, deren Ziele in Form konkreter Handlungsempfehlungen in den Teilhabeplan 2010 Eingang fanden. Die vorliegende Bestandsaufnahme zeigt einerseits, dass zahlreiche Vorhaben bereits verwirklicht wurden, andererseits aber gemeinsame weitere Anstrengungen aller Beteiligten notwendig sind.

Die Stadt Mannheim wird auch künftig gemeinsam mit den Partnern an einer nachhaltigen und modernen Ausgestaltung der Eingliederungshilfe arbeiten.

2 Entwicklungen in Mannheim vor dem Hintergrund der Veränderungen auf Bundes- und Landesebene seit 2010

Mit der Ratifizierung der UN-Konvention durch Deutschland erfuhr das Thema Inklusion auch in Mannheim einen starken Impuls. Erforderte das zuvor angestrebte Ziel der Integration eine Anpassungsleistung von Menschen mit Behinderung an das System, geht der Gedanke der Inklusion davon aus, dass alle Bereiche der Gesellschaft Menschen mit Behinderung offen stehen und ungehindert genutzt werden können. Es gilt, die Aufgabentrennung zwischen Allgemein- und Sondersystemen mit ihren zahlreichen Schnittstellen – durch eine inklusive Ausgestaltung der Allgemeinsysteme und Weiterentwicklung verbleibender Sondersysteme – schrittweise zu überwinden.

Neben der Vorlage und Umsetzung des Teilhabepplans für Menschen mit Behinderung ergriff die Stadt Mannheim in den vergangenen Jahren weitere richtungsweisende Maßnahmen im Sinne der Inklusion:

- Der Kongress „Mannheim – die behindertenfreundliche Stadt“ im Dezember 2010 gab wichtige Anstöße für die Erarbeitung des Mannheimer Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung. Der Mannheimer Aktionsplan wurde 2011 vom Gemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen. 2013 erschien eine Version des Aktionsplans in Leichter Sprache.
- Ende 2013 legte der Beauftragte für Menschen mit Behinderung seinen zweiten Geschäftsbericht vor. Dieser beschreibt unter Bezugnahme auf die UN-Konvention die Reformaufgaben in Mannheim ausführlich und stellt anhand zahlreicher, anschaulicher Einzelfallberichte die Ziele der UN-Konvention der Lebenswirklichkeit vom Menschen mit Behinderung gegenüber.
- Mitte 2014 erschien erstmals der Ratgeber „Leben mit Behinderung“ der Stadt Mannheim, der umfassend, leicht verständlich und lebenslagenorientiert über Nachteilsausgleiche, Hilfestrukturen und grundlegende sozialrechtliche Zusammenhänge sowie die Reformziele informiert.
- Das Mannheimer Forum Behinderung hat unter Leitung des Beauftragten für Menschen mit Behinderung in einer Reihe von Expertenrunden und Arbeitsgruppen zahlreiche Handlungsperspektiven für eine Verbesserung der Lebenssituation von Menschen mit Behinderung erarbeitet.

Auch von der Bundes- und Landesgesetzgebung wurden und werden Entscheidungen getroffen und Gesetze erlassen, die das Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderung mit dem Ziel der Teilhabe und Inklusion nachhaltig beeinflussen:

- Die Bundesregierung hat sich eine umfassende Reform der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung zum Ziel gesetzt. Im Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) wird dazu am Entwurf eines künftigen sog. Teilhabegesetzes gearbeitet, der aber bis zur Fertigstellung des vorliegenden Teilhabepplanes der Stadt Mannheim nicht verfügbar war. Aus dem umfassenden Diskussions- und Beteiligungsprozess zur Neuregelung der Eingliederungshilfe sind jedoch wesentliche Eckpunkte der angestrebten Reform bekannt (siehe Abschnitt „Ausblick“ des Moduls 3).
- Durch das Pflegestärkungsgesetz I haben seit dem 01. Januar 2015 Menschen, die in ihrer Alltagskompetenz erheblich eingeschränkt sind, deren Pflegebedarf aber unterhalb der Pflegestufe I liegt, Zugang zu Leistungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege sowie die Möglichkeit, einen Zuschlag für Mitglieder ambulant betreuter Wohngruppen und die Anschubfinanzierung für ambulant betreute Wohngruppen zu erhalten. Im Zuge der zweiten Stufe der Reform der Pflegeversicherung (Pflegestärkungsgesetz II) soll künftig auch das Maß, in dem die Selbstständigkeit einer Person, beispielsweise infolge einer Demenzerkrankung oder psychischen Beeinträchtigung, eingeschränkt ist, Grundlage der Einstufung ihrer Pflegebedürftigkeit sein.
- Das im Mai 2014 in Kraft getretene Gesetz des Landes Baden-Württemberg für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz, WTPG) löst das Landesheimgesetz in Baden-Württemberg ab und definiert Anforderungen an stationäre Einrichtungen und ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des Gesetzes (nicht an das ambulant betreute Wohnen allgemein). So ist beispielsweise sicherzustellen, dass in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft grundsätzlich eine Präsenzkraft täglich im erforderlichen Umfang anwesend ist und jeder Person in der Wohnung insgesamt 25 m² zur Verfügung stehen. Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften für Menschen mit seelischer Behinderung/psychischer Erkrankung bestehen nach § 13 Abs. 4 WTPG verminderte Anforderungen.
- Von Mai bis Oktober 2012 befassten sich unter moderierender Begleitung durch das Sozialministerium Baden-Württemberg Betroffene, Angehörige, Leistungserbringer und Leistungsträger mit Wegen zur Schaffung inklusiver Wohn- und Beschäftigungsangebote für Menschen mit Behinderung. Das im Rahmen dieses Prozesses erstellte „Impulspapier Inklusion“ benennt Voraussetzungen für die Konversion von Komplexeinrichtungen. So wurden u. a. die Förderrichtlinien neu gefasst: Neubauten für gemeindeintegriertes Wohnen werden nur noch gefördert, wenn im Umkreis von 500 Metern keine weitere Wohnstätte für Menschen mit Behinderung bereits vorhanden ist und in der Regel maximal 24 stationäre Plätze vorgehalten werden.

- Zum 01. Januar 2015 trat in Baden-Württemberg das neue Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Landes-Behindertengleichstellungsgesetz - L-BGG) in Kraft, das im Sinne der UN-Konvention die Rechte von Menschen mit Behinderung in bisher nicht gekannter Konsequenz stärkt. Anerkannte Verbände, bzw. deren baden-württembergische Landesgliederung, können, ohne direkt selbst in ihren Rechten verletzt zu sein, Klage auf Feststellung eines Verstoßes, beispielsweise gegen das Benachteiligungsverbot durch öffentliche Stellen, erheben („Verbandsklage-recht“). In jedem Stadt- und Landkreis ist ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderung zu bestellen. Der Stadt Mannheim, die schon seit 2006 über einen Beauftragten für Menschen mit Behinderung verfügt, kam hier eine Vorbildrolle für das Land zu.
- Seit Beginn des Schuljahres 2010/2011 fand in Baden-Württemberg in fünf Schwerpunktregionen der Schulversuch „Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“ statt, in dem unter Beteiligung der Schulen, der Schulverwaltung, der Schulträger, sowie der Sozial- und Jugendhilfeträger Erfahrungen zum gemeinsamen Unterricht von Schülern mit und ohne Behinderung an Allgemeinschulen gesammelt wurden. Schwerpunktschulämter sind die Staatlichen Schulämter Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach. Die gewonnenen Erkenntnisse sind in eine entsprechende Änderung des Schulgesetzes Baden-Württemberg eingeflossen und zum Schuljahr 2015/16 in Kraft getreten.

3 Prozess der Fortschreibung des Teilhabepplans für Menschen mit Behinderung

Im Jahr 2010 wurde in einem umfassenden Arbeitsprozess der Teilhabepplan für Menschen mit Behinderung mit den beiden Modulen 1 „Teilhabe am Arbeitsleben“ und 2 „Wohnen“ erstellt. Der Teilhabepplan wurde vom Gemeinderat verabschiedet und Ende 2010 veröffentlicht.

Basierend auf dem Teilhabepplan und seinen Handlungsempfehlungen hat die Stadt Mannheim gemeinsam mit Betroffenen, Verbänden und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung in den vergangenen fünf Jahren intensiv an der Weiterentwicklung des Unterstützungssystems in Mannheim gearbeitet.

Die Arbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe gemäß § 4 Abs. 2 SGB XII hat in ihrer Sitzung am 27.11.2014 beschlossen, den Teilhabepplan zu aktualisieren. In drei Arbeitssitzungen hat die Sozialverwaltung gemeinsam mit Betroffenenvertretern, Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Integrationsfachdienst, Sozialpsychiatrischem Dienst, Angehörigen von Betroffenen und Mitgliedern des Gemeinderates die Inhalte der Fortschreibung des Teilhabepplans erörtert. Am 31.03.2015 fand eine Arbeitssitzung zu Modul 1 „Teilhabe am Arbeitsleben“, am 05.05.2015 eine Arbeitssitzung zu Modul 2 „Wohnen“ statt. Am 22.05.2015 wurden beide Module abschließend besprochen. Hinsichtlich der Fortschreibung der Module 1 und 2 haben sich die Teilnehmer der Arbeitssitzungen darauf verständigt, sich auf folgende Kernfragen zu konzentrieren:

- Was wurde bereits erreicht?
- Stimmt die Zielrichtung weiterhin?

Um diese Fragen zu klären, wurde die Datengrundlage aktualisiert und die maßgeblichen politischen und rechtlichen Entwicklungen der vergangenen fünf Jahre nachgezeichnet. Ebenso wurden Veränderungen der Angebote für Menschen mit Behinderung in Mannheim seit 2010 dargestellt sowie der Umsetzungsstand der Handlungsempfehlungen dokumentiert und bewertet.

Um den jeweiligen Vergleich mit dem Teilhabepplan für Menschen mit Behinderung in Mannheim aus dem Jahr 2010 zu erleichtern, wurde dessen Nummerierung der Handlungsempfehlungen in das vorliegende Dokument übernommen. Da zum Teil aber Handlungsempfehlungen im Rahmen der Fortschreibung den Kapiteln neu zugeordnet wurden, entspricht ihre Reihenfolge nicht an allen Stellen einer fortlaufenden Nummerierung.

Die Übersichten der Handlungsempfehlungen stellen diese aber in numerischer Reihenfolge (und mit Angabe der Seitenzahl) und einer Zusammenfassung des Umsetzungsstandes dar.

Zusammen mit den fortgeschriebenen Modulen 1 „Teilhabe am Arbeitsleben“ und 2 „Wohnen“ wird in diesem Band erstmals das neue Modul 3 „Soziale und gesellschaftliche Teilhabe“ veröffentlicht. Nähere Angaben zum Arbeitsprozess bezüglich dieses Moduls 3 enthält dessen Einführung (Modul 3, Abschnitt 1).

4 Personenkreis der Teilhabeplanung

Um den von der Teilhabeplanung betrachteten Personenkreis zu verdeutlichen nachstehend einige Begriffsbestimmungen.

Behinderung

Im Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist der für das deutsche Sozialrecht maßgebliche Behinderungsbegriff wie folgt definiert:

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist“.

- Unter dem Oberbegriff der körperlichen Behinderung werden neben Schädigungen des Stütz- und Bewegungsapparates, anderen organischen Schädigungen oder chronischen Krankheiten auch Sinnesbehinderung (Blindheit, Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit, Taubblindheit) und Sprachbehinderung zusammengefasst.
- Als geistige Behinderung werden dauerhaft weit unterdurchschnittliche kognitive Fähigkeiten eines Menschen mit damit verbundenen Einschränkungen auch des affektiven Verhaltens verstanden.
- Chronische psychische Erkrankungen und Suchterkrankungen werden unter dem Begriff der seelischen Behinderung zusammengefasst.

In Mannheim leben zahlreiche Menschen mit Behinderung, ohne Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) zu erhalten. Wie viele Menschen dies genau sind, lässt sich nicht ermitteln, da das Merkmal „Behinderung“ in der amtlichen Meldestatistik nicht erfasst wird. Anhaltspunkte liefern die Schwerbehindertenstatistik sowie die Zahl der Menschen mit Behinderung, die Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten (sozialrechtlich: Menschen mit *wesentlicher Behinderung*).

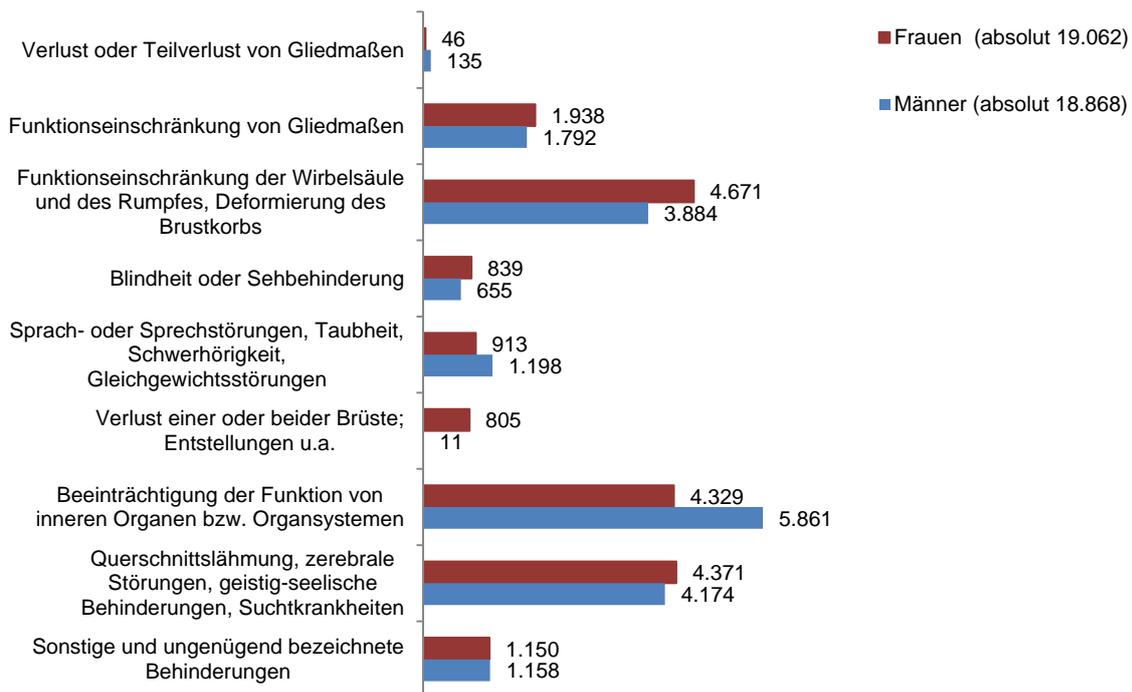
Schwerbehinderung

Schwerbehindert sind nach § 2 SGB IX alle Personen mit einem von der Versorgungsverwaltung festgestellten Grad der Behinderung von wenigstens 50 (GdB 50). Zum Nachweis der Schwerbehinderung dient der Schwerbehindertenausweis.

Die Schwerbehindertenstatistik weist zum 31.12.2013 für Mannheim aus, dass 12,8 % der Mannheimer Gesamtbevölkerung schwerbehindert sind (von rund 33.000 Personen mit Schwerbehinderung im Jahr 2007 auf rund 38.000 im Jahr 2013 erfolgte ein Anstieg um rund 15 %). Diese Quote liegt deutlich über dem Durchschnitt Baden-Württembergs von 9,2 % und dem gesamtdeutschen Durchschnitt von 9,3 %.

Die erste Abbildung zeigt die Verteilung der schwerbehinderten Menschen nach Art der schwersten Behinderung, unterschieden nach Geschlecht.

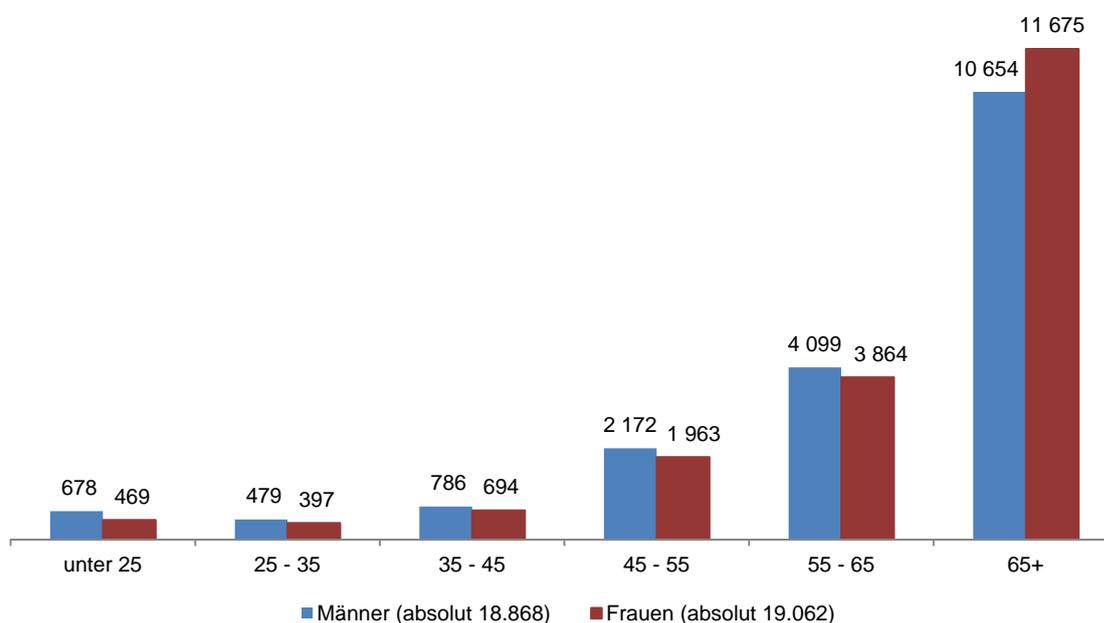
Abbildung 1: Menschen mit Schwerbehinderung in Mannheim nach Art der schwersten Behinderung und Geschlecht



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Schwerbehindertenstatistik zum 31.12.2013, eigene Auswertung.

Mehr als die Hälfte der schwerbehinderten Personen ist bereits im Rentenalter, ein weiteres Viertel ist im Alter zwischen 55 und 64 Jahren (siehe nachstehende Abbildung).

Abbildung 2: Schwerbehinderte Menschen in Mannheim nach Alter und Geschlecht



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Schwerbehindertenstatistik zum 31.12.2013, eigene Auswertung.

Menschen mit wesentlicher Behinderung (Bezieher von Eingliederungshilfe)

Der vorliegende Teilhabepplan bezieht sich auf Menschen mit wesentlicher Behinderung. Dies sind Menschen, die im Sinne des SGB IX behindert und zudem im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII (i. V. mit der Verordnung nach § 60 SGB XII – Eingliederungshilfeverordnung) leistungsberechtigt sind.

Definition „Leistungsbezieher“:

Leistungsbezieher sind Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII). Nach § 98 SGB XII ist für die Sozialhilfe örtlich zuständig der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabepplan 2010 sowie Kapitel 4 der Einführung

Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es nach § 53 Abs. 3 SGB XII, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folge zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Zum 31.12.2013 bezogen in Baden-Württemberg 75.757 Personen Eingliederungshilfe für behinderte Menschen nach Kapitel 6 SGB XII, dies sind 3,2 Prozent mehr als 2012.

In Mannheim hat sich die Zahl der Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe nach Kapitel 6 SGB XII (nach Wohnformen) von 2009 bis 2014 wie folgt entwickelt:

Abbildung 3: Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe in Mannheim nach Wohnform bzw. Persönlichem Budget

Eingliederungshilfe nach Kap. 6 SGB XII		Leistungsbezieher	
		2009	2014
Hilfe bei stationärem Wohnen	Leistungen für Kinder/Jugendliche außerhalb Heimsonderschulen	43	39
	Leistungen für Heimsonderschulen	24	18
	Leistungen für Erwachsene	719	714
	Sonstige Leistungen	15	8
Hilfe bei ambulant betreutem Wohnen	Ambulant betreutes Wohnen	260	366
	Begleitetes Wohnen in Familien (BWF für Erwachsene)	19	18
	Betreuung Pflegefamilien (BPF für Kinder)	-	22
Privates Wohnen	Teilstationäre Leistungen	540	597
	Ambulante Integration von Kindern und Jugendlichen	65	119
	Sonstige ambulante Eingliederungshilfe	42	36
Persönliches Budget	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	13	49
	BWB (ambulant betreutes Wohnen)	-	45
	BWF (Betreutes Wohnen in Familien)	-	4
Gesamtzahl der Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe		1.740	2.035

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Sondererhebung für den Kommunalverband für Jugend und Soziales (Stand: 31.12.2014).

Abbildung 4: Erwachsene Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe in Mannheim nach Behinderungsart, Wohnform und Leistungstypen

Eingliederungshilfe nach Kap. 6 SGB XII		Leistungsbezieher	
		2009	2014
Hilfe bei stationärem Wohnen	I.2.1 geistig und/oder mehrfachbehinderte Erwachsene	410	387
	I.2.2 körperbehinderte, sinnesbehinderte und/oder mehrfachbehinderte Erwachsene	49	52
	I.2.3 seelisch behinderte Erwachsene	260	275
	Sonstige geistig und/oder mehrfachbehinderte Erwachsene	11	7
	Sonstige körperbehinderte Erwachsene	1	0
	Sonstige seelisch behinderte Erwachsene	3	1
	Gesamt	734	722

Eingliederungshilfe nach Kap. 6 SGB XII		Leistungsbezieher	
		2009	2014
Hilfe bei ambulan-tem Wohnen (inkl. Personen mit Persönlichem Budget)	ambulant betreutes Wohnen für geistig und/oder mehrfachbehinderte Erwachsene	63	121
	ambulant betreutes Wohnen für körperbehinderte Erwachsene	7	13
	ambulant betreutes Wohnen für seelisch behinderte Erwachsene	190	277
	Gesamt	260	411
	Betreutes Wohnen in Familien für geistig und/oder mehrfachbehinderte Erwachsene	8	10
	Betreutes Wohnen in Familien für körperbehinderte Erwachsene	0	1
	Betreutes Wohnen in Familien für seelisch behinderte Erwachsene	11	11
	Gesamt	19	22
Privates Wohnen	Teilstationäre Leistungen für geistig und/oder mehrfachbehinderte Erwachsene	281	302
	Teilstationäre Leistungen für körperbehinderte Erwachsene	15	21
	Teilstationäre Leistungen für seelisch behinderte Erwachsene	119	150
	Gesamt	415	473
	Sonstige geistig und/oder mehrfachbehinderte Erwachsene	3	7
	Sonstige körperbehinderte Erwachsene	2	3
	Sonstige seelisch behinderte Erwachsene	37	26
	Gesamt	42	36
	Persönliches Budget für geistig und/oder mehrfachbehinderte Erwachsene	8	23
	Persönliches Budget für körperbehinderte Erwachsene	2	10
	Persönliches Budget für seelisch behinderte Erwachsene	3	8
	Gesamt	13	41
Gesamtzahl der erwachsenen Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe		1.483	1.705

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Sondererhebung für den Kommunalverband für Jugend und Soziales (Stand: 31.12.2014).

Fortschreibung des Teilhabeplans für Menschen mit Behinderung in Mannheim 2015

Modul 1: Teilhabe am Arbeitsleben

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	1-1
2	Übergang Schule/Beruf.....	1-2
2.0	Entwicklungen an den Sonderschulen und Schulgesetzgebung zur Inklusion.....	1-2
2.0.1	Schulgesetzgebung zur Inklusion	1-2
2.0.2	Entwicklung an den Sonderschulen.....	1-5
2.1	Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen	1-10
2.2	Berufswegekonferenzen	1-12
2.3	Neue Angebote zur Förderung der beruflichen Integration	1-13
3	Arbeit und Beschäftigung.....	1-17
3.1	Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt	1-20
3.2	Integrationsbetriebe	1-23
3.3	Integrationsfachdienst (IFD)	1-26
3.4	Unterstützte Beschäftigung.....	1-30
3.5	Menschen im Grenzbereich zwischen Jugendhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe und Arbeitsförderung.....	1-32
3.6	Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM).....	1-32
3.6.1	Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung: Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar.....	1-32
3.6.2	Menschen mit seelischer Behinderung: Arbeitstherapeutische Werkstätte Mannheim (ATW).....	1-35
3.6.3	Leistungsbezieher in Werkstätten.....	1-36
3.6.4	Übergang von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt	1-37
3.6.5	Ausgelagerte Arbeitsplätze	1-40
3.7	Förder- und Betreuungsgruppen und Tagesstrukturierung	1-42
3.7.1	Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung: Förder- und Betreuungsgruppen (FuB).....	1-42
3.7.2	Menschen mit seelischer Behinderung: Tagesstruktur und Förderung	1-43
3.7.3	Leistungsbezieher in FuB sowie Tagesstruktur-Angeboten.....	1-43
3.7.4	Sozialpsychiatrische Tagesstätte, geführt durch den Sozialpsychiatrischen Dienst Mannheim	1-45
3.7.5	Übergangskonzepte	1-46

4	Management und Instrumente	1-47
5	Ausblick.....	1-49
6	Übersicht der Handlungsempfehlungen des Moduls 1	1-51

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Außenklassen der Sonderschulen im April 2015	1-4
Abbildung 2: Entwicklung der Meldungen zum Gemeinsamen Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in Mannheim.....	1-4
Abbildung 3: Ausgaben der Eingliederungshilfe für Schüler mit Behinderung und Schulassistenz an Allgemein- und Sonderschulen der Stadt Mannheim	1-5
Abbildung 4: Schüler an Sonderschulen im Schuljahr 2009/2010 und 2014/2015	1-6
Abbildung 5: Sonderschüler in Mannheim nach Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Schuljahr 2014/2015 im Vergleich zum Schuljahr 2008/2009	1-7
Abbildung 6: Schulabgänger der öffentlichen Mannheimer Förderschulen (Sonderschultyp Lernen) von Schuljahr 2006/2007, 2010/2011 und 2013/2014	1-8
Abbildung 7: Schulabgänger der öffentlichen Mannheimer Sonderschulen (ohne Förderschulen) von Schuljahr 2009/2010, 2011/2012 und 2013/2014	1-9
Abbildung 8: Von der Agentur für Arbeit unterstützte Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) in Mannheim.....	1-11
Abbildung 9: Leitfaden für den Übergang Schule – BVE – Allgemeiner Arbeitsmarkt	1-15
Abbildung 10: Einrichtungen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung.....	1-18
Abbildung 11: Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung	1-19
Abbildung 12: Beschäftigtenzahlen der Mannheimer Integrationsbetriebe (mit Anerkennung als Integrationsprojekt nach § 132 SGB IX) 2009 und 2014	1-24
Abbildung 13: Integrationsbetrieb c. ad laborem gGmbH, Restaurant-Café „Landolin“, Caritasverband Mannheim	1-25
Abbildung 14: Beratungs- und Betreuungsfälle des IFD Mannheim 2007-2013	1-27
Abbildung 15: Betreuungsfälle des IFD Mannheim nach Art der unterstützungsrelevanten Behinderung	1-28
Abbildung 16: Betreuungsfälle des IFD Mannheim differenziert nach Stellung im Berufsleben	1-29
Abbildung 17: Unterstützte Beschäftigung im Markthaus	1-31
Abbildung 18: Plätze in den Mannheimer Werkstätten der Diakonie zum 31.12.2014	1-33
Abbildung 19: Belegung der Mannheimer Werkstätten der Diakonie (nur Arbeitsbereich)	1-33
Abbildung 20: Zugänge in den Berufsbildungsbereich der Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar 2015	1-34
Abbildung 21: Aufenthaltsdauer der Beschäftigten der Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar	1-34
Abbildung 22: Plätze in der Arbeitstherapeutischen Werkstätte (ATW) zum 31.12.2014	1-35
Abbildung 23: Belegung und Außengruppen der Arbeitstherapeutischen Werkstätte (ATW) zum 31.12.2014	1-35

Abbildung 24: Werkstattbeschäftigte in Leistungsträgerschaft der Stadt Mannheim nach Wohnform.....	1-36
Abbildung 25: Werkstattbeschäftigte in Leistungsträgerschaft der Stadt Mannheim im Zeitverlauf.....	1-37
Abbildung 26: Abgänge aus der Werkstatt und Gründe.....	1-37
Abbildung 27: Übergangsszenarien für die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung	1-38
Abbildung 28: FuB- Einrichtungen/Platzzahlen für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung.....	1-42
Abbildung 29: Einrichtungen und Platzzahlen der Tagesstrukturierung und Förderung für Menschen mit seelischer Behinderung	1-43
Abbildung 30: Leistungsbezieher in den FuB (Leistungstyp I.4.5a) sowie der Tagesstruktur (Leistungstyp I.4.5b)-nach Wohnform	1-44
Abbildung 31: Leistungsbezieher Tagesstruktur für Erwachsene und Senioren (Leistungstyp I.4.6).....	1-44
Abbildung 32: Leistungsbezieher in FuB sowie den Tagesstruktur-Angeboten 2009 und 2014	1-45

1 Einführung

Die Umsetzung des Rechts auf Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung, verankert in Art. 26 (Habilitation und Rehabilitation) und Art. 27 (Arbeit und Beschäftigung) der UN-Konvention, festgeschrieben u. a. im Diskriminierungsverbot des Grundgesetzes und im Sozialgesetzbuch Neuntes Buch „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“, bildet einen Schwerpunkt der kommunalen Sozialpolitik. Menschen mit Behinderung soll ermöglicht werden, einen Beruf auszuüben, der ihren individuellen Fähigkeiten, Begabungen und Interessen entspricht.

Dennoch ist für Menschen mit Behinderung der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt nach wie vor deutlich erschwert. Oftmals stellt bisher eine Beschäftigung in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) nach § 136 SGB IX die einzige Möglichkeit einer Teilhabe am Arbeitsleben dar.¹

Hier sind alle relevanten Beteiligten – Agentur für Arbeit, Jobcenter, Schulen, Integrationsfachdienst, Integrationsbetriebe, Werkstätten, Sozialhilfeträger und vor allem Betriebe und Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes – aufgerufen, Menschen mit Behinderung bessere Möglichkeiten des Zugangs zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu eröffnen.

¹ Nähere Erläuterungen siehe Abschnitt 3.6

2 Übergang Schule/Beruf

Der Übergang von der Schule in die Phase der beruflichen Ausbildung oder des Arbeitslebens stellt junge Menschen allgemein vor eine große Herausforderung. Eine erfolgreiche Gestaltung dieses Übergangs ist für die Chancen der Inklusion von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt von besonderer Bedeutung. Für junge Menschen mit Behinderung haben die Angebote berufsvorbereitender Maßnahmen in den letzten Jahren weiter zugenommen und sich ausdifferenziert.

2.0 Entwicklungen an den Sonderschulen und Schulgesetzgebung zur Inklusion

Bildung ist für den beruflichen Werdegang von entscheidender Bedeutung. Die Schulgesetzänderung in Baden-Württemberg zum Schuljahr 2015/2016 wird die Entwicklung an den allgemeinen Schulen und den Sonderschulen (Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, SBBZ) und damit die Möglichkeiten der schulischen Bildung für Menschen mit Behinderung maßgeblich beeinflussen.

2.0.1 Schulgesetzgebung zur Inklusion

Definition „Gesetzesänderung zur Inklusion an Schulen“:

In Baden-Württemberg ist die gesetzliche Verankerung der Inklusion an Schulen zum Schuljahr 2015/16 erfolgt. Zuvor wurde die Inklusion an Schulen auf Basis von Expertenempfehlungen zur Bildung von jungen Menschen mit Behinderung in einem Schulversuch in sogenannten fünf „Schwerpunktregionen“ der staatlichen Schulämter Stuttgart, Mannheim, Freiburg, Konstanz und Biberach erprobt.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Bildungsbericht 2015 der Stadt Mannheim, S. 74 ff.

Auf der Grundlage der im Schulversuch „Schulische Bildung von jungen Menschen mit Behinderung“ gewonnenen Erkenntnisse hat das Land Baden-Württemberg zum Schuljahr 2015/16 Gesetzesänderungen vorgenommen, die folgende Aspekte beinhalten:

- Aufhebung der Pflicht zum Besuch der Sonderschule für Schüler mit einem festgestellten Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot,
- Stärkung des Wahlrechts der Eltern im Hinblick auf den schulischen Lernort,
- Inklusion als pädagogische Aufgabe aller Schulen, Aufnahme des zieldifferenten Unterrichts an allgemeinen Schulen ins Schulgesetz Baden-Württemberg,
- Stärkung der Steuerungsfunktion der Schulverwaltung bei der Organisation inklusiver Bildungsangebote und
- Weiterentwicklung der Sonderschulen zu Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ), die sich auch für Kinder ohne Behinderung öffnen.

Parallel zur Änderung des Schulgesetzes hat der Landtag ein neues „*Gesetz zum Ausgleich kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion, zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und über die Förderung von Investitionen im Bereich der Kindertagesbetreuung*“ erlassen. Das neue Gesetz sieht vor, dass die laufenden Schulkosten sowie Jugend- und Eingliederungshilfekosten gemäß dem Konnexitätsprinzip² erstattet werden.

Die Landesregierung geht bei ihren Berechnungen für die kommenden Jahre davon aus, dass, ausgehend von den Erfahrungen des mehrjährigen Schulversuchs zur inklusiven Beschulung, ca. 28 % der Kinder und Jugendlichen mit Anspruch auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot eines Aufnahmejahrgangs diesen Anspruch an einer allgemeinen Schule einlösen werden. Auf dieser Basis wurden Erstattungsbeträge des Landes an die Kommunen vereinbart (Schuljahr 2015/16 beginnend mit 18 Mio. € ansteigend bis Schuljahr 2018/19 auf 30 Mio. €), die die Kommunen mittels pauschaler Ausgleichszahlungen erhalten.

Ob die pauschalen Prokopfbeträge für den Ausgleich der inklusionsbedingten Zusatzaufwendungen bei den laufenden Schulkosten sowie der Jugend- und Eingliederungshilfe hinreichend sind, soll durch eine Erhebung des Landes bei den Kommunen ermittelt werden. Bei einer Abweichung von über 10 % zwischen tatsächlichem Aufwand und Ausgleichsleistungen soll ab Schuljahr 2019/2020 eine rückwirkende Anpassung erfolgen.

Bei der Fortschreibung des Teilhabeplans waren die Auswirkungen der Gesetzesänderungen zur Inklusion an Schulen noch nicht absehbar. Als Schwerpunktregion verfügt Mannheim jedoch über umfassende Erfahrungen im Bereich der inklusiven Beschulung. Nachstehend sind die wichtigsten Erfahrungen der Stadt Mannheim im Rahmen des Schulversuchs sowie das Verfahren erläutert (siehe hierzu auch „Bildungsbericht 2015“ des Fachbereichs Bildung der Stadt Mannheim):

Am Beginn des Verfahrens zum „Gemeinsamen Unterricht“ (GU) steht der Wunsch der Eltern eines Kindes mit Behinderung nach Beschulung in einer allgemeinen Schule. Die Beratung über den Antrag und die Empfehlung für eine konkrete Schule sind Gegenstand der Bildungswegekonferenzen unter Leitung des Staatlichen Schulamtes bei Mitwirkung aller am Inklusionsprozess Beteiligten. Der Gemeinsame Unterricht kann in Form von Inklusionsklassen/Einzelinklusion an allgemeinen Schulen oder durch Außenklassen der Sonderschulen an allgemeinen Schulen erfolgen.

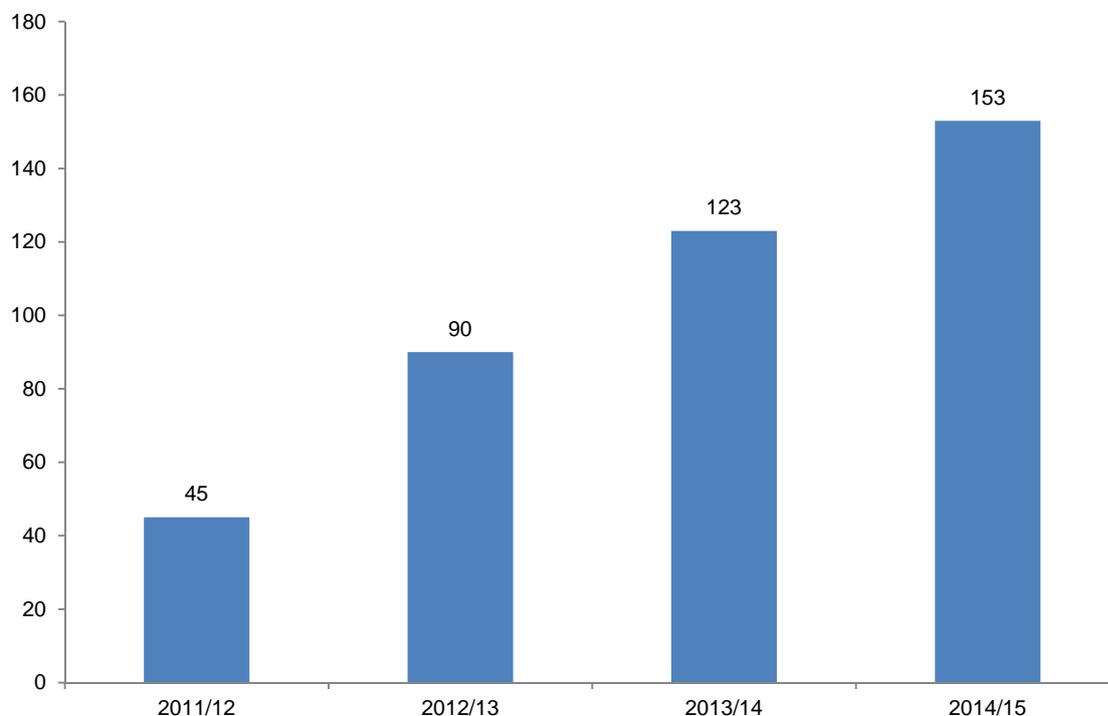
² Grundprinzip, dass eine politische Ebene, die untergeordneten Verwaltungen Aufgaben und Pflichten (neu) auferlegt, diesen dazu auch die erforderlichen zusätzlichen Finanzmittel zukommen lässt.

Abbildung 1: Außenklassen der Sonderschulen im April 2015

Sonderschule/SBBZ	Jahrgangsstufe	Beteiligte Allgemeinschule, in der die Außenklasse der Sonderschule angesiedelt ist
Eugen-Neter-Schule	1	Käfertal-Grundschule
	1	Brüder-Grimm-Grundschule
	2	Bertha-Hirsch-Grundschule
	3	Brüder-Grimm-Grundschule
Martinsschule Ladenburg	1	Bertha-Hirsch-Grundschule
	8	Waldschule, Werkrealschule

Quelle: Stadt Mannheim, Ratgeber „Leben mit Behinderung“, Abschnitt 3

Die Entwicklung der Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht steigt seit dem Schuljahr 2011/2012, dem ersten Schuljahr im Rahmen des Schulversuchs, stetig an und dokumentiert ein wachsendes Elterninteresse. Die Anmeldungen haben sich vom Schuljahr 2011/2012 bis zum Schuljahr 2014/2015 verdreifacht (vgl. Abbildung 2). Die steigenden Zahlen ergeben sich insbesondere aufgrund des starken Zuspruchs im Bereich Förderschulen/Förderschüler. Für Schüler mit geistiger oder mehrfacher Behinderung bestehen noch zahlreiche Barrieren, da das bestehende System für diese Kinder noch nicht ausreichend ausgestaltet ist.

Abbildung 2: Entwicklung der Meldungen zum Gemeinsamen Unterricht von Kindern mit sonderpädagogischen Förderbedarf in Mannheim

Quelle: Staatliches Schulamt Mannheim 2015, eigene Berechnung

Im Schuljahr 2013/2014 besuchten in Mannheim etwa 197 Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf eine allgemeine Schule.

Für die Stadt Mannheim als Sozialhilfeträger stellt die inklusive Beschulung eine finanzielle Herausforderung dar, da ein Teil der inklusiv beschulten Kinder, beispielsweise auf dem Schulweg, zur Alltagsbewältigung oder während des Schulunterrichts, eine persönliche Assistenz benötigt. Die Mittel für diese die behinderungsbedingten Nachteile ausgleichenden Assistenzleistungen für den Schulbesuch, müssen von der Eingliederungshilfe aufgebracht werden.

Von 2011 bis 2014 sind die Ausgaben der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung für Schulassistenz an Allgemein- und Sonderschulen der Stadt Mannheim um mehr als 300 % gestiegen und beliefen sich im Jahr 2014 auf 779.426 €. Mehr als die Hälfte dieses Betrages wird für unterschiedliche Leistungen der Eingliederungshilfe für den Besuch von Kindern in der Sonderschule erbracht. Da die Leistungen nicht nach Allgemein- und Sonderschulen getrennt erfasst werden, ist nur ein Teil der Ausgabensteigerung auf den Schulversuch und die steigende Inklusion zurückzuführen.

Abbildung 3: Ausgaben der Eingliederungshilfe für Schüler mit Behinderung und Schulassistenz an Allgemein- und Sonderschulen der Stadt Mannheim

Ausgaben in €				Anstieg 2011 - 2014 gesamt	
2011	2012	2013	2014	in %	in €
179.922	429.438	620.536	779.426	333,2	599.504

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Sonderauswertung für den Benchmarkingkreis Eingliederungshilfe des Städtetags Baden-Württemberg

2.0.2 Entwicklung an den Sonderschulen

Definition „Sonderschulen“:

In Sonderschulen werden Schüler unterrichtet, die wegen der Beeinträchtigung einer oder mehrerer physischer oder psychischer Funktionen auch durch besondere Hilfen in den anderen allgemeinbildenden bzw. berufsbildenden Schulen nicht oder nicht hinreichend integriert werden können und deshalb über einen längeren Zeitraum einer sonderpädagogischen Förderung bedürfen. Förderschulen sind ein spezifischer Sonderschultyp für Schüler mit dem Förderschwerpunkt Lernen. Im bundesweiten Sprachgebrauch entspricht der Begriff „Förderschule“ dem Oberbegriff „Sonderschule“ in Baden-Württemberg.

Zum Schuljahr 2015/2016 wurde das Schulgesetz zur Umsetzung der Inklusion geändert. Die Sonderschulen wurden zu sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) weiterentwickelt.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabepplan 2010 der Stadt Mannheim und Ratgeber „Leben mit Behinderung“ (Ausgabe 1 2016)

Im Mannheimer Stadtgebiet gibt es 13 Sonderschulen, die zum Schuljahr 2014/2015 von insgesamt 1.697 Schülern besucht werden. Elf dieser Schulen befinden sich in Trägerschaft der Stadt Mannheim, zwei Schulen in freier Trägerschaft. Unterschieden werden kann nach Sonderschultypen: fünf Förderschulen, vier Sonderschulen für spezielle Behinderungsarten und zwei Schulen für längerfristig kranke Kinder und Jugendliche. Im Zusammenhang mit der Frage der Inklusion sind letztgenannte auszuklammern, da die dortigen Schüler keinen sonderpä-

dagogischen Bildungsbedarf haben und nach dem Lehrplan der allgemeinen Schule unterrichtet werden, der Besuch der heimatlichen allgemeinen Schule ist wegen längerer Krankenhausbehandlung nicht möglich.

Nach dem Bildungsbericht 2015 der Stadt Mannheim sind die Schülerzahlen insgesamt vom Schuljahr 2004/2005 zum Schuljahr 2012/2013 um 11,2 % gesunken. Die Schülerzahlen der Sonderschulen sind indes in den letzten fünf Jahren weitgehend konstant geblieben. Die nachstehende Abbildung 4 gibt eine Übersicht über die Entwicklung der Schülerzahlen an den 13 Sonderschulen in Mannheim sowie der Martinsschule Ladenburg, die einen hohen Anteil an Mannheimer Schülern unterrichtet.

Abbildung 4: Schüler an Sonderschulen im Schuljahr 2009/2010 und 2014/2015

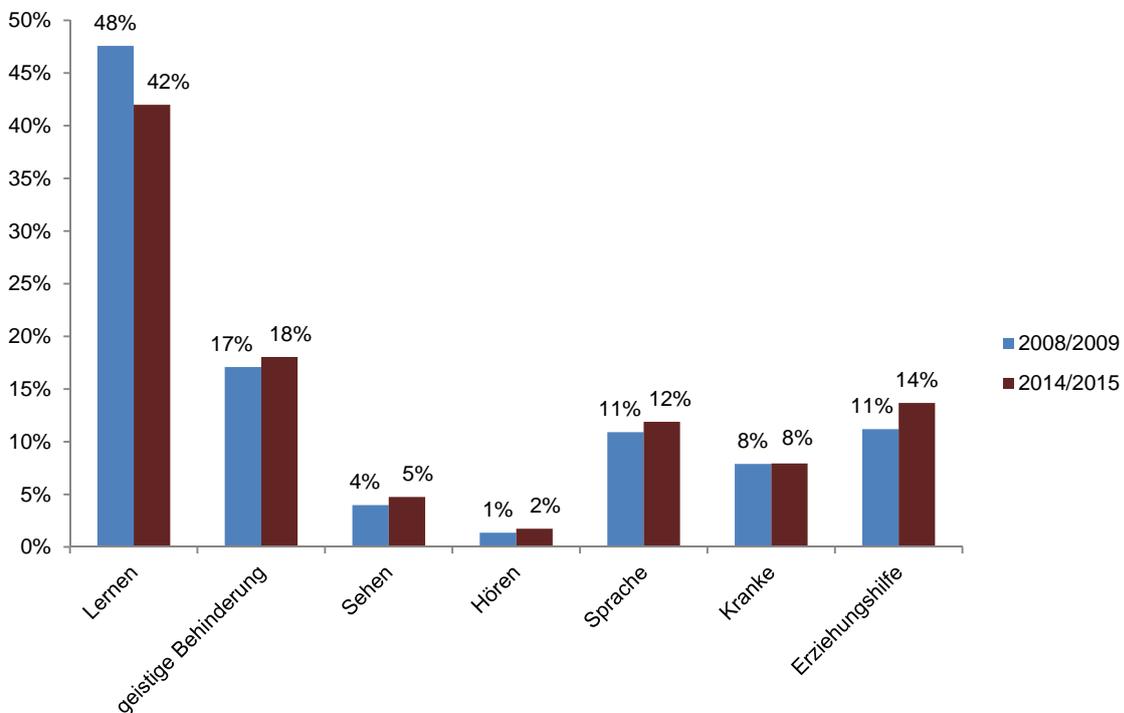
Sonderschultyp, SBBZ mit Förder- schwerpunkt...	Schule	Schüler- zahl	Schüler- zahl	Wohnsitz in Mann- heim	Wohnsitz in Mann- heim
		2009/10	2014/15	2009/10	2014/15
Sehen	Albrecht-Dürer-Schule Baumstraße 24 68309 Mannheim	72	85	33	40
Hören	Hermann-Gutzmann-Schule Anemonenweg 4 68305 Mannheim	227	244	156	178
Geistige Entwicklung	Eugen-Neter-Schule Alter Frankfurter Weg 30 68307 Mannheim	239	250	237	247
	Hans Müller-Wiedemann Schule Kiesteichweg 14 68199 Mannheim	79	73	39	44
Lernen (Förderschule)	Eduard-Spranger-Schule Anemonenweg 8 68305 Mannheim	134	125	133	123
	Johannes-Gutenberg-Schule Oppauer Straße 3 68305 Mannheim	137	106	137	106
	Maria-Montessori-Schule U2, 5-7 68161 Mannheim	156	154	156	153
	Rheinauschule Mutterstadter Platz 5 68219 Mannheim	154	145	154	143
	Wilhelm-Busch-Schule Käthe-Kollwitz-Straße 1 68169 Mannheim	132	151	132	151
Emotionale und sozia- le Entwicklung (Schule für Erzie- hungshilfe)	Hans-Zulliger-Schule Mittelstraße 137 68169 Mannheim	172	222	172	222
	Odilienschule Kiesteichweg 10 68199 Mannheim	37	<i>nicht bekannt</i>	37	<i>nicht bekannt</i>

Sonderschultyp, SBBZ mit Förderschwerpunkt...	Schule	Schülerzahl	Schülerzahl	Wohnsitz in Mannheim	Wohnsitz in Mannheim
		2009/10	2014/15	2009/10	2014/15
Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	Universitätsklinik – Schule für kranke Kinder in längerer Krankenhausbehandlung Theodor-Kutzer-Ufer 1-3 68167 Mannheim	33	62	33	24
	ZI – Schule für kranke Kinder in längerer Krankenhausbehandlung J5, 68159 Mannheim	46	80	46	44
Gesamt	Schulen in Mannheim	1.754	1.697	1.465	1.475
Körperliche und motorische Entwicklung	Martinsschule ³ Hirschberger Allee 2 68526 Ladenburg	95	123	95	123
Gesamt	Schulen gesamt	1.849	1.820	1.560	1.598

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Bildung, Schulstatistik Mannheim 2014/2015, eigene Darstellung.

Wie Abbildung 5 zeigt, ist beim Förderschwerpunkt „Lernen“ eine Abnahme, beim Förderschwerpunkt „Erziehungshilfe“ eine Zunahme festzustellen.

Abbildung 5: Sonderschüler in Mannheim nach Art des sonderpädagogischen Förderbedarfs im Schuljahr 2014/2015 im Vergleich zum Schuljahr 2008/2009



Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, eigene Darstellung.

³ Schulträger der Martinsschule Ladenburg sind: Rhein-Neckar-Kreis (Federführung), Stadt Heidelberg, Stadt Mannheim und Kreis Bergstraße. Insgesamt besuchen 236 Schüler die Martinsschule, davon 95 mit Wohnsitz in Mannheim.

Für einen erfolgreichen Übergang Schule/Beruf ist der erworbene Schulabschluss von entscheidender Bedeutung. Der überwiegende Teil der Jugendlichen verlässt die Förderschule nur mit einem Sonderschulabschlusszeugnis. Es fällt auf, dass die Zahl der Förderschüler, die einen Hauptschulabschluss mittels einer Schulfremdprüfung erworben haben, von 33 im Schuljahr 2006/2007 auf 0 im Schuljahr 2013/2014 gesunken ist (siehe Abbildung 6). Die Anzahl der Abgänger der Förderschulen ist im Beobachtungszeitraum von 148 auf 90 gesunken. Zur Entwicklung der Schulfremdprüfungen kann die Stadt Mannheim als Schulträger keine Aussage treffen, da es sich um pädagogische Fragestellungen handelt.

Auf Rückfrage bei den Leitungen der Sonderschulen wurde der Sozialverwaltung mitgeteilt, dass der starke Rückgang der Hauptschulabschlüsse von Förderschülern per Schulfremdprüfung auf die Erfahrung zurückgeht, dass die in Frage kommenden Jugendlichen den Hauptschulabschluss leichter bestehen, wenn sie dies nicht in dieser Form, sondern erst im Rahmen der inzwischen etablierten Kooperationsklassen der Förderschulen mit Berufsschulen in Jahrgangsstufe 10 versuchen. Daher wird von den Förderschulen mittlerweile dieses Modell gegenüber den Schulfremdprüfungen bevorzugt.

Abbildung 6: Schulabgänger der öffentlichen Mannheimer Förderschulen (Sonderschultyp Lernen) von Schuljahr 2006/2007, 2010/2011 und 2013/2014⁴

Schule	Schuljahr 2006/2007			Schuljahr 2010/2011			Schuljahr 2013/2014		
	Hauptschulabschluss	Abschlusszeugnis der Sonderschule	Sonstige Abgänge	Hauptschulabschluss ²	Abschlusszeugnis der Sonderschule	Sonstige Abgänge	Hauptschulabschluss	Abschlusszeugnis der Sonderschule	Sonstige Abgänge
Eduard-Spranger-Schule	(9)	29	1	(0)	14	1	(0)	15	1
Johannes-Gutenberg-Schule	(5)	14	5	(0)	21	0	(0)	13	0
Maria-Montessori-Schule	(9)	37	0	(0)	21	0	(0)	27	0
Rheinaus Schule-Förderschule	(6)	35	2	(6)	17	1	(0)	21	1
Wilhelm-Busch-Schule	(4)	19	6	(0)	20	1	(0)	10	2
Gesamt je Abschlussart	(33)	134	14	(6)	93	3	(0)	86	4
Gesamt aller Abgänge	148			96			90		

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Bildung, Schulstatistik Mannheim 2006/2007, 2010/2011 und 2013/2014, eigene Darstellung.

Wie Abbildung 7 zeigt, ist die Zahl der Abgänger der Sonderschulen im betrachteten Zeitraum insgesamt leicht gestiegen, insbesondere an der Eugen-Neter-Schule für Geistigbehinderte und der Hermann-Gutzmann-Schule ist eine Zunahme zu verzeichnen.

⁴ An einer Förderschule kann kein Hauptschulabschluss erworben werden. In Klammer gesetzt sind daher diejenigen Schüler, die im Rahmen einer Schulfremdprüfung einen Hauptschulabschluss erworben haben.

Abbildung 7: Schulabgänger der öffentlichen Mannheimer Sonderschulen (ohne Förderschulen) von Schuljahr 2009/2010, 2011/2012 und 2013/2014^{5 6}

Schule	Schuljahr 2009/2010			Schuljahr 2011/2012				Schuljahr 2013/2014			
	Hauptschulabschluss	Abschlusszeugnis der Sonderschule	Sonstige Abgänge	Hauptschulabschluss	Abschlusszeugnis der Sonderschule	Sonstige Abgänge	mit Real o. gleichwertig	Hauptschulabschluss	Abschlusszeugnis der Sonderschule	Sonstige Abgänge	mit Real o. gleichwertig
Albrecht-Dürer-Schule -für Sehbehinderte-	(3)	0	3	(4)	0	0	0	(3)	0	2	0
Eugen-Neter-Schule -für Geistigbehinderte-	(0)	17	0	(0)	15	1	0	(0)	23	0	0
Hans-Zulliger-Schule -für Erziehungshilfe-	(2)	0	0	(2)	0	2	0	(1)	0	0	1
Hermann-Gutzmann-Schule -für Schwerhörige und Sprachbehinderte-	(0)	0	0	(0)	3	0	0	(3)	0	0	0
Gesamt je Abschlussart	(5)	17	3	(6)	18	3	0	(3)	23	2	1
Gesamt aller Abgänge	25			27				29			

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Bildung, Schulstatistik Mannheim 2010/2011, 2012/2013 und 2014/2015, eigene Darstellung.

Handlungsempfehlung 1

Im Zuge der Bildungsplanung ist die Datengrundlage gegenüber der Schulstatistik systematisch zu verbessern. Insbesondere Informationen über den Verbleib der Schüler sind als Planungsgrundlage unverzichtbar.

Im Rahmen der Erstellung des Teilhabeplanes 2010 wurde festgestellt, dass für eine fundierte Sozialplanung Informationen über den Verbleib der Schüler aus den jeweiligen Schultypen notwendig sind. Solche Informationen liegen aus den Berufswegekonferenzen (siehe hierzu Abschnitt 2.2) und von Förderband e. V.⁷ vor. Jedoch erfolgt bisher keine umfassende Dokumentation über den Verbleib der Schüler, die von diesen Quellen nicht erfasst werden. Aussagen über die Entwicklung der Chancen der Abgänger im Übergang von der Schule in den Beruf in den einzelnen Schultypen sind daher bisher nicht möglich. Vor dem Hintergrund der Änderung des Schulgesetzes im Sinne der schulischen Inklusion ist zu untersuchen, ob durch gemeinsamen Unterricht die Chancen auf Integration in den allgemeinen Arbeitsmarkt

⁵ Für Sonderschulen in privater Trägerschaft und die Martinsschule Ladenburg liegen in der Mannheimer Schulstatistik keine Informationen über die Abgangszahlen und den jeweiligen Abschluss der Schüler vor.

⁶ An einer Förderschule kann kein Hauptschulabschluss erworben werden. In Klammer gesetzt sind daher diejenigen Schüler, die im Rahmen einer Schulfremdprüfung einen Hauptschulabschluss erworben haben.

⁷ Von „Förderband e. V.“ liegen Informationen über Herkunft und Verbleib der Teilnehmer vor.

ansteigen. Die Stadt Mannheim bemüht sich gemeinsam mit den Schulen um eine systematische Gewinnung und Aufbereitung weiterer Daten.

Stand der Handlungsempfehlung 1

Umsetzung ist teilweise erfolgt.

2.1 Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen

Definition „Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)“:

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) sind eine Leistung der Bundesagentur für Arbeit. Sie richten sich größtenteils an junge Menschen unter 25 Jahren, die ohne Erstausbildung sind und noch nicht über die erforderliche Ausbildungsreife oder Berufseignung verfügen. Darunter fallen auch junge Menschen mit einem komplexen Förderbedarf, die in rehabilitationsspezifischen Maßnahmen betreut werden.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010 der Stadt Mannheim

In Mannheim bieten eine Reihe von Trägern Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) für Jugendliche mit Behinderung an. Diese Angebote sind nicht speziell bzw. ausschließlich für Menschen mit Behinderung konzipiert, sondern wenden sich in der Regel allgemein an die Schüler der Förderschulen (d. h. Sonderschultyp „Lernen“).

BvB-Anbieter im Jahr 2015:

- Inab – Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaft des bfw mbH (Bietergemeinschaft mit Internationaler Bund),
- BIOTOPIA Arbeitsförderungsbetriebe Mannheim gGmbH,
- Internationaler Bund (IB),
- Werkhof Mannheim gGmbH (Waldorf-Pädagogik),
- Berufsförderungswerk (bfw) des DGB,
- Förderband e. V.

In den vergangenen fünf Jahren haben sich die BvB-Platzzahlen deutlich verringert. Die maximale Belegung ist von 132 Plätzen im Jahr 2009 auf 69 Plätze im Jahr 2014 zurückgegangen. Dieser Rückgang ist nicht inhaltlich zu deuten, sondern nur Folge der Neuorganisation der Arbeitsagentur Mannheim. 2009 bestand die Arbeitsagentur Mannheim aus der Hauptstelle Mannheim sowie den Geschäftsstellen Weinheim und Schwetzingen, von dort stammende Teilnehmer der BvB-Maßnahmen in Mannheim wurden mitgezählt. Im Zuge der Neuorganisation 2012 wurden die Geschäftsstellen Weinheim und Schwetzingen an die Arbeitsagentur Heidelberg abgegeben, die Arbeitsagentur Mannheim ist seither nur noch für das Stadtgebiet Mannheim zuständig, so dass sich die seitherigen Zahlen auch darauf beziehen und direkt ausgewertet werden können. Der Fälle-Anteil der abgegebenen Ge-

schäftsstellen betrug am Gesamtkundenbestand der Arbeitsagentur Mannheim etwa ein Drittel, was eine entsprechende Verringerung der BvB-Eintritte in Mannheim zur Folge hatte.

Abbildung 8: Von der Agentur für Arbeit unterstützte Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) in Mannheim

	Rehabilitation/Schwerbehinderung,	
	Anzahl der Personen	Anzahl der Personen ohne auswärtige Berufsbildungswerke, aber einschließlich KoBV ⁸
Planung 2014	95	84
Realisiert 2014	99	90

Quelle: Agentur für Arbeit Mannheim

Ein grundsätzliches Problem beim Übergang Schule/Beruf ist das vielgestaltige und damit unübersichtliche Angebot an Hilfen, die nachstehende Aufzählung soll beispielhaft zeigen, welche weiteren Maßnahmen für junge Menschen mit Behinderung angeboten werden:

- Die Agentur für Arbeit Mannheim fördert in Mannheim Ausbildungsplätze für Rehabilitanden⁹ (Ersteingliederung) sowie Plätze in Weiterbildungsmaßnahmen für Rehabilitanden (Wiedereingliederung),
- Des Weiteren werden Ausbildungsplätze und Weiterbildungsplätze außerhalb von Mannheim in sogenannten Berufsbildungswerken und Berufsförderungswerken angeboten,
- Zur Arbeitserprobung und Vorbereitung (inkl. Eignungsdiagnostik) ermöglicht die Agentur für Arbeit Mannheim für den Personenkreis der Rehabilitanden Reha-Vorbereitungslehrgänge für verschiedene Berufe sowohl in Mannheim als auch außerhalb,
- Berufsbildungswerke/Berufsförderungswerke bieten die Möglichkeit einer außerbetrieblichen Ausbildung mit der Besonderheit einer räumlichen Konzentration der praktischen Ausbildungsstätte und der Berufsschule in Verbindung mit behinderungsspezifischen Fachdiensten an und
- Es bestehen weitere Berufsvorbereitungsmaßnahmen der Bundesagentur für Arbeit, die abschließend allerdings nicht aufgezählt werden können.

Aufgrund der sinkenden Schülerzahlen müssen die Angebote im Bereich Übergang Schule/Beruf reduziert und zugleich besser an die Bedürfnisse der Schüler angepasst werden. Dazu hat die Landesregierung Modellregionen zur „Neugestaltung des Übergangs von der

⁸ Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (siehe Abschnitt 2.3)

⁹ Bezeichnung der Adressanten dieser Hilfen im Sprachgebrauch der Arbeitsverwaltung

Schule in den Beruf in Baden-Württemberg“ eingerichtet, die Stadt Mannheim beteiligt sich als Modellregion.

2.2 Berufswegekonferenzen

Definition „Berufswegekonferenzen (BWK)“:

Instrument zur Förderung und Unterstützung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt insbesondere für Schüler mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung. An der BWK nehmen auf Einladung der Schulen die Schüler, ihre Angehörigen, der Integrationsfachdienst, die Agentur für Arbeit, der Eingliederungshilfeträger und die Werkstätten teil.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010 der Stadt Mannheim

Berufswegekonferenzen werden in Mannheim in den Berufsschulstufen der Sonderschulen durchgeführt. Seit April 2010 ist die Stadt Mannheim als Sozialhilfeträger beteiligt. Im Fokus steht auch weiterhin die individuelle Berufswegeplanung.

Mit der Gesetzesänderung zur Inklusion an Schulen ab August 2015 wurde § 83 Abs. 7 in das Schulgesetz Baden-Württemberg aufgenommen. Dieser sieht vor, dass „*vor dem Übergang auf eine berufliche Schule, in eine Berufsausbildung oder eine Berufsvorbereitung [...] von der Schulaufsichtsbehörde in einer Berufswegekonferenz unter Beteiligung der Jugendlichen, der Erziehungsberechtigten, der Schulträger sowie der notwendigen Leistungs- und Kostenträger der für die Jugendlichen mit Blick auf ihre individuellen beruflichen Perspektiven und Wünsche am besten geeignete Bildungsweg und -ort festgelegt [wird], um die bestmögliche berufliche Integration zu erreichen. Hierbei ist das Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten und den berührten Stellen anzustreben.*“

Somit werden künftig auch Berufswegekonferenzen an Allgemeinschulen stattfinden. Dabei sollte eine frühzeitige Abstimmung über die vorgesehene Umsetzung erfolgen.

Handlungsempfehlung 2

Berufswegekonferenzen werden zu Beginn und nicht erst zum Ende der Berufsschulstufe unter Beteiligung des Integrationsfachdienstes, der Agentur für Arbeit und des Sozialhilfeträgers einberufen. Für eine fundierte Berufswegeplanung ist eine systematische Dokumentation der Konferenzergebnisse mit Entwicklungsberichten und Kompetenzanalysen zu gewährleisten.

Die Berufswegekonferenzen für Sonderschüler finden ab Beginn der Berufsschulstufe jährlich unter breiter Beteiligung statt: Schule, Schüler, Eltern bzw. gesetzlicher Betreuer, Integrationsfachdienst, Agentur für Arbeit, Sozialhilfeträger sowie ggf. die Werkstatt für Menschen mit Behinderung. Weitere Möglichkeiten der Koordinierung und Kooperation werden geprüft.

Die jeweilige Schule fertigt für die Schüler sogenannte „Kompetenzinventare“ an, die deren schulische und berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Potentiale beschreiben und jährlich vom Integrationsfachdienst fortgeschrieben werden. Das Erhebungsinstrument „Kompetenzinventar“ wird seit rund fünf Jahren genutzt und ist allgemein anerkannt.

Die Schulen treffen (aus Sicht der Sozialverwaltung leider einseitig) eine Vorauswahl der Fälle, die in den Berufswegekonferenzen besprochen werden. Die Berufswegekonferenzen richten sich an Sonderschüler mit geistiger und/oder körperlicher und/oder Sinnesbehinderung. Fälle schwerst geistig behinderter Schüler werden in den Berufswegekonferenzen derzeit nicht besprochen. Auch Förderschüler (Sonderschultyp „Lernen“) stehen nicht im Fokus, da bei ihnen in der Regel sozialrechtlich keine *wesentliche* Behinderung und damit kein Anspruch auf Eingliederungshilfe vorliegt.

Stand der Handlungsempfehlung 2

Die Umsetzung ist weitgehend erfolgt.

2.3 Neue Angebote zur Förderung der beruflichen Integration

Definition „Kooperative Angebote Berufsvorbereitende Einrichtungen (BVE)“ und „Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)“:

Gemäß § 22 des Schulgesetzes führt das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg einen Schulversuch mit dem Titel „Kooperative Angebote Berufsvorbereitende Einrichtungen (BVE) und Klassen zur Kooperativen Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (KoBV)“ in Kooperation mit der Bundesagentur für Arbeit und dem Kommunalverband für Jugend und Soziales durch. Zielsetzung der Maßnahmen ist es, Schüler mit einer geistigen Behinderung oder einer wesentlichen Lernbehinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt vorzubereiten (BVE) und die Integration in Arbeit zu fördern (KoBV).

Die „Berufsvorbereitende Einrichtung (BVE)“ ist ein schulisches Gemeinschaftsangebot von Sonderschulen und Beruflichen Schulen. Sie stellt eine besondere Form der Berufsschulstufe dar. Die Teilnehmer kommen meist aus den Hauptstufen der Sonderschulen für Geistigbehinderte oder Sonderschulen mit entsprechendem Bildungsgang. Die BVE findet in der Regel an einer allgemeinen Berufsschule statt. Bis zu drei Tage in der Woche erproben Schüler verschiedene Tätigkeitsbereiche in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes. Dabei werden sie vom Integrationsfachdienst (IFD) begleitet und unterstützt.¹⁰

Hinweis: Sonderschulen heißen ab dem Schuljahr 2015/2016 sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ).

Die „Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“ (KoBV) ist eine Variante der dualen Ausbildung. Sie bündelt bisher getrennte und nacheinander ablaufende Angebote der schulischen und beruflichen Bildung von Arbeitsagentur, Integrationsfachdienst, Sonderschule und Werkstatt für behinderte Menschen.¹¹

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabepplan 2010 der Stadt Mannheim und Ratgeber „Leben mit Behinderung“

¹⁰ www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/aktion-1000-perspektive-2020/bve.html; aufgerufen am 26.06.2015. Nähere Erläuterungen hierzu siehe Ratgeber „Leben mit Behinderung“ der Stadt Mannheim (www.mannheim.de)

¹¹ www.kvjs.de/behinderung-und-beruf/aktion-1000-perspektive-2020/kobv.html; aufgerufen am 26.06.2015. Nähere Erläuterungen siehe Ratgeber „Leben mit Behinderung“ der Stadt Mannheim (www.mannheim.de)

Das Angebot BVE wird in Mannheim federführend von der Eugen-Neter-Schule an der Justus-von-Liebig-Schule durchgeführt, das Angebot KoBV findet ebenfalls an der Justus-von-Liebig-Schule statt.

An der Eugen-Neter-Schule als Sonderschule für geistig behinderte Menschen im Stadtgebiet Mannheim hat sich die Zusammenarbeit mit Allgemeinschulen seit der BVE-Vorklasse und der anschließenden definitiven Einführung von BVE im Jahr 2012 stetig positiv weiterentwickelt.

Aktuell existieren zwei BVE-Klassen mit insgesamt 22 Schülern, sieben hiervon stammen aus Förderschulen. Das Ziel, jedes Jahr eine weitere Klasse mit geeigneten Schülern bilden zu können, scheint mehr und mehr erreichbar, wobei die bisherige Entwicklung der Zahl der geeigneten Schüler noch kein aussagekräftiges längerfristiges Muster erkennen lässt. Der Prozess der Auswahl und der Klärung der Zusammensetzung der Klassen wird nach wie vor jedes Jahr neu durchlaufen; einige der Schüler der Vorklassen erweisen sich als leistungsschwach für eine zielgerichtete berufliche Erprobung.

Die Zusammenarbeit mit den Lehrkräften der einzelnen BVE, den Schülern selbst und deren Eltern sowie den Ansprechpartnern der Praktikumsbetriebe und anderen Kooperationspartner ist Gegenstand intensiver Unterstützungsarbeit des Integrationsfachdienstes (IFD). Unterrichtshospitationen, Durchführung oder konkrete Unterstützung einzelner Unterrichtseinheiten, Betriebsbesuche im Sinne regelmäßiger Praktikumsbegleitung und zum Austausch mit den Arbeitgebern spielen dabei eine große Rolle. Hierbei verschafft sich der IFD einen umfassenden und aussagekräftigen Eindruck von den Fähigkeiten und Stärken, aber auch Einschränkungen der einzelnen Schüler.

In den bisherigen BVE-Jahrgängen hat sich gezeigt, dass die Ziele zwar für einen Großteil der Schüler grundsätzlich erreichbar sind, jedoch wurde auch die große Bedeutung der schulischen und lebenspraktischen Vorerfahrungen als Erfolgsfaktor deutlich.

Der Leitfaden für den Übergang „Schule – BVE – Allgemeiner Arbeitsmarkt“ gestaltet sich wie folgt:

Abbildung 9: Leitfaden für den Übergang Schule – BVE – Allgemeiner Arbeitsmarkt

Zeitpunkt	Inhalte/Schritte	Beteiligte/Mitwirkende	Notwendige Unterlagen/Festlegung von Zuständigkeiten
9. Schuljahr (Förderschule) 10. Schuljahr (Schule für Geistigbehinderte/Berufsschulstufe)	<ul style="list-style-type: none"> - Erste Orientierungspraktika - Betriebsbesichtigungen - Arbeitstage in Werkstätten der Schule und externen Arbeitsfeldern - Förderplangespräche - Berufswegekonferenzen 	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler(in) - Eltern/gesetzl. Betreuer(in) - Schule - Agentur für Arbeit - Integrationsfachdienst (IFD) - Eingliederungshilfe (EGH) - Schulsozialarbeiter(in) - Ggf. Familienhelfer(in) 	<ul style="list-style-type: none"> - Praktikumsbeurteilungen (gemeinsame Auswertung durch Schüler(in) und Lehrkraft) - Schule: Kompetenzinventar - Agentur für Arbeit: Psychologisches Gutachten
11. Schuljahr (BVE) 12. Schuljahr (BVE)	Allgemeine Berufswegekonferenz (BWK): Eignung für eine Vermittlung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt?	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler(in) - Eltern/gesetzl. Betreuer(in) - Schule - Agentur für Arbeit - Integrationsfachdienst - WfbM - Eingliederungshilfe - Gesundheitsamt 	<ul style="list-style-type: none"> - Schule/IFD: Praktikumsberichte - Schule: Zeugnisse, Kompetenzinventar, Einladung zur BWK - Eltern/gesetzl. Betreuer(in): Schwerbehinderten-Ausweis, Betreuerausweis, ggf. Einverständniserklärung für Formblatt HB/A (Feststellung wesentliche Behinderung/ Notwendigkeit Fahrdienst) - Ggf. Bundesagentur für Arbeit: Ärztliches/ psychologisches Gutachten
Im Anschluss an die BWK, letztes Halbjahr der BVE	<ul style="list-style-type: none"> - Antrag auf Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben - Teilhabeplanung - Abklärung Lohnkostenförderung - Arbeitsvermittlung - Ggf. Feststellung der wesentlichen Behinderung 	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler(in) - Eltern/gesetzl. Betreuer(in) - Integrationsfachdienst - Agentur für Arbeit - Eingliederungshilfe - Betrieb - Jobcenter 	<ul style="list-style-type: none"> - Schüler(in), Eltern, gesetzl. Betreuer(in): Antrag auf Leistung der EGH - Agentur für Arbeit / Integrationsamt: Bestätigung über Eingliederungszuschuss, ergänzender Lohnkostenzuschuss (eLKZ), Arbeit Inklusiv (Art und Umfang) - Eingliederungshilfe: Bestätigung eLKZ - IFD: Teilhabeplan - Betrieb: Arbeitsvertrag
Nach Aufnahme der Beschäftigung	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuung/Begleitung des/der Beschäftigten im Betrieb - Ggf. Klärung von Problemen zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte(r) - Betrieb - IFD 	IFD: Fortschreibung Teilhabeplan

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, eigene Darstellung

Zum Schuljahr 2014/15 wurde KoBV („Kooperative Berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“) eingeführt. Dabei handelt es sich um eine spezielle Berufs-

vorbereitende Maßnahme der Agentur für Arbeit. Sie wird als Komplexmaßnahme unter Beteiligung des von der Agentur beauftragten Bildungsträgers für Begleitung bei der Arbeit (Jobcoaching durch „Förderband e. V.“), des Integrationsfachdiensts Mannheim und der Justus-von-Liebig-Schule als beteiligter allgemeiner Berufsschule umgesetzt. KoBV ist ein Standardangebot für BVE-Abgänger, kann aber auch von Quereinsteigern (z. B. aus anderen BvB oder VAB¹²) genutzt werden. In einer Berufswegekonferenz wird von Agentur für Arbeit, IFD, Jobcoach und KoBV-Lehrern gemeinsam über die Eignung eines Betroffenen für die Maßnahme entschieden. Im Frühjahr 2015 nahmen acht junge Menschen an der KoBV teil.

Die Stadt Mannheim hat im Rahmen der Netzwerkkonferenzen gemeinsam mit der Bundesagentur für Arbeit, den Werkstätten und Sonderschulen Leitfäden für Übergangsszenarien für Menschen mit Behinderung erarbeitet. Die Bedeutung von BVE und KoBV für die jungen Menschen mit Behinderung wird daran deutlich, dass sie Eingang in die Leitfäden gefunden haben und damit wichtiger Bestandteil des Übergangsmangements und der Teilhabeplanung der Stadt Mannheim sind.

¹² Zu den Berufsvorbereitungsangeboten der Berufsbildenden Schulen zählt auch das Vorqualifizierungsjahr Arbeit und Beruf (VAB), das das bisherige Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) seit dem Schuljahr 2013/2014 ablöst (<http://www.kvjs.de/soziales/menschen-mit-behinderung/eingliederungshilfe/berufliche-bildung.html>; aufgerufen am 26.06.2015)

3 Arbeit und Beschäftigung

Auch und besonders der Bereich der Arbeit orientiert sich am Grundsatz der Inklusion. Das heißt: alle Menschen mit Behinderung haben einen Anspruch auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und damit auch auf Teilhabe am Arbeitsleben. Arbeit hat für alle Menschen, ob mit oder ohne Behinderung, eine besondere Bedeutung. Denn Arbeit ist mehr als Broterwerb, sie ist eine wichtige Form gesellschaftlicher Teilhabe, deren Fehlen weitreichende Auswirkungen hat. Deswegen kommt der Teilhabe am Arbeitsleben für Menschen mit Behinderung eine besondere Bedeutung zu.

Auch der kommunale Aktionsplan der Stadt Mannheim betont das Ziel der Teilhabe betroffener Menschen am Arbeitsleben und formuliert konkrete Handlungsempfehlungen, um dieses Ziel zu erreichen.

In den nachfolgenden beiden Übersichtskarten sind zum einen die Einrichtungen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung und zum anderen die Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung abgebildet.

Die Karten sollen die Verteilung im Stadtgebiet Mannheim aufzeigen und eine schnelle Übersicht ermöglichen.

In den Karten sind die Förder- und Betreuungsgruppen (für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung), die Tagesstruktur und Förderung (für Menschen mit seelischer Behinderung), die Werkstätten für Menschen mit Behinderung und die nach § 132 Abs. 1 SGB IX anerkannten Integrationsbetriebe dargestellt.

Abbildung 10: Einrichtungen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung

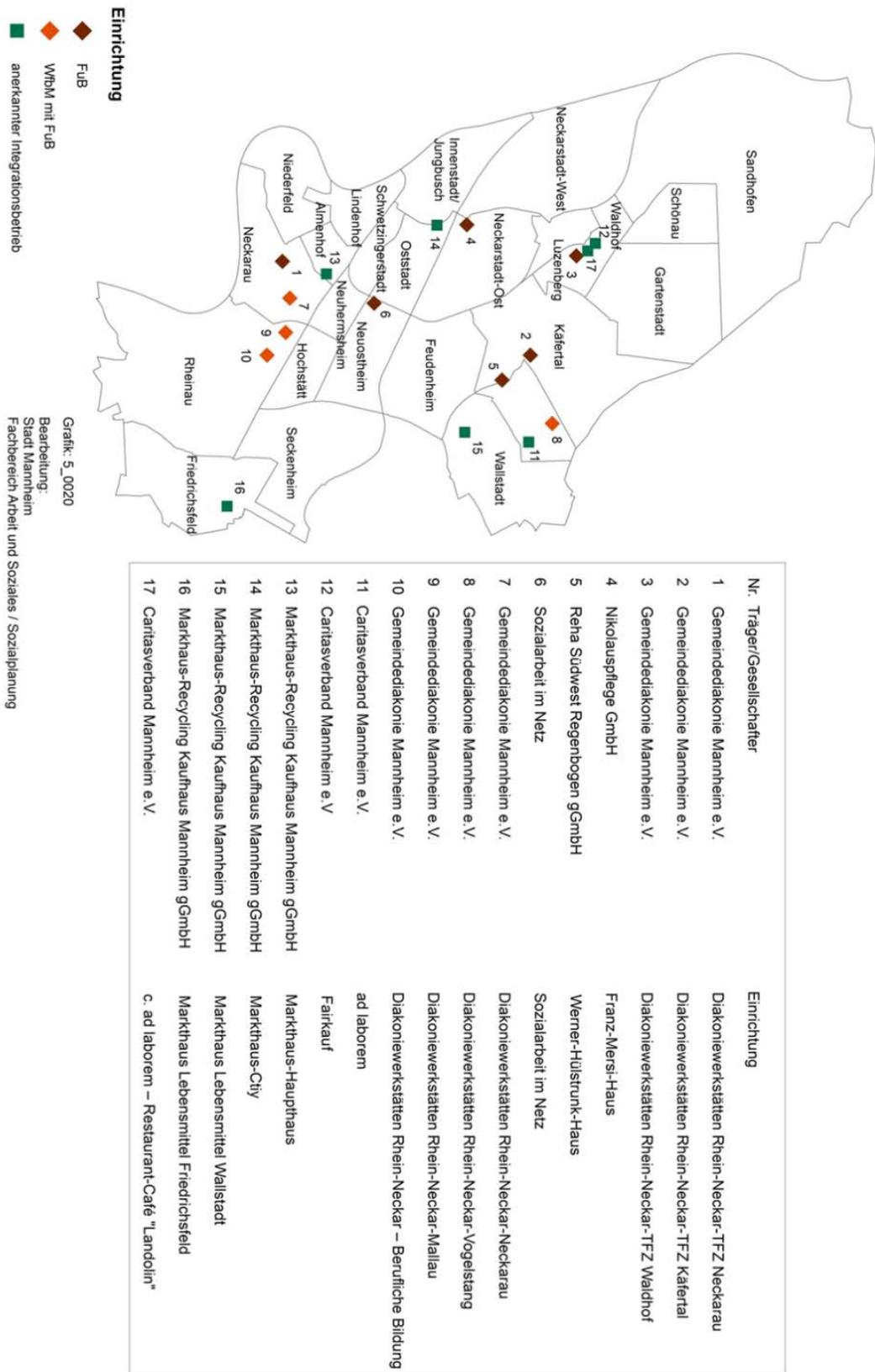
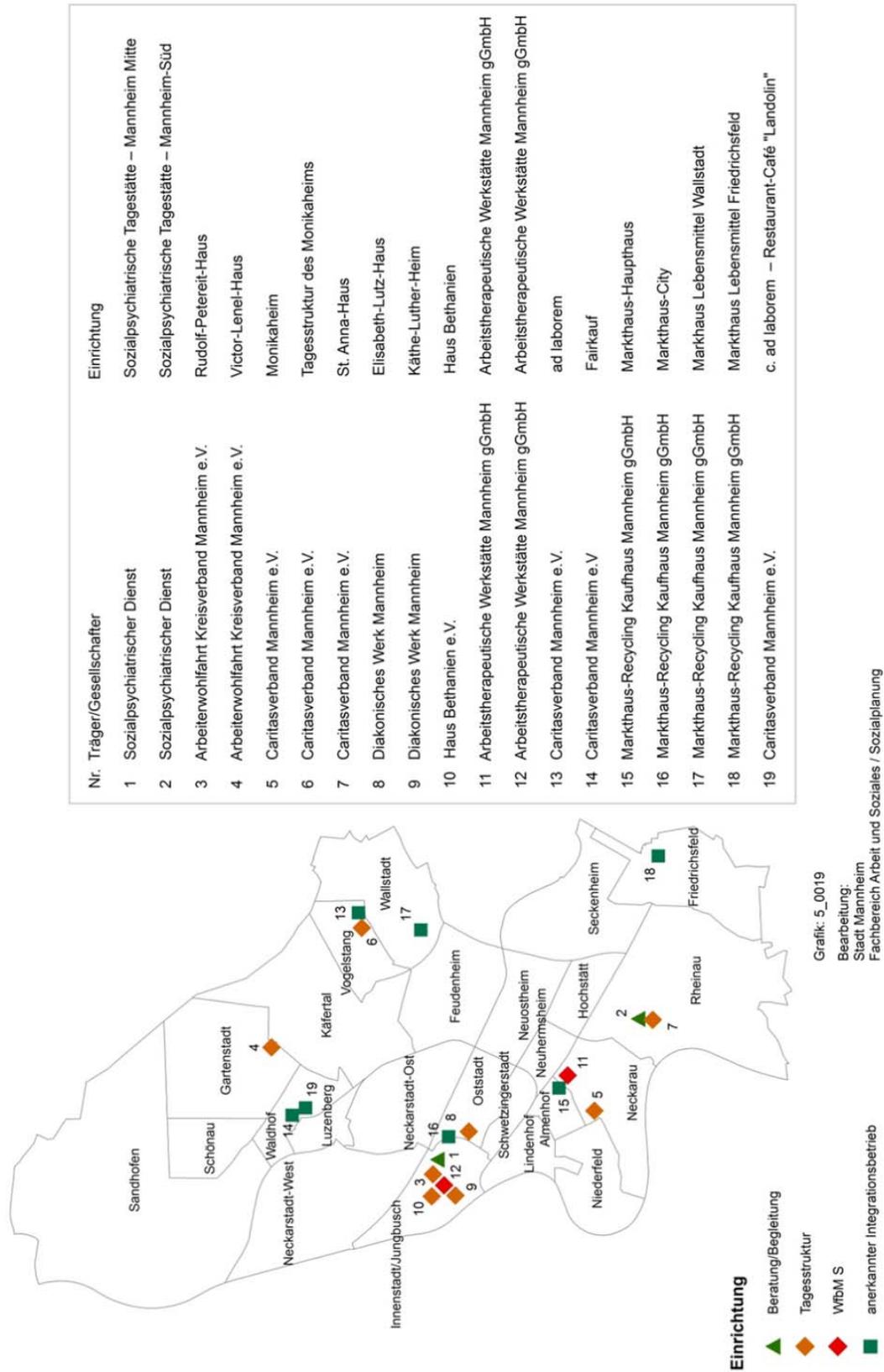


Abbildung 11: Einrichtungen für Menschen mit seelischer Behinderung



Grafik: 5_0019

Bearbeitung:
Stadt Mannheim
Fachbereich Arbeit und Soziales / Sozialplanung

Einrichtung

- ▲ Beratung/Begleitung
- ◆ Tagesstruktur
- ◆ WfbM S
- anerkannter Integrationsbetrieb

3.1 Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

Definition „Menschen mit Behinderung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt“:

Die Beschäftigungsquote von Menschen mit Schwerbehinderung ist ein wichtiger Indikator der Teilhabe am Arbeitsleben. Die berufliche Integration wird von der Bundesagentur für Arbeit unterstützt. Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben werden für Menschen mit Behinderung oder mit drohender Behinderung erbracht, um ihre Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und damit die Teilhabe am Arbeitsleben auf Dauer zu sichern.

Öffentliche und private Unternehmen mit 20 oder mehr Arbeitsplätzen sind gesetzlich (SGB IX) zu einer Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung (bzw. Gleichstellung) verpflichtet. Die Pflichtquote beträgt 5 %. Wird diese Quote unterschritten, sind Unternehmen zur Zahlung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe verpflichtet, aus der das Integrationsamt seine Leistungen finanziert.

Ausführliche Erläuterungen siehe Teilhabeplan 2010 der Stadt Mannheim und Ratgeber „Leben mit Behinderung“

Im Sprachgebrauch der Arbeitsverwaltung (Bundesanstalt für Arbeit, Agentur für Arbeit) handelt es sich bei Menschen mit Behinderung (nicht notwendigerweise Schwerbehinderung ab GdB 50), die nach einem Verlust des Arbeitsplatzes wieder erwerbstätig werden oder werden sollen, um sogenannte Rehabilitanden, teils mit Schwerbehinderung (Reha/SB = Rehabilitanden/Schwerbehinderung). Zu beachten ist hier weiterhin der Unterschied zu den Personen mit sogenannter wesentlicher Behinderung als sozialrechtlicher Zugangsvoraussetzung zur Eingliederungshilfe in Verantwortung der kommunalen Sozialverwaltung.

Zudem ist zwischen Ersteingliederung (junger Menschen mit Behinderung) und Wiedereingliederung (Rehabilitation) zu unterscheiden. Die Agentur für Arbeit Mannheim bietet direkt in Mannheim 65 Ausbildungsplätze für Rehabilitanden (Ersteingliederung) sowie 19 Plätze in Weiterbildungsmaßnahmen für Rehabilitanden (Wiedereingliederung) an.

Des Weiteren werden Ausbildungsplätze und Weiterbildungsplätze außerhalb Mannheims in sogenannten Berufsbildungswerken und Berufsförderungswerken angeboten.

Zur Arbeitserprobung und Vorbereitung (inkl. Eignungsdiagnostik) ermöglicht die Agentur für Arbeit Mannheim für den Personenkreis der Rehabilitanden Reha-Vorbereitungslehrgänge für verschiedene Berufe sowohl in Mannheim als auch außerhalb.

Die Anzahl der Rehabilitanden im Bereich der Agentur für Arbeit Mannheim ist seit 2009 deutlich zurückgegangen. Auch dies erklärt sich überwiegend aus der regionalen Neuorganisation mit Abgabe der Zuständigkeit für die Bereiche Weinheim und Schwetzingen (siehe Abschnitt 2.1).

Außerdem war die Anzahl an Rehabilitanden im Jahr 2009 außergewöhnlich hoch – besonders im Bereich Wiedereingliederung SGB II (beim Vergleich innerhalb Baden-Württembergs). Durch intensive Arbeit mit den Betroffenen konnte die Zahl der Rehabilitanden insgesamt (SGB II und SGB III) zwischen Dezember 2009 (2.487) und Dezember 2011 (1.778) allein um 709 Fälle verringert werden. Die derzeitigen Reha-Zugänge/-Abgänge und – Eintrittszahlen sowie der Reha-Bestand sind im Vergleich zu anderen Arbeitsagenturen in

Baden-Württemberg im Hinblick auf die besonderen regionalen Bedingungen in Mannheim nicht außergewöhnlich.

Die „Dynamik“ des Arbeitsmarktes ist – auch in der mittleren Altersgruppe der 25- bis unter 55-jährigen – für schwerbehinderte Menschen deutlich geringer als für nicht Schwerbehinderte, d. h. sie verlieren ihre Arbeitsplätze seltener, finden aber auch seltener einen neuen Arbeitsplatz, wenn sie erst erwerbslos wurden. Die Dauer der Arbeitslosigkeit von Menschen mit Schwerbehinderung ist entsprechend länger und der Anteil der Langzeitarbeitslosen unter ihnen höher als in der Allgemeinbevölkerung.

Fachleute der Arbeitsagentur berichten, dass Menschen mit Schwerbehinderung sich ihrer Erwerbstätigkeit oft mit besonderer Motivation widmen und Arbeitgeber angesichts der guten Leistungen diese Mitarbeiter in den seltensten Fällen entlassen. Sind Kündigungen dennoch unvermeidlich, stehen den Betroffenen die Integrationsämter mit ihrem auf Menschen mit Behinderung abgestimmten Beratungs- und Hilfeangebot zu Seite.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf den jungen Menschen mit Behinderung. Der beste und für die Zukunft nachhaltigste Ansatzpunkt hierbei ist das Bildungssystem einschließlich der besonders wichtigen Phase am Ende der Schulzeit, in der sich die weiteren Möglichkeiten der betroffenen Menschen zu einem wichtigen Teil entscheiden. Aus diesem Grund legt die vorliegende Teilhabeplanung auch einen besonderen Schwerpunkt auf verbesserte Hilfen im Zusammenhang mit diesem Übergang.

Für Menschen mit Behinderung mittleren und höheren Alters müssen andere Ansatzpunkte entwickelt werden, da die besonderen Chancen der Übergangsphase nicht mehr nutzbar sind. Bei einem drohenden behinderungsbedingten Ausschluss aus dem allgemeinen Arbeitsmarkt bietet sich insbesondere die Möglichkeit eines Integrationsbetriebs (siehe Abschnitt 3.2). Der besondere Vorzug von Integrationsbetrieben (gegenüber Werkstätten für Menschen mit Behinderung) ist, dass sie die Betroffenen in vielen Fällen von Sozialleistungen unabhängig machen und dass hier die Förderung und der Ausgleich der Interessen nicht (oder nur zu einem Teil) durch Sozialtransfers des Staates, sondern über die Ausgleichsabgabe anderer Unternehmen gewissermaßen innerhalb der Wirtschaft bewältigt wird. Auch unter dem Gesichtspunkt der angestrebten Inklusion ist dies beachtlich.

Ein weiteres Mittel zur Integration von Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt sind Lohnkostenzuschüsse. Diese können über die Bundesagentur für Arbeit nach den §§ 90 ff. SGB III gewährt werden. Die Förderhöhe beträgt bis zu 70 % des Arbeitsentgelts und die Förderdauer bis zu 24 Monaten (bis zu 36 Monaten bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen, bei Älteren noch länger).

In Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg hat der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-

Württemberg (KVJS) ein dem Lohnkostenzuschuss vergleichbares Modell zur Eingliederung von Menschen mit wesentlicher Behinderung und hohem Unterstützungsbedarf auf Basis der Ausgleichsabgabe nach SGB IX entwickelt (Förderprogramm „Arbeit Inklusiv“).

Dabei zahlt der KVJS maximal 40 % des Bruttolohns des geförderten Arbeitsverhältnisses an den Arbeitgeber, der bei Beschäftigung des schwerbehinderten Menschen eine verminderte Arbeitsleistung in Kauf nimmt. Die Stadt Mannheim als Sozialhilfeträger ergänzt die Förderung aus Leistungen der Eingliederungshilfe (nach SGB XII) um einen zusätzlichen Lohnkostenzuschuss in Höhe von maximal weiteren 30 % des Bruttolohns. Zur Umsetzung dieses Vorgehens dient eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem KVJS und der Stadt Mannheim.

Seit Abschluss der Verwaltungsvereinbarung mit dem KVJS im Jahr 2012 wird diese erfolgreich angewendet; sie dient nicht nur der Neuschaffung, sondern auch der Sicherung bestehender Arbeitsverhältnisse.

Mit diesem Modell, das eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht, ist eine im Vergleich zu einer Werkstatt-Beschäftigung des Betroffenen weit inklusivere Förderung bei einem Bruchteil der Eingliederungshilfe-Aufwendungen möglich.

Trotz der Möglichkeit der Lohnkostenzuschüsse gab es aus den Werkstätten für Menschen mit Behinderung im Jahr 2014 lediglich drei Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt (siehe auch Abschnitt 3.6.4). Eine detaillierte und strukturierte Auswertung kann wegen dieser geringen Anzahl der Personen nicht erfolgen.

Handlungsempfehlung 3

Die Stadt Mannheim schließt mit dem KVJS eine Verwaltungsvereinbarung zum ergänzenden Lohnkostenzuschuss und nutzt damit die Fördermöglichkeiten des Integrationsamts.

Überarbeitung Handlungsempfehlung 3

Die inhaltliche Zielsetzung der Handlungsempfehlung wird beibehalten. Die namentliche Nennung des KVJS-Förderprogramms „Aktion 1000 PLUS“ wurde jedoch gestrichen, da die getroffenen Verwaltungsvereinbarung auch in Verbindung mit den Nachfolgeprogrammen des KVJS „Aktion Arbeit-Job 4000“ und „Arbeit Inklusiv“ angewendet wird.

Stand der Handlungsempfehlung 3:

Die Umsetzung ist erfolgt.

Im Rahmen des Teilhabeplans 2010 wurde auch das „Budget für Arbeit“ als Förderprogramm des Landes Rheinland-Pfalz betrachtet. Die inhaltlichen Ziele des „Budgets für Arbeit“ wurden zwischenzeitlich auch in Baden-Württemberg aufgegriffen und sind in der erwähnten Verwaltungsvereinbarung mit dem KVJS enthalten. Damit ist die Handlungsempfehlung 7 erfüllt.

Handlungsempfehlung 7

Die Voraussetzungen für das Budget für Arbeit in Mannheim sind – ggf. auch auf überregionaler Ebene – zu klären.

Stand der Handlungsempfehlung 7

Die Umsetzung ist erfolgt.

Hinweis:

Um den jeweiligen Vergleich mit dem Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung in Mannheim aus dem Jahr 2010 zu erleichtern, wurde dessen Nummerierung der Handlungsempfehlungen in das vorliegende Dokument übernommen.

Da aber zum Teil Handlungsempfehlungen im Rahmen der Fortschreibung den Kapiteln neu zugeordnet wurden, entspricht ihre Reihenfolge nicht an allen Stellen einer fortlaufenden Nummerierung.

Die Übersichten der Handlungsempfehlungen (siehe Inhaltsverzeichnis) stellen diese aber in numerischer Reihenfolge (und mit Angabe der Seitenzahl) und einer Zusammenfassung des Umsetzungsstandes dar.

3.2 Integrationsbetriebe

Definition „Integrationsbetriebe“:

Integrationsbetriebe sind rechtlich und wirtschaftlich selbständige Unternehmen zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, „deren Teilhabe an einer sonstigen Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auf Grund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten (...) auf besondere Schwierigkeiten stößt“ (§ 132 Abs. 1 SGB IX). Für Integrationsbetriebe gelten alle Bestimmungen des Arbeits- und Tarifrechts einschließlich des Mindestlohngesetzes. Nach den gesetzlichen Vorgaben im SGB IX sollen sie als Sprungbrett in den allgemeinen Arbeitsmarkt dienen, Fördermaßnahmen und Arbeitsbegleitung anbieten und mindestens 25 % ihrer Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Mitarbeitern besetzen.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010 der Stadt Mannheim

Integrationsbetriebe in Mannheim:

ad laborem gGmbH: Ad laborem ist ein Integrationsbetrieb, der im Jahr 2000 unter der Trägerschaft des Caritasverbandes Mannheim gegründet wurde. Ein Schwerpunkt liegt auf der Beschäftigung von gehörlosen und hörgeschädigten sowie psychisch kranken Menschen, Langzeitarbeitslosen und schwer vermittelbaren Jugendlichen. Der Betrieb arbeitet in den Bereichen Lagerung, Kommissionierung und Verpackung für große und mittelständische Unternehmen, vorwiegend der Fahrzeugindustrie und Befestigungstechnik.

Fairkauf Mannheim gGmbH: Auch beim Integrationsbetrieb Fairkauf Mannheim gGmbH ist der Caritasverband Mannheim alleiniger Gesellschafter. Die Tätigkeit umfasst ein Gebrauchtwaren-Kaufhaus im Stadtteil Waldhof für Möbel, Textilien und Haushaltswaren, außerdem Wohnungsaufösungen und Umzüge.

Markthaus Recycling-Kaufhaus gGmbH: Die Markthaus Mannheim gGmbH ist der größte Integrationsbetrieb, der in der Region Mannheim schwerbehinderten Menschen eine Teilhabe am Arbeitsleben ermöglicht. Aktuell beschäftigt das Markthaus ca. 130 Mitarbeiter, davon fast 50 % mit einer Schwerbehinderung. Zusätzlich bietet das Markthaus jährlich bis zu 6 Ausbildungsplätze an (insbesondere für junge Menschen mit Behinderung). Seit 18 Jahren ist das Markthaus erfolgreich im Einzelhandel tätig und betreibt neben einem Gebrauchtwaren-Kaufhaus in Mannheim-Neckarau und einem City-Laden in der Mannheimer Innenstadt fünf Markthaus-Lebensmittelmärkte in Zusammenarbeit mit einem Handelskonzern (davon zwei in Mannheim).

Abbildung 12: Beschäftigtenzahlen der Mannheimer Integrationsbetriebe (mit Anerkennung als Integrationsprojekt nach § 132 SGB IX) 2009 und 2014

Einrichtung	Anzahl Beschäftigte		Anzahl Beschäftigte mit Schwerbehinderung		Anteil Beschäftigte mit Schwerbehinderung	
	2009	2014	2009	2014	2009	2014
ad laborem gGmbH	48	55	26	29	55%	53%
Fairkauf Mannheim gGmbH	56	30	24	18	43%	60%
Markthaus Mannheim gGmbH	68	128	37	63 ¹³	54%	49%
Gesamt	163	213	79	110	48%	52%

Quelle: Angaben der Integrationsbetriebe in Mannheim, eigene Darstellung.

c. ad laborem gGmbH: Seit August 2015 gibt es im neu entstandenen Caritas-Quartierzentrum (Caritas-Zentrum St. Franziskus) am Taunusplatz im Stadtteil Waldhof einen weiteren Integrationsbetrieb: Die schon vor Jahren gegründete Firma trägt den Namen

¹³ Davon 11 Personen mit geistiger Behinderung, je 26 mit Körper- und mit seelischer Behinderung sowie 5 mit Mehrfachbehinderung.

„c. ad laborem gGmbH“ (Gesellschafter: Caritasverband Mannheim). Die Geschäftstätigkeit des Integrationsbetriebes wird den Betrieb der Großküche des Zentrums und des Restaurant-Cafés „Landolin“ sowie hauswirtschaftliche Dienstleistungen umfassen.

Die Menschen mit Behinderung sind in den Bereichen gastronomischer Service und Küche sowie bei hauswirtschaftlichen und hausmeisterlichen Dienstleistungen für das Caritas-Zentrum tätig. Die Auswahl der Beschäftigten mit unterschiedlichen Behinderungen zur Eröffnung der Einrichtung erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Integrationsfachdienst und der Arbeitsagentur. Der Integrationsbetrieb wird mit Zuschüssen des KVJS und der „Aktion Mensch“ gefördert.

Abbildung 13: Integrationsbetrieb c. ad laborem gGmbH, Restaurant-Café „Landolin“, Caritasverband Mannheim

Name	Beschäftigte	Anzahl Beschäftigte mit Schwerbehinderung	Anteil Beschäftigte mit Schwerbehinderung
	2015	2015	2015
c. ad laborem gGmbH	14	7	50%

Quelle: Angaben des Integrationsbetriebs, eigene Darstellung.

Handlungsempfehlung 4

Eine Ausweitung insbesondere des vorhandenen Angebots der Integrationsbetriebe wird angestrebt. Dabei sind insbesondere die Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung zu erweitern. Die Stadt Mannheim als Sozialhilfeträger verpflichtet sich, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um auch Mittel der Eingliederungshilfe für die Integration in Arbeit zu nutzen.

Die für die Integrationsbetriebe ad laborem, Fairkauf und Markthaus vorliegenden Beschäftigtenzahlen sind gestiegen. Das Markthaus hat inzwischen mehrere Filialen seines wohngebietsnahen Lebensmittelmarkts „Markthaus Lebensmittel“ in Zusammenarbeit mit einem Handelskonzern eröffnet. Neu hinzugekommen ist der Integrationsbetrieb c. ad laborem gGmbH des Caritasverbandes Mannheim, das Angebot wurde also insgesamt deutlich ausgebaut.

Bestrebungen auf Bundesebene zur Förderung von Integrationsbetrieben:

Die Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD haben im Jahr 2015 einen Antrag im Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/5377) gestellt, um Integrationsbetriebe zu fördern und damit neue Chancen für schwerbehinderte Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt zu schaffen. Im Antrag fordern sie, mehr Plätze in Integrationsbetrieben einzurichten. Dafür sollen aus dem vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verwalteten Ausgleichsfonds in den Jahren 2015, 2016 und 2017 jeweils rund 50 Millionen € zur Verfügung gestellt werden. Gleichzeitig soll der Personenkreis der in Integrationsbetrieben Beschäftigten verstärkt um langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen erweitert werden. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob und in welchem Umfang Integrationsbetriebe auch für Langzeitarbeitslose ohne Schwerbe-

hinderung geöffnet werden können. Die Schwelle, ab der Integrationsämter begleitende Hilfe im Arbeitsleben leisten, soll von 15 auf 12 Stunden herabgesetzt werden. Zudem sollen Integrationsbetriebe in Inklusionsbetriebe umbenannt werden.

Der Antrag entspricht dem Anliegen der Stadt Mannheim, Integrationsbetriebe auszuweiten und für benachteiligte Menschen ohne Behinderung zu öffnen.

Überarbeitung Handlungsempfehlung 4

Im Fokus der weiteren Umsetzung der Handlungsempfehlung soll insbesondere auch die Ausweitung der Angebote der bereits jetzt bzw. in naher Zukunft bestehenden Integrationsbetriebe stehen. Der erste Satz der Handlungsempfehlung wurde daher um den Einschub „insbesondere des vorhandenen Angebots“ ergänzt.

Stand der Handlungsempfehlung 4

Die Umsetzung ist weitgehend erfolgt. Es sind bereits Fortschritte erreicht, jedoch weitere Anstrengungen nötig.

3.3 Integrationsfachdienst (IFD)

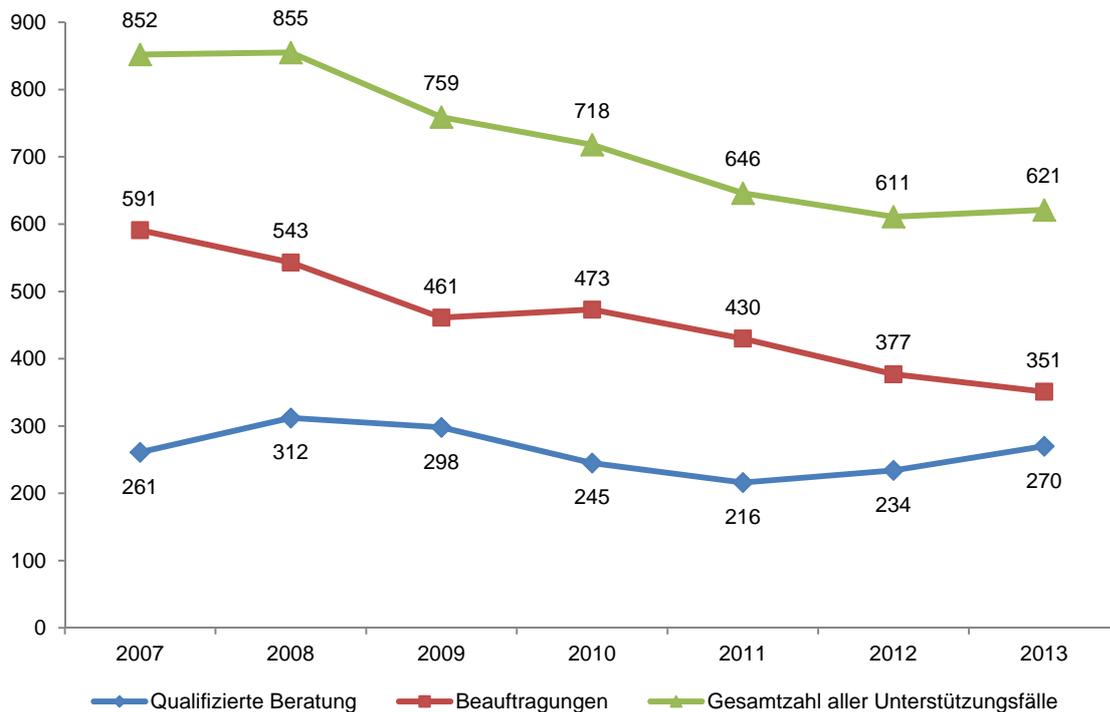
Definition „Integrationsfachdienst“:

Der Integrationsfachdienst ist ein Dienst des Integrationsamtes, der bei der Durchführung von Maßnahmen zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben beteiligt wird (§ 109 Abs. 1 SGB IX). Zu den Aufgaben des Integrationsfachdienstes gehören Maßnahmen zur Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer möglichst dauerhaften Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (§ 110 SGB IX). Dies reicht von der schulischen Vorbereitung über die betriebliche Erprobung bis zur Anbahnung und Sicherung der Beschäftigung.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010 der Stadt Mannheim

Die nachfolgenden Grafiken stammen aus dem Jahresbericht 2013 des Integrationsfachdienstes Mannheim. Die Anzahl der Beauftragungen des IFD hat sich von 2007 bis 2013 um die Hälfte reduziert. Im gleichen Zeitraum ist die Anzahl der qualifizierten Beratungen mit 270 im Jahr 2013 gegenüber 261 im Jahr 2007 aber nahezu konstant geblieben.

Abbildung 14: Beratungs- und Betreuungsfälle des IFD Mannheim 2007-2013



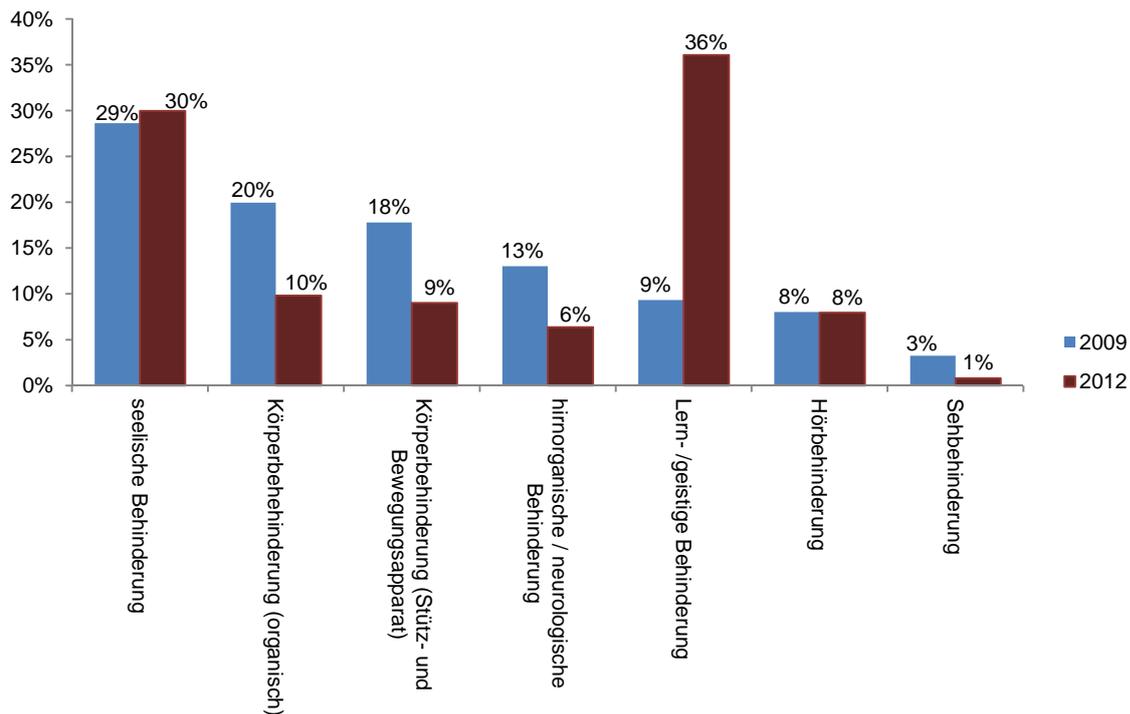
Quelle: Jahresberichte des IFD Mannheim, eigene Darstellung.

Die Entwicklung der Beauftragungen in den vergangenen sieben Jahren lässt sich im Wesentlichen auf zwei Veränderungen zurückführen:

- Der Rückgang der Vermittlungsbeauftragungen durch die Agentur für Arbeit von 283 im Jahr 2006 auf vier im Jahr 2013 beruht auf der Neugestaltung des Vergaberechts der Agenturen für Arbeit hinsichtlich der Vermittlungsmaßnahmen für arbeitslose schwerbehinderte Menschen im Jahr 2010. Dadurch wurde den Integrationsämtern und damit auch den Integrationsfachdiensten die Möglichkeit genommen, ihre gesetzlichen Aufgaben für arbeitslose schwerbehinderte Menschen im Rahmen von Maßnahmen für die Arbeitsagentur umzusetzen (Beauftragung nach § 46 SGB III bzw. Unterstützte Beschäftigung nach § 38 SGB IX). Die weiter bestehende Möglichkeit von Einzel- oder Kontingentbeauftragungen nach den Gemeinsamen Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) wird leider im Bereich Mannheim so gut wie nicht genutzt.
- Die Neuausrichtung der Integrationsfachdienste durch den KVJS im Bereich der Unterstützung von wesentlich behinderten Schülern und WfbM-Beschäftigten beim Übergang ins allgemeine Arbeitsleben führte zu einem kontinuierlichen Anstieg auf mittlerweile 115 betreute Personen im Jahr 2014 (2006 nur acht Personen). Dadurch wurde der Wegfall der Agenturbeauftragungen teilweise kompensiert.

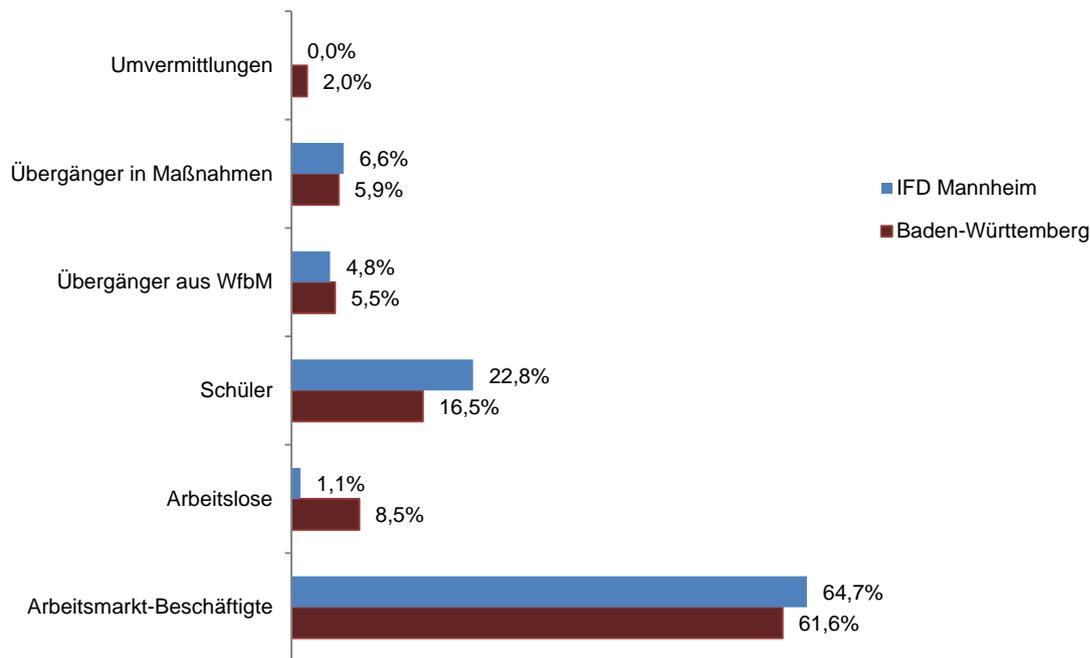
Bei den unterstützungsrelevanten Behinderungen machten im Jahr 2009 die seelische und die körperliche Behinderung den größten Anteil der Betreuungsfälle aus. Der Anteil der Fälle mit geistiger Behinderung betrug im Jahr 2009 nur 9 %, bis 2012 zeigte sich ein deutlicher Anstieg auf einen Anteil von 36 %. Der Anteil der Menschen mit seelischer Behinderung ist konstant. Der Anteil der Menschen mit körperlicher Behinderung hat sich insgesamt deutlich von 38 % auf 19 % reduziert (vgl. Abbildung 15).

Abbildung 15: Betreuungsfälle des IFD Mannheim nach Art der unterstützungsrelevanten Behinderung



Quelle: Jahresbericht des IFD Mannheim 2009, eigene Darstellung.

Bei der Betrachtung der Betreuungsfälle im Landesvergleich zeigen sich in Mannheim eine hohe Beteiligung bei den Schülern und eine geringere Beteiligung bei den Arbeitslosen (vgl. Abbildung 16).

Abbildung 16: Betreuungsfälle des IFD Mannheim differenziert nach Stellung im Berufsleben

Quelle: Jahresbericht des IFD Mannheim 2012, eigene Darstellung.

Handlungsempfehlung 5

Die Netzwerkkonferenzen werden in kürzeren Intervallen (mindestens einmal jährlich) fortgeführt und für verbindliche Kooperations- und Verfahrensabsprachen zwischen allen beteiligten Akteuren für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung genutzt.

Seit 2011 besteht ein sehr gut funktionierendes Netzwerk der Kooperationspartner aus dem Bereich „Übergänge“. Die Netzwerkkonferenzen dienen einerseits der Darstellung der Entwicklungen und Neuerungen des vergangenen Jahres, andererseits der Abstimmung künftiger Maßnahmen. Netzwerkkonferenzen finden jährlich (im Frühjahr) statt.

Verbindliche Kooperations- und Verfahrensabsprachen wurden in der Netzwerkkonferenz am 23.04.2015 verabschiedet. Für fünf Übergangsszenarien sind umfassende Leitfäden erarbeitet worden¹⁴:

- Übergang Schule - BVE - allgemeiner Arbeitsmarkt
- Übergang Schule/BVE/VAB - Maßnahmen (KoBV, UB, BvB)
- Übergang Schule - WfbM (EV/BBB, FuB/TFS)

¹⁴ BVE: Berufsvorbereitende Einrichtung, VAB: Vorqualifizierungsjahr Arbeit/Beruf, KoBV: Kooperative berufliche Bildung und Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, UB: Unterstützte Beschäftigung, BvB: Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme, WfbM: Werkstätten für behinderte Menschen (§ 136 SGB IX), EV/BBB: Eingangsverfahren/Berufsbildungsbereich (der Werkstätten), FuB/TFS: Förderung und Betreuung/Tagesförderzentrum.

- Übergang WfbM - allgemeiner Arbeitsmarkt
- Übergang allgemeiner Arbeitsmarkt – WfbM

Die Übergangsszenarien umfassen vier Teilaspekte:

- Zeitpunkt
- Inhalte/Schritte
- Beteiligte/Mitwirkende
- Notwendige Unterlagen/Festlegung von Zuständigkeiten

Das Übergangsszenario „Übergang Schule - BVE - allgemeiner Arbeitsmarkt“ ist in Abschnitt 2.3 und das Übergangsszenario „Übergang WfbM - allgemeiner Arbeitsmarkt“ in Abschnitt 3.6.4 beispielhaft dargestellt.

Die für den Erfolg der Eingliederung in Arbeit wichtige Frage der Übergänge soll weiter intensiv behandelt werden. Das vom KVJS entwickelte Wirkmodell wird als neues Werkzeug für Netzwerkkonferenzen in Mannheim in der ersten Jahreshälfte 2016 im Rahmen eines ganztägigen Seminars vorgestellt.

Stand der Handlungsempfehlung 5

Die Umsetzung ist erfolgt.

3.4 Unterstützte Beschäftigung

Definition „Unterstützte Beschäftigung“:

Die Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a SGB IX bietet jungen Menschen mit Behinderung die Möglichkeit einer individuellen betrieblichen Qualifizierung und Berufsbegleitung an Arbeitsplätzen des allgemeinen Arbeitsmarktes. Zielsetzung ist es, diese Menschen in ein angemessenes, geeignetes und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu bringen. Die individuelle Förderdauer beträgt 24 Monate.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010 der Stadt Mannheim

In Mannheim hat die Agentur für Arbeit im Dezember 2009 eine Bietergemeinschaft mit der Durchführung der Unterstützten Beschäftigung beauftragt. Da nicht allen Beteiligten die Erfüllung der formalen Anforderungen gemäß der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung (AZAV-Zertifizierung) ab 2013 möglich war, konnte die Bietergemeinschaft nicht mehr beauftragt werden.

Die Markthaus Mannheim gGmbH bietet seit 2012 Plätze für Unterstützte Beschäftigung an. Einige der Mitarbeiter konnten in Festanstellung übernommen werden.

Abbildung 17: Unterstützte Beschäftigung im Markthaus

Kalenderjahr	Anzahl der angebotenen Plätze im Markthaus (pro Kalenderjahr)	Anzahl der besetzten Plätze im Rahmen der UB (bzw. Anzahl der UB-Teilnehmer)	Anzahl der Integrationen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigung im Markthaus
2012	8	7	4
2013	8	3	1
2014	8	1	1
2015	8	Bisher keine (Stand: 25.08.2015)	

Quelle: Angaben der Markthaus, eigene Darstellung.

2014 wurde die Unterstützte Beschäftigung in Form der Vergabemaßnahme „InbeQ“ (Individuelle betriebliche Qualifizierung) neu ausgeschrieben. Die Gemeindediakonie Mannheim e. V. verfügt über die nötige AZAV-Zertifizierung und erhielt den Zuschlag.

Handlungsempfehlung 6

Für künftige Teilnehmer der Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung sind Erprobungsplätze für eine bessere berufliche Integration wichtig. Die Stadt Mannheim und die städtischen Eigenbetriebe prüfen, in welchem Umfang sie achtwöchige Erprobungspraktika ermöglichen können.

Die Gemeindediakonie Mannheim berichtet, dass Erprobungspraktika für Unterstützte Beschäftigung von den Teilnehmenden als nicht ausreichend angesehen werden. Nötig für den Erfolg ist die Perspektive des Übergangs aus einer Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis. Da diese meist nicht gegeben ist, sind die Teilnehmerzahlen entsprechend gering.

Die Stadt Mannheim wird gemeinsam mit der Gemeindediakonie Mannheim und dem Integrationsfachdienst (IFD) prüfen, wie das perspektivische Ziel des Übergangs einer Unterstützten Beschäftigung in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis gelingen kann. Ebenfalls soll ein Gespräch mit der Agentur für Arbeit erfolgen, um zu prüfen, welche weiteren Möglichkeiten bestehen.

Stand der Handlungsempfehlung 6

Umsetzung noch nicht zufriedenstellend erfolgt.

3.5 Menschen im Grenzbereich zwischen Jugendhilfe, Grundsicherung für Arbeitsuchende, Sozialhilfe und Arbeitsförderung

Definition „Junge Menschen im Grenzbereich zwischen SGB VIII, SGB XII, SGB II und SGB III“:

Zwischen den Systemen der Jugendhilfe, der Sozialhilfe, der Grundsicherung für Arbeitsuchende und der Arbeitsförderung gibt es in Mannheim einen Personenkreis junger Menschen, die bislang nur unzureichend gefördert werden, weil sie häufig zwischen den unterschiedlichen Hilfesystemen wechseln, bzw. weil diese Hilfesysteme nicht hinreichend miteinander kooperieren.

Es handelt sich um ca. 100 bis 120 junge Menschen, die aus Heimerziehung oder sozial schwachen Familien kommen, häufig Drogenprobleme haben, aus der Haft entlassen sind und dissoziales Verhalten zeigen.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010 der Stadt Mannheim

2010 konnte aufgrund von Einsparzwängen auf Bundes- und Landesebene kein Modellprojekt finanziert werden. In 2016 soll erneut versucht werden, Drittmittel von Landesseite einzuwerben, um damit ein langfristiges Modellprojekt zu ermöglichen.

3.6 Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)

Definition „Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM)“:

Die Werkstatt für Menschen mit Behinderung ist eine Einrichtung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben und zur Eingliederung in das Arbeitsleben. Ihr Angebot richtet sich an Menschen, die wegen Art oder Schwere der Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können (§ 136 Abs. 1 SGB IX). Ihr Auftrag ist es, diesen Menschen eine angemessene berufliche Bildung und Beschäftigung zu einem ihrer Leistung angemessenen Arbeitsentgelt anzubieten und ihre Leistungs- und Erwerbsfähigkeit zu erhalten, zu entwickeln, zu erhöhen oder wiederzugewinnen und ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Darüber hinaus ist es ein Ziel der Werkstätten, durch geeignete Maßnahmen den Übergang von Menschen mit Behinderung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu fördern (§ 33 Abs. 1 SGB IX und § 39 SGB IX).

Allgemein gliedern sich Werkstätten für Menschen mit Behinderung in die Bereiche „Eingangsverfahren“, „Berufsbildungsbereich“ und „Arbeitsbereich“. Die Leistungen im Eingangsverfahren und im Berufsbildungsbereich sind in der Regel Leistungen der Agentur für Arbeit bzw. der Rentenversicherungen. Die Leistungen im Arbeitsbereich der Werkstatt sind Leistungen der Eingliederungshilfe.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010 der Stadt Mannheim und Ratgeber „Leben mit Behinderung“

In Mannheim gibt es zwei Werkstätten für Menschen mit Behinderung nach § 136 SGB IX: Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar und Arbeitstherapeutische Werkstatt Mannheim gGmbH (ATW). Menschen mit seelischer Behinderung finden bevorzugt in der ATW Beschäftigung, während die Diakoniewerkstätten auf Menschen mit geistiger und Mehrfachbehinderung ausgerichtet sind.

3.6.1 Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung: Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar

Die Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar sind ein Werkstattverbund aus vier Betriebsstätten, davon drei im Stadtgebiet Mannheim, in den Stadtteilen Neckarau, Vogelstang und im Gewerbegebiet Mallau (Rheinau). Träger der Diakoniewerkstätten ist der Verein für Gemeinde-

diakonie und Rehabilitation e. V. mit Sitz in Neckarau. Die Diakoniewerkstätten beschäftigen hauptsächlich Menschen mit geistiger Behinderung.

Abbildung 18 zeigt, dass die Zahl der Plätze im Berufsbildungsbereich in den vergangenen fünf Jahren um 50 %, im Arbeitsbereich um 25 % erhöht wurde.

Abbildung 18: Plätze in den Mannheimer Werkstätten der Diakonie zum 31.12.2014

Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar		Plätze Arbeitsbereich		Plätze Berufsbildungsbereich		Gesamt	
		2009	2014	2009	2014	2009	2014
Menschen mit geistiger oder Mehrfachbehinderung (mit geistigem Anteil)	Werkstatt Neckarau	168	200	20	-	188	-
	Werkstatt Mallau	120	158	20	-	140	-
	Werkstatt Vogelstang	138	180	20	-	158	-
	Gesamtplatzzahl	426	538	60	90	486	628

Quelle: Vereinbarte Platzzahlen nach KVJS-Einrichtungsinformationssystem und Angaben der Werkstätten.

Trotz der deutlichen Steigerung der Platzzahlen kommt es in den Werkstätten der Diakonie immer noch zu einer Belegung von 108 % (ohne Außengruppen).

Abbildung 19: Belegung der Mannheimer Werkstätten der Diakonie (nur Arbeitsbereich)¹⁵

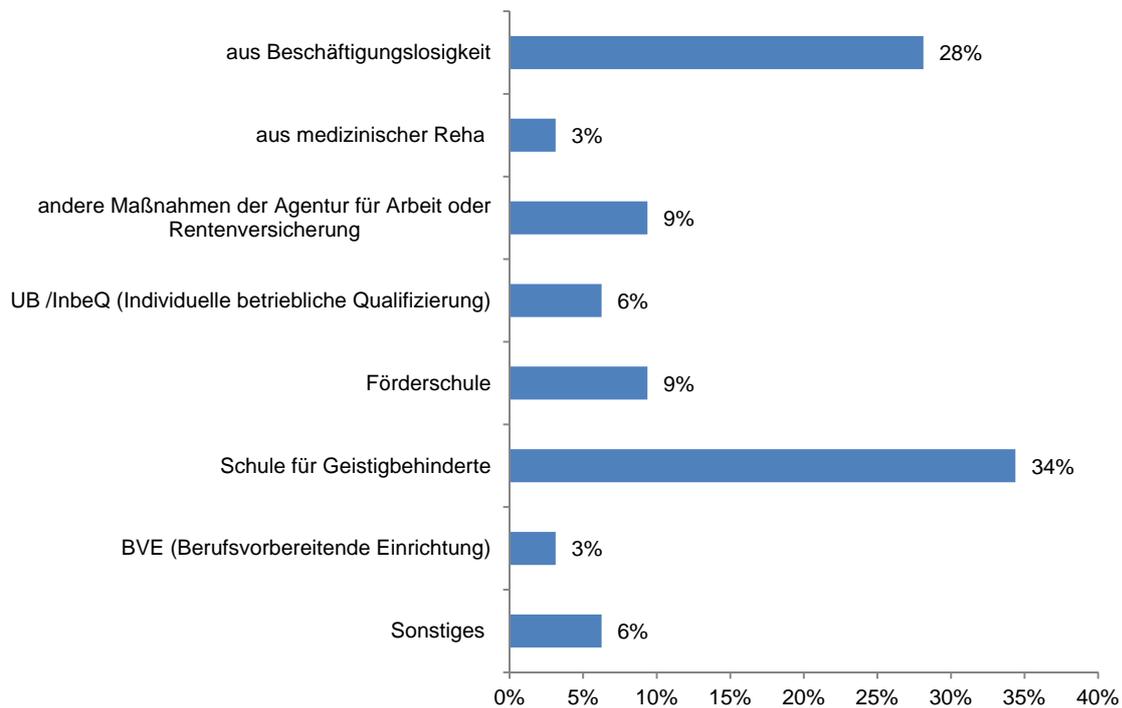
Diakonie Werkstätte Rhein-Neckar	Plätze/Kapazität		Beschäftigte		Beschäftigte in Außengruppen		Beschäftigte ohne Außengruppen		Belegungsgrad ohne Außengruppen	
	2009	2015	2009	2015	2009	2015	2009	2015	2009	2015
Werkstatt Neckarau	168	200	193	239	16	31	177	208	105%	104%
Werkstatt Mallau	120	158	143	198	34	28	109	170	91%	108%
Werkstatt Vogelstang	138	180	165	205	0	0	165	205	120%	114%
Gesamt	426	538	501	642	50	59	451	583	106%	108%

Quelle: Statistik der Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar, eigene Darstellung.

Die Dokumentation der Diakoniewerkstätten zeigt, dass die meisten Zugänge in den Berufsbildungsbereich der Werkstatt aus Sonderschulen für Menschen mit geistiger Behinderung erfolgen. Jedoch ist der Anteil der Personen, die aus der Arbeitslosigkeit heraus in die Werkstätten eintreten, von 2009 bis 2015 von 14 % auf 28 % gestiegen.

¹⁵ Die Angaben zu den Beschäftigtenzahlen beziehen sich auf den Stichtag 25.04.2015. Daher kommt es zu leichten Abweichungen gegenüber der Geschäftsstatistik des Fachbereichs Arbeit und Soziales der Stadt Mannheim zum Stichtag 31.12.2014.

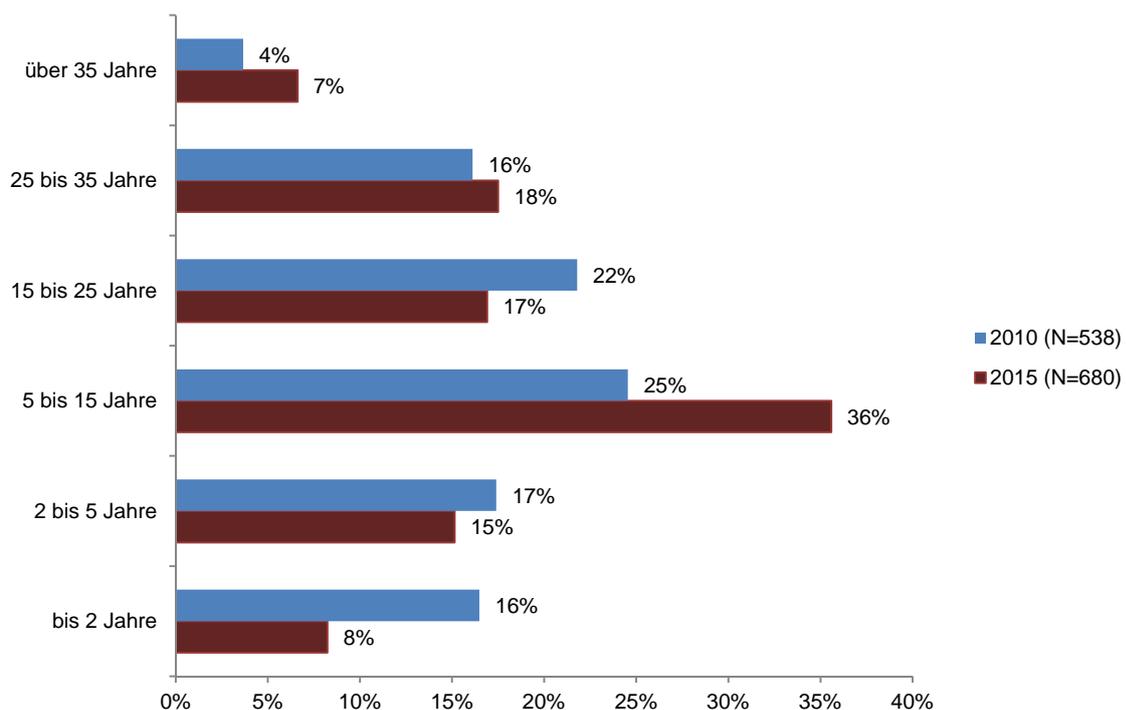
Abbildung 20: Zugänge in den Berufsbildungsbereich der Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar 2015



Quelle: Angaben der Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar, eigene Darstellung.

Die Aufenthaltsdauer in der Werkstatt ist angestiegen: 2010 waren noch 33 % der Beschäftigten maximal fünf Jahre in der WfbM tätig, 2015 nur noch 23 %.

Abbildung 21: Aufenthaltsdauer der Beschäftigten der Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar



Quelle: Belegungsstatistik der Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar zum 25.04.2015, eigene Darstellung.

3.6.2 Menschen mit seelischer Behinderung: Arbeitstherapeutische Werkstätte Mannheim (ATW)

Die Arbeitstherapeutische Werkstätte Mannheim (ATW) ist auf die Beschäftigung und Förderung von Menschen mit seelischer Behinderung spezialisiert. Neben der Hauptwerkstatt im Gewerbegebiet Neckarau betreibt die ATW eine Zweigstelle in der Mannheimer Innenstadt (Werkstatt F7 mit Fahrradwerkstatt, Schreinerei, Montagegruppen).

Im Berufsbildungsbereich werden Qualifizierungen in den Bereichen EDV, Metall, Holz, Hauswirtschaft, Verpackung und Montage sowie Garten- und Grundstückspflege, Papier und Gestaltung angeboten.

Die Schwerpunkte im Arbeitsbereich sind Digitalisierung, Aktenvernichtung, Lager und Logistik, Konfektionierung, Verpackung, Postversand, Landschaftspflege, Hauswirtschaft, Industriemontage und Fahrradinstandsetzung. Der Jobcoach ist bereichsübergreifend tätig. Zudem bestehen ausgelagerte Arbeitsplätze, die entweder in Gruppen- oder Einzelarbeitsplätzen organisiert sind.

Abbildung 22: Plätze in der Arbeitstherapeutischen Werkstätte (ATW) zum 31.12.2014

Arbeitstherapeutischen Werkstätte (ATW)		Plätze Arbeitsbereich		Plätze Berufsbildungsbereich		Plätze gesamt	
		2009	2014	2009	2014	2009	2014
Menschen mit seelischer Behinderung	Werkstatt Pflingstweidstraße (Hauptwerkstatt)	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	180	258
	Werkstatt F7	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	50	50
	Gesamtplatzzahl	195	243	35	65	230	308

Quelle: Vereinbarte Platzzahlen nach KVJS-Einrichtungsinformationssystem und Angaben der Werkstätten.

Auch in der Arbeitstherapeutische Werkstätte Mannheim gGmbH kam es zu einer deutlichen Steigerung der Platzzahlen. Im Berufsbildungsbereich ist die Kapazität von 2009 bis 2014 um 86 % gestiegen, die Plätze im Arbeitsbereich nahmen um 25 % zu.

Abbildung 23: Belegung und Außengruppen der Arbeitstherapeutischen Werkstätte (ATW) zum 31.12.2014

Arbeitstherapeutischen Werkstätte (ATW)	Plätze		Beschäftigte gesamt		Beschäftigte Außengruppen		Beschäftigte ohne Außengruppen		Belegungsgrad ohne Außengruppen	
	2009	2014	2009	2014	2009	2014	2009	2014	2009	2014
Gesamt	195	243	210	264	6	12	204	252	105%	104%

Quelle: Statistik der Arbeitstherapeutischen Werkstätte Mannheim gGmbH, eigene Darstellung.

Auch in der ATW ist trotz der Steigerung der Platzzahlen im Jahresdurchschnitt eine Belegung von 104 % festzustellen.

3.6.3 Leistungsbezieher in Werkstätten

Definition „Leistungsbezieher“:

Leistungsbezieher sind Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII). Nach § 98 SGB XII ist für die Sozialhilfe örtlich zuständig der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010 sowie Kapitel 4 der Einführung

Die Stadt Mannheim ist im Jahr 2014 zuständiger Leistungsträger für 810 Werkstattbeschäftigte in Werkstätten für Menschen mit Behinderung (WfbM) nach § 136 SGB IX im Stadtgebiet und außerhalb.

Abbildung 24: Werkstattbeschäftigte in Leistungsträgerschaft der Stadt Mannheim nach Wohnform

Behinderungsart	Geistige Behinderung	Körperliche Behinderung	Seelische Behinderung	Gesamt
Stationäres Wohnen	208	14	22	244
Hilfe bei ambulantem Wohnen	78	3	52	133
Privates Wohnen	241	19	143	403
Persönliches Budget	14	0	16	30
Gesamt	541	36	217	810

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Geschäftsstatistik

71 % der Leistungsbezieher sind Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung. Im Zeitraum von 2009 bis 2014 erfolgte in diesem Bereich eine jährliche durchschnittliche Zunahme der Zahl der Leistungsbezieher um 1,7 %. Die größte jährliche durchschnittliche Zunahme war indes mit 3,9 % bei den Menschen mit seelischer Behinderung zu verzeichnen.

Von den 810 Leistungsbeziehern sind 651 in Mannheims Werkstätten beschäftigt (vgl. Abbildung 25). 19,6 % der Mannheimer Leistungsbezieher besuchen eine Werkstatt außerhalb der Stadt.

Abbildung 25: Werkstattbeschäftigte in Leistungsträgerschaft der Stadt Mannheim im Zeitverlauf

Behinderungsart		Jährlicher durchschnittlicher Anstieg 2006-2009	2009	2014	Jährlicher durchschnittlicher Anstieg 2009-2014
geistig und/oder körperlich	Gesamt	2,1%	553	577	0,9%
	davon in Mannheim	3,6%	397	440	2,1%
Seelisch	Gesamt	9,3%	193	233	3,9%
	davon in Mannheim	8,7%	177	211	3,6%
Gesamt		3,8%	746	810	1,7%
	davon in Mannheim	5,1%	574	651	2,6%

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Geschäftsstatistik

3.6.4 Übergang von der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt

Definition „Übergang WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt“:

Nach § 136 SGB IX gehört es zu den Aufgaben der Werkstätten „den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern“. Zudem ist nach § 5 Abs. 5 WVO die Werkstatt verpflichtet, dem zuständigen Rehabilitationsträger mindestens einmal jährlich über mögliche Übergangskandidaten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu berichten. Um für geeignete Werkstattbeschäftigte die Chancen auf eine Beschäftigung am allgemeinen Arbeitsmarkt zu erhöhen, ist eine intensive individuelle Vorbereitung unabdingbar. Auch sollte die Möglichkeit von Praktika in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes gegeben sein. Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabepplan 2010 der Stadt Mannheim

Bei der Betrachtung der Abgänge aus den Werkstätten wird deutlich, dass von 53 unterschiedlichen Beschäftigten 2014 nur drei auf den allgemeinen Arbeitsmarkt übergegangen sind.

Abbildung 26: Abgänge aus der Werkstatt und Gründe

Abgangsgründe	2014
Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt	3
Eintritt in den Ruhestand	10
Übergang in eine andere Maßnahme (z. B. wohnheiminterne Tagesstruktur)	12
Tod	6
Ausscheiden auf eigenen Wunsch	10
Ausscheiden aus gesundheitlichen Gründen	6
Ausscheiden wegen mangelnder Teilnahme	2
Sonstige Gründe	4
Gesamt	53

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Sonderauswertung für den Benchmarkingkreis Eingliederungshilfe des Städtetags Baden-Württemberg

Die Übergangszahlen aus Werkstätten auf den allgemeinen Arbeitsmarkt sollen gesteigert werden. Wegen der für das Gelingen der Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung so wichtigen Übergangsprozesse wurden hierfür detaillierte Handlungsleitfäden erarbeitet:

Abbildung 27: Übergangsszenarien für die Arbeitsmarktintegration von Menschen mit Behinderung

Zeitpunkt	Inhalte/Schritte	Beteiligte/Mitwirkende	Notwendige Unterlagen/ Festlegung von Zuständigkeiten
Im Verlauf des Eingangsverfahrens der Werkstatt / Berufsbildungsbereich der Werkstätten	<ul style="list-style-type: none"> - Fallbesprechung WfbM – IFD (entsprechend der (Ziel-) Vereinbarung IFD/Bundesagentur für Arbeit – WfbM - WfbM meldet Beschäftigte, die für eine Vermittlung auf den allg. Arbeitsmarkt in Frage kommen, vor der nächsten anstehenden Fachausschusssitzung 	<ul style="list-style-type: none"> - Kunde, Klient - Ggf. Eltern / gesetzl. Betreuer - WfbM / Jobcoach - Bundesagentur für Arbeit - IFD - Eingliederungshilfe 	WfbM: Entwicklungsbericht, Kompetenzinventar
Im Verlauf des Eingangsverfahrens der Werkstatt / Berufsbildungsbereich der Werkstätten Vor Vorstellung im Fachausschuss	<ul style="list-style-type: none"> - Konkrete Planung des Übergangs (Koordination durch IFD) WfbM – allg. Arbeitsmarkt einschließlich Abklärung der Modalitäten für eine Lohnkostenförderung - Klärung rentenrechtlicher Aspekte 	<ul style="list-style-type: none"> - WfbM / Jobcoach - Ggf. WfbM-Beschäftigte(r) - Künftiger Arbeitgeber / Integrationsbetrieb - IFD - Eingliederungshilfe - Rentenversicherungsträger 	WfbM-Beschäftigter: Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe einschließlich der erforderlichen Unterlagen, wenn noch kein Leistungsbezug besteht
Im Verlauf des Eingangsverfahrens der Werkstatt / Berufsbildungsbereich der Werkstätten Nach Vorstellung im Fachausschuss	<ul style="list-style-type: none"> - Arbeitssuchendmeldung und amtsärztliche Untersuchung bei Bundesagentur für Arbeit - Bei Feststellung der Arbeitsmarktfähigkeit: Antragstellung Eingliederungszuschuss / Arbeit inklusiv - Ggf. Antragstellung ergänzender Lohnkostenzuschuss 	<ul style="list-style-type: none"> - Rentenversicherungsträger - Kunde/Kundin, Klient/Klientin - IFD - Bundesagentur für Arbeit - WfbM / Jobcoach 	Bundesagentur für Arbeit: Amtsärztliches Gutachten Kunde, Klient: Ausweis Schwerbehinderung
Während der Tätigkeit im Arbeitsbereich der Werkstatt	<ul style="list-style-type: none"> - WfbM meldet Beschäftigte, die für die Vermittlung auf den allg. Arbeitsmarkt in Frage kommen, vor der nächsten anstehenden Fachausschusssitzung an die Mitglieder - Feststellung der Erwerbsfähigkeit erfolgt durch die zuständige Stelle 	<ul style="list-style-type: none"> - Kunde/Kundin, Klient/Klientin - Eingliederungshilfe - Rentenversicherungsträger - IFD - WfbM / Jobcoach - Bundesagentur für Arbeit 	<ul style="list-style-type: none"> - IFD / Rentenversicherung: Abklärung der rentenrechtlichen Aspekte (ggf. gemeinsames Protokoll) - WfbM: ggf. Fachausschussprotokoll - Eingliederungshilfe: Antrag Feststellung Erwerbsfähigkeit mit den vorliegenden Unterlagen - Bundesagentur für Arbeit: ggf. Eingliederungszuschuss (bei festgestellter Erwerbsfähigkeit und Schwerbehinderten-Status)

Zeitpunkt	Inhalte/Schritte	Beteiligte/Mitwirkende	Notwendige Unterlagen/ Festlegung von Zuständigkeiten
Nach Aufnahme der Beschäftigung	<ul style="list-style-type: none"> - Betreuung/Begleitung des/der Beschäftigten im Betrieb - Ggf. Klärung von Problemen zur Sicherung des Beschäftigungsverhältnisses - Ggf. Beauftragung Jobcoaching beim Integrationsamt 	<ul style="list-style-type: none"> - Beschäftigte(r) - Betrieb - IFD - Ggf. Jobcoach - Ggf. Integrationsamt 	IFD: Fortschreibung Teilhabepplan, Fachdienstliche Stellungnahme, ggf. Antrag Jobcoaching an Integrationsamt

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, eigene Darstellung

Welche weiteren Maßnahmen notwendig sind, um die Anzahl der Übergänge aus den Werkstätten in den Arbeitsmarkt zu erhöhen, muss gemeinsam mit den Trägern geprüft werden.

Handlungsempfehlung 8

Nach § 136 SGB IX gehört es zu den Aufgaben der Werkstätten, „den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern“. Dazu ist es notwendig, das Verfahren des Fachausschusses zu optimieren, eine individuelle Vorbereitung und Begleitung der Beschäftigten (im Rahmen von Überleitungskonzepten) zu gewährleisten und die Akquise von Praktika und Beschäftigungsmöglichkeiten voranzutreiben.

Seit 2009 finden in Mannheim in den Werkstätten sieben bis acht Mal jährlich Fachausschusssitzungen statt. 2014 belief sich die Zahl der dabei vorgenommenen Fallbesprechungen auf insgesamt 319. Mitglieder des Fachausschusses sind die Werkstatt für Menschen mit Behinderung, die Bundesagentur für Arbeit, ggf. ein anderer zuständiger Rehabilitations-träger sowie der Sozialhilfeträger. Andere beratende und geeignete Personen (z. B. Mitarbeiter des Integrationsfachdienstes) können hinzugezogen werden. In Zukunft sollten Betroffenenvertreter (z. B. Werkstattdirektoren) stärker in die Beratungen einbezogen werden.

Die vorliegenden Zahlen der WfbM-Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt müssen mit den Beteiligten erörtert werden. Gleichzeitig muss geprüft werden, wie die Bereitschaft von Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes erhöht werden kann, geeignete Praktikums-, Erprobungs- und insbesondere sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze anzubieten, da diese Voraussetzung für gelingende Übergänge sind.

Überarbeitung Handlungsempfehlung 8

Der erste Satz der Handlungsempfehlung lautete „Geeignete Beschäftigte der Werkstätten sind an den allgemeinen Arbeitsmarkt heranzuführen“. Dabei handelt es sich um eine sozialrechtliche Vorgabe und wird durch folgenden Satz, der auf die in § 136 SGB IX festgeschriebene, gesetzliche Verpflichtung der Werkstätten hinweist, ersetzt:

„Nach § 136 SGB IX gehört es zu den Aufgaben der Werkstätten, „den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen“ zu fördern. Dazu ist es notwendig, das Verfahren des Fachausschusses [...]“

Da die Akquise von Praktika und Beschäftigungsmöglichkeiten keine Aufgabe des Fachausschusses darstellt, wird im zweiten Satz der Handlungsempfehlung das Wort „dahingehend“ gestrichen.

Stand der Handlungsempfehlung 8

Die Umsetzung ist teilweise erfolgt.

3.6.5 Ausgelagerte Arbeitsplätze

Definition „Ausgelagerte Arbeitsplätze“:

Bei einem ausgelagerten Arbeitsplatz arbeitet ein Mensch mit Behinderung in einem Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes, bleibt jedoch vom Status „Werkstatt-Beschäftigter“.

Ausgelagerte Arbeitsplätze haben den Übergang des behinderten Menschen in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis auf dem freien Arbeitsmarkt zum Ziel. Dabei haben Menschen mit Behinderung die Möglichkeit, unter den Rahmenbedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes in einem Unternehmen berufspraktische Fähigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben. Beschäftigt bleiben sie in diesem Fall in der Werkstatt - mit allen Rechten und Pflichten.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010 der Stadt Mannheim

Nach den aktuellen Zahlen bezüglich der ausgelagerten Arbeitsplätze haben die Diakoniewerkstätten von 2009 bis 2014 einen leichten Ausbau vorgenommen (siehe Abbildung 19, Beschäftigte in Außengruppen).

Die Arbeitstherapeutische Werkstätte (ATW) konnte die Zahl der ausgelagerten Arbeitsplätze seit dem letzten Berichtszeitraum sogar von 6 auf 12 Plätze verdoppeln (siehe Abbildung 23, Beschäftigte in Außengruppen). Aktuell haben sechs Personen Einzelarbeitsplätze und sechs Personen arbeiten in einer Außenarbeitsgruppe bei einer pharmazeutischen Firma.

Die ATW berichten, dass Außenarbeitsplätze den Beschäftigten die Möglichkeit zur Teilhabe am Arbeitsleben in einem regulären Arbeitsumfeld bieten. Sie können neue Erfahrungen sammeln bzw. an alte Erfahrungen anknüpfen. Trotzdem haben die Beschäftigten im Hintergrund die Sicherheit und Begleitung durch die Werkstatt, einschließlich Rückkehrmöglichkeit.

Gerade für Menschen mit seelischer Behinderung/psychischen Erkrankungen spielt dieser Aspekt der Sicherheit eine wichtige Rolle für die gesundheitliche Stabilität.

Einem Außenarbeitsplatz sind in der Regel längere Praktika vorgeschaltet. Sowohl die Praktika als auch die Außenarbeitsplätze werden durch den Jobcoach der ATW begleitet. In den Jahren 2013 und 2014 hat diese Förderung drei seelisch behinderten Menschen zu einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt verholfen.

Außenarbeitsplätze sind grundsätzlich als Übergangsinstrument auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gut geeignet. Die Beschäftigten haben die Möglichkeit, sich über längere Zeiträume zu erproben und können an Sicherheit und Stabilität gewinnen. Voraussetzung hierfür ist ein fester Ansprechpartner in der Firma und ein offenes Team, das auch Krisenzeiten mitträgt.

Handlungsempfehlung 9

Das bestehende Angebot an ausgelagerten Arbeitsplätzen der Werkstätten sollte sichergestellt und insbesondere in Form von Einzelarbeitsplätzen ausgebaut werden.

Um die Datenlage zu verbessern, wurde bei der Fortschreibung des Teilhabeplanes angeregt, bei empirischen Erhebungen zum Angebot der ausgelagerten Arbeitsplätze künftig die Unterscheidung zwischen „dauerhaft“ und „zum Zwecke des Übergangs“ (vgl. § 136 SGB IX) vorzunehmen.

Grundsätzlich ist die Frage zu stellen, unter welchen Voraussetzungen Außenarbeitsplätze für Werkstattbeschäftigte ein „Sprungbrett“ in den allgemeinen Arbeitsmarkt sein können, hier soll der Erfahrungsaustausch unter den beteiligten Stellen verbessert und dabei auch die Bedürfnisse der Betroffenen berücksichtigt werden. Derzeit erfolgt der Übergang in ein reguläres Arbeitsverhältnis leider nur in Einzelfällen. Hinzu kommt, dass nicht jede Firma, die Außenarbeitsplätze zur Verfügung stellt, diese in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse umwandeln kann bzw. will. Für die Beschäftigten stellt der Umstand, dass die Übergangsklärung mit allen Beteiligten und Kostenträgern sich bislang über einen längeren Zeitraum hinzieht, einen großen Belastungsfaktor und Stress dar, der die gesundheitliche Stabilität gefährden kann.

Stand der Handlungsempfehlung 9

Umsetzung weitgehend erfolgt.

3.7 Förder- und Betreuungsgruppen und Tagesstrukturierung

Definition „Förder- und Betreuungsgruppen und Tagesstrukturierung“:

Für diejenigen Menschen, die aufgrund der Schwere ihrer Behinderung das in der Werkstatt geforderte „Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeit“ nicht erfüllen können, besteht das Betreuungsangebot der Förder- und Betreuungsgruppen (FuB) für Menschen mit einer geistigen Behinderung und das Angebot der Tagesstrukturierung und Förderung für Menschen mit einer seelischen Behinderung.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010 der Stadt Mannheim

Analog den Werkstätten für Menschen mit Behinderung besteht auch mit den Förder- und Betreuungsgruppen (FuB) für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung und den Angeboten der Tagesstrukturierung und Förderung für Menschen mit seelischer Behinderung eine Differenzierung der Angebote nach der Art der Behinderung.

3.7.1 Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung: Förder- und Betreuungsgruppen (FuB)

Die Platzzahlen der FuB sind im Zeitraum 2009 bis 2014 um über 30 % auf 232 Plätze gestiegen. Der Anteil männlicher Betroffener liegt bei 52 %. Knapp über die Hälfte der Personen sind unter 30 Jahre alt – das durchschnittliche Alter beträgt nur 35 Jahre. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Betreuten in FuB liegt bei knapp 12,6 Jahren, wobei 24 % der Personen weniger als fünf Jahre teilnehmen. 23 % der Betroffenen werden jedoch bereits 20 Jahre und länger in den FuB betreut.

In 76 % der FuB-Fälle ist die Stadt Mannheim Leistungsträger, die übrigen beteiligten Leistungsträger spiegeln das Einzugsgebiet der Mannheimer Einrichtungen wieder, der Anteil des Rhein-Neckar-Kreises in Mannheimer FuB-Einrichtungen liegt bei 16 %.

Abbildung 28: FuB- Einrichtungen/Platzzahlen für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung

Träger	Einrichtung	Zunahme der Fallzahl von 2009-2014	Vereinbarte Plätze	
			2009	2014
Gemeindediakonie Mannheim e. V.	Diakoniewerkstätten Rhein-Neckar Friedrichstraße 46 68199 Mannheim	54	137	191
Nikolauspflege GmbH	Franz-Mersi-Haus Käfertaler Straße 9 -11 68167 Mannheim	0	24	24
Reha Südwest Regenbogen gGmbH	Werner-Hülstrunk-Haus Ida-Dehmel-Ring 39 68309 Mannheim	0	12	12
Sozialarbeit im Netz	Sozialarbeit im Netz Am Schäferstock 7 68163 Mannheim	5	-	5
Gesamt		59	173	232

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, eigene Darstellung

3.7.2 Menschen mit seelischer Behinderung: Tagesstruktur und Förderung

Für Menschen mit seelischer Behinderung wird in verschiedenen Mannheimer Einrichtungen Tagesstrukturierung und Förderung angeboten. Die Zahl der Anbieter hat sich von 2010 bis 2015 nicht verändert, die Platzzahl ist annähernd konstant geblieben.

Abbildung 29: Einrichtungen und Platzzahlen der Tagesstrukturierung und Förderung für Menschen mit seelischer Behinderung

Träger	Einrichtung	Veränderung von 2009 bis 2014	Vereinbarte Plätze	
			2009	2014
Diakonisches Werk MA	Elisabeth-Lutz-Haus Stresemannstraße 8 68165 Mannheim	2	12	14
	Käthe-Luther-Heim C7, 7 68159 Mannheim	0	15	15
Haus Bethanien e. V.	Haus Bethanien Kirchenstraße 6 68159 Mannheim	0	25	25
Caritasverband Mannheim e. V.	St. Anna-Haus Am Sandrain 20 68219 Mannheim	-4	52	48
	Monikaheim Luisenstraße 64 68199 Mannheim	0	25	25
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mannheim e. V.	Rudolf-Petereit-Haus H 7, 12-13 68159 Mannheim	3	33	36
	Victor-Lenel-Haus Rottannenweg 70 68305 Mannheim	0	44	44
Gesamt		1	206	207

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, eigene Darstellung

3.7.3 Leistungsbezieher in FuB sowie Tagesstruktur-Angeboten

Definition „Leistungsbezieher“:

Leistungsbezieher sind Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII). Nach § 98 SGB XII ist für die Sozialhilfe örtlich zuständig der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabepfand 2010 sowie Kapitel 4 der Einführung

Im Landesrahmenvertrag Baden-Württemberg nach § 79 SGB XII wird die Förderung und Tagesstruktur für Menschen mit Behinderung durch Leistungstypen beschrieben.¹⁶ Die Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung ist Leistungstyp I.4.4 (siehe Abschnitt 3.6.3). In diesem Abschnitt werden folgende Leistungstypen für Erwachsene betrachtet:

¹⁶ Für ausführliche Erläuterungen siehe Modul 2 Abschnitt 2.3

- I.4.5a Tagesstrukturierendes Angebot für geistig und körperlich behinderte Menschen - Förder- und Betreuungsgruppe (FuB).
- I.4.5b Tagesstrukturierung und Förderung für seelisch behinderte Menschen
- I.4.6 Tagesstrukturierendes Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderungen (meist alte Menschen)

Auch bei FuB und der Tagesstrukturierung muss nach dem vorhandenen Angebot der Leistungserbringer in Mannheim und der Leistungsträgerschaft der Stadt Mannheim unterschieden werden. In der nachstehenden Übersicht sind die Leistungsbezieher der Leistungstypen I.4.5a und I.4.5b nach Art der Behinderung erfasst.

Abbildung 30: Leistungsbezieher in den FuB (Leistungstyp I.4.5a) sowie der Tagesstruktur (Leistungstyp I.4.5b)-nach Wohnform

Behinderungsart	Geistige Behinderung FuB	Körperliche Behinderung FuB	Gesamt FuB	Seelische Behinderung Tagesstruktur	Gesamt Tagesstruktur
Stationäres Wohnen	84	28	112	-	-
	-	-	-	160	160
Ambulant betreutes Wohnen	1	-	1	-	-
	-	-	-	24	24
Privates Wohnen	61	2	63	-	-
	-	-	-	4	-
Wohnen auf Basis des Persönlichen Budgets	9	-	9	5	5
Gesamt	155	30	185	193	193

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Geschäftsstatistik

Der Leistungstyp I.4.6 wird von Leistungsbeziehern der Stadt Mannheim bisher (fast) ausschließlich in stationären Angeboten wahrgenommen.

Abbildung 31: Leistungsbezieher Tagesstruktur für Erwachsene und Senioren (Leistungstyp I.4.6)

Behinderungsart	Geistige Behinderung	Körperliche Behinderung	Seelische Behinderung	Gesamt
Stationäres Wohnen	62	2	59	123
Wohnen auf Basis des Persönlichen Budgets	-	-	1	1
Gesamt	62	2	60	124

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Geschäftsstatistik

Insgesamt war die Stadt Mannheim zum 31.12.2009 für 153 Personen in Förder- und Betreuungsgruppen zuständiger Leistungsträger, bei 38 % auswärtiger Versorgung. Zum 31.12.2014 war die Stadt Mannheim bereits für 185 Personen in Förder- und Betreuungs-

gruppen zuständiger Leistungsträger, bei 37 % auswärtiger Versorgung (siehe Abbildung 32).

Zum 31.12.2009 war die Stadt Mannheim im Bereich Tagesstrukturierung (Leistungstyp I.4.5b und Leistungstyp I.4.6 für Menschen mit seelischer Behinderung) für 205 Personen Leistungsträger, bei 38 % auswärtiger Versorgung.

Bis zum 31.12.2014 gab es einen Anstieg der Personen in Leistungsträgerschaft der Stadt Mannheim in diesem Bereich auf 253, bei 37 % auswärtiger Versorgung.

Abbildung 32: Leistungsbezieher in FuB sowie den Tagesstruktur-Angeboten 2009 und 2014

Behinderungsart	Merkmale	2009	2014	Veränderung 2009-2014
Geistig und/oder körperlich	Alle (LT I.4.5a)	153	185	32
	Personen in Mannheim	95	117	22
	Anteil außerhalb Mannheims	38%	37%	-1%
	Leistungstyp I.4.6	58	64	6
Seelisch	Alle (LT I.4.5b+I.4.6)	205	253	48
	Personen in Mannheim	127	158	28
	Anteil außerhalb Mannheims	38%	37%	-1%
Gesamt		416	502	86

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Geschäftsstatistik, eigene Darstellung

3.7.4 Sozialpsychiatrische Tagesstätte, geführt durch den Sozialpsychiatrischen Dienst Mannheim

Ein weiteres wichtiges Angebot für Menschen mit seelischer Behinderung, mit ausgesprochen niederschwelligem Zugang, ist die Sozialpsychiatrische Tagesstätte. Sie wendet sich an Menschen mit seelischer Behinderung/psychiatrischen Erkrankungen aus Mannheim, die nicht belastbar genug sind, um die Anforderungen einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung zu erfüllen oder für die solche Werkstätten aus anderen Gründen nicht in Frage kommen.

Oft sind diese Bürger nicht arbeitsfähig und ohne Beschäftigung. Tagesstrukturierende Unterstützung kann eine wertvolle Hilfe für sie sein, insbesondere weil viele psychische Erkrankungen mit Einsamkeit und sozialer Isolation einhergehen und dadurch noch verschärft werden. In der Tagesstätte stehen sozialpsychiatrische Fachkräfte zur Verfügung, die die Besucher unterstützen. Die Tagesstätte dient der möglichen Vermeidung stationärer Krankenhausaufenthalte und soll der Verschlechterung psychiatrischer Krankheitszustände entgegenwirken. Die Aufnahme in die Tagesstätte erfolgt „niederschwellig“, es sind also weder ein Aufnahmeantrag noch eine Kostenzusage nötig und es sind auch keine sonstigen bürokratischen Voraussetzungen zu erfüllen. Ebenso besteht keine Teilnahmepflicht und Interessen-

ten können bei Bedarf ohne Voranmeldung die Tagesstätte aufsuchen. Angeboten werden Freizeitgestaltung, kreative Gestaltung, leichte Arbeitstherapie, lebenspraktische Förderung und das Knüpfen neuer stabilisierender Sozialkontakte. In Mannheim gibt es zwei Standorte der Tagesstätte:

- Mitte: J3, 8, 68159 Mannheim
- Süd: Sandrain 20, im St. Anna-Haus, 68219 Mannheim

3.7.5 Übergangskonzepte

Sowohl die Förder- und Betreuungsgruppen (FuB) für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung als auch das Angebot der Tagesstrukturierung und Förderung für Menschen mit seelischer Behinderung dürfen sich nicht zur „Endstation“ entwickeln.

Die Möglichkeit des Übergangs in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder einen Integrationsbetrieb muss regelmäßig geprüft werden. Ein entsprechendes Übergangsszenario sollte analog dem Übergang/WfbM – allgemeiner Arbeitsmarkt entwickelt werden.

4 Management und Instrumente

Definition:

Das Management der Eingliederungshilfe in Mannheim benötigt eine koordinierte Steuerung und qualifizierte Steuerungsgrundlage. Dazu gehören:

- *Beteiligung und Koordination*
- *Instrumente der Arbeitsförderung und (Aus-)Bildungsförderung für Menschen mit Behinderung*
- *Hilfeplanung und Fallmanagement*
- *Rahmenbedingungen und Eckwerte für die Finanzierung der Teilhabe am Arbeitsleben*
- *Datenmanagement und Dokumentation*
- *Planung und Controlling*

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabepplan 2010 der Stadt Mannheim

Von 2010 bis 2015 hat die Stadt Mannheim systematisch am Management der Eingliederungshilfe gearbeitet. Dabei wurden zahlreiche neue Instrumente eingeführt: Individuelle Hilfeplanung, Fallkonferenzen und sozialräumliche Gliederung der Zuständigkeiten. Diese sind etabliert, anerkannt und gehören zum modernen Standard der Eingliederungshilfe.

Ein Grundprinzip ist das Ziel der Beteiligung der Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben. Durch individuelle Hilfeplanung soll die größtmögliche Beteiligung der Betroffenen erreicht werden. Im Dezember 2010 wurde der Kongress „Mannheim – die behindertenfreundliche Stadt“ durchgeführt, der wichtige Anstöße zur Erarbeitung des Mannheimer kommunalen Aktionsplanes gab, dieser enthält auch maßgebliche Impulse für den Bereich Teilhabe am Arbeitsleben.

Handlungsempfehlung 10

Für die rechtlich vorgeschriebenen und bereits praktizierten Beteiligungs- und Koordinationsprozesse werden verbindliche Standards bzw. Rahmenbedingungen vereinbart. Die Betroffenenbeteiligung ist hier an erster Stelle zu nennen. Darüber hinaus sind in diesen Beteiligungs- und Koordinationsprozessen Transparenz, Regelmäßigkeit und klar definierte Verantwortlichkeiten zu gewährleisten.

Betroffenenbeteiligung erfolgt in Mannheim konsequent im Rahmen der individuellen Hilfeplanung. Ebenso dient das Mannheimer Forum Behinderung unter der Leitung des Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Betroffenenbeteiligung (Erstellung kommunaler Aktionsplan).

Mit den Fachausschüssen, den Berufswege- und Netzwerkkonferenzen wurden bereits wichtige Standards und Rahmenbedingungen für Beteiligungs- und Koordinationsprozesse definiert, die praktiziert werden.

Stand der Handlungsempfehlung 10

Umsetzung weitgehend erfolgt.

Handlungsempfehlung 11

Eine systematische und regelmäßige Dokumentation und Berichterstattung über die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben ist für die Steuerung der Eingliederungshilfe und eine fundierte Bedarfsplanung unverzichtbar. Ein solches Berichtswesen ist nach Möglichkeit so aufzubauen, dass die erforderlichen Daten aus den laufenden Geschäftsprozessen gewonnen werden.

Entsprechende Daten (Zahl der Beschäftigten in Werkstätten, Personen in Förder- und Betreuungsgruppen sowie in sonstigen Tagesstruktur-Angeboten, Integrationsbetrieben, Maßnahmen der Unterstützten Beschäftigung, Zahl der Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt etc.) werden erhoben und u. a. im KVJS-Bericht „Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII“ sowie dem „Datenreport des Benchmarkingkreises Eingliederungshilfe des Städtetags Baden-Württemberg“ jährlich dargestellt. Die Berichterstattung im Rahmen der Teilhabeplanung beinhaltet ebenfalls eine Dokumentation umfangreichen Datenmaterials.

Stand der Handlungsempfehlung 11

Umsetzung weitgehend erfolgt.

5 Ausblick

Ermöglichung der Teilhabe am Arbeitsleben ist nicht nur Aufgabe der Eingliederungshilfe – alle Akteure sind gefragt, Menschen mit Behinderung im Sinne der Inklusion eine Chance oder Entwicklungsperspektive auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu geben.

Dieses ehrgeizige Ziel weist weit in die Zukunft. Es macht deutlich, dass die Wirtschaft, die Sozialverwaltung, die Bundesagentur für Arbeit, der Integrationsfachdienst, die Integrationsbetriebe, die Werkstätten für Menschen mit Behinderung, die Betroffenen selbst und weitere Partner Verantwortung übernehmen müssen.

Gemeinsam soll die Teilhabe von Menschen mit Behinderung weiter verbessert werden. Hier ist jeder gefordert, der Verantwortung trägt – vor allem auch die freie Wirtschaft mit ihren Unternehmen.

Mit dem Teilhabepplan 2010 und den darin enthaltenden Handlungsempfehlungen haben sich die Rahmenbedingungen für mehr Teilhabe am Arbeitsleben und damit auch für den Alltag von Menschen mit Behinderung positiv verändert. Teilhabe am Arbeitsleben bedeutet für Menschen mit Behinderung, dass sie überall den gleichen Zugang wie Menschen ohne Behinderungen haben sollen – insbesondere auch auf dem Arbeitsmarkt. Es darf dabei keine Rolle spielen, welche Behinderung ein Mensch hat.

Dass dieses Ziel noch nicht überall erreicht wird, liegt wesentlich an der fehlenden Aufnahmebereitschaft des allgemeinen Arbeitsmarktes für Menschen mit Behinderung. Der Charakter einer „Leistungsgesellschaft“ erschwert die Teilhabe von Menschen mit behinderungsbedingt eingeschränkter Leistungsfähigkeit. Um Teilhabe zu ermöglichen, müssen daher Wege und Möglichkeiten gefunden werden, Minderleistung zu reduzieren und/oder auszugleichen. Hier sind insbesondere von der Politik weitere Anstrengungen und neue Anreize für die Unternehmen notwendig.

Ein großer Teil der relevanten Rahmenbedingungen liegt somit außerhalb des Einflussbereiches der Stadt Mannheim. Hier sind die allgemeine Wirtschaftsentwicklung aber insbesondere auch die Bundes- und Landesgesetzgebung zu nennen (Festlegung der Höhe der Ausgleichsabgabe, bevorstehende Reform der Eingliederungshilfe, steuer- und versicherungsrechtliche Bedingungen für Integrationsbetriebe).

Ein Teil der Menschen mit Behinderung wird trotz aller Bemühungen wegen der Schwere der Einschränkungen auch weiterhin auf Alternativen zum allgemeinen Arbeitsmarkt angewiesen sein.

Das bisherige System der Werkstätten für Menschen mit Behinderung nach § 136 SGB IX entspricht *nicht* den Anforderungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit

Behinderung, insbesondere nicht der Forderung, dass Betroffenen eine *unterhaltssichernde* Tätigkeit zu ermöglichen ist (§ 27).

Hier deutet sich für die Zukunft also grundlegender Reformbedarf an.

Auf Bundesebene werden Anstrengungen unternommen, die Bedingungen für Integrationsbetriebe zu verbessern, die Menschen mit Behinderung ein unterhaltssicherndes Einkommen verschaffen können. Hier ist zu prüfen, welche Möglichkeiten für die Stadtverwaltung bestehen, die Erweiterung bisheriger und die Gründung neuer Integrationsbetriebe zu fördern und zu erleichtern.

Insgesamt haben die vergangenen fünf Jahre gezeigt, dass Veränderungen erreicht werden können. Auch in Zukunft hat die Teilhabe am Arbeitsleben Priorität für die Stadt Mannheim. Die Fortschreibung von Modul 1 des Teilhabeplans soll dazu einen wichtigen Beitrag leisten.

6 Übersicht der Handlungsempfehlungen des Moduls 1

Um das Ziel der Teilhabe am Arbeitsleben nachhaltig zu erreichen, hat die Stadt Mannheim im Teilhabeplan 2010 elf Handlungsempfehlungen formuliert, deren Umsetzungsstand im Rahmen der Fortschreibung des Teilhabeplans überprüft wurde. Die nachstehende Übersicht der weiterentwickelten Handlungsempfehlungen fasst die Ergebnisse in Stichworten zusammen.

Handlungsempfehlung 1 (Seite 1-9)

Im Zuge der Bildungsplanung ist die Datengrundlage gegenüber der Schulstatistik systematisch zu verbessern. Insbesondere Informationen über den Verbleib der Schüler sind als Planungsgrundlage unverzichtbar.

Umsetzungsstand

- Umsetzung teilweise erfolgt, Datenlage muss noch verbessert werden.
- Aus den Berufswegekonzferenzen und vom Förderband e. V. liegen Daten vor.
- Abfrage der Schulen wird durchgeführt.

Handlungsempfehlung 2 (Seite 1-12)

Berufswegekonzferenzen werden zu Beginn und nicht erst zum Ende der Berufsschulstufe unter Beteiligung des Integrationsfachdienstes, der Agentur für Arbeit und des Sozialhilfeträgers einberufen. Für eine fundierte Berufswegeplanung ist eine systematische Dokumentation der Konferenzergebnisse mit Entwicklungsberichten und Kompetenzanalysen zu gewährleisten.

Umsetzungsstand

- Umsetzung weitgehend erfolgt, weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit und zur Verbesserung der Datenlage werden geprüft.
- Berufswegekonzferenzen finden für alle potentiellen BVE¹⁷-Teilnehmer ab Beginn der Berufsschulstufe jährlich statt.
- Schule fertigt jährlich fortzuschreibende Kompetenzanalysen der Schüler an.

¹⁷ Berufsvorbereitende Einrichtung

Handlungsempfehlung 3 (Seite 1-22)

Die Stadt Mannheim schließt mit dem KVJS eine Verwaltungsvereinbarung zum ergänzenden Lohnkostenzuschuss und nutzt damit die Fördermöglichkeiten des Integrationsamtes.

Umsetzungsstand

- Umsetzung ist erfolgt.
- Verwaltungsvereinbarung ist geschlossen und wird – auch in Verbindung mit den Nachfolgeprogrammen des KVJS „Aktion Arbeit-Job 4000“ und „Arbeit Inklusiv“ – angewendet.

Handlungsempfehlung 4 (Seite 1-25)

Eine Ausweitung insbesondere des vorhandenen Angebotes der Integrationsbetriebe wird angestrebt. Dabei sind insbesondere die Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit geistiger Behinderung zu erweitern. Die Stadt Mannheim als Sozialhilfeträger verpflichtet sich, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um auch Mittel der Eingliederungshilfe für die Integration in Arbeit zu nutzen.

Umsetzungsstand

- Umsetzung weitgehend erfolgt, weitere Anstrengungen insbesondere im bestehenden Angebot sind vorgesehen.
- Die Integrationsbetriebe ad laborem, Fairkauf und Markthaus haben ihr Angebot ausgeweitet.
- Im Caritas-Zentrum St. Franziskus am Taunusplatz wurde ein weiterer Integrationsbetrieb eröffnet (c. ad laborem).
- Mit dem Antrag der Koalitionsparteien CDU, CSU und SPD im Bundestag (Bundestagsdrucksache 18/5377) zur Förderung der Integrationsbetriebe (und der darin enthaltenden Absicht zur Aufstockung der verfügbaren Mittel um 50 Mio. €) ist mit einer deutlichen Ausweitung der Integrationsbetriebe zu rechnen.

Handlungsempfehlung 5 (Seite 1-29)

Die Netzwerkkonferenzen werden in kürzeren Intervallen (mindestens einmal jährlich) fortgeführt und für verbindliche Kooperations- und Verfahrensabsprachen zwischen allen beteiligten Akteuren für die berufliche Integration von Menschen mit Behinderung genutzt.

Umsetzungsstand

- Umsetzung ist erfolgt, Kooperation wird weiter intensiviert.
- Netzwerkkonferenzen finden jährlich (im Frühjahr) statt.
- Verbindliche Verfahrensabsprachen zu fünf Übergangsszenarien sind erarbeitet.

Handlungsempfehlung 6 (Seite 1-31)

Für künftige Teilnehmer der Maßnahme der Unterstützten Beschäftigung sind Erprobungsplätze für eine bessere berufliche Integration wichtig. Die Stadt Mannheim und die städtischen Eigenbetriebe prüfen, in welchem Umfang sie achtwöchige Erprobungspraktika ermöglichen können.

Umsetzungsstand

- Umsetzung noch nicht zufriedenstellend erfolgt, weitere Anstrengungen notwendig.
- Erprobungspraktika für Unterstützte Beschäftigung stehen noch nicht ausreichend zur Verfügung.

Handlungsempfehlung 7 (Seite 1-23)

Die Voraussetzungen für das Budget für Arbeit in Mannheim sind – ggf. auch auf überregionaler Ebene – zu klären.

Umsetzungsstand

- Umsetzung ist erfolgt, siehe hierzu Handlungsempfehlung 3.
- Inhaltliche Zielsetzung des „Budgets für Arbeit“ wurde mit Vereinbarung aus Handlungsempfehlung 3 erreicht.

Handlungsempfehlung 8 (Seite 1-39)

Nach § 136 SGB IX gehört es zu den Aufgaben der Werkstätten, den „Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt durch geeignete Maßnahmen zu fördern“. Dazu ist es notwendig, das Verfahren des Fachausschusses zu optimieren, eine individuelle Vorbereitung und Begleitung der Beschäftigten (im Rahmen von Überleitungskonzepten) zu gewährleisten und die Akquise von Praktika und Beschäftigungsmöglichkeiten voranzutreiben.

Umsetzungsstand

- Umsetzung teilweise erfolgt, weitere Anstrengungen notwendig.
- Erfolg entsprechender Überleitungskonzepte setzt die Bereitschaft von Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes voraus, geeignete Praktikums- und sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze anzubieten.

Handlungsempfehlung 9 (Seite 1-41)

Das bestehende Angebot an ausgelagerten Arbeitsplätzen in den Werkstätten sollte sichergestellt und insbesondere in Form von Einzelarbeitsplätzen ausgebaut werden.

Umsetzungsstand

- Umsetzung weitgehend erfolgt, Präzisierung der Erhebung des Angebots nach „dauerhaft“ oder „zum Zwecke des Übergangs“ notwendig.
- Diakoniewerkstätten haben die Platzzahlen erhöht, Arbeitstherapeutische Werkstätten haben die Platzzahlen verdoppelt.

Handlungsempfehlung 10 (Seite 1-47)

Für die rechtlich vorgeschriebenen und bereits praktizierten Beteiligungs- und Koordinationsprozesse werden verbindliche Standards bzw. Rahmenbedingungen vereinbart. Die Betroffenenbeteiligung ist hier an erster Stelle zu nennen. Darüber hinaus sind in diesen Beteiligungs- und Koordinationsprozessen Transparenz, Regelmäßigkeit und klar definierte Verantwortlichkeiten zu gewährleisten.

Umsetzungsstand

- Umsetzung weitgehend erfolgt, weitere Maßnahmen für mehr Beteiligung und Koordinierung werden geprüft.
- Mit den Fachausschüssen, den Berufswege- und Netzwerkkonferenzen werden bereits wichtige Standards und Rahmenbedingungen für Beteiligungs- und Koordinationsprozesse praktiziert.

Handlungsempfehlung 11 (Seite 1-48)

Eine systematische und regelmäßige Dokumentation und Berichterstattung über die Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben ist für die Steuerung der Maßnahmen und eine fundierte Bedarfsplanung unverzichtbar. Ein solches Berichtswesen ist nach Möglichkeit so aufzubauen, dass die erforderlichen Daten aus den laufenden Geschäftsprozessen gewonnen werden.

Umsetzungsstand

- Umsetzung weitgehend erfolgt, weitere systematische Datenanalyse notwendig.
- Daten werden im KVJS-Bericht „Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII“ sowie dem „Datenreport des Benchmarkingkreises Eingliederungshilfe des Städtetags Baden-Württemberg“ jährlich dargestellt. Darüber hinaus liefert auch der Teilhabeplan umfassendes Datenmaterial zum Thema Teilhabe am Arbeitsleben.

Fortschreibung des Teilhabeplans für Menschen mit Behinderung in Mannheim 2015

Modul 2: Wohnen

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	2-1
1.a	Gesetzesänderungen, neue Verordnungen und Veränderungsprozesse mit Auswirkungen auf die Wohnversorgung.....	2-2
1.a.1	Konversion der Komplexeinrichtungen	2-2
1.a.2	Umsetzung der Landesheimbauverordnung.....	2-3
1.a.3	Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG)	2-4
1.a.4	Bund: Pflegeneuausrichtungsgesetz und Pflegestärkungsgesetz I und II	2-5
2	Wohnformen für Menschen mit Behinderung.....	2-7
2.0	Allgemeine Daten zu den Leistungsbeziehern im Bereich Wohnen	2-8
2.1	Privates Wohnen	2-11
2.1.1	Leistungsbezieher im privaten Wohnen.....	2-12
2.1.2	Niederschwellige Hilfen und zeitweise Entlastung.....	2-15
2.2	Ambulant betreutes Wohnen und neue Modelle.....	2-21
2.2.1	Betreutes Wohnen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung.....	2-25
2.2.2	Betreutes Wohnen für Menschen mit seelischer Behinderung	2-28
2.2.3	Leistungsbezieher im Betreuten Wohnen	2-30
2.2.4	Begleitetes Wohnen in Familien (BWF)	2-34
2.2.5	Betreuung in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (BPF)	2-36
2.2.6	Persönliches Budget	2-36
2.3	Stationäres Wohnen	2-37
2.3.1	Stationäre Einrichtungen/Wohnheime für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung.....	2-42
2.3.2	Stationäre Einrichtungen/Wohnheime für Menschen mit seelischer Behinderung.....	2-43
2.3.3	Stationäre Einrichtungen/Wohnheime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung.....	2-44
2.3.4	Außenwohngruppen stationärer Einrichtungen.....	2-44
2.3.5	Belegungssituation der stationären Einrichtungen/Wohnheime	2-46
2.3.6	Leistungsbezieher im stationären Wohnen.....	2-48
2.3.7	Wohn- und Aufenthaltsorte der Leistungsbezieher	2-52
2.4	Trainingswohnen	2-54

3	Neue Wege in der Wohnversorgung für Menschen mit Behinderung.....	2-56
3.0	Inklusives Wohnen.....	2-56
3.1	Ambulantisierung und neue Wohnformen	2-58
3.2	Aktivierung zu bürgerschaftlichem Engagement	2-60
3.3	Barrierefreier Wohnraum	2-61
3.4	Entwicklung zum inklusiven Gemeinwesen	2-63
4	Management und Instrumente	2-64
5	Ausblick.....	2-66
6	Übersicht der Handlungsempfehlungen des Moduls 2	2-67

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe in Mannheim nach Wohnform 2009 und 2014	2-8
Abbildung 2: Erwachsene Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe nach Art der Behinderung und Wohnform 2009 und 2014.....	2-9
Abbildung 3: Erwachsene Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe mit Wohnversorgung (wohnbezogenen Leistungen).....	2-10
Abbildung 4: Stationäres Wohnen und ambulant betreutes Wohnen erwachsener Leistungsbezieher 2006 bis 2014	2-11
Abbildung 5: Erwachsene Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe im privaten Wohnen 2009 und 2014	2-12
Abbildung 6: Erwachsene Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe im privaten Wohnen nach Altersgruppen	2-13
Abbildung 7: Wohnorte der privat wohnenden Leistungsbezieher 2009 und 2014.....	2-14
Abbildung 8: Erwachsene Leistungsbezieher von Eingliederungshilfe im privaten Wohnen nach Behinderungsart, 2009 und 2014	2-15
Abbildung 9: Niedrigschwellige Betreuungsangebote mit besonderer Anerkennung* gem. § 45b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI in Mannheim – Anbieter aus dem Bereich der Eingliederungshilfe –	2-17
Abbildung 10: Weitere niedrigschwellige Angebote	2-18
Abbildung 11: Übersicht der Angebote der Kurzzeitunterbringung	2-20
Abbildung 12: Betreuungspauschale nach Hilfebedarfsgruppen bei geistiger und/oder körperlicher Behinderung.....	2-21
Abbildung 13: Betreutes Wohnen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung	2-25
Abbildung 14: Anbieter und Belegungszahlen des Betreuten Wohnens für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung 2009, 2010 und 2014	2-26
Abbildung 15: Betreutes Wohnen für Menschen mit seelischer Behinderung	2-28
Abbildung 16: Anbieter und Belegungszahlen des Betreuten Wohnens für Menschen mit seelischer Behinderung 2009, 2010 und 2014	2-29
Abbildung 17: Leistungsbezieher im ambulant betreuten Wohnen 2014	2-31
Abbildung 18: Leistungsbezieher nach Alter und Art der Behinderung im ambulant betreuten Wohnen in absoluten Zahlen 2009 und 2014	2-32
Abbildung 19: Wohnorte der Leistungsbezieher im Betreuten Wohnen und Begleiteten Wohnen.....	2-33
Abbildung 20: Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe im BWF.....	2-35
Abbildung 21: Persönliche Budgets	2-37
Abbildung 22: Punktesystem der fünf Hilfebedarfsgruppen	2-39
Abbildung 23: Stationäre Einrichtungen/Wohnangebote	2-41
Abbildung 24: Stationäre Einrichtungen/Platzzahlen für Erwachsene mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung	2-42

Abbildung 25: Stationäre Einrichtungen/Platzzahlen für Erwachsene mit seelischer Behinderung 2009 und 2014.....	2-43
Abbildung 26: Stationäre Einrichtungen/Platzzahlen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung 2009 und 2014.....	2-44
Abbildung 27: Übersicht der Außenwohngruppen	2-45
Abbildung 28: Übersicht über die Belegung der stationären Einrichtungen zum 31.12.2014	2-46
Abbildung 29: Übersicht der Belegung der stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung zum 31.12.2009 und zum 31.12.2014 (ohne Franz Mersi Haus).....	2-47
Abbildung 30: Übersicht der Belegung der stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung zum 31.12.2009 und zum 31.12.2014	2-48
Abbildung 31: Erwachsene Leistungsbezieher im stationären Wohnen, nach Behinderungsart 2009 und 2014.....	2-49
Abbildung 32: Altersstruktur der erwachsenen Leistungsbezieher im stationären Wohnen 2009 und 2014.....	2-50
Abbildung 33: Hilfebedarf der erwachsenen Leistungsbezieher im stationären Wohnen 2009 und 2014	2-51
Abbildung 34: FuB/Tagesstruktur, Betreuung und Werkstattbeschäftigung erwachsener Leistungsbezieher, die zugleich stationäre Wohnleistungen erhalten, nach Art der Behinderung 2009 und 2014	2-52
Abbildung 35: Ort der ambulanten und stationären Wohnversorgung erwachsener Leistungsbezieher 2009 und 2014	2-53
Abbildung 36: Einrichtungen/Platzzahl Trainingswohnen	2-55
Abbildung 37: Entwicklung stationäres Wohnen und ambulant betreutes Wohnen erwachsener Leistungsbezieher 2006 bis 2014.....	2-59

1 Einführung

Die zentrale Bedeutung des „Wohnens“ für das menschliche Leben besteht für Menschen mit und ohne Behinderung gleichermaßen. Oftmals sind Menschen mit Behinderung in ihrem Wohnumfeld jedoch auf Unterstützung und Begleitung angewiesen. Diese Unterstützung kann unterschiedlich organisiert sein und in verschiedenen Kontexten erbracht werden.

Sowohl die UN-Konvention als auch die Erklärung von Barcelona, die die Stadt Mannheim unterzeichnet hat, fordern an die individuellen Bedürfnisse angepasste Wohnmöglichkeiten. In Art. 19 der UN-Konvention wird hierzu u. a. ausgeführt:

„...Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;...“

Bereits in den vergangenen fünf Jahren verbesserten zahlreiche Gesetze, Veränderungsprozesse, Verordnungen und Richtlinien auf Bundes- und Landesebene die Möglichkeiten inklusiven Wohnens und erweiterten den Gestaltungsspielraum der Kommunen (siehe hierzu Abschnitt 1a). Als Voraussetzung inklusiven Wohnens wird im Zuge der Reform der Eingliederungshilfe die Personenzentrierung zentrales Element im Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderung.

Die Stadt Mannheim verfolgt auch im Bereich Wohnen bereits jetzt konsequent eine sich an den individuellen Bedarfen der betroffenen Personen orientierende Hilfgewährung. Eine personenzentrierte Gestaltung der Leistungen erfolgt dabei unabhängig von Wohnort und Wohnform und geht mit einer Auflösung der Trennung von ambulanter und stationärer Versorgung einher. Durch diese Entwicklung wird der Grad der Institutionalisierung reduziert. Um diesen Prozess zu gestalten, erfolgt in Mannheim der konsequente Aufbau ambulanter Angebote.

Die vorliegende Fortschreibung 2015 des Teilhabepplans 2010 zum Thema „Wohnen“ ist zum einen eine aktualisierte Bestandsaufnahme der unterschiedlichen Wohnformen von Menschen mit Behinderung. Zum anderen werden auf neuer Datenbasis Größe und Strukturmerkmale des Personenkreises der Leistungsbezieher beschrieben.

Darüber hinaus wird der Frage nachgegangen, inwieweit die Handlungsempfehlungen des Teilhabepplans 2010 umgesetzt wurden. Konnte durch mehr ambulant betreute Wohnformen für Menschen mit Behinderung in Mannheim mehr Inklusion und soziale Teilhabe erreicht werden und wo sind weitere Anstrengungen erforderlich?

1.a Gesetzesänderungen, neue Verordnungen und Veränderungsprozesse mit Auswirkungen auf die Wohnversorgung

Die im Jahr 2009 von der Bundesregierung ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) fordert die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit und ohne Behinderung in allen gesellschaftlichen Bereichen. Um diesem Ziel näherzukommen, gab es in den vergangenen fünf Jahren zahlreiche Gesetzesänderungen, Verordnungen und Initiativen, um die Wohnsituation von Menschen mit Behinderung zu verbessern. Mit der Reform der Eingliederungshilfe wird es insbesondere im Bereich Wohnen und Freizeit zu weiteren, tiefgreifenden Veränderungen kommen.

Die Gesetzesänderungen und Initiativen auf Landes- und Bundesebene haben nachhaltig auch auf das Wohnangebot in Mannheim gewirkt. Aus diesem Grund werden folgende Prozesse nachstehend kurz erläutert:

- Land Baden-Württemberg: Konversion der Komplexeinrichtungen
- Land Baden-Württemberg: Umsetzung der Landesheimbauverordnung
- Land Baden-Württemberg: Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG)
- Bund: Pflegeneuausrichtungsgesetz und Pflegestärkungsgesetz I und II

1.a.1 Konversion der Komplexeinrichtungen

In Baden-Württemberg hat in den vergangenen Jahren kein anderer Prozess so nachhaltig auf die Struktur der Eingliederungshilfe gewirkt wie die Diskussion zur Konversion der Komplexeinrichtungen. Bereits vor über 15 Jahren hat sich die Stadt Mannheim für eine moderne Entwicklung der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung im Bereich „Wohnen“ eingesetzt. Es galt, den Anteil ambulanter Wohnangebote und wohnortnaher Versorgung zu steigern. Dies ist in den vergangenen Jahren sowohl bei den Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung als auch bei den Menschen mit seelischer Behinderung gelungen. Mit der Rahmenzielvereinbarung zur Rückführung (mit der Johannes-Diakonie Mosbach) hat die Stadt Mannheim die Diskussion zur Konversion der Komplexeinrichtungen konkretisiert und einen landesweiten Prozess angestoßen.

In Baden-Württemberg gibt es etwa 20 Komplexeinrichtungen zur Versorgung von Menschen mit Behinderung. Diese Einrichtungen mit räumlicher Konzentration von Arbeits-, Therapie- und Wohnversorgung, stellen mit insgesamt ca. 7.500 Plätzen rund ein Drittel des gesamten stationären Platzangebots in Baden-Württemberg. Die Kapazitäten der Komplexeinrichtungen decken dabei den überörtlichen Bedarf.

Auch die Leistungserbringer sehen die Notwendigkeit einer Dezentralisierung der Kapazitäten – auch bezeichnet als „Konversion der Komplexeinrichtungen“. Über die Größenordnung sowie die künftige Ausgestaltung des Angebots gibt es allerdings unterschiedliche Vorstellungen.

Für die Standortkommunen sind die Großeinrichtungen in der Regel ein wichtiger Wirtschaftsfaktor und Arbeitgeber. Auch diese Aspekte wurden in der Diskussion berücksichtigt und umfassende wirtschaftliche Analysen durchgeführt.

Die in der Landesarbeitsgemeinschaft für öffentliche und freie Wohlfahrtspflege (LAGÖFW) zusammengeschlossenen Verbände (Kommunale Landesverbände, KVJS, Verbände der freien Wohlfahrtspflege) haben sich deshalb im Hinblick auf die vielfältigen Interessenlagen auf ein gemeinsames Vorgehen verständigt. Gemeinsame Zielsetzung ist dabei, die vorhandenen Strukturen und Rahmenbedingungen in Baden-Württemberg zu überprüfen, die Weiterentwicklung in Richtung Inklusion zu gestalten und auf Landesebene die fachlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Umsteuerung zu schaffen.

Am 11.12.2012 wurden die Arbeitsergebnisse den Verantwortlichen des Sozialministeriums übergeben. Das Impulspapier Inklusion (Dezember 2012) der LAGÖFW fasst die Ergebnisse des gemeinsamen Arbeitsprozesses zusammen.

Die „Konversion der Komplexeinrichtungen“ hat in Baden-Württemberg nicht nur eine Diskussion angestoßen, sondern auch zu einem Bewusstseinswandel geführt, der die Strukturen in der Eingliederungshilfe verändern wird. Die Stadt Mannheim hat mit konsequent reformorientierten Entscheidungen bereits gezeigt, dass Rückführungen tatsächlich gelingen können (siehe Abschnitt 2.3.7).

1.a.2 Umsetzung der Landesheimbauverordnung

Baden-Württemberg hat im Jahr 2009 als erstes Bundesland eine Verordnung zur baulichen Gestaltung von Heimen (Landesheimbauverordnung) erlassen. Sie sieht unter anderem vor, dass künftig für jede Person ein Einzelzimmer mit einem Sanitärbereich zur Verfügung steht. Wohngruppen sollen zudem max. 15 Plätze umfassen. Bestehenden Einrichtungen wird eine Übergangsfrist von zehn Jahren ab Inkrafttreten der Verordnung eingeräumt (Übergangsfrist bis 31.08.2019), die auf bis zu 25 Jahre ab Betriebsbeginn verlängert werden kann.

Mit der Neufassung der Landesheimbauverordnung im Jahr 2011 wurde § 6 Abs. 1 insofern geändert, dass auch eine allgemeine Ausnahmemöglichkeit für die Erfüllung der Vorgaben zu den individuell und gemeinschaftlich genutzten Räumen in den Heimen geschaffen wird. Die Verbände der Leistungserbringer haben dies ausdrücklich begrüßt und ab dem Jahr 2012 über den Landespflegeausschuss gefordert, dass die neu geschaffenen Ermessens-

und Entscheidungsspielräume von der örtlichen Heimaufsicht tatsächlich auch genutzt werden.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hat im Februar 2015 „Ermessenslenkende Richtlinien zur Landesheimbauverordnung“ veröffentlicht. Die Ermessensausübung im Einzelfall bleibt dabei den zuständigen Heimaufsichtsbehörden vorbehalten.

Die im Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Mannheim angesiedelte örtliche Heimaufsicht ist von der Sozialverwaltung getrennt und nicht weisungsgebunden.

Die Sozialverwaltung der Stadt Mannheim wird den Umsetzungsprozess der Landesheimbauverordnung begleiten. Sie ist aber weder zuständige Behörde für die Umsetzung der „Ermessenslenkenden Richtlinien zur Landesheimbauverordnung“ noch verpflichtet, die Heime bei den Umbaukosten zu entlasten.

1.a.3 Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG)

Am 22.05.2014 ist das „Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz – WTPG) in Kraft getreten. Es ersetzt das bis dahin geltende Heimgesetz. Inhaltliche Schwerpunkte sind die Ermöglichung neuer, heimrechtlich geschützter Wohnformen mit eigenen Anforderungen und Rechtsfolgen, die Stärkung der Teilhabe von Menschen in den Pflege- und Hilfeeinrichtungen am gesellschaftlichen Leben sowie die Verbesserung der Informationsrechte.

Das WTPG gilt für die neu definierten ambulant betreute Wohngemeinschaften und stationäre Einrichtungen und bezieht sich auf Menschen mit Pflegebedarf sowie Menschen mit Behinderung. Es gelten nach Wohnform abgestufte Anforderungen.

Der Begriff „Heim“ wird durch „stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderung“ ersetzt. Was stationäre Einrichtungen betrifft, gehen mit dem WTPG wenige Neuerungen einher. Wichtige Vorgaben zur Sicherung der Qualität beispielsweise, wie sie bereits im bisherigen Heimrecht enthalten waren, bleiben bestehen.

In § 4 WTPG werden ambulant betreute Wohngemeinschaften definiert, die grundsätzlich nicht mehr als acht Personen umfassen dürfen (ansonsten gelten die Anforderungen von stationären Einrichtungen). Für ambulant betreute Wohngemeinschaften nach § 4 WTPG gelten die in § 13 WTPG festgelegten Anforderungen. Dort ist beispielsweise bestimmt, dass jeder Person mindestens 25 m² Wohnfläche zur Verfügung stehen. Ebenfalls muss eine Präsenzkraft täglich anwesend sein: bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Bereich

Pflege in der Regel 24 Stunden täglich und für eine ambulant betreute Wohngemeinschaft für volljährige Menschen mit Behinderung in der Regel zwölf Stunden täglich.

Bei ambulant betreuten Wohngemeinschaften, die auf Menschen mit seelischer Behinderung/psychischer Erkrankung abgestimmt sind, bestehen nach § 13 (4) WTPG verminderte Anforderungen.

Eine Besonderheit der ambulant betreuten Wohngemeinschaften ist ihre Unterstellung unter die Kontrollrechte der Heimaufsicht zum erhöhten Schutz der Bewohner (§ 18 WTPG).

Das WTPG eröffnet eine Vielzahl von Gestaltungsmöglichkeiten und soll die Ambulantisierung befördern. Die Einführung von ambulant betreuten Wohngemeinschaften schließt eine Versorgungslücke und eröffnet Bewohnern sowie Trägern erweiterte Finanzierungsmöglichkeiten über das SGB V und das SGB XI.

Auch in Mannheim gibt es bereits ambulant betreute Wohngemeinschaften, die den Vorgaben des WTPG entsprechen. Die Erfahrungen der Leistungserbringer mit dieser Wohnform gilt es in den kommenden Jahren auszuwerten.

1.a.4 Bund: Pflegeneuausrichtungsgesetz und Pflegestärkungsgesetz I und II

Menschen mit Behinderung haben, wenn neben dem behinderungsbedingten Bedarf ein pflegerischer Zusatzbedarf auftritt, neben Leistungen der Eingliederungshilfe (SGB XII) auch Anspruch auf Pflegeleistungen (SGB XI). Die Pflegekasse übernimmt einen Zuschuss, wenn mindestens Pflegebedürftigkeit der Pflegestufe I besteht. Nach den Prognosen des Statistischen Bundesamtes wird die Zahl der pflegebedürftigen Menschen von gegenwärtig rund 2,4 Millionen auf etwa 3,4 Millionen im Jahr 2030 steigen. Die Bundesregierung muss angesichts dieser steigenden Zahlen eine strukturelle Weiterentwicklung der Pflege erreichen.

Am 01.01.2013 trat das Pflegeneuausrichtungsgesetz in Kraft. Neben der Pflege-Zusatzversicherung beinhaltet es unter anderem die Wahlmöglichkeit von Zeitkontingenten, Regelungen zur Unterstützung pflegender Angehöriger, die Förderung von Wohngruppen sowie die Festschreibung ärztlicher Versorgung in Pflegeheimen.

Die Bundesregierung hat für die laufende Legislaturperiode eine Stärkung der Pflege im Koalitionsvertrag angekündigt und im Jahr 2014 das erste von zwei Gesetzen auf den Weg gebracht. Das Pflegestärkungsgesetz I ist zum 01.01.2015 in Kraft getreten. Es beinhaltet neben Leistungsverbesserungen auch die Einführung eines Pflegevorsorgefonds. Das Pflegestärkungsgesetz II (Stand: Juli 2015) soll grundlegende strukturelle Änderungen beinhalten:

- Ein neuer Pflegebedürftigkeitsbegriff mit fünf sogenannten Pflegegraden (statt wie bisher drei Pflegestufen) soll individuellere Einstufungen und passgenauere Leistungen in der Pflege ermöglichen.
- Alle Pflegebedürftigen im jeweiligen Pflegegrad (gleichgültig ob körperlich, demenziell oder psychisch beeinträchtigt) sollen Anspruch auf die gleichen Leistungen erhalten.

2 Wohnformen für Menschen mit Behinderung

Die Stadt Mannheim hat sich zum Ziel gesetzt, das Wohnangebot für Menschen mit Behinderung nach Maßgabe der Reformziele der Inklusion und selbstbestimmten Teilhabe zu gestalten. Dieser Zielsetzung dient insbesondere:

- Schaffung ausreichenden barrierefreien Wohnraums,
- Entwicklung gemeinschaftlicher und innovativer Wohnformen,
- Ausbau ambulant betreuten Wohnens,
- Heimatnahe Versorgung statt Unterbringung in auswärtigen (Groß-) Einrichtungen.

Die Wohnformen sollen künftig noch vielfältiger und flexibler gestaltet werden und sich damit stärker an den individuellen Bedürfnissen der Betroffenen orientieren. Zur Schaffung dieses flexiblen, bedarfsgerechten Leistungsangebotes ist es erforderlich, die bisher im Sozialrecht herrschende Trennung von „ambulant“ und „stationär“ zu überwinden. Die bisherige leistungsrechtliche Trennung ambulant betreuten Wohnens (mit festen Pauschalen) und stationärer Versorgung (mit ausgehandelten Vergütungssätzen) erschwert flexible, den individuellen Bedarfen entsprechende Lösungen.

Bis zum Inkrafttreten der Reform der Eingliederungshilfe orientiert sich die Fortschreibung des Teilhabeplans 2015 bei den Wohnangeboten für Menschen mit Behinderung an folgenden drei Bereichen:

- Abschnitt 2.1: Privates Wohnen
- Abschnitt 2.2: Ambulant betreutes Wohnen und neue Modelle
- Abschnitt 2.3: Stationäres Wohnen

Definitionen dieser Begriffe sind in den Abschnitten 2.1, 2.2 und 2.3 enthalten.

Es ist zwischen innerhalb und außerhalb Mannheims erbrachten Leistungen zum Wohnen zu unterscheiden. In innerhalb der Stadt bestehenden Angeboten werden auch Menschen mit Behinderung versorgt, für die auswärtige Leistungsträger zuständig sind. Ebenso ist die Stadt Mannheim Leistungsträger für außerhalb der Stadt versorgte Mannheimer Bürger (siehe hierzu nachstehende Definition „Leistungsbezieher“).

Vor einer Betrachtung der Angebote und deren Entwicklung im Bereich Wohnen soll zunächst eine Übersicht der Bezieher wohnbezogener Leistungen der Eingliederungshilfe in Mannheimer Leistungsträgerschaft gegeben werden.

2.0 Allgemeine Daten zu den Leistungsbeziehern im Bereich Wohnen

Definition „Leistungsbezieher“:

Leistungsbezieher sind Empfänger von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII). Nach § 98 SGB XII ist für die Sozialhilfe örtlich zuständig der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten. Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010 sowie Kapitel 4 der Einführung

Im Jahr 2014 haben insgesamt 2.035 Personen Leistungen der Eingliederungshilfe von der Stadt Mannheim bezogen. Dies sind knapp 300 Personen mehr als vor fünf Jahren. Nicht alle Leistungsbezieher leben in Mannheim. Insgesamt leben 378 Personen in auswärtigen Einrichtungen, davon ca. ein Drittel in der Johannes-Diakonie Mosbach (siehe hierzu ausführlich Abschnitt 2.3.7).

Abbildung 1: Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe in Mannheim nach Wohnform 2009 und 2014

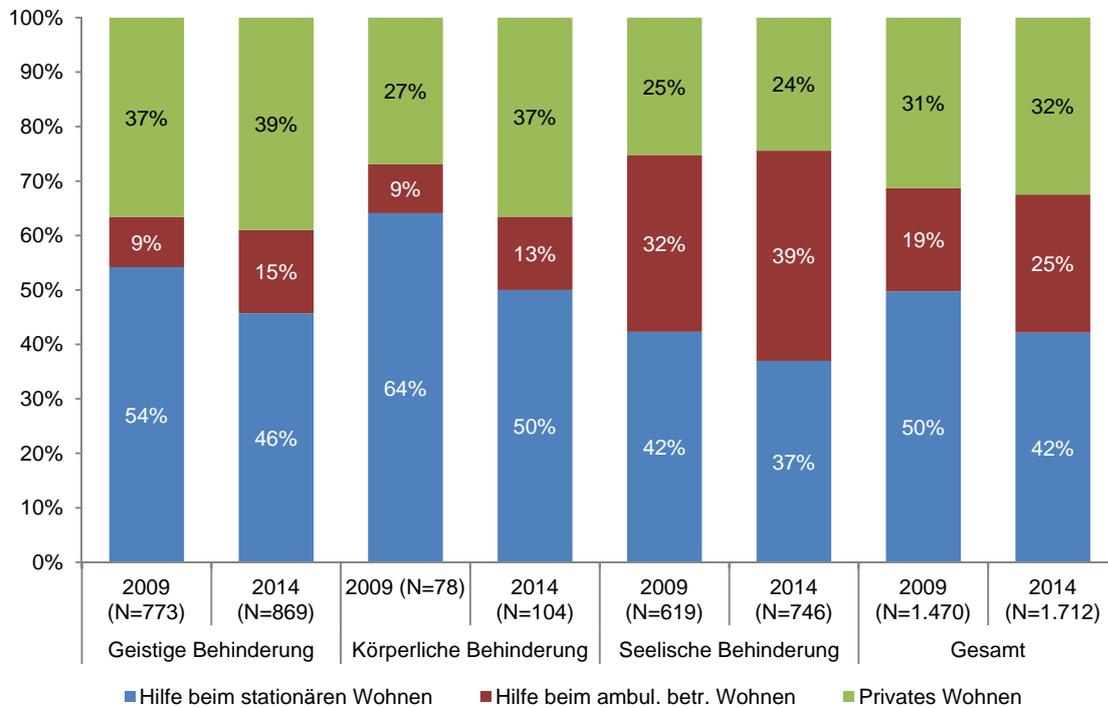
Eingliederungshilfe nach Kap. 6 SGB XII		Leistungsbezieher	
		2009	2014
Stationäres Wohnen	Leistungen für Kinder/Jugendliche außerhalb Heimsonderschulen	43	39
	Leistungen für Heimsonderschulen	24	18
	Leistungen für Erwachsene	719	714
	Sonstige Leistungen	15	8
Ambulant betreutes Wohnen	Ambulant betreutes Wohnen	260	366
	Begleitetes Wohnen in Familien	19	18
	Betreuung in Pflegefamilien	-	22
Privates Wohnen	Teilstationäre Leistungen (z. B. Werkstätten)	540	597
	Ambulante Integration von Kindern und Jugendlichen	65	119
	Sonstige ambulante Eingliederungshilfe	42	36
Wohnen auf Basis des Persönlichen Budgets	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	13	49
	BWB (ambulant betreutes Wohnen)	-	45
	BWF (betreutes Wohnen in Familien)	-	4
Gesamtzahl der Leistungsbezieher von Eingliederungshilfe		1.740	2.035

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Sondererhebung für den Kommunalverband für Jugend und Soziales (Stand: 31.12.2014).

Übergeordnete Ziele im Bereich Wohnen sind die Schaffung von Möglichkeiten für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung sowie damit verbunden der Ausbau von ambulant betreuten Wohnangeboten. Die folgende Abbildung zeigt, dass es innerhalb von fünf Jahren bei den Leistungsbeziehern zu einer deutlichen Verlagerung vom stationären zum ambulanten Bereich gekommen ist. Diese Entwicklung dokumentiert den Ambulantisierungsprozess der vergangenen Jahre. Insgesamt hat sich der Anteil der Hilfen beim ambu-

lanten Wohnen von 19 % auf 25 % erhöht, während der Anteil der stationären Hilfen von 50 % auf 42 % zurückgegangen ist.

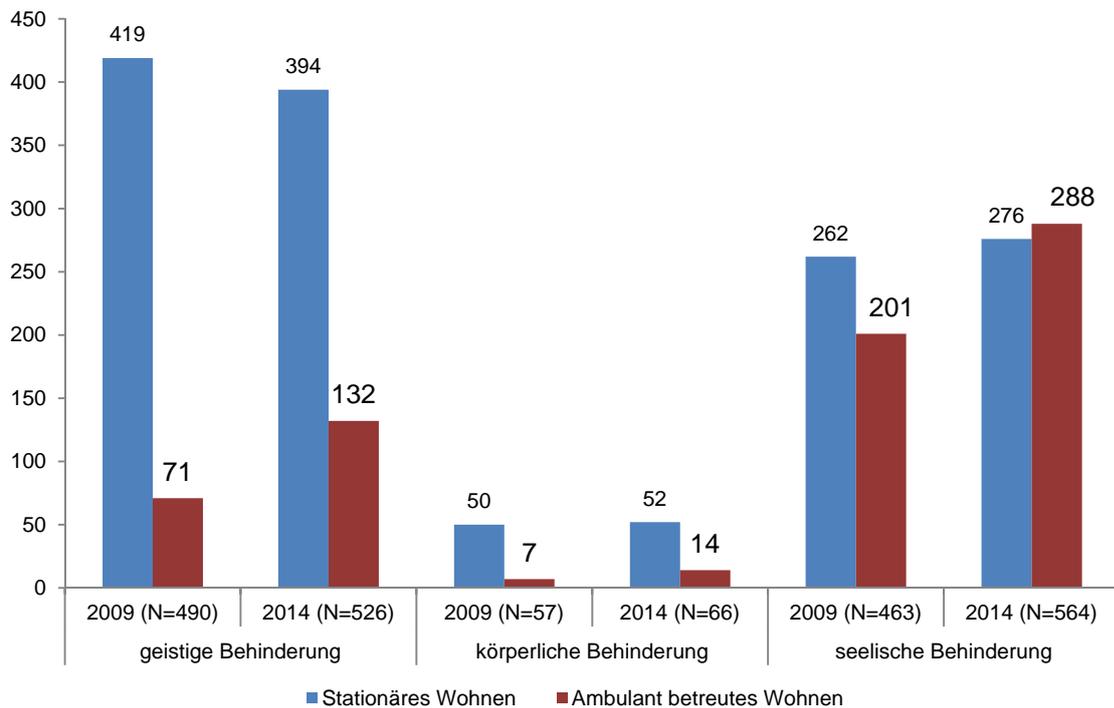
Abbildung 2: Erwachsene Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe nach Art der Behinderung und Wohnform 2009 und 2014



Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Sondererhebung für den Kommunalverband für Jugend und Soziales (Stand: 31.12.2014).

Vergleicht man nur ambulant betreutes und stationäres Wohnen (also ohne privates Wohnen), zeigt sich eine deutliche Zunahme ambulanter Wohnversorgung sowohl bei geistig, körperlich als auch seelisch behinderten Menschen, die Leistungen von der Stadt Mannheim beziehen. Bei den Menschen mit geistiger Behinderung konnte die Anzahl der Personen in ambulanten Wohnformen von 71 auf 132 fast verdoppelt werden.

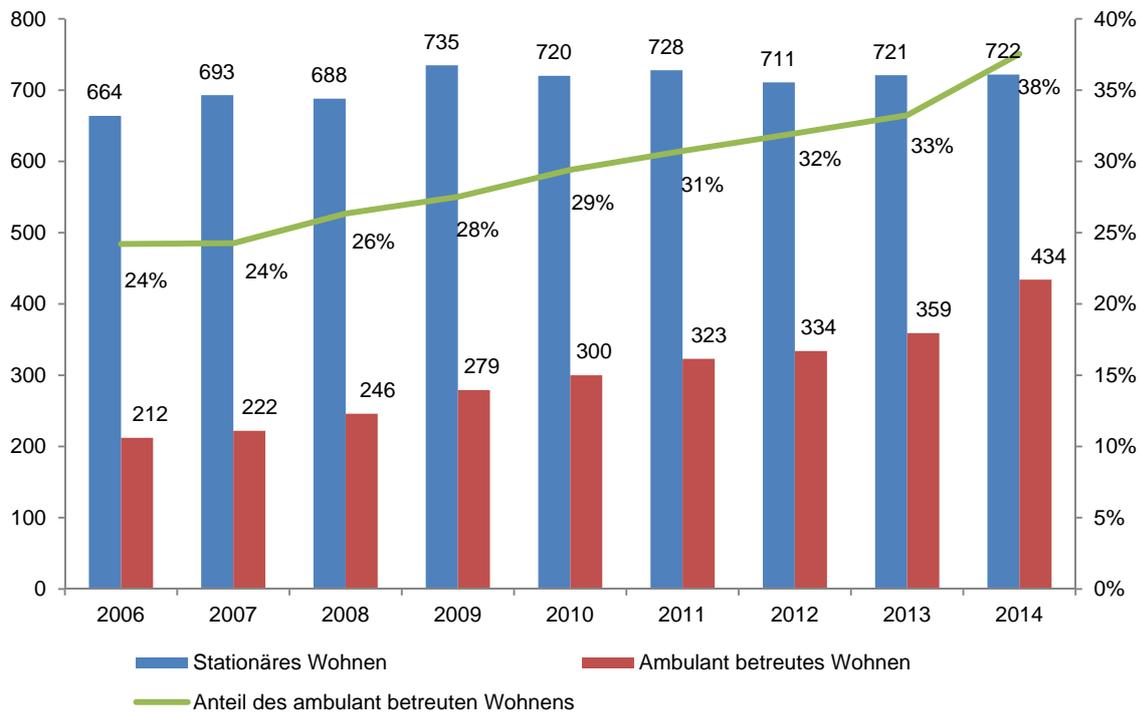
Abbildung 3: Erwachsene Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe mit Wohnversorgung (wohnbezogenen Leistungen)



Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Sondererhebung für den Kommunalverband für Jugend und Soziales (Stand: 31.12.2014).

Abbildung 3 und Abbildung 4 zeigen die Entwicklung der Zahl der Leistungsbezieher der Stadt Mannheim im Bereich Wohnen und dokumentieren, dass die Wohnangebote für Menschen mit Behinderung entsprechend den Zielen der Inklusion und selbstbestimmten Teilhabe gestaltet wurden. Dazu haben beim Ausbau der ambulanten Wohnangebote auch die Entwicklung von gemeinschaftlichen Wohnformen und innovativen Wohnkonzepten beigetragen.

Abbildung 4 zeigt die Gesamtzahlen im Bereich stationäres und ambulant betreutes Wohnen der Menschen aller Behinderungsarten. Auch hier werden die Steigerungen im ambulant betreuten Wohnen deutlich. Der Anteil des ambulant betreuten Wohnens ist von 24 % im Jahr 2006 auf 38 % im Jahr 2014 gestiegen.

Abbildung 4: Stationäres Wohnen und ambulant betreutes Wohnen erwachsener Leistungsbezieher 2006 bis 2014

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales; Sondererhebung für den Benchmarking-Kreis Baden-Württemberg (Stand: 31.12.2014).

Nachdem in vorstehenden Ausführungen die im Eingliederungshilfe-Leistungsbezug der Stadt Mannheim stehenden Betroffenen betrachtet wurden, werden in den Abschnitten

- 2.1: Privates Wohnen
- 2.2: Ambulant betreutes Wohnen und neue Modelle
- 2.3: Stationäres Wohnen

die vorhandenen Wohnangebote in Mannheim vorgestellt. Zu beachten ist dabei, dass Angebote der Leistungserbringer in Mannheim auch von Menschen mit Behinderung in auswärtiger Leistungsträgerschaft wahrgenommen werden. Neben neuen „Angebotslandkarten“ ist auch für jeden Bereich die Entwicklung der Zahl der Leistungsbezieher der Stadt Mannheim beschrieben.

2.1 Privates Wohnen

Definition „Privates Wohnen“:

In Mannheim leben zahlreiche Menschen mit Behinderung in Privathaushalten, ohne Leistungen der Eingliederungshilfe zum Wohnen zu erhalten. Sie beziehen jedoch andere Leistungen der Eingliederungshilfe, beispielsweise Tagesstrukturierende Angebote. Dieser Personenkreis wird im Bereich „Privates Wohnen“ erfasst.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabepplan 2010

Die Zahlen im privaten Wohnen haben sich von 2009 bis 2014 wie folgt entwickelt:

Abbildung 5: Erwachsene Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe im privaten Wohnen 2009 und 2014

Eingliederungshilfe nach Kap. 6 SGB XII		Leistungsbezieher	
		2009	2014
Privates Wohnen	Teilstationäre Leistungen (s. u.)	540	597
	Ambulante Integration von Kindern und Jugendlichen	65	119
	Sonstige ambulante Eingliederungshilfe	42	36
	Gesamt	647	752

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Sondererhebung für den Kommunalverband für Jugend und Soziales (Stand: 31.12.2014).

In Mannheim sind zum Stichtag 31.12.2014 2.035 Personen leistungsberechtigt, von denen 752 privat wohnen. Der Anteil der privat Wohnenden an der Gesamtzahl der Leistungsbezieher beträgt damit 37 %. Insgesamt handelt es sich um 550 erwachsene Personen. Von den privat wohnenden erwachsenen Betroffenen werden folgende Leistungstypen der Eingliederungshilfe zur Tagesstrukturierung in Anspruch genommen:

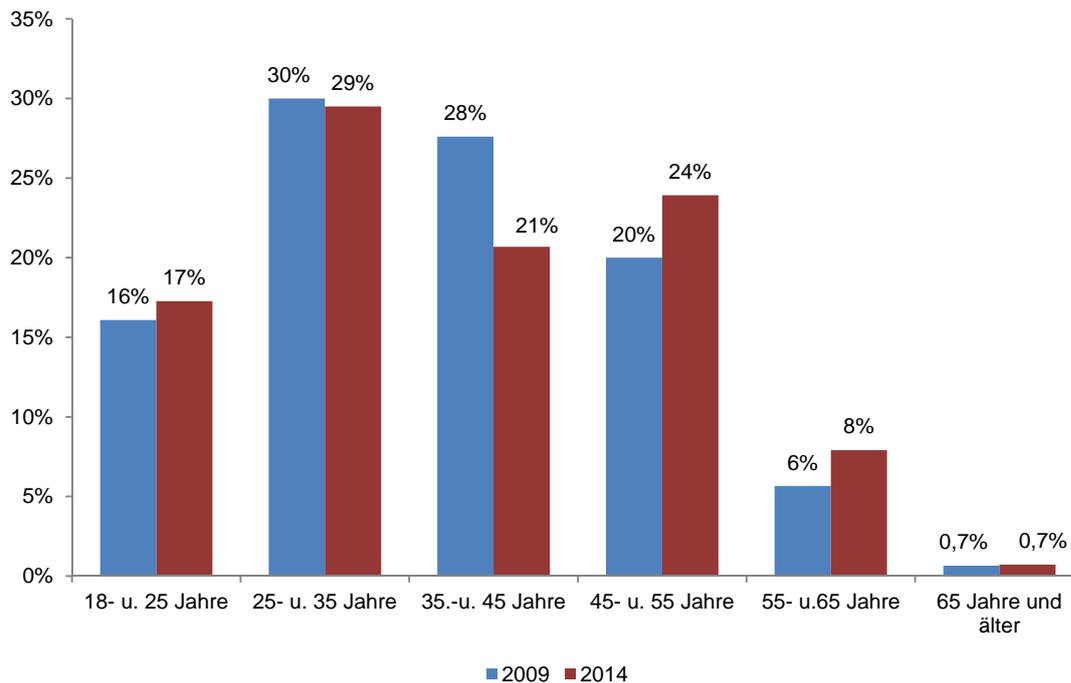
- 403 Personen sind im Leistungstyp I.4.4 im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen.
- 63 Personen nutzen den Leistungstyp I.4.5a Tagesstrukturierendes Angebot für geistig und körperlich behinderte Menschen, Förder- und Betreuungsgruppe (FuB).
- 4 Personen sind im Leistungstyp I.4.5b Tagesstrukturierung und Förderung für seelisch behinderte Menschen.
- 80 Personen haben ein Persönliches Budget oder sonstige Eingliederungshilfeleistungen und können keinem Leistungstyp direkt zugeordnet werden.

2.1.1 Leistungsbezieher im privaten Wohnen

Bei den Leistungsbeziehern im privaten Wohnen handelt sich zum Stichtag 31.12.2014 um 752 von insgesamt 2.035 Personen mit einer wesentlichen Behinderung im Sinne des § 53 SGB XII. 2009 wohnten von den damals 1.740 Personen 647 Personen privat. Damit kam es zu einem Anstieg um insgesamt ca. 300 Personen, von denen über ein Drittel privat wohnt. Die Quote ist dabei mit 37 % insgesamt ohne Veränderungen.

Gegenüber 2009 ist der prozentuale Anteil in den Altersgruppen bis 35 Jahren beim privaten Wohnen relativ konstant geblieben. In der Altersgruppe von 35 bis 45 Jahre ist der Anteil von 28 % auf 21 % zurückgegangen. Dem gegenüber steht eine Zunahme in der Altersgruppe der 45- bis 65-Jährigen.

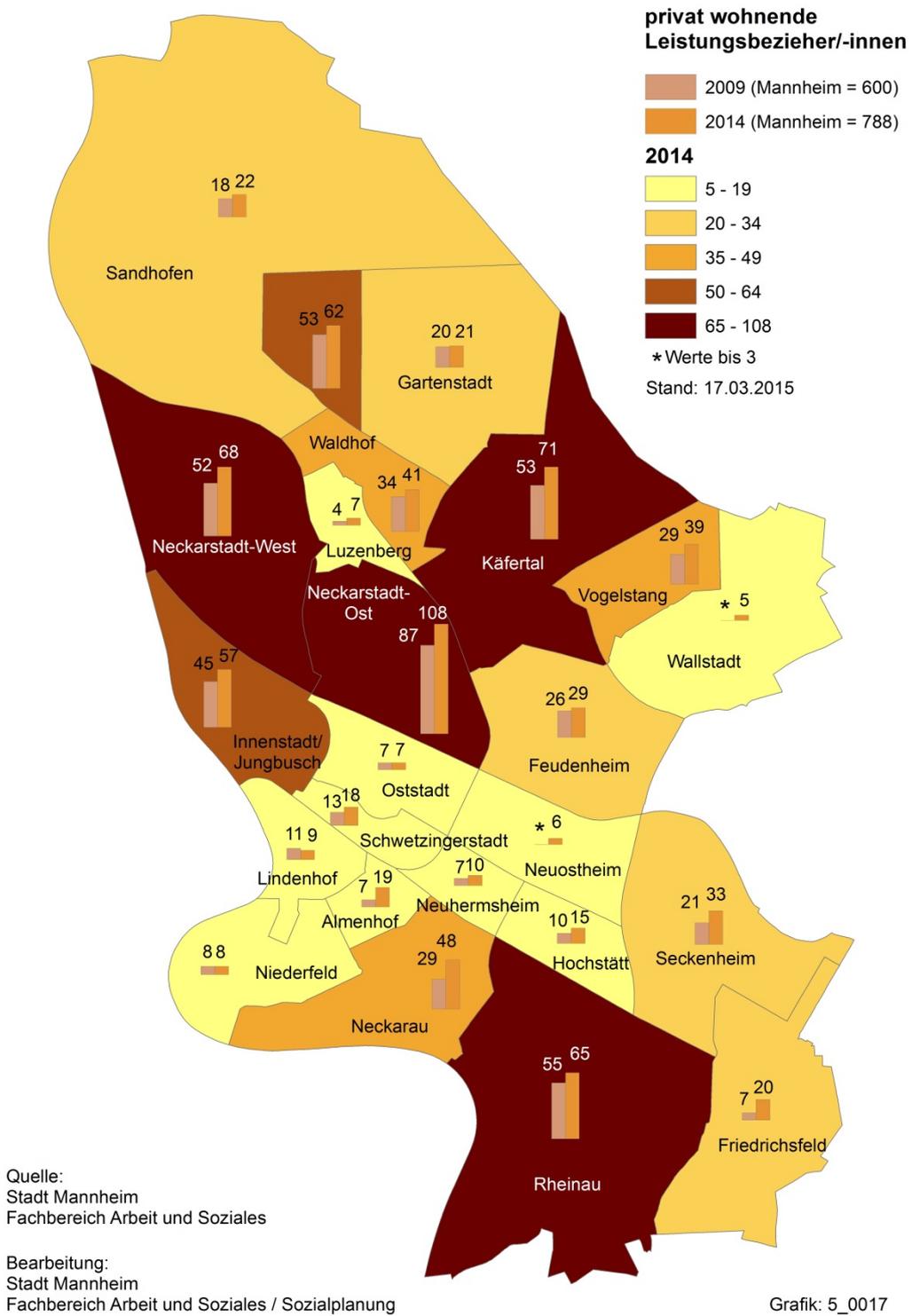
Abbildung 6: Erwachsene Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe im privaten Wohnen nach Altersgruppen



Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales (Stand: 31.12.2014).

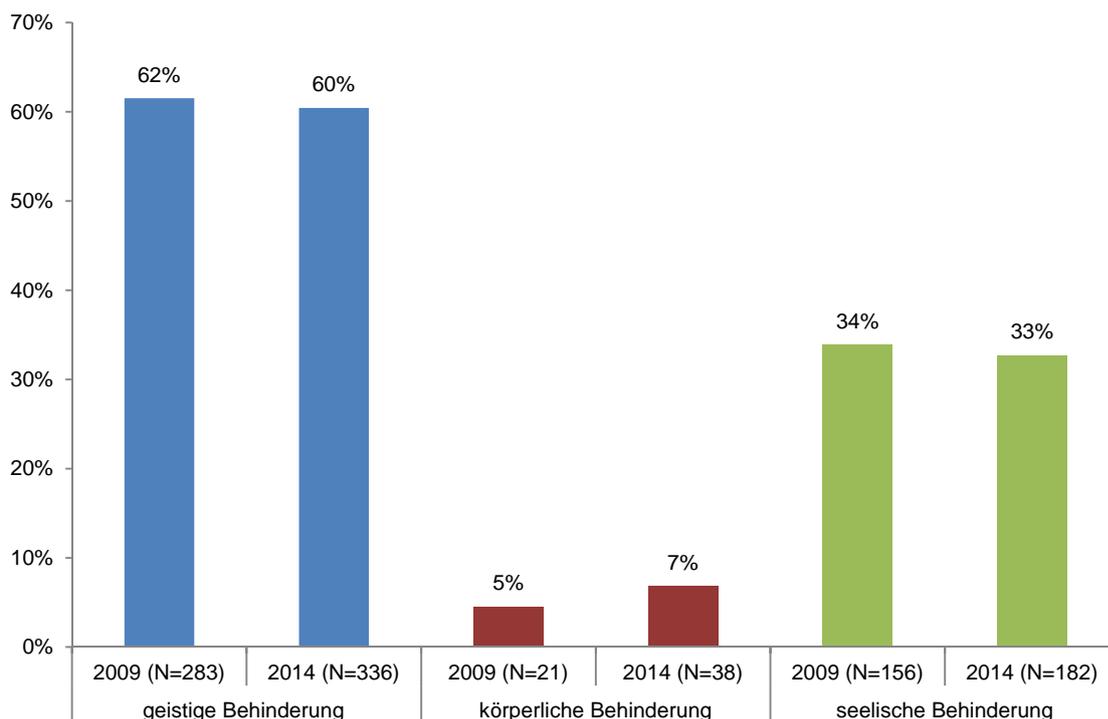
Betrachtet man die Wohnorte der Leistungsbezieher im privaten Wohnen, ergeben sich regionale Schwerpunkte in den Stadtteilen Neckarstadt-West, Neckarstadt-Ost, Käfertal und Rheinau. Die Anzahl der Leistungsbezieher ist für sich betrachtet jedoch nicht ausreichend, um quartiersbezogene Schlussfolgerungen abzuleiten.

Abbildung 7: Wohnorte der privat wohnenden Leistungsbezieher 2009 und 2014



Bei den erwachsenen Leistungsbeziehern von Eingliederungshilfe im privaten Wohnen haben sich die prozentualen Anteile von Menschen mit geistiger, körperlicher und seelischer Behinderung kaum verändert. Der überwiegende Teil der privat wohnenden Leistungsbezieher sind mit 60 % Menschen mit geistiger Behinderung (siehe nachstehende Abbildung 8). Dieser Personenkreis lebt zum Großteil im elterlichen Haushalt und wird dort von den Familienangehörigen betreut.

Abbildung 8: Erwachsene Leistungsbezieher von Eingliederungshilfe im privaten Wohnen nach Behinderungsart, 2009 und 2014



Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales (Stand: 31.12.2014).

2.1.2 Niederschwellige Hilfen und zeitweise Entlastung

Definition „Familientlastende Dienste / Familienunterstützende Dienste“:

Familientlastende Dienste sollen die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Gesellschaft fördern und Familien, die ein Familienmitglied mit Behinderung betreuen, unterstützen und entlasten. Ziel ist es, Menschen mit Behinderung ein Leben in ihrer vertrauten Umgebung zu ermöglichen und eine Heimunterbringung zu vermeiden.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabepplan 2010

Die Organisation des Familienalltags mit der Betreuung eines Menschen mit Behinderung erfordert viele Leistungen unmittelbar an der Person und im häuslichen Umfeld, die die Familienangehörigen oft nicht alleine bewältigen können. Um die Möglichkeit des Wohnens in der eigenen Familie möglichst lange zu erhalten, ist ein Netzwerk an niedrighschwelligem, ambulanten Hilfen wichtig. Sozialstationen, ambulante (Pflege-)Dienste und der familienentlasten-

de Dienst können durch Beratungs-, Betreuungs- und gegebenenfalls auch hauswirtschaftliche Leistungen zur Entlastung der betreuenden Familien beitragen. Darüber hinaus können auch gezielte Freizeitangebote in Ferienzeiten oder an Wochenenden für Entlastung sorgen und die Teilhabe unterstützen. Anders als bei den Wohnangeboten handelt es sich bei diesen Leistungen um Unterstützungen für Menschen mit Behinderung in normalen Privatwohnungen. Um die Informationen für die Betroffenen zu verbessern, wurde eine Übersicht in die Fortschreibung des Teilhabeplans aufgenommen.

Handlungsempfehlung 1

Über die Anbieter von niedrighschwelligen, ambulanten Angeboten aus offenen Hilfen, Beratung und familienunterstützenden bzw. familienentlastenden Diensten und deren Leistungen ist eine Übersicht zu erstellen. Zur Unterstützung der privat wohnenden Menschen mit Behinderung und ihrer betreuenden Angehörigen soll dieses Angebot dem Bedarf entsprechend gestaltet werden.

Im Folgenden findet sich eine Übersicht über die niederschwelligen Angebote. Ebenfalls dargestellt sind die Angebote im Ratgeber „Leben mit Behinderung“ der Stadt Mannheim.¹ Nach Einschätzung der Leistungserbringer entspricht das vorhandene Angebot dem Bedarf.

Stand der Handlungsempfehlung 1

Umsetzung weitgehend erfolgt.

¹ Der Fachbereich Arbeit und Soziales hat einen ausführlichen Ratgeber „Leben mit Behinderung“ erarbeitet, der unter www.mannheim.de (bitte Suchfunktion verwenden) abrufbar ist.

Abbildung 9: Niedrigschwellige Betreuungsangebote mit besonderer Anerkennung* gem. § 45b Abs. 1 Satz 6 Nr. 4 SGB XI in Mannheim – Anbieter aus dem Bereich der Eingliederungshilfe –

Träger	Angebot	Zielgruppe
b.i.f. ambulante Dienste Reingoldstraße 27, 68199 Mannheim Telefon: 0621-84250690 held@gemeindediakonie-mannheim.de	Familientlastender Dienst, bietet behinderten Menschen und ihren Familien unterstützende Pflege- und Betreuungsdienste in Alltagssituationen, Beratung und integrationsfördernde Freizeitangebote, Einzelbetreuung, Gruppenaktivitäten, Ausflüge, Reisen, Ferienbetreuung	behinderte Kinder, Jugendliche und Erwachsene und ihre Familien
Verein für Körper- und Mehrfachbehinderte e. V. Mannheim - Spastikerverein Kirchwaldstraße 17, 68305 Mannheim Telefon: 0621-44 57 97 03 spastikerMA@aol.com	Familientlastendes Angebot, Ferienfreizeiten, jeden Samstag Freizeit- und Betreuungsaktivitäten	körper- und mehrfachbehinderte Menschen und ihre Familien
Regenbogen gGmbH Mannheim Gesellschaft für Integration und Rehabilitation Enzianstraße 45, 68305 Mannheim Telefon: 0621-32 88 69 711 katja.maier-hehr@regenbogen-ggmbh-ma.de	Stunden-, Tages und Wochenendbetreuungen für behinderte Kinder, Tagesausflüge in Gruppen, begleitende Unterstützung und Entlastungsmöglichkeit für Eltern, Ferienbetreuung	geistig behinderte Kinder, Jugendliche, Erwachsene und deren Angehörige
Lebenshilfe Mannheim e. V. Stengelhofstraße 36, 68219 Mannheim Telefon: 0621-49 07 06 912 offene-hilfen@lebenshilfe-mannheim.de	Familienunterstützender Dienst: Unterstützung und Beratung von pflegenden Angehörigen, den behinderten Menschen ein selbstbestimmtes Leben und Freizeitgestaltung ermöglichen, stunden- und tageweise Betreuung, Gruppenangebote, Ferien-spiele	geistige behinderte Kinder, Jugendliche, Erwachsene und deren Angehörige
Sozialarbeit im Netz Am Schäferstock 7, 68163 Mannheim Telefon: 0160 94510194 info@sozialarbeit-im-netz.de	Betreuung von Menschen mit geistigen Behinderungen, die stark in ihrer Alltagskompetenz eingeschränkt sind. Entlastung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen in familiärer Umgebung	geistig behinderte Menschen und deren Angehörige
Duha e. V. – Verein für soziale Dienste Karlsruher Str. 5, 68219 Mannheim Telefon: 0621-43731701 info@duha-ev.de	Betreuung von Menschen mit geistigen Behinderungen. Entlastung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen in familiärer Umgebung	geistig behinderte Menschen und deren Angehörige
Johannes-Diakonie Mosbach, Regionalbüro Mannheim Im Aufstieg 1a, 68305 Mannheim Telefon: 0621-79949593 andreas.wawru@johannes-diakonie.de	Betreuung von Menschen mit geistigen Behinderungen. Entlastung und Unterstützung von pflegenden Angehörigen in familiärer Umgebung	geistig behinderte Menschen und deren Angehörige

Hinweis: Nach § 4 Abs. 4 der Verordnung der Landesregierung über die Anerkennung und Förderung von niedrigschwelligen Betreuungsangeboten nach § 45b Abs. 3 und 45c Abs. 6 Satz 4 SGB XI (Betreuungsangebotverordnung) gelten, neben den genannten Betreuungsangeboten mit besonderer Anerkennung niedrigschwellige Angebote (im Sinne von § 2 der Verordnung) durch zugelassene Pflegedienste und -einrichtungen sowie durch Dienste und Einrichtungen, die durch die einschlägige Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums zur Förderung der ambulanten Hilfen gefördert werden, als anerkannt. Das Gleiche gilt für familienentlastende Dienste, deren Förderung durch das Regierungspräsidium erfolgt.

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales (Stand: 31.12.2014).

Abbildung 10: Weitere niedrigschwellige Angebote

Träger	Angebot	Zielgruppe
Zentralinstitut für Seelische Gesundheit, Abteilung Gemeindepsychiatrie J5, 68159 Mannheim Telefon: 0621-17 03 61 01 jens.bullenkamp@zi-mannheim.de	Anlaufstelle für Patienten, Angehörige und andere an der psychiatrischen Versorgung beteiligte Personen. Neben der fachärztlichen Behandlung in der Institutsambulanz des ZI hält sie eigene psychosoziale Angebote im Bereich des ambulant betreuten Wohnens, der beruflichen Integration und im Freizeitsektor bereit.	psychisch kranke Menschen und ihre Familie
Mannheimer Initiative Kinder psychisch kranker Eltern (MaiKE) Arbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi) Mannheim C3; 16, 68159 Mannheim Telefon: 0621 – 39 74 90 h.aumueller@spdi-mannheim.de Psychologische Beratungsstelle der Evangelischen Kirche in Mannheim M1, 9a, 68161 Mannheim team@pb.ekma.de	Abklärung der psychischen und sozialen Lage der Familie bzw. des psychisch erkrankten Elternteils; Einzelberatung gesunder und/oder psychisch erkrankter Eltern sowie sonstiger Angehöriger und der Kinder selbst; Paarberatung; Familienberatung; Zusammenwirken mit Jugendamt, Jugendhilfeeinrichtungen, Schulen und Gesundheitseinrichtungen sowie einschlägige Öffentlichkeitsarbeit	psychisch kranke Menschen und ihre Familie
Sozialpsychiatrischer Dienst (SpDi) C3; 16, 68159 Mannheim Telefon: 0621 – 39 74 90 h.aumueller@spdi-mannheim.de	Sozialpsychiatrische Vorsorge (Frühzeitige angemessene Betreuung von Personen mit krankheitsbedingten psycho-sozialen Störungen), Nachsorge (stationäre Aufenthalte verkürzen und Vermeidung von Wiederaufnahmen) und Krisenintervention (Hilfe in Krisen), auch aufsuchend, sowie die Vermittlung sozialer Hilfen	psychisch kranke Menschen und ihre Familie
Gesundheitstreffpunkt Mannheim e. V. Alphornstraße 2a, 68169 Mannheim Telefon: 0621 - 3391818 gesundheitstreffpunkt-mannheim@t-online.de	Unterstützung bei der Gründung und Begleitung von Selbsthilfegruppen und Vernetzung der Betroffenen untereinander.	Alle Menschen mit Behinderung
Patientenberatung Rhein-Neckar Alphornstraße 2a, 68169 Mannheim Telefon: 0621 - 33 69 725 info@patientenberatung-rhein-neckar.de	Beratung zu medizinischen Themen und bei Patientenverfügung, sowie Informationen zur Vorsorgevollmacht.	Menschen mit und ohne geistige Behinderung
Arbeitsgemeinschaft Barrierefreiheit c/o Der Paritätische Kreisverband Alphornstr. 2a, 68169 Mannheim Telefon: 0621 - 33 67 499 info@barrierefrei-mannheim.de	Die AGB setzt sich für ein barrierefreies Mannheim und für die gesellschaftliche Integration Menschen mit Behinderung ein.	Menschen mit Behinderung
Tagesstätte der Arbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienst Standort Mitte J3, 8, 68159 Mannheim Telefon: 0621 - 17 86 673 tagesstaette@spdi-mannheim.de Standort Süd: Sandrain 20, St. Anna-Haus, 68219 Mannheim Telefon: 0621 - 870-11, -12, -13	Freizeitgestaltung, kreative Gestaltung, leichte Arbeitstherapie, lebenspraktische Förderung und das Knüpfen neuer stabilisierender Sozialkontakte	Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen
Diakonisches Werk Mannheim C3, 16, 68159 Mannheim Telefon: 0621 - 28 00 03 72 paul@diakonie-mannheim.de	Beratung und Nachbarschaftshilfe für blinde und sehbehinderte Menschen	Blinde und sehbehinderte Menschen

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales (Stand: 31.12.2014).

Handlungsempfehlung 2

Der Bedarf an familienunterstützenden bzw. familienentlastenden Diensten für Menschen mit Behinderung in Mannheim ist zu untersuchen. Dabei sind angemessene Qualitätsanforderungen und Standards gemeinsam mit den Betroffenen und den Leistungserbringern zu entwickeln.

Der erste Satz der Handlungsempfehlung 2 greift den Inhalt des ersten Satzes der Handlungsempfehlung 1 auf. Über das bestehende Angebot wurde eine Übersicht erstellt und in den Teilhabeplan aufgenommen (siehe Handlungsempfehlung 1).

Bezüglich der Entwicklung angemessener Qualitätsanforderungen und Standards bleibt die Reform der Eingliederungshilfe abzuwarten. Aufgrund der noch nicht absehbaren Auswirkungen wurde im Jahr 2015 von der Formulierung von Qualitätsanforderungen abgesehen.

Stand der Handlungsempfehlung 2:

Die Umsetzung ist teilweise erfolgt.

Kurzzeitunterbringung

Definition „Kurzzeitunterbringung“:

Kurzzeitunterbringung ist eine zeitlich befristete stationäre Versorgung von Menschen mit Behinderung. Sie dient der Entlastung der betreuenden Angehörigen mit dem Ziel, die Bereitschaft und Möglichkeit zur Betreuung im Familienverbund zu erhalten.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010

Ebenfalls zu den entlastenden Hilfen zählt die Kurzzeitunterbringung. Hier kommt kein Dienst in die Wohnung, sondern die Unterstützung der pflegenden Personen erfolgt durch eine vorübergehende, i. d. R. stationäre Versorgung des Menschen mit Behinderung in einer Einrichtung. Die Kurzzeitunterbringung ist im Landesrahmenvertrag Baden-Württemberg nach § 79 SGB XII als Leistungstyp beschrieben (siehe hierzu ausführlich Abschnitt 2.3). Plätze der Kurzzeitunterbringung gibt es in folgenden Einrichtungen:

Abbildung 11: Übersicht der Angebote der Kurzzeitunterbringung

Träger	Einrichtung	Adresse	Leistungstyp	Platzzahl 2014
Gemeindediakonie Mannheim e. V.	Katharina-Zell-Haus	Friedrichstraße 71-73	I.5.2	1
	Johannes-Calvin-Haus	Rheingoldstraße 22-24	I.5.2 mit Nachtwache (neu)	1
	Margarete-Blarer-Haus	Friedrichstraße 46a	I.5.2	3
	Wohnheim Rheingoldstraße	Rheingoldstraße 26	I.5.2 mit Nachtwache	1
	Wohnhaus Gartenstadt	Waldpforte 90-96	I.5.2 mit Nachtwache	1
	Trainingswohnungen	Friedrichstraße 46	I.5.2	1
	Trainingswohnungen	Am Weingarten 3	I.5.2	0
	Wohnhaus Wallstadt	Storchenstraße 6-10	I.5.1	1
	Wohnhaus Wallstadt	Storchenstraße 6-10	I.5.2 mit Nachtwache	1
Lebenshilfe Mannheim e. V.	Wohnheim Stengelhof	Stengelhofstraße 36	I.5.2	1
Reha Südwest Regenbogen gGmbH	Werner-Hülstrunk-Haus	Ida-Demel-Ring 39	I.5.1	2
Nikolauspflege GmbH	Franz-Mersi-Haus	Käfertaler Straße 9-11	I.5.1	4
Gesamt				17
Hinweis zum Angebot: LT I.5.1 Kurzzeitunterbringung in Einrichtungen mit tagesstrukturierendem Angebot LT I.5.2 Kurzzeitunterbringung in Einrichtungen ohne tagesstrukturierendes Angebot				

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales (Stand: 31.12.2014).

Das vorhandene Angebot der Kurzzeitunterbringung ist geringfügig von 14 (2009) auf 17 Plätze (2014) ausgebaut worden.

Handlungsempfehlung 3

Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen sollte das vorhandene Angebot der Kurzzeitunterbringung zur Entlastung der betreuenden Angehörigen ausgebaut werden. Es ist zu untersuchen, welche anderen Möglichkeiten der zeitweiligen Entlastung der Betreuenden (z. B. durch zugehende Hilfen) es gibt.

Künftig sollen verstärkt alternative Möglichkeiten der zeitweiligen Entlastung Betreuender entwickelt und gefördert werden (beispielsweise Nachbarschaftshilfen, betreuende Gastfamilien, Freizeit-/Ferienmöglichkeiten insbesondere für Jugendliche). Vor weiteren Maßnahmen sind jedoch die Inhalte der Reform der Eingliederungshilfe abzuwarten.

Stand der Handlungsempfehlung 3

Umsetzung teilweise erfolgt.

2.2 Ambulant betreutes Wohnen und neue Modelle

Definition „ambulant betreutes Wohnen“:

Ambulant betreutes Wohnen ist ein Hilfeangebot zur Förderung der selbständigen Lebensführung von Menschen mit Behinderung. Einzeln oder in Wohngemeinschaften betreut, erfahren sie dabei eine professionelle, individuelle Unterstützung. Ambulant betreutes Wohnen ist eine Leistung der Eingliederungshilfe. Vertragsrechtlich umfasst das ambulant betreute Wohnen ausschließlich die Unterstützungsleistungen im Sinne der Eingliederungshilfe. Das zeitlich und rechtlich davon entkoppelte Vertragsverhältnis bzgl. des Wohnraums ist hiervon nicht umfasst (ambulant betreutes Wohnen kann also auch in Privatwohnungen stattfinden).

Ambulant betreutes Wohnen ist eine Wohnform für Menschen mit Behinderung, die eine Unterstützung bei der Lebensführung benötigen, jedoch nicht darauf angewiesen sind, dass rund um die Uhr Betreuungspersonal zur Verfügung steht. Diese Personen erhalten in der eigenen, angemieteten oder durch einen Leistungserbringer zur Verfügung gestellten Wohnung Unterstützung durch ambulante Dienste in zentralen Lebensbereichen. Zum Angebotspektrum zählen insbesondere die Unterstützung bei der alltäglichen Lebensführung (Ernährung, Körperpflege, Hauswirtschaft), Hilfen im Bereich Gesundheit und psychosozialer Stabilisierung, Hilfestellungen bei der Regelung der wirtschaftlichen Situation und Unterstützung bei der sozialen Kontaktpflege, Kommunikation und Freizeitgestaltung.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010

Um die Ambulantisierung zu ermöglichen und einen größeren Personenkreis einzubeziehen, ist insbesondere eine auskömmliche Finanzierung beim ambulant betreuten Wohnen notwendig. Die Finanzierung des Angebots erfolgt bisher in der Regel über Betreuungspauschalen.

Die Höhe der Betreuungspauschale richtet sich für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung dabei nach dem jeweiligen Hilfebedarf der Betroffenen, der in Baden-Württemberg nach dem sogenannten HMB-W-Verfahren (Hilfebedarf für Menschen mit Behinderung im Bereich Wohnen) nach Dr. Heidrun Metzler eingestuft wird. Die Einstufung nimmt der Medizinisch-Pädagogische Dienst (MPD) vor, ein Fachdienst des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS).

Bei der Leistung des ambulant betreuten Wohnens für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung werden drei Hilfebedarfsgruppen unterschieden (HBG 1-3), nach denen sich die Höhe der Betreuungspauschale richtet.

Abbildung 12: Betreuungspauschale nach Hilfebedarfsgruppen bei geistiger und/oder körperlicher Behinderung

Jahr	HBG 1	HBG 2	HBG 3
2009	519,27 €	741,81 €	1.298,18 €
2015	586,00 €	838,00 €	1.465,00 €

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, eigene Darstellung zum 31.12.2014

Für Menschen mit seelischer Behinderung betrug die Pauschale im Jahr 2009 519,27 € und wurde bis zum 31.12.2014 auf 543,86 € erhöht (seit 01.03.2015 beträgt sie 599,97 €). Eine Unterteilung in Hilfebedarfsgruppen erfolgt für diesen Personenkreis nicht.

In den ersten sechs Monaten des Betreuten Wohnens (im Einzelfall auch länger) können Menschen, die zuvor bei den Eltern gelebt haben (nicht in einem stationären Angebot) ein

spezielles Wohntraining erhalten mit dem Ziel, sie auf ein möglichst selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben vorzubereiten. Sie können durch das Wohntraining lebenspraktische Fähigkeiten erlernen, die für ihr künftig selbständigeres Leben notwendig sind. Für die zusätzliche Leistung des Wohntrainings erhöhen sich die Pauschalen für das Betreute Wohnen jeweils um 20 %.

Neben dem pauschal vergüteten ambulant betreuten Wohnen gewährte die Stadt Mannheim im Jahr 2014 für 49 Personen Leistungen zum ambulant betreuten Wohnen in Form eines Persönlichen Budgets. Darüber hinaus gibt es differenziert finanzierte Wohngemeinschaften für Bewohner mit unterschiedlichem Hilfebedarf.

Handlungsempfehlung 4

Auf Basis der bisherigen Erfahrungen im ambulant betreuten Wohnen ist zu prüfen, wie das System der Finanzierung für durchlässige und flexible Leistungsformen weiterzuentwickeln ist.

Die Stadt Mannheim hat einen besonderen Weg für mehr Flexibilität bei der Finanzierung der ambulanten Angebote gewählt: Das Persönliche Budget. Mit diesem Instrument konnte die Weiterentwicklung der Finanzierung im ambulant betreuten Wohnen durchlässig und flexibel gestaltet werden (siehe auch Abschnitt 2.2.6).

Stand der Handlungsempfehlung 4

Die Umsetzung ist erfolgt.

Vielfalt und Flexibilität beim ambulant betreuten Wohnen in Mannheim

Die Vertragskommission SGB XII Baden-Württemberg definiert „ambulant betreutes Wohnen für erwachsene Menschen mit wesentlicher Behinderung (ambulante Unterstützung in der eigenen Häuslichkeit) nach SGB XII“ wie folgt:

- Ambulant betreutes Wohnen ist eine Leistung zur Unterstützung der eigenverantwortlichen Lebensführung von Menschen mit Behinderung. Es bildet eine wichtige Grundlage für deren Inklusion in die Gesellschaft.
- Das Leistungsangebot ambulant betreutes Wohnen umfasst die planmäßig organisierte regelmäßige Beratung und persönliche Betreuung durch geeignetes Personal in der eigenen Häuslichkeit.
- Ambulant betreutes Wohnen kann entsprechend dem Bedarf des Menschen mit Behinderung angeboten werden für einzelne Menschen mit Behinderung oder in der Gemeinschaft/Partnerschaft.

- Vertragsrechtlich umfasst das ambulant betreute Wohnen ausschließlich die Unterstützungsleistungen i. S. der Eingliederungshilfe. Das zeitlich und rechtlich davon entkoppelte Vertragsverhältnis bzgl. des Wohnraums ist hiervon nicht umfasst.

Diese Definition eröffnet Gestaltungsmöglichkeiten.

Bei den ambulant betreuten Formen des Wohnens müssen grundsätzlich das ambulant betreute Wohnen und die ambulant betreuten Wohngemeinschaften unterschieden werden: Im Gegensatz zu sonstigen Formen des ambulant betreuten Wohnens stehen ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen nach dem WTPG unter dem Schutz der Heimaufsicht (siehe Abschnitt 1.a.3 zum WTPG).

Dabei gibt es verschiedene Formen der Betreuung, je nach individuellem Bedarf. Die Unterstützung kann in der eigenen Wohnung oder in Wohnungen des Leistungserbringers erfolgen. Eine vollständige Darstellung der Angebote des ambulanten Bereichs ist aufgrund der Flexibilität und Dynamik nicht möglich. Die nachstehenden Abschnitte enthalten die größten und bedeutendsten Angebote und beschreiben die Entwicklungen.

Wohngemeinschaften im WTPG

Am 22.05.2014 ist in Baden-Württemberg das Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege (Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz - WTPG) in Kraft getreten, das für ambulant betreute Wohngemeinschaften und stationäre Einrichtungen gilt und sich auf Menschen mit Pflegebedarf sowie Menschen mit Behinderung bezieht (siehe Abschnitt 1.a.3). Für sonstige Formen des ambulant betreuten Wohnens gilt das WTPG nicht.

Nach § 4 Abs. 3 WTPG stehen ambulant betreute Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderungen unter dem Schutz der Heimaufsicht, wenn:

- sie nach ihrer konzeptionellen Ausrichtung im besonderen Maße der Förderung von Selbständigkeit, Selbstverantwortung und Teilhabe am Leben in und an der Gesellschaft dienen,
- sie baulich, organisatorisch und wirtschaftlich selbständig sind, ohne Bestandteil einer stationären Einrichtung zu sein,
- sie nach § 6 teilweise selbstverantwortet sind,
- nicht mehr als acht Personen gemeinschaftlich wohnen und
- der Anbieter die Bewohner darüber in Kenntnis setzt, dass sie für solche Bereiche, die nach § 6 Absatz 1 ihrer Selbstverantwortung vorbehalten bleiben, im Bedarfsfall eigenverantwortlich sorgen müssen und der Anbieter weder eine Vollversorgung erbringt noch für den Bedarfsfall verpflichtend vorhält.

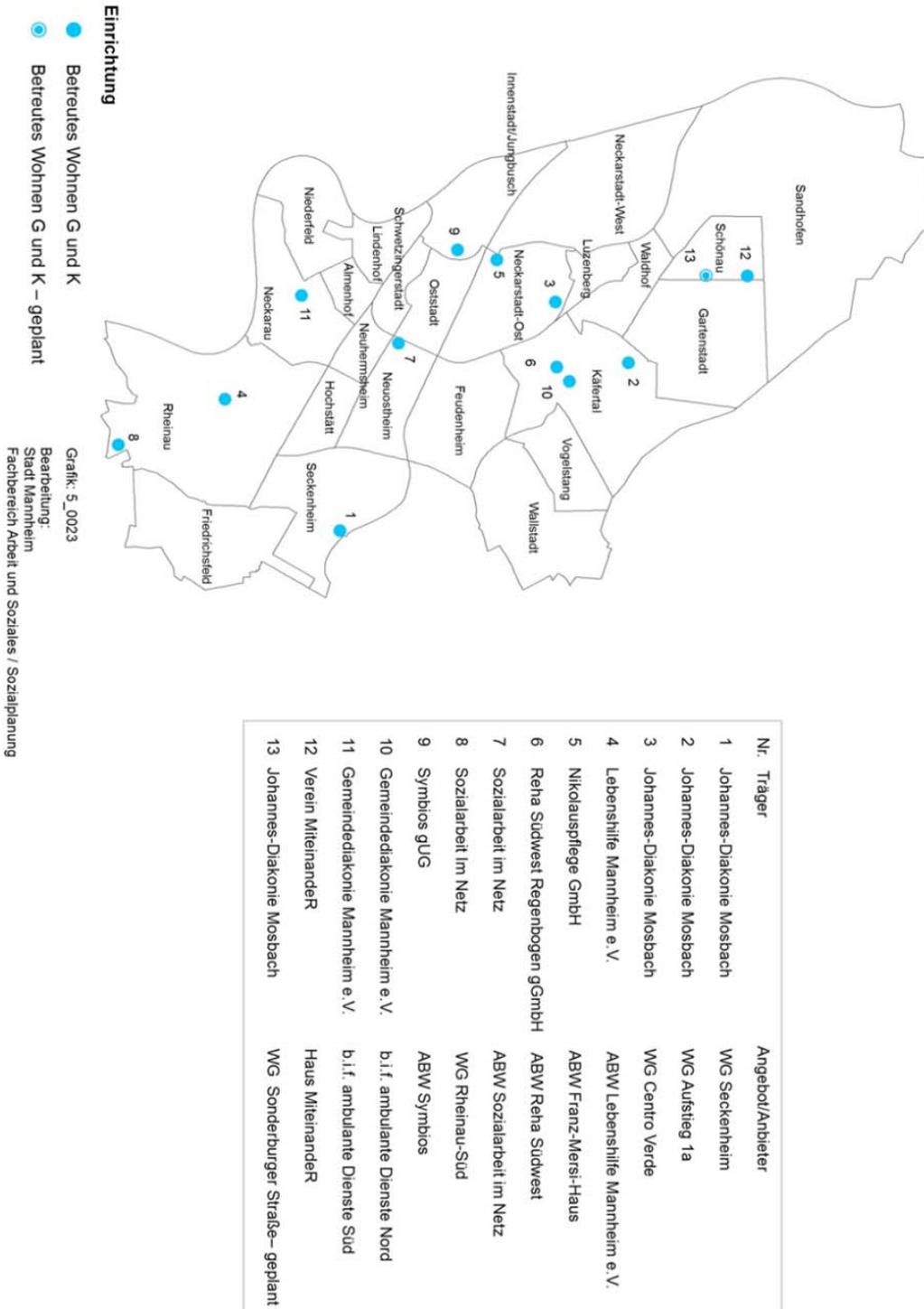
Sofern *mehr als acht* Personen in der Wohngemeinschaft wohnen, gelten die Regelungen für stationäres Wohnen. Die Anforderungen an die ambulant betreuten Wohngemeinschaften für volljährige Menschen mit Behinderung sind in § 13 WTPG geregelt und lassen sich wie folgt kurz zusammenfassen:

- Voraussetzung ist eine angemessene Qualität des Wohnens,
- Jedem Bewohner müssen mindestens 25 m² Wohnfläche zur Verfügung stehen,
- Ausgebildete Fachkräfte sind für die Betreuung zuständig,
- Eine Präsenzkraft muss in der Regel zwölf Stunden täglich anwesend sein (sowie ggf. eine Rufbereitschaft) hier jedoch ohne erforderliche Qualifikation.
- Für Wohngemeinschaften, die auf Menschen mit seelischer Behinderung abgestimmt sind, gelten verminderte Anforderungen, vgl. § 13 (4) WTPG.

Auch in Mannheim sind in den vergangenen Jahren mehrere Wohngemeinschaften für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung entstanden. Als neue Wohnform erweitern sie die Möglichkeiten für Menschen mit Behinderung. Die Stadt Mannheim unterstützt den Ausbau des ambulanten Angebots und damit auch der ambulant betreuten Wohngemeinschaften.

2.2.1 Betreutes Wohnen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung

Abbildung 13: Betreutes Wohnen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung



Beim Angebot des Betreuten Wohnens für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung in Mannheim wurden Plätze ausgebaut und neue Angebote geschaffen.

Abbildung 14: Anbieter und Belegungszahlen des Betreuten Wohnens für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung 2009, 2010 und 2014

Träger	Einrichtung	Angebot/Platzzahl	Belegung zum 01.02.2009	Belegung zum 01.08.2010	Belegung zum 01.12.2014
Johannes-Diakonie Mosbach	Centro-Verde (seit 2013)	Ambulant betreutes Wohnen für drei Personen auch mit erhöhtem pflegerischem Bedarf	-	-	3
	WG Seckenheim (seit 2012)	Ambulant betreutes Wohnen für sechs Personen	-	-	6
	WG Aufstieg 1a (seit 2013)	Zwei ambulant betreute Wohngemeinschaften mit jeweils sieben Personen (insgesamt 14)	-	-	13
	Sonderburger Straße	Geplant	-	-	geplant
Lebenshilfe Mannheim e. V.	ABW Lebenshilfe Mannheim e. V.	Mehrere ambulant betreute Wohngemeinschaften	5	10	12
Nikolauspflege Mannheim e. V.	ABW Franz-Mersi-Haus	Ambulant betreutes Wohnen für zehn Personen	-	1	2
Reha Südwest Regenbogen gGmbH	ABW Werner-Hülstrunk-Haus	Ambulant betreutes Wohnen	9	10	12
Sozialarbeit im Netz	ABW Sozialarbeit im Netz	Ambulant betreute Wohngemeinschaft für fünf Personen	-	-	5
	WG Rheinau	Ambulant betreute Wohngemeinschaft für vier Personen	-	-	3
Symbios gUG	ABW Symbios	Ambulant betreutes Wohnen für vier Personen	-	-	4
Gemeindediakonie Mannheim e. V.	b.i.f ambulante Dienste Süd und Nord	Ambulant betreutes Wohnen für 57 Personen	41	47	59
Verein Miteinander e. V.	Haus Miteinander	Ambulant betreutes Wohnen für 18 Personen	17	19	18
Gesamt			72	87	137

Hinweis: Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die ambulanten Angebote in Mannheim werden kontinuierlich ausgebaut. In der Tabelle sind die bekannten Angebote im Juni 2015 enthalten. Kleinere Angebote und einzelne Plätze sind aus Gründen der besseren Übersicht nicht abgebildet.

Quelle: Angaben der Träger, eigene Darstellung.

Neue Angebote:

Die Johannes-Diakonie Mosbach bietet derzeit in Mannheim an drei Standorten Menschen mit Behinderung ambulant betreute Wohnformen (siehe Abbildung 14). In den nächsten Jahren sollen weitere Angebote für Mannheimer Bürger entstehen, die im Rahmen der Regionalisierung der Angebote der Johannes-Diakonie Mosbach in Mannheim aufgebaut und an den bestehenden Standorten im Neckar-Odenwald-Kreis abgebaut werden. Gegenwärtig werden diese Menschen mit Behinderung stationär in der Johannes-Diakonie Mosbach versorgt. Dabei gilt auch für die Rückführung der Grundsatz „ambulant vor stationär“. Nach der Rahmenzielvereinbarung mit der Johannes-Diakonie Mosbach sollen für mindestens 50 Prozent der stationär versorgten Mannheimer Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung durch die Rückführung nicht nur wohnortnahe sondern auch ambulante Angebote entstehen. Ein besonders innovatives Angebot der Johannes-Diakonie Mosbach sind die beiden ambulant betreuten Wohngemeinschaften an der Adresse Aufstieg 1a. Hier leben Menschen ohne und mit geistiger Behinderung zusammen.

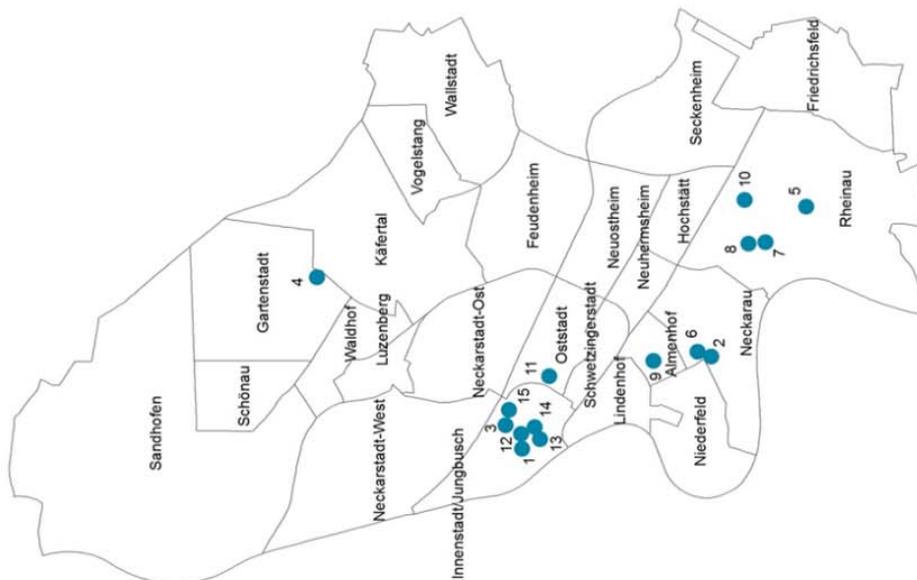
Als neuer Anbieter im ambulant betreuten Wohnen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung tritt „Sozialarbeit im Netz“ auf. Auch „Sozialarbeit im Netz“ bietet mit der WG Rheinau eine ambulant betreute Wohngemeinschaft. Damit wurde im ambulanten Bereich die Angebotsvielfalt für die Mannheimer Menschen mit Behinderung deutlich erhöht.

Als weiterer neuer Anbieter ist Symbios gUG zu nennen. Dessen sehr geringe Platzzahl im ambulant betreuten Wohnen ergibt sich aus dem versorgten Personenkreis der Menschen mit sehr schweren körperlichen Behinderungen.

2.2.2 Betreutes Wohnen für Menschen mit seelischer Behinderung

Abbildung 15: Betreutes Wohnen für Menschen mit seelischer Behinderung

Nr.	Träger	Angebot/Anbieter
1	AWO Kreisverband Mannheim e.V.	Ambulantes Zentrum F 7
2	AWO Kreisverband Mannheim e.V.	WG HausHALT
3	AWO Kreisverband Mannheim e.V.	ABW Rudolf-Peterreit-Haus
4	AWO Kreisverband Mannheim e.V.	ABW Victor-Lenel-Haus
5	Caritasverband Mannheim e.V.	Agathe-Syren-Haus
6	Caritasverband Mannheim e.V.	Albert-Stehlin-Haus
7	Caritasverband Mannheim e.V.	BW St. Anna-Haus
8	Caritasverband Mannheim e.V.	Wohnhaus der Frank-Herrmann-Stiftung
9	Caritasverband Mannheim e.V.	WG Maria Hilft
10	Caritasverband Mannheim e.V.	WG Pfingstberg
11	Diakonisches Werk Mannheim	ABW Elisabeth-Lutz-Haus
12	Haus Bethanien e.V.	ABW Haus Bethanien
13	Sozialdienst für Katholische Frauen e.V.	ABW Sozialdienst für Katholische Frauen
14	Sozialpsychiatrischer Dienst Mannheim (SPDI)	ABW Sozialpsychiatrischer Dienst Mannheim
15	Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI)	ABW Gemeindepsychiatrie beim ZI Mannheim (Mannheimer Gesellschaft)



Grafik: 5_0022
 Bearbeitung:
 Stadt Mannheim
 Fachbereich Arbeit und Soziales / Sozialplanung

Abbildung 16: Anbieter und Belegungszahlen des Betreuten Wohnens für Menschen mit seelischer Behinderung 2009, 2010 und 2014

Träger	Einrichtung	Angebot/Platzzahl	Belegung zum 01.02.2009	Belegung zum 01.08.2010	Belegung zum 01.12.2014
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mannheim e. V.	Rudolf-Petereit-Haus	Ambulant betreutes Wohnen ohne zahlenmäßige Begrenzung seit 2011 (da auch in Privatwohnungen)	13	18	26
	Victor-Lenel-Haus	Ambulant betreutes Wohnen für zwölf Personen	12	14	5
	WG HausHALT (seit 2014)	Intensiv ambulant betreutes Wohnen für sechs Personen	-	-	6
	Ambulantes Zentrum in F7 (seit 2011)	Intensiv ambulant betreutes Wohnen für 18 Personen	-	-	18
Caritasverband Mannheim e. V.	Agathe-Syren-Haus	Nachsorge-Wohngruppe für ehemals suchtkranke Menschen (10 Plätze)	5	6	4
		Nachsorge-Wohngruppe für chronisch Mehrfachabhängige (seit 2012, 5 Plätze, auch extern)	-	-	6
	Albert-Stehlin-Haus	66 Apartments u. a. mit Angebot ambulant betreutes Wohnen durch Monikaheim und St. Anna-Haus	-	-	12
	St. Anna-Haus	Ambulant betreutes Wohnen an verschiedenen Orten (Albert-Stehlin-Haus, Apartments in Rheinau, mehrere Wohnungen im Wohnhaus der Frank-Hermann-Stiftung) mit insgesamt 39 Plätzen	36	37	39
	Frank-Hermann-Stiftung	Acht Wohnungen im Wohnhaus der Frank-Hermann-Stiftung und zwei Einzimmer-Wohnungen (seit August 2015)	-	-	siehe St. Anna-Haus
	WG Maria Hilf (Almenhof)	Ambulant betreutes Wohnen für vier Personen durch Monikaheim	-	-	4
	WG Pfingstberg	Intensiv betreutes Wohnen für zwei Personen	-	-	-
Diakonisches Werk Mannheim	Elisabeth-Lutz-Haus, ambulant betreutes Wohnen	Ambulant betreutes Wohnen in Wohngemeinschaften, in Einzelappartements oder der Wohnung des Betroffenen (insgesamt 18)	16	17	18
Haus Bethanien e. V.	Haus Bethanien	Ambulant betreutes Wohnen in Wohngemeinschaften, in Einzelappartements oder der Wohnung des Betroffenen (insgesamt 38)	24	24	38
Sozialdienst katholischer Frauen e. V.	Sozialdienst katholischer Frauen e. V., Betreutes Wohnen	Ambulant betreutes Wohnen in Zimmern in der Innenstadt (Haus Raphael) oder der Wohnung des Betroffenen (insgesamt 22)	18	21	21

Träger	Einrichtung	Angebot/Platzzahl	Belegung zum 01.02.2009	Belegung zum 01.08.2010	Belegung zum 01.12.2014
Caritasverband Mannheim e. V. Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mannheim e. V. Diakonieverein im Diakonischen Werk Mannheim Zentralinstitut für Seelische Gesundheit	Arbeitsgemeinschaft Sozialpsychiatrischer Dienst (SPDI) Ambulant betreutes Wohnen	Zentrale Anlauf- und Beratungsstelle für die ambulante Wohnversorgung chronisch psychisch kranker Menschen - unter anderem ambulant betreutes Wohnen in der Wohnung des Betroffenen und für psychisch kranke wohnungslose Menschen in Ersatzwohnraum (insgesamt 46)	34	39	46
Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI) Mannheimer Gesellschaft – Verein zur Förderung psychisch kranker und wohnungsloser Menschen e. V.	Zentralinstitut für Seelische Gesundheit Mannheimer Gesellschaft Ambulant betreutes Wohnen	Mannheimer Gesellschaft und Zentralinstitut für Seelische Gesundheit betreuen in enger Zusammenarbeit psychisch kranke Menschen in Wohngemeinschaften und im Einzelwohnen (insgesamt 24)	23	24	23
Gesamt			181	200	266

Hinweis: Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die ambulanten Dienste in Mannheim werden kontinuierlich ausgebaut. In der Tabelle sind die bekannten Angebote im Juni 2015 enthalten. Kleinere Einheiten und einzelne Plätze sind aus Gründen der besseren Übersicht nicht abgebildet.

Quelle: Angaben der Träger, eigene Darstellung

Im Gegensatz zum ambulant betreuten Wohnen für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung, mit drei neuen Trägern, gibt es in Mannheim keine neuen Anbieter für ambulant betreutes Wohnen für Menschen mit seelischer Behinderung. Jedoch haben insbesondere die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mannheim e. V. und der Caritasverband Mannheim e. V. ihre Angebote unter anderem mit intensiv ambulant betreutem Wohnen erweitert.

2.2.3 Leistungsbezieher im Betreuten Wohnen

Ende 2014 lebten 366 erwachsene Leistungsbezieher in Kostenträgerschaft der Stadt Mannheim in Betreutem Wohnen. 2009 waren es nur 260. Hinzu kommen 45 Personen, denen eine ambulante Versorgung über das Persönliche Budget ermöglicht wird. Von diesen 411 Personen erhalten 346 ihre Leistungen in Mannheim. Hinzu kommen 22 erwachsene Personen im Begleiteten Wohnen in Familien (nachstehend auch BWF), von denen 15 in Mannheim versorgt werden – also insgesamt 361 Leistungsbezieher erhalten ihre ambulanten Leistungen direkt in Mannheim, dies sind 83 %. 72 Menschen mit Behinderung nehmen die Leistung außerhalb Mannheims in Anspruch.

Abbildung 17: Leistungsbezieher im ambulant betreuten Wohnen 2014

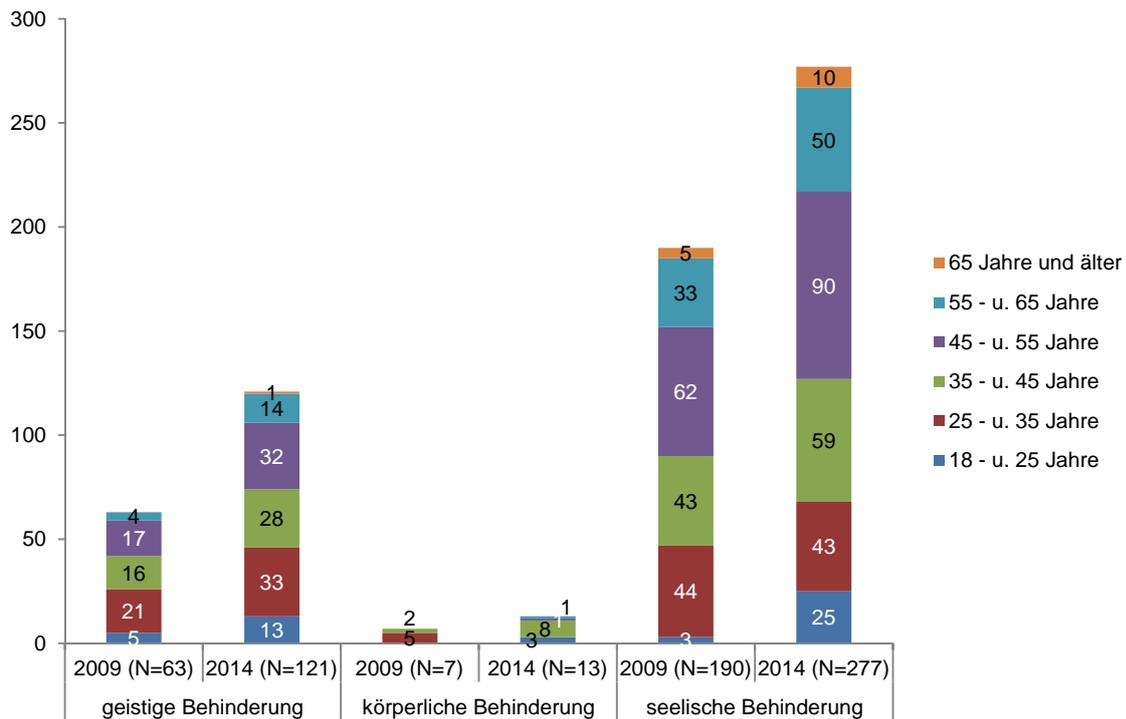
Eingliederungshilfe nach Kap. 6 SGB XII		Leistungsbezieher	
		Gesamt	Versorgung in Mannheim
Ambulant betreutes Wohnen	Herkömmliche Finanzierung	366	346
	Persönliches Budget	45	
Gesamt ambulant betreutes Wohnen		411	346
Begleitetes Wohnen in Familien (Erwachsene, einschließlich durch Persönliches Budget)		22	15
Gesamt		433	361

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales (Stand: 31.12.2014)

Am 31.12.2014 waren die Angebote des ambulant betreuten Wohnens im Stadtgebiet Mannheim nach Angaben der Anbieter mit insgesamt 266 Menschen mit seelischer Behinderung und 137 Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung belegt (siehe auf Seite 2-27 und Abbildung 16 auf Seite 2-29). Somit wurden am 31.12.2014 in Mannheim insgesamt 403 Personen ambulant betreut. Folglich sind für 42 Menschen mit Behinderung in den ambulanten Angeboten in Mannheim auswärtige Leistungsträger zuständig.

Bei den Mannheimer Leistungsbeziehern im ambulant betreuten Wohnen (insgesamt 411 Personen) variiert die Altersstruktur je nach Behinderungsart: Während über die Hälfte der Menschen mit seelischer Behinderung 45 Jahre und älter ist, sind dies nur etwa ein Drittel der Menschen mit geistiger Behinderung.

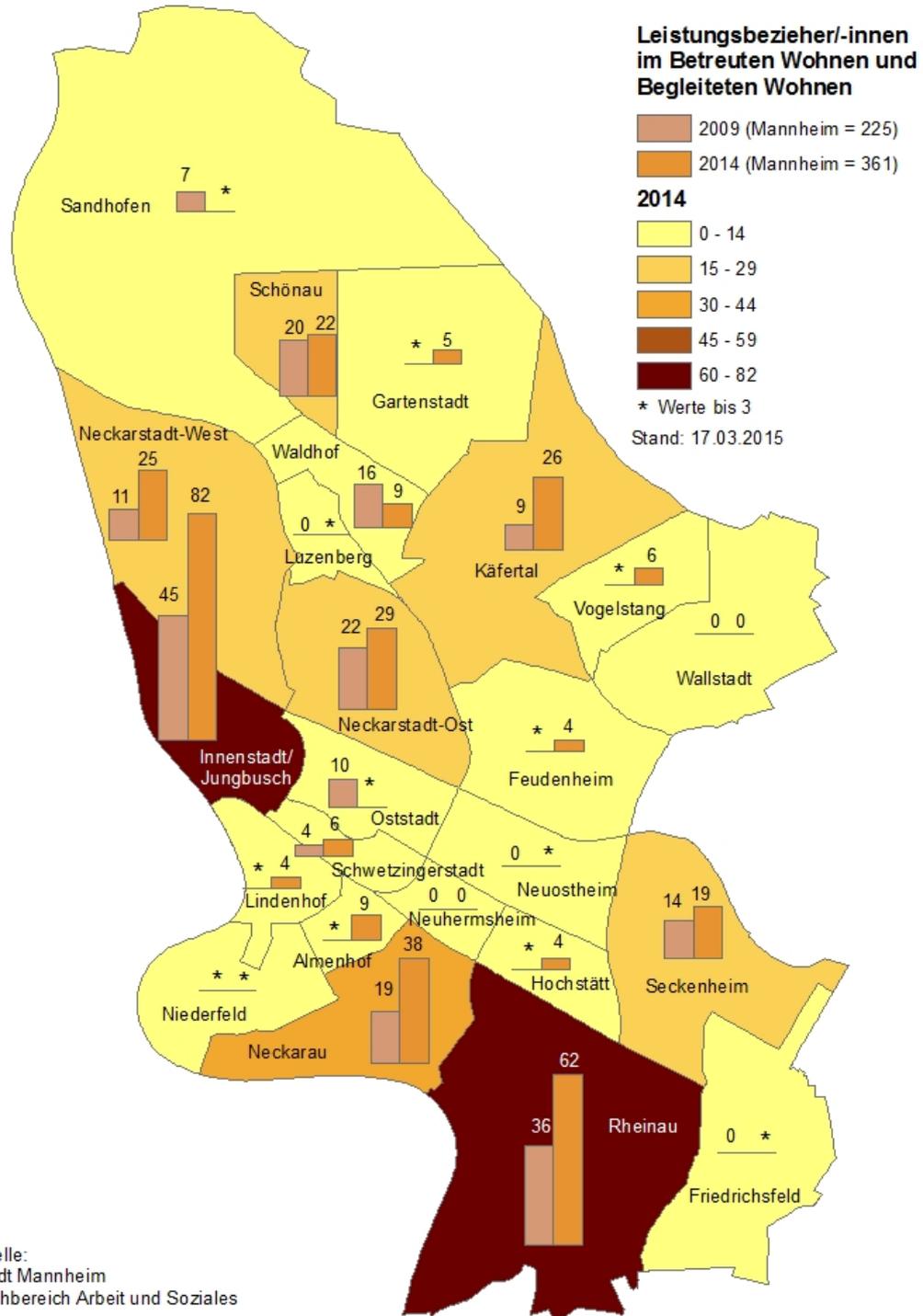
Abbildung 18: Leistungsbezieher nach Alter und Art der Behinderung im ambulant betreuten Wohnen in absoluten Zahlen 2009 und 2014



Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales (Stand: 31.12.2014).

Die höchste Anzahl an Leistungsbezieher in betreutem Wohnen und begleitetem Wohnen weisen die Stadtteile Innenstadt/Jungbusch mit 82 und Rheinau mit 62 Personen auf. Beide Stadtteile verzeichneten von 2009 bis 2014 auch die stärksten Zuwächse an Leistungsbezieher: Im Beobachtungszeitraum nahm die Zahl der Leistungsbezieher im Stadtteil Innenstadt/Jungbusch um 37, im Stadtteil Rheinau um 26 zu (vgl. Abbildung 19).

Abbildung 19: Wohnorte der Leistungsbezieher im Betreuten Wohnen und Begleiteten Wohnen



Quelle:
Stadt Mannheim
Fachbereich Arbeit und Soziales

Bearbeitung:
Stadt Mannheim
Fachbereich Arbeit und Soziales / Sozialplanung

Grafik: 5_0018

2.2.4 Begleitetes Wohnen in Familien (BWF)

Definition „Begleitetes Wohnen in Familien (BWF)“:

Begleitetes Wohnen in Familien ist eine besondere Form ambulant betreuten Wohnens. Die Betreuung erfolgt in einer Gastfamilie, mit der der Leistungsberechtigte zusammenlebt. Die Gastfamilie und der Erwachsene mit Behinderung werden vom Träger des Begleiteten Wohnens fachlich beraten und begleitet. Der Träger prüft im Vorfeld die Geeignetheit der Familie. Als Gastfamilie kommen nahe Angehörige mit Ausnahme der Eltern oder der Kinder des Leistungsberechtigten und auch Familien ohne Verwandtschaftsbeziehung in Betracht.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010

Nach den Erfahrungen der Leistungserbringer in Mannheim hat sich insbesondere bei Menschen mit einer psychischen Erkrankung Begleitetes Wohnen in Familien (BWF) als gute Alternative zur stationären Unterbringung erwiesen. Auch Übergänge aus dem stationären Bereich in das selbständige Wohnen können mit einer solchen Zwischenstufe leichter bewältigt werden. Ebenfalls nehmen es junge Personen in der Phase der Verselbständigung sowie beim Übergang von der Schule oder Ausbildung in den Beruf in Anspruch.

Das BWF hat sich nach den Erfahrungen der Leistungserbringer als innovative Leistung im Sinne der Inklusion bewährt und bietet auch für komplexe Situationen eine mögliche Alternative. Nach dem Bericht des Sozialpsychiatrischen Diensts (SpDi) Mannheim konnten allein 2014 von insgesamt elf betreuten Personen drei soweit stabilisiert werden, dass sie in eigene Wohnungen ziehen konnten und nun im Rahmen von ambulant betreutem Wohnen für Menschen mit Behinderung unterstützt werden. Durch BWF können stationäre Versorgungen vermieden werden.

Die Gewinnung neuer möglicher Gastfamilien ist eine Daueraufgabe. Dabei ist kontinuierliche Öffentlichkeitsarbeit einschließlich des Schaltens von Anzeigen erforderlich. Die Betreuung künftiger Gastfamilien ist ebenfalls ein wichtiger Bestandteil des Angebots.

Für ihre Leistungen erhält die Gastfamilie ein Betreuungsgeld in Höhe von derzeit 411,25 € monatlich. Der Träger des Begleiteten Wohnens bezieht für das eingesetzte Fachpersonal eine Maßnahmenpauschale in Höhe von 599,97 € monatlich. Im ersten Jahr der Betreuung in einer neuen Gastfamilie ist die Betreuungspauschale für das Fachpersonal leicht erhöht.

Von 2009 mit 19 betreuten Personen konnte das Angebot geringfügig auf 22 Personen im Jahre 2014 ausgebaut werden. Dabei wird bereits bei vier Personen zur Finanzierung das Persönliche Budget genutzt.

Abbildung 20: Leistungsbezieher der Eingliederungshilfe im BWF

Eingliederungshilfe nach Kap. 6 SGB XII		Leistungsbezieher	
		2009	2014
Hilfe bei ambulant betreutem Wohnen	Begleitetes Wohnen in Familien (BWF für Erwachsene)	19	18
Persönliches Budget	BWF (Betreutes Wohnen in Familien)	-	4
Gesamt BWF und BPF		19	22

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Sondererhebung für den Kommunalverband für Jugend und Soziales (Stand: 31.12.2014).

Um dieses Angebot für Menschen mit seelischer Behinderung zu fördern, wurde im Jahr 2012 der SpDi um eine weitere Personalstelle verstärkt.

Handlungsempfehlung 5

Um einen Ausbau des Begleiteten Wohnens in Familien zu gewährleisten, muss untersucht werden, wie in einem großstädtischen Umfeld Familien für das Begleitete Wohnen gewonnen werden können und wie die Rahmenbedingungen für die betreuenden Familien zu verbessern sind.

Begleitetes Wohnen in Familien (BWF) ist, ganz gleich welchen Beitrag es zur Ambulantisierung leistet, eine sinnvolle Form der Wohnversorgung in Mannheim mit einer steigenden Anzahl an Personen.

In einem großstädtischen Umfeld mit entsprechenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung geeigneter Familien mit entsprechendem Wohnraum ist dies als Erfolg zu verbuchen. Auch die Zahlen des KVJS belegen, dass Mannheim im Vergleich der baden-württembergischen Stadtkreise hier einen überdurchschnittlichen Wert aufweist.

Überarbeitung Handlungsempfehlung 5

Der erste Satz der Handlungsempfehlung wurde gestrichen, da sich BWF als sinnvolle Form der Wohnversorgung erwiesen hat und keine weitere Prüfung erforderlich ist.

Stand der Handlungsempfehlung 5

Die Umsetzung ist weitgehend erfolgt

2.2.5 Betreuung in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (BPF)

Definition „Betreuung in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (BPF)“:

Betreuung in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderung entspricht inhaltlich dem BWF der erwachsenen Betroffenen und kommt dann zum Tragen, wenn ein Verbleib in der eigenen Familie nicht (mehr) möglich ist. Die Pflegefamilie und das Kind werden während des gesamten Pflegeverhältnisses fachlich beraten und begleitet. Die Pflegefamilie benötigt eine Pflegeerlaubnis gem. § 44 SGB VIII. Die leiblichen Eltern können ggf. das Sorgerecht für das Kind oder den Jugendlichen behalten. Eine Rückkehr in die Herkunftsfamilie ist nicht ausgeschlossen, weswegen der Kontakt zur Herkunftsfamilie in der Regel ausdrücklich erwünscht ist.

Die entstehenden Kosten werden für geistig und/oder körperlich oder mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII übernommen, wenn dadurch die drohende Aufnahme in ein Heim vermieden oder ein Heimaufenthalt beendet werden kann.

Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erhalten solche Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII.

Die Betreuung in Pflegefamilien für Kinder und Jugendliche mit Behinderung (BPF) wurde im Jahr 2009 statistisch nicht erfasst. Im Jahr 2014 nutzen bereits 22 Kinder und Jugendliche mit Behinderung dieses Angebot. Auch aufgrund der positiven Erfahrungen der Leistungserbringer in der Phase der Verselbständigung sowie beim Übergang von der Schule oder Ausbildung in den Beruf ist auch hier ein weiterer Ausbau vorgesehen, um stationäre Unterbringungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung zu vermeiden.

2.2.6 Persönliches Budget

Definition „Persönliches Budget“:

Seit 2008 haben Leistungsberechtigte nach § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX einen Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget. Menschen mit Behinderung haben damit die Möglichkeit, ihre Leistungsansprüche in Form von Geldleistungen als Alternative zu Sach- und Dienstleistungen zu verwirklichen. Gestärkt werden soll dadurch die Selbstbestimmung und das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010 und Ratgeber „Leben mit Behinderung“

Das Persönliche Budget leistet in Mannheim einen wichtigen Beitrag zum ambulant betreuten Wohnen (siehe Einführung des Abschnitts 2.2). Es ermöglicht eine flexible Finanzierung und erhöht damit auch die Durchlässigkeit innerhalb des Unterstützungssystems für Menschen mit Behinderung. Besonders häufig wird das Persönliche Budget im Bereich BWB (Ambulant betreutes Wohnen) und BWF (Betreutes Wohnen in Familien) eingesetzt.

Von 2009 bis 2014 ist die Zahl der Persönlichen Budgets von 13 auf 98 angestiegen, mit Stand September 2015 lag die Zahl bereits bei 140 Persönlichen Budgets. Die Stadt Mannheim zählt damit auch im Landesvergleich zu den Leistungsträgern mit den meisten Persönlichen Budgets. Diese können sehr unterschiedlich gestaltet sein und verschiedenste Leistungen umfassen, die Spanne reicht dabei von 80 bis 10.000 €.

Abbildung 21: Persönliche Budgets

Eingliederungshilfe nach Kap. 6 SGB XII		Leistungsbezieher	
		2009	2014
Persönliches Budget	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	13	49
	BWB (Ambulant betreutes Wohnen)	-	45
	BWF (Betreutes Wohnen in Familien)	-	4
Gesamt		13	98

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, eigene Darstellung

Handlungsempfehlung 6

Da durch das Persönliche Budget soziale Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung vor allem im Bereich des selbstbestimmten Wohnens gestärkt werden, ist eine Erhöhung der Anzahl Persönlicher Budgets anzustreben. In diesem Zusammenhang ist zu erörtern, wie auf Basis der Nachfrage das Angebot gestaltet werden kann und wie möglichst viele Menschen in die Lage versetzt werden können, ihren Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget zu realisieren.

Die Stadt Mannheim hat in den vergangenen Jahren die Anzahl der Persönlichen Budgets deutlich erhöht.

Schwierig zu handhaben sind Persönliche Budgets bei suchtkranken oder in anderer Form psychisch kranken Menschen. Diese Betroffenen benötigen häufig für die Organisation der Budgets eine Assistenzleistung, deren Finanzierung bisher nicht vorgesehen ist. Wie sich die Finanzierungsmöglichkeiten für diesen Personenkreis entwickeln, kann abschließend erst nach der Reform der Eingliederungshilfe beurteilt werden.

Stand der Handlungsempfehlung 6

Die Umsetzung ist erfolgt.

2.3 Stationäres Wohnen

Definition „Stationäres Wohnen“:

Unter stationärem Wohnen wird in aller Regel das Leben in Wohnheimen verstanden. Wohnheime für Menschen mit Behinderung sind Einrichtungen, die ein umfassendes Versorgungs- und Betreuungsangebot vorhalten und eine „Rund-um-die-Uhr-Betreuung“ ermöglichen. Menschen mit Behinderung erhalten in stationären Einrichtungen neben der Wohnversorgung ein komplexes Angebot bestehend aus hauswirtschaftlicher Versorgung, individueller und sozialer Lebensgestaltung, Freizeitgestaltung, Pflege, Förderung, Begleitung, Assistenz und medizinischen Hilfen.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabepplan 2010

Im Landesrahmenvertrag Baden-Württemberg nach § 79 SGB XII wird das stationäre Wohnen wie bei den tagesstrukturierenden Angeboten durch Leistungstypen beschrieben. Ver-

einbart sind im Landesrahmenvertrag verschiedene Leistungstypen für stationäres Wohnen², die sich nach dem betroffenen Personenkreis³ unterscheiden. Bei den letzten Anpassungen auf Landesebene im Jahr 2012 wurde auch mit Blick auf die Ambulantisierungsprozesse in den Stadt- und Landkreisen an der Finanzierungssystematik festgehalten. Für den Bereich Wohnen sind insbesondere folgende Leistungstypen relevant:

Leistungstyp I.1 für Kinder und Jugendliche

Stationäre Hilfe (Wohnen ohne tagesstrukturierendes Angebot im Sinne der Ziffer I.4) für

- I.1.1 geistig und/oder mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene
- I.1.2 körperbehinderte, sinnesbehinderte und/oder mehrfachbehinderte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

Leistungstyp I.2 für Erwachsene

Stationäre Hilfe (Wohnen ohne tagesstrukturierendes Angebot im Sinne der Ziffer I.4) für

- I.2.1 geistig und/oder mehrfachbehinderte Erwachsene
- I.2.2 körperbehinderte, sinnesbehinderte und/oder mehrfachbehinderte Erwachsene
- I.2.3 seelisch behinderte Erwachsene

Leistungstyp I.5 Kurzzeitunterbringung

- I.5.1 in Einrichtungen mit tagesstrukturierendem Angebot
- I.5.2 in Einrichtungen ohne tagesstrukturierendes Angebot

Leistungstyp I.6 Trainingswohnen

Die Leistungsvergütungen im stationären Wohnen orientieren sich am individuellen Hilfebedarf, der vor dem Eintritt in ein Wohnheim durch den Medizinisch-Pädagogischen Dienst (MPD) des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS) ermittelt wird. Die Einstufung erfolgt dabei nach dem HMB-W-Verfahren (Hilfebedarf für Menschen mit Behinderung

² Die Klassifikation der Hilfebedarfsgruppen und Leistungstypen für Menschen mit Behinderung ist im Teilhabeplan 2010 vollständig enthalten

³ Für Kinder und Jugendliche mit ausschließlich seelischer Behinderung gilt eine Sonderzuständigkeit nach § 35a SGB VIII.

im Bereich Wohnen) nach Dr. Heidrun Metzler, das den individuellen Hilfebedarf nach einem Punktesystem einer von fünf sog. Hilfebedarfsgruppen zuordnet:

Abbildung 22: Punktesystem der fünf Hilfebedarfsgruppen

Punktezahl	Hilfebedarfsgruppe
bis 36 Punkte	HBG 1
37 - 72 Punkte	HBG 2
73 - 108 Punkte	HBG 3
109 - 144 Punkte	HBG 4
145 - 180 Punkte	HBG 5

Quelle: Kommunalverband für Jugend und Soziales, Anleitung und Hinweis zur Erstellung einer Dokumentation für die Hilfeplanung im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen auf dem Formblatt HB/A

Für jeden Leistungstyp gibt es gemäß der jeweiligen Hilfebedarfsgruppe fünf unterschiedlich hohe Pauschalen, die alle Teilleistungen in einer Gesamtvergütung abgelteten (Wohnen, hauswirtschaftliche Versorgung, soziale Betreuung, Förderung, Pflege und Assistenz). Die Höhe der jeweiligen Pauschalen kann sich von Einrichtung zu Einrichtung unterscheiden und ist Gegenstand von Verhandlungen des Leistungsträgers mit dem Leistungserbringer (sog. „Pflegesatzverhandlungen“).

Auswirkungen des WTPG auf die stationären Angebote

Am 22.05.2014 ist das WTPG (siehe Abschnitt 1.a.3) in Kraft getreten, das für ambulant betreute Wohngemeinschaften und stationäre Einrichtungen gilt und sich auf Menschen mit Pflegebedarf sowie Menschen mit Behinderung bezieht. Es ersetzt das bis dahin geltende Heimgesetz. Alle stationären Wohnformen (auch die dem stationären Bereich angegliederten Außenwohngruppen) sind vom WTPG erfasst. Was die stationären Einrichtungen betrifft, führt das WTPG allerdings nur wenige Neuerungen ein. Wichtige Vorgaben zur Sicherung der Qualität beispielsweise, wie sie bereits im Heimgesetz geregelt waren, bleiben bestehen.

Umsetzung der Landesheimbauverordnung

Auch die Mannheimer Einrichtungen müssen bis zum Ende der Übergangsfrist am 31.08.2019 (sofern sie keine Ausnahmegenehmigung erhalten) die Landesheimbauverordnung umsetzen.

Mit der Neufassung der Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) im Jahr 2011 wurde § 6 insofern geändert, dass auch eine allgemeine Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmegenehmigungen bezüglich der Pflicht zur Erfüllung der Vorgaben zu den individuell und gemeinschaftlich genutzten Räumen in den Heimen geschaffen wurde. Die Verbände der Leis-

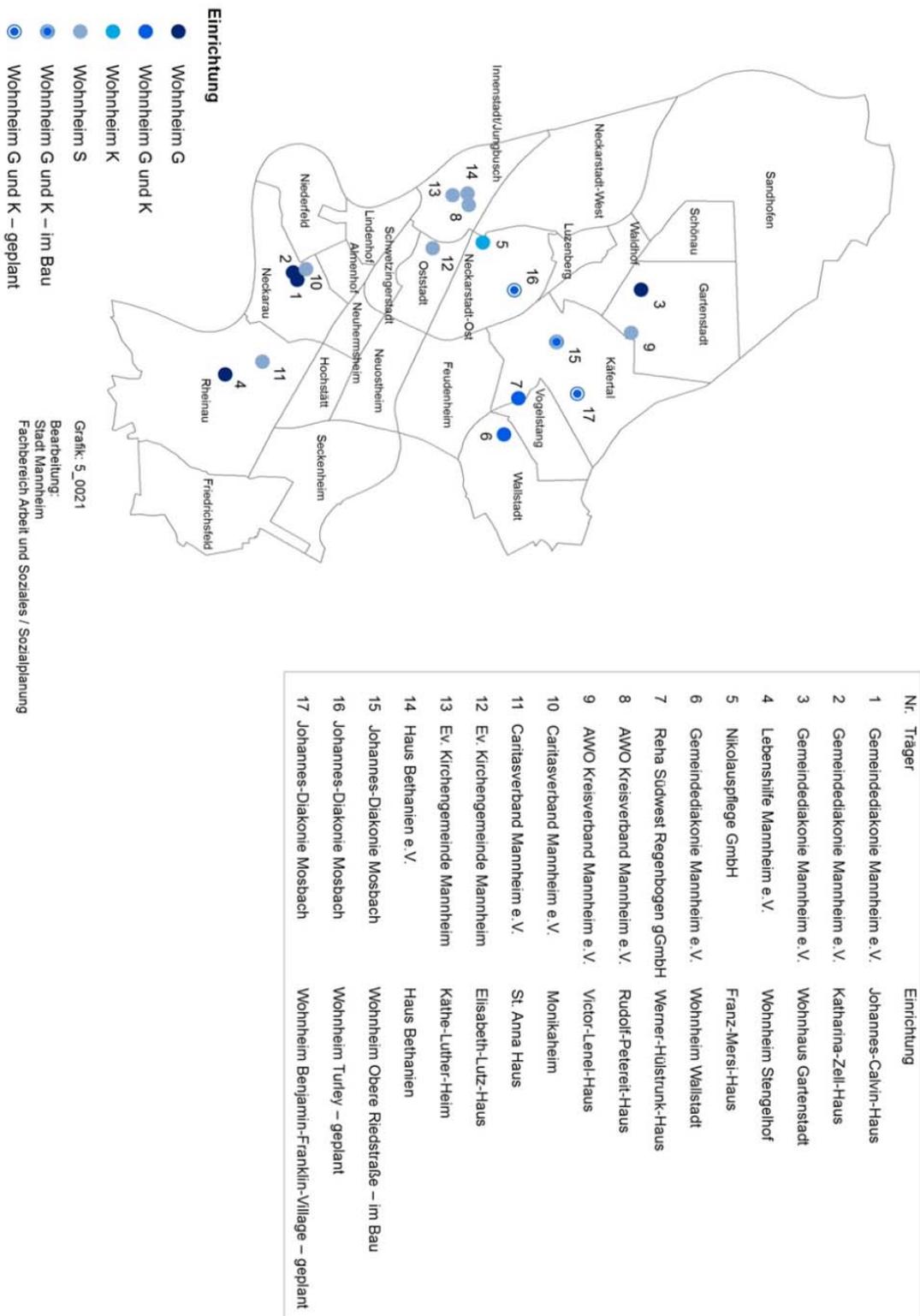
tungserbringer haben dies ausdrücklich begrüßt und ab dem Jahr 2012 über den Landespflegeausschuss gefordert, dass die neu geschaffenen Ermessens- und Entscheidungsspielräume von der Heimaufsicht tatsächlich auch genutzt werden.

Das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren hat im Februar 2015 „Ermessenslenkende Richtlinien zur Landesheimbauverordnung“ erlassen. Die Ermessensausübung im Einzelfall bleibt dabei den zuständigen Heimaufsichtsbehörden vorbehalten.

Die dem Fachbereich Sicherheit und Ordnung der Stadt Mannheim zugehörige örtliche Heimaufsicht ist von der Sozialverwaltung getrennt und nicht weisungsgebunden.

Die Sozialverwaltung der Stadt Mannheim wird den Umsetzungsprozess der Landesheimbauverordnung begleiten, ist jedoch nicht für die Umsetzung der „Ermessenslenkenden Richtlinien zur Landesheimbauverordnung“ zuständig.

Abbildung 23: Stationäre Einrichtungen/Wohnangebote



2.3.1 Stationäre Einrichtungen/Wohnheime für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung

Zahl der verfügbaren Plätze im Jahr 2014:

- Leistungstyp I.2.1: Erwachsene mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung: 223 Plätze, davon 31 in Außenwohngruppen
- Leistungstyp I.2.2: Erwachsene mit Körperbehinderung, Sinnes- und/oder Mehrfachbehinderung: 73 Plätze

Abbildung 24: Stationäre Einrichtungen/Platzzahlen für Erwachsene mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung

Träger	Einrichtung	Vereinbarte Platzzahl				Anmerkungen
		2009		2014		
		g. Beh.	k. Beh.	g. Beh.	k. Beh.	
Wohnheime für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung						
Gemeindediakonie Mannheim e. V.	Katharina-Zell-Haus	56		56		davon 22 in Außenwohngruppen
	Johannes-Calvin-Haus	42		42		
	Wohnheim Rheingoldstr. 26 (zu Calvin-H.)	16		16		
	Wohnhaus Gartenstadt	30		30		
Lebenshilfe Mannheim e. V.	Stationärer Wohnverbund der Lebenshilfe Mannheim	62		62		davon 9 in Außenwohngruppen und 5 in Trainingswohnungen
Wohnheime für Menschen mit körperlicher und/oder mehrfacher Behinderung						
Nikolauspflege GmbH	Franz-Mersi-Haus		36		36	
Wohnheime für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung						
Gemeindediakonie Mannheim e. V.	Wohnhaus Wallstadt	6	18	2	22	
Reha Südwest Regenbogen gGmbH	Werner-Hülstrunk-Haus	15	15	15	15	
Künftige - Wohnheime für Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung						
Johannes-Diakonie Mosbach	Wohnheim Obere Riedstraße					<i>im Bau</i>
	Wohnheim Turley					<i>geplant</i>
	Wohnheim Benjamin Franklin					<i>geplant</i>
Gesamt		227	69	223	73	31 in Außenwohngruppen

Hinweis: Die Tabelle erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. In der Tabelle sind die bekannten Angebote im Juni 2015 enthalten.

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales.

Die in der Planung bzw. im Bau befindlichen Projekte der Johannes-Diakonie Mosbach entstehen im Rahmen der Regionalisierung der Angebote. Dabei sollen für die in der Johannes-Diakonie Mosbach stationär versorgten Mannheimer Bürger Wohnangebote in Mannheim aufgebaut und an den bestehenden Standorten im Neckar-Odenwald-Kreis abgebaut werden. Es handelt sich somit um keine zusätzlichen stationären Plätze, sondern um die Sicherstellung der wohnortnahen Versorgung von bereits im Leistungsbezug befindlichen Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung.

Dabei gilt auch für die Rückführung der Grundsatz „ambulant vor stationär“. Nach der Rahmenzielvereinbarung mit der Johannes-Diakonie Mosbach sollen für mindestens 50 Prozent der stationär versorgten Mannheimer Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung durch die Rückführung nicht nur wohnortnahe sondern auch ambulante Angebote entstehen.

2.3.2 Stationäre Einrichtungen/Wohnheime für Menschen mit seelischer Behinderung

Für Personen mit seelischer Behinderung vom Leistungstyp I.2.3 gab es 2014 insgesamt 193 Plätze (davon 46 in Außenwohngruppen) in sieben Mannheimer Wohnheimen.

Abbildung 25: Stationäre Einrichtungen/Platzzahlen für Erwachsene mit seelischer Behinderung 2009 und 2014

Träger	Einrichtung	Vereinbarte Platzzahl		
		2009	2014	Anmerkungen
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mannheim e. V.	Victor-Lenel-Haus	44	26	
	Rudolf-Petereit-Haus	36	36	davon 16 in Außenwohngruppen
Caritasverband Mannheim e. V.	St. Anna-Haus	52	52	davon 22 in Außenwohngruppen
	Monikaheim	25	25	
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Mannheim	Käthe-Luther-Heim	15	15	davon 2 in Außenappartements
	Elisabeth-Lutz-Haus	14	14	davon 6 in Außenwohngruppen
Haus Bethanien e. V.	Haus Bethanien	25	25	
Gesamt		211	193	davon 46 in Außenwohngruppen

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales.

2.3.3 Stationäre Einrichtungen/Wohnheime für Kinder und Jugendliche mit Behinderung

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderung gibt es im Margarete-Blarer-Haus in Trägerschaft der Gemeindediakonie Mannheim die Möglichkeit der stationären Versorgung. Das Angebot richtet sich sowohl an geistig- und/oder mehrfachbehinderte Kinder als auch an körperlich behinderte Kinder.

Neben der Wohnversorgung mit insgesamt 24 Plätzen und einer Außenwohngruppe gibt es drei weitere Plätze zur Kurzzeitunterbringung (siehe Abbildung 11) sowie drei Plätze im Trainingswohnen. Ein Schwerpunkt liegt auf der pädagogischen Entwicklungsförderung und der Schaffung eines familienähnlichen Umfeldes.

Abbildung 26: Stationäre Einrichtungen/Platzzahlen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung 2009 und 2014

Träger	Einrichtung	Vereinbarte Platzzahl		
		2009	2014	Anmerkung
Gemeindediakonie Mannheim e. V.	Margarete-Blarer-Haus	33	24	zusätzlich 1 Außenwohn- gruppe und 3 Plät- ze im Trainings- wohnen

Hinweis: Leistungstyp I.1.1: Stationäre Hilfe für geistig- und/oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene

Leistungstyp I.1.2: Stationäre Hilfe für körperbehinderte, sinnesbehinderte und/oder mehrfachbehinderte Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales.

2.3.4 Außenwohngruppen stationärer Einrichtungen

Definition „Außenwohngruppen“:

Außenwohngruppen nennt man Angebote einer stationären Einrichtung, die in räumlicher Nähe zur Haupteinrichtung liegen. Die Betreuung in einer Außenwohngruppe setzt eine gewisse Selbständigkeit der Betreuten voraus.

Außenwohngruppen sind einem Wohnheim angegliedert und zählen leistungrechtlich zu den oben genannten Leistungstypen des stationären Wohnens.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010

Abbildung 27: Übersicht der Außenwohngruppen

Träger	Einrichtung	Personenkreis mit	Plätze in Außenwohngruppen
Gemeindediakonie Mannheim e. V.	Katharina-Zell-Haus	geistiger Behinderung	22
Lebenshilfe Mannheim e. V.	Stationärer Wohnverbund der Lebenshilfe Mannheim		9
Gesamt geistige Behinderung			31
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mannheim e. V.	Rudolf-Petereit-Haus	seelischer Behinderung	16
Caritasverband Mannheim e. V.	St. Anna-Haus		22
Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche in Mannheim	Käthe-Luther-Heim		2 Plätze in Außenappartements
	Elisabeth-Lutz-Haus	6	
Gesamt seelische Behinderung			46
Gesamt			77

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales.

Insgesamt bestehen 77 Plätze in Außenwohngruppen davon 31 Plätze für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung und 46 Plätze für Menschen mit seelischer Behinderung.

Nach den Erfahrungen der Leistungserbringer ist durch Außenwohngruppen mehr Selbständigkeit der Betroffenen möglich. Kleinere Wohneinheiten bieten mehr Individualität, das Zusammenleben kann selbständig organisiert werden.

Außenwohngruppen sind stationäre Wohnangebote, entsprechend gelten die Leistungs- und Qualitätsmaßstäbe für stationäre Wohnformen nach dem WTPG. Damit stehen die Außenwohngruppen auch unter dem besonderen Schutz der Heimaufsicht. Darüber hinausgehende Qualitätsstandards, beispielsweise zu Übergangskonzepten, sind zu entwickeln.

Handlungsempfehlung 9

Außenwohngruppen stellen eine geeignete Möglichkeit dar, um Menschen mit Behinderung aus der stationären Versorgung zu verselbständigen. Dabei ist zu prüfen, welche Leistungs- und Qualitätsmaßstäbe hier anzulegen sind.

Stand der Handlungsempfehlung 9

Die Umsetzung ist teilweise erfolgt.

Hinweis:

Um den jeweiligen Vergleich mit dem Teilhabeplan für Menschen mit Behinderung in Mannheim aus dem Jahr 2010 zu erleichtern, wurde dessen Nummerierung der Handlungsempfehlungen in das vorliegende Dokument übernommen.

Da aber zum Teil Handlungsempfehlungen im Rahmen der Fortschreibung den Kapiteln neu zugeordnet wurden, entspricht ihre Reihenfolge nicht an allen Stellen einer fortlaufenden Nummerierung.

Die Übersichten der Handlungsempfehlungen (siehe Inhaltsverzeichnis) stellen diese aber in numerischer Reihenfolge (und mit Angabe der Seitenzahl) und einer Zusammenfassung des Umsetzungsstandes dar.

2.3.5 Belegungssituation der stationären Einrichtungen/Wohnheime

Eine aktuelle Abfrage über die Belegungssituation der Wohnheime in Mannheim wurde im Rahmen der Fortschreibung der Teilhabeplanung zum 31.12.2014 durchgeführt.

Abbildung 28: Übersicht über die Belegung der stationären Einrichtungen zum 31.12.2014

Träger	Einrichtung	Vereinbarte Platzzahl 31.12.2014			Belegung durch Stadt Mannheim	Belegung durch andere Leistungsträger					
		Geist. Beh.	Körp. Beh.	Seel. Beh.		Rhein-Neckar- Kreis	Sonst. Baden- Württemberg	Rheinland-Pfalz	Hessen	Übriges Bun- desgebiet	gesamt
Gemeinde- diakonie Mann- heim e. V.	Katharina-Zell- Haus	56			35	0	3	1	0	0	4
	Johannes- Calvin-Haus	42			34	4	1	0	2	0	7
	J. C.-H. Wohn- heim Rhein- goldstraße 26	16			11	2	1	0	0	0	3
	Wohnhaus Gartenstadt	30			28	2	1	0	0	0	3
	Wohnhaus Wallstadt	2	22		16	1	2	0	3	0	6
	<i>Margarete- Blarer-Haus</i>	24		<i>Kinder auch k. B.</i>	15	3	4	1	2	0	10
	Gesamt (ohne Kinder)	146	22		124	9	8	1	5	0	23
Haus Bethanien e. V.	Haus Bethanien			25	27	3	3	1	1	0	8
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Mannheim e. V.	Victor-Lenel- Haus			26	15	6	3	0	1	0	10
	Rudolf-Petereit- Haus			36	42	1	2	0	1	0	4
	Gesamt			62	57	7	5	0	2	0	14

Träger	Einrichtung	Vereinbarte Platzzahl 31.12.2014			Belegung durch Stadt Mannheim	Belegung durch andere Leistungsträger					
		Geist. Beh.	Körp. Beh.	Seel. Beh.		Rhein-Neckar- Kreis	Sonst. Baden- Württemberg	Rheinland-Pfalz	Hessen	Übriges Bun- desgebiet	gesamt
Caritasverband Mannheim e. V.	St. Anna-Haus			52	38	4	3	1	2	0	10
	Monikaheim			25	31	0	0	1	0	0	1
	Gesamt			77	69	4	3	2	2	0	11
Diakonisches Werk der Evan- gelischen Kirche in Mannheim	Käthe-Luther- Heim			15	10	4	0	0	1	0	5
	Elisabeth-Lutz- Haus			14	11	1	0	3	1	0	5
	Gesamt			29	21	5	0	3	2	0	10
Lebenshilfe Mannheim e. V.	Wohnhaus Stengelhof	62			39	12	1	1	0	0	14
Nikolauspflge GmbH	Franz-Mersi- Haus		36		6	8	3	4	5	1	21
Reha Südwest Regenbogen gGmbH	Werner- Hülstrunk-Haus	15	15		12	8	3	2	4	0	17
Gesamt einschließlich Kinder		247	73	193	370	59	30	15	23	1	128
Gesamt Erwachsene		223	73	193	355	56	26	14	21	1	118
		489			355	118					

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, auf Basis der Meldungen der Träger zum 31.12.2014.

Von den insgesamt 489 stationären Plätzen für erwachsene Menschen mit Behinderung waren 473 belegt. Dies entspricht wie bereits 2009 einem Belegungsgrad von nahezu 100 %. Jedoch hat sich die Zusammensetzung der Belegung gegenüber den Daten der Teilhabepanung 2010 verändert: Sie ist im Bereich der Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung von 97 % auf 88 % gesunken, dagegen stieg sie bei Menschen mit seelischer Behinderung von 100 % auf 112 % an.

Abbildung 29: Übersicht der Belegung der stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung zum 31.12.2009 und zum 31.12.2014 (ohne Franz Mersi Haus)

Vereinbarte Platzzahl		Belegung gesamt		Belegung durch Stadt Mannheim	Belegung durch andere Leistungsträger
		absolut	in %		
Menschen mit geistiger Behinderung 31.12.2009	260	251	97%	189	62
Menschen mit geistiger Behinderung 31.12.2014	260	229	88%	175	54

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, auf Basis der Meldungen der Träger zum 31.12.2014.

Abbildung 30: Übersicht der Belegung der stationären Einrichtungen für erwachsene Menschen mit seelischer Behinderung zum 31.12.2009 und zum 31.12.2014

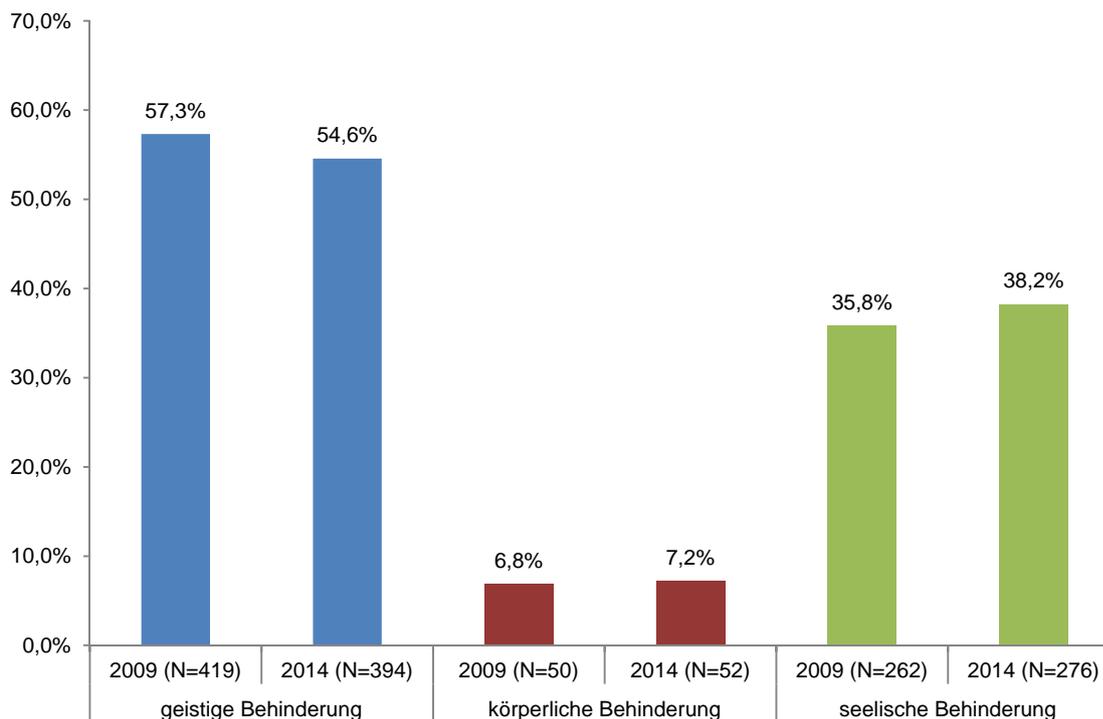
Vereinbarte Platzzahl		Belegung gesamt		Belegung durch Stadt Mannheim	Belegung durch andere Leistungsträger
		absolut	in %		
Menschen mit seelischer Behinderung 31.12.2009	211	210	100%	157	53
Menschen mit seelischer Behinderung 31.12.2014	193	217	112%	174	43

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, auf Basis der Meldungen der Träger zum 31.12.2014.

Die Rückführung von bisher außerhalb Mannheims stationär versorgten Mannheimer Bürgern wird mittelfristig dazu führen, dass das Angebot an stationären Plätzen für Menschen mit geistiger Behinderung im Stadtgebiet insgesamt erhöht wird.

2.3.6 Leistungsbezieher im stationären Wohnen

Ende 2014 war die Stadt Mannheim Leistungsträger für 779 Personen, die in einer stationären Einrichtung leben, darunter 722 Erwachsene und 57 Kinder und Jugendliche. Von den 722 Erwachsenen im stationären Wohnen sind über die Hälfte Menschen mit geistiger Behinderung (55 %). Jedoch bewirkt der Ausbau der ambulanten Angebote für Menschen mit geistiger und/oder mehrfacher Behinderung, dass deren Anteile am stationären Wohnen bereits leicht abnehmen.

Abbildung 31: Erwachsene Leistungsbezieher im stationären Wohnen, nach Behinderungsart 2009 und 2014

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales (Stand: 31.12.2014).

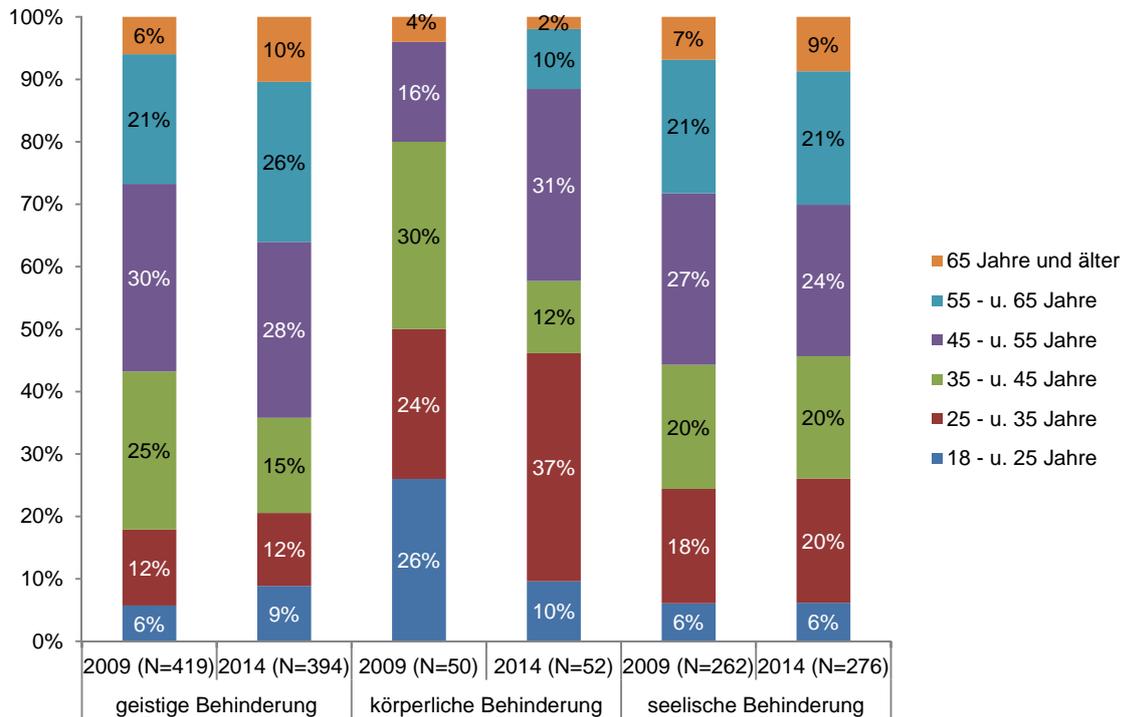
Wie Abbildung 32 zeigt, veränderte sich die Altersstruktur der erwachsenen Leistungsbezieher im stationären Wohnen von 2009 bis 2014 in Abhängigkeit von der Behinderungsart in unterschiedlicher Weise.

Unter den Leistungsbeziehern mit geistiger Behinderung nahm der Anteil der Personen im Alter 55 Jahre und älter von 27 % im Jahr 2009 auf 36 % im Jahr 2014 zu, der Anteil der 35 bis unter 55-Jährigen sank dagegen im gleichen Zeitraum von 55 % auf 43 %.

Bei den Leistungsbeziehern mit körperlicher Behinderung stehen Abnahmen der Anteile der 18 bis unter 25-Jährigen (-16 %) und der 35 bis unter 45-Jährigen (-18 %) Zunahmen der Anteile der 55 bis unter 65-Jährigen (+10 %) und der 25 bis unter 35-Jährigen (+13 %) gegenüber. Bei der Interpretation dieser Veränderungen ist allerdings die kleine Gesamtzahl von lediglich 52 erwachsenen Leistungsbeziehern mit körperlicher Behinderung im stationären Wohnen im Jahr 2014 zu beachten.

Die Altersstruktur der Leistungsbezieher mit seelischer Behinderung ist dagegen weitgehend stabil geblieben: Veränderungen der Anteile der Altersgruppen liegen im Beobachtungszeitraum 2009 bis 2014 bei nicht mehr als 3 %.

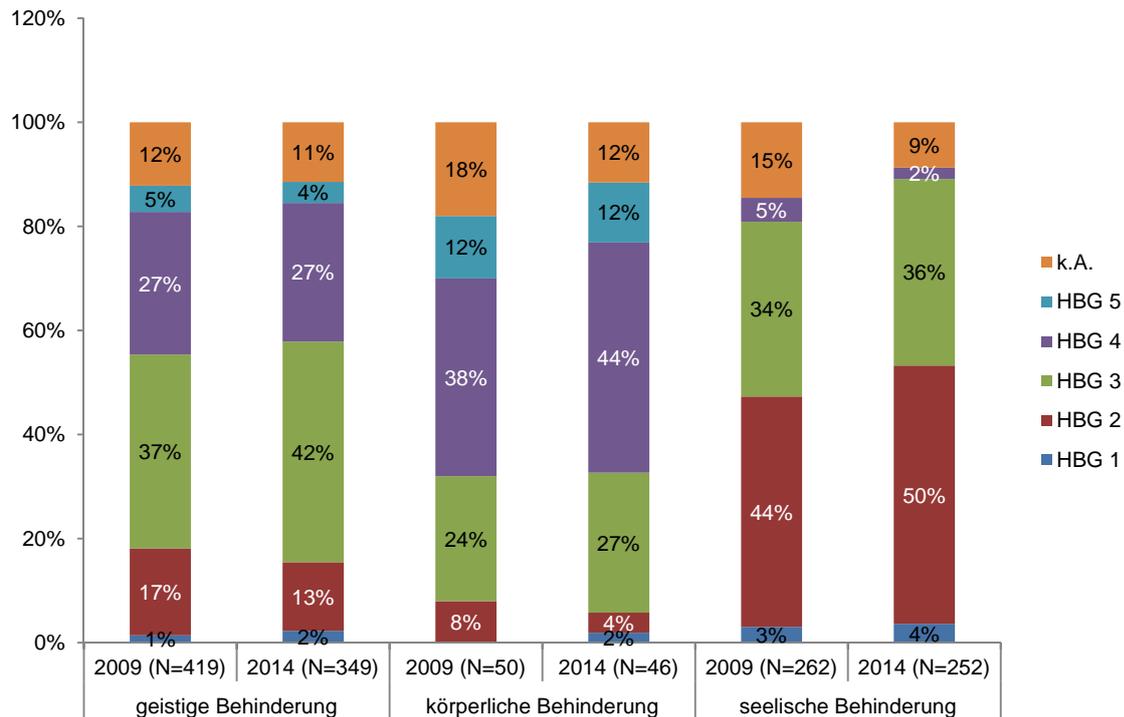
Abbildung 32: Altersstruktur der erwachsenen Leistungsbezieher im stationären Wohnen 2009 und 2014



Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales (Stand: 31.12.2014).

Die Anteile der Hilfebedarfsgruppen (HBG) der erwachsenen Leistungsbezieher im stationären Wohnen waren, alle drei Behinderungsarten zusammengenommen, von 2009 bis 2014 relativ stabil (Veränderungen betragen max. 6 %), unterscheiden sich aber je nach Behinderungsart beträchtlich voneinander.

Der Schwerpunkt bei den Hilfebedarfsgruppen lag im Jahr 2014 bei den Leistungsbezieher mit geistiger Behinderung mit 42 % bei HBG 3, bei den Leistungsbezieher mit körperlicher Behinderung mit 44 % bei HGB 4. Die Leistungsbezieher mit seelischer Behinderung wiesen im Jahr 2014 zu 50 % einen der HGB 2 zugeordneten Hilfebedarf auf.

Abbildung 33: Hilfebedarf der erwachsenen Leistungsbezieher im stationären Wohnen 2009 und 2014

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales (Stand: 31.12.2014).

Leistungsbezieher im stationären Wohnen nehmen neben den Wohnleistungen in der Regel auch tagesstrukturierende Angebote für Menschen mit Behinderung in Anspruch. Folgende Leistungstypen stehen für Erwachsene zur Verfügung:

- I.4.4 Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen
- I.4.5a Tagesstrukturierendes Angebot für geistig und körperlich behinderte Menschen, Förder- und Betreuungsgruppe (FuB)
- I.4.5b Tagesstrukturierung und Förderung für seelisch behinderte Menschen
- I.4.6 Tagesstrukturierendes Angebot für erwachsene Menschen mit Behinderungen (meist alte Menschen)

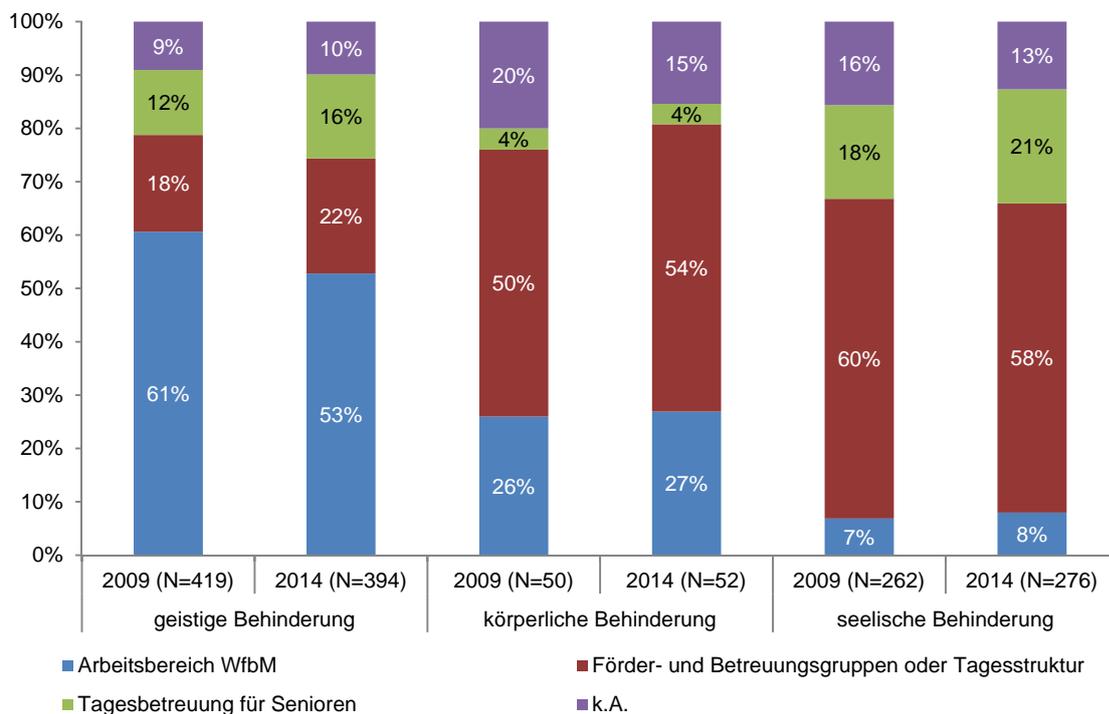
Bei Betrachtung der Tagesstruktur für erwachsene Leistungsbezieher im stationären Wohnen ergibt sich folgendes Bild:

Stationär wohnversorgte Leistungsbezieher mit geistiger Behinderung sind im Jahr 2014 zu 53 % im Arbeitsbereich einer der Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt. Dieser Anteil ist gegenüber 2009 um 8 % gesunken. Im Jahr 2014 wurden 22 % der stationär wohnversorgten Leistungsbezieher mit geistiger Behinderung in Förder- und Betreuungsgruppen (FuB) versorgt. Dieser Anteil ist gegenüber 2009 um 4 % gestiegen.

Leistungsbezieher mit körperlicher Behinderung und stationärer Wohnversorgung wurden im Jahr 2014 zu 54 % in Förder- und Betreuungsgruppen (FuB) versorgt, ein Anstieg von 4 % gegenüber 2009. Zu beachten ist hier allerdings die geringe Zahl von nur 52 Personen im Jahr 2014.

Leistungsbezieher mit seelischer Behinderung im stationären Wohnen wurden im Jahr 2014 zu 58 % mit tagesstrukturierenden Maßnahmen nach Leistungstyp I.4.5b versorgt. Dieser Anteil ist gegenüber 2009 leicht zurückgegangen (-2 %).

Abbildung 34: FuB/Tagesstruktur, Betreuung und Werkstattbeschäftigung erwachsener Leistungsbezieher, die zugleich stationäre Wohnleistungen erhalten, nach Art der Behinderung 2009 und 2014



Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales (Stand: 31.12.2014).

2.3.7 Wohn- und Aufenthaltsorte der Leistungsbezieher

Nicht alle Mannheimer Betroffenen mit stationärer Wohnversorgung leben in Wohneinrichtungen in Mannheim. Viele befinden sich in auswärtigen Einrichtungen, die über das gesamte Bundesgebiet verteilt sind. Von allen stationär wohnenden Personen lebte im Jahr 2014 weniger als die Hälfte (48 %) in Mannheim.

Besonders Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung sind oft nicht in Mannheim versorgt; zu 60 % lebt dieser Personenkreis in Einrichtungen außerhalb der Stadt, bei Menschen mit seelischer Behinderung beträgt dieser Anteil 41 %. Die Abbildung 35 zeigt, dass die heimatnahe Versorgung der Leistungsbezieher (also in Mannheim) von 2009 bis

2014 um 4,1 % gesteigert werden konnte. Die wohnortnahe Versorgung erfolgt dabei mit der Zielsetzung, zugleich vorrangig ambulante Angebote zu nutzen und aufzubauen.

Abbildung 35: Ort der ambulanten und stationären Wohnversorgung erwachsener Leistungsbezieher 2009 und 2014

Erwachsene Bezieher von Wohnleistungen	In Mannheim		Außerhalb Mannheims		Gesamt		
	2009	2014	2009	2014	2009	2014	
Stationäres Wohnen							
Mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung	189	180	270	266	459	446	
Mit seelischer Behinderung	157	164	119	112	276	276	
Gesamt	346	344	389	378	735	722	
Ambulant betreutes Wohnen							
Mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung	63	120	15	26	78	146	
Mit seelischer Behinderung	167	240	34	48	201	288	
Gesamt	230	360	49	74	279	434	
Gesamt stationäres und ambulant betreutes Wohnen							
Gesamt	576	704	438	452	1.014	1.156	
Anteil der Wohnversorgung	in Mannheim	56,8%	60,9%	-	-	100%	100%
	außerhalb Mannheims			43,2%	39,1%		

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, Sonderauswertung für den Benchmarking-Kreis Baden-Württemberg (Stand: 31.12.2014).

Der Teilhabeplan 2010 enthält detaillierte Erläuterungen zu den Aufenthaltsorten der Menschen mit Behinderung. Die Betroffenen aus Mannheim verteilten sich im Jahr 2009 auf 139 Einrichtungen in sieben Bundesländern.

Die zahlenmäßig bei Weitem bedeutendste Komplexeinrichtung für die Stadt Mannheim ist die Johannes-Diakonie Mosbach. An ihren Standorten in Mosbach und Schwarzach lebten im Jahr 2011 rund 130 Mannheimer Bürger. Im Jahr 2011 wurde mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung über die „Rückführung“ von Bewohnern dieser Einrichtungen nach Mannheim getroffen. Es wurde vereinbart, zumindest die Hälfte des Personenkreises künftig ambulant zu versorgen. Dabei findet das Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen selbstverständliche Beachtung. Dieser Rahmenzielvereinbarung mit der Johannes-Diakonie Mosbach stimmte der Ausschuss für Wirtschaft, Arbeit und Soziales mit Beschluss vom 07.07.2011 zu (B-Vorlage 320/2011). Mittlerweile konnten von der Johannes-Diakonie Mosbach vier ambulant betreute Wohnprojekte in Mannheim realisiert werden. Mit dem Bau der ersten stationären Einheit, in der Oberen Riedstraße in Käfertal, wurde im Frühjahr 2015 begonnen, die zweite stationäre Einheit, auf dem Turley-Gelände (Konversionsfläche), wurde im Herbst

2014 vom Förderausschuss des KVJS zur Förderung empfohlen. Eine dritte stationäre Einrichtung ist auf der militärischen Konversionsfläche der Benjamin-Franklin-Siedlung geplant.

Handlungsempfehlung 7

Gemeindenahes Wohnen ist eine Voraussetzung für die soziale Inklusion von Menschen mit Behinderung. Daher ist anzustreben, die Mannheimer, die bisher in auswärtigen (Komplex-) Einrichtungen versorgt werden und den Wunsch haben, nach Mannheim zurückzukehren, vor Ort mit Wohnraum und Betreuung zu versorgen. Es ist zu erörtern, in welchem Umfang und in welcher organisatorischen und trägerbezogenen Konstellation dies möglich ist.

Die Rahmenzielvereinbarung mit der Johannes-Diakonie Mosbach war ein Meilenstein bei der Konversion der Komplexeinrichtungen und leistet gleichzeitig einen Beitrag beim Ausbau der ambulanten Angebote. Die weitere Umsetzung wird in den kommenden Jahren erfolgen. Die Stadt Mannheim hat damit ein deutliches Signal in Baden-Württemberg gesetzt und war damit auch Impulsgeber für die Konversion der Komplexeinrichtungen.

Stand der Handlungsempfehlung 7

Die Umsetzung ist weitgehend erfolgt.

2.4 Trainingswohnen

Definition „Trainingswohnen“:

Trainingswohnen ist eine Leistung der Eingliederungshilfe. Sie dient dazu, erwachsenen Menschen mit Behinderung den Übergang in eine selbständigere Wohnform durch eine besondere Förderung zu ermöglichen, indem „durch das Wohntraining Zugänge zu neuen Lebensräumen geschaffen werden“. Das Leistungsangebot des Trainingswohnens umfasst ähnlich der stationären Versorgung die hauswirtschaftliche Versorgung, Pflege, Behandlung, Förderung, Begleitung und Assistenz bei gleichzeitiger intensiver Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und Verselbständigung. Meist werden kleine Wohneinheiten bzw. Appartements innerhalb von Wohneinrichtungen für das Trainingswohnen genutzt. Grundsätzlich ist das Wohntraining im stationären und ambulanten Rahmen denkbar (Leistungstyp I.6).

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010

Trainingswohnen entspricht im Rahmenvertrag Baden-Württemberg dem Leistungstyp I.6. In Mannheim findet Trainingswohnen immer in angemieteten Wohnungen im Stadtgebiet statt. Darüber hinaus organisieren einige Mannheimer Träger Formen des Trainingswohnens, die nicht nach dem Landesrahmenvertrag Baden-Württemberg vereinbart sind, jedoch ebenfalls Elemente des Leistungstyps I.6 enthalten.

Abbildung 36: Einrichtungen/Platzzahl Trainingswohnen

Träger	Einrichtung	Platzzahl
Gemeindediakonie Mannheim e. V.	Margarete-Blarer-Haus	3
	Trainingswohnungen für Erwachsene, Martinstraße 32-34	6
Sozialarbeit im Netz	Sozialarbeit im Netz	2
Lebenshilfe Mannheim e. V.	Stationärer Wohnverbund der Lebenshilfe Mannheim	5
Gesamt		16

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, eigene Darstellung

Die im Jahr 2010 noch bestehenden Trainingswohnungen des Katharina-Zell-Hauses sind leistungrechtlich in den Bereich des ambulant betreuten Wohnens übergegangen.

Handlungsempfehlung 10

Trainingswohnen dient der Vorbereitung auf eine selbständigere Wohnform. Es ist zu untersuchen, welchen Beitrag das Trainingswohnen für eine Ambulantisierung leistet.

Aktuell gibt es in Mannheim 16 Plätze im Trainingswohnen in Trägerschaft von Gemeindediakonie, Lebenshilfe und Sozialarbeit im Netz.

Eine Analyse des Fachbereichs Arbeit und Soziales ergab, dass von 15 Personen, die am Trainingswohnen der Gemeindediakonie Mannheim e. V. teilgenommen haben, mehr als der Hälfte der Übergang in eine ambulant betreute Wohnform gelungen ist.

Stand der Handlungsempfehlung 10

Die Umsetzung ist weitgehend erfolgt.

3 Neue Wege in der Wohnversorgung für Menschen mit Behinderung

Menschen mit Behinderung erwarten wie nicht behinderte Menschen -heute noch mehr als vor einigen Jahren- eine hohe Lebensqualität und so viel individuelle Einflussnahme auf Wohn- und Lebensverhältnisse wie möglich. Die Stadt Mannheim arbeitet gemeinsam mit allen Partnern intensiv an dem Ziel, die aktive Teilhabe in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Teilhabe und Selbstbestimmung der Menschen mit Behinderung sind ein natürliches Recht und sollen aktiv gelebt werden. Dies geschieht auch dadurch, dass neue gemeinschaftliche, teilweise selbstverantwortete Wohnformen entstehen und zahlreiche innovative Projekte umgesetzt werden. Inklusion ist dabei ein auf viele Jahre angelegter Prozess. Die Stadt Mannheim unterstützt die konzeptionelle Weiterentwicklung aller Wohnformen in Richtung Inklusion.

Die neuen Ziele in der Wohnversorgung für Menschen mit Behinderung werden bereits seit vielen Jahren von der Stadt Mannheim gemeinsam mit ihren Partnern verfolgt. Erfreulich ist, dass durch die umfassende Bestandsaufnahme in der Fortschreibung des Teilhabeplans 2015 nun auch Auswertungen die gelingende Ambulantisierung dokumentieren (siehe Abbildung 37).

Dieser Abschnitt nimmt vorrangig die 2010 gesetzten Handlungsempfehlungen für mehr Inklusion in unterschiedlichen Lebensbereichen in den Blick, fasst den Umsetzungsstand zusammen und zeigt weiteren Handlungsbedarf auf.

3.0 Inklusives Wohnen

Definition „Inklusion“:

Kernbegriff der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, der sich gegen die Unrechtserfahrung gesellschaftlicher Ausgrenzung richtet und eine freiheitliche und gleichberechtigte Zugehörigkeit zur Gesellschaft einfordert. Individuelle Autonomie und volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind dafür elementare Voraussetzungen. Konkrete Gestalt gewinnt dieses Prinzip zum Beispiel in den Forderungen nach gleichberechtigtem Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt, nach inklusiver Bildung und nach Teilhabe am kulturellen Leben.

Inklusion heißt, dass Menschen mit Behinderung wie alle anderen auch von vorneherein selbstverständlich zur Gesellschaft und ihren Subsystemen dazugehören und nicht als Außenstehende integriert werden. Insofern geht der Begriff Inklusion weit über den Begriff Integration hinaus.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010

Wohnen ist ein elementares Grundbedürfnis des Menschen. Die Wohnung ist Lebensmittelpunkt, von dem aus Aktivitäten gestartet werden und Rückzugsort, wo man frei von Verhaltens- und Rollenzwängen ist. Die Grenzziehung nach außen definiert die Privatsphäre und ermöglicht es, zu entscheiden, wem man Zutritt zu den eigenen vier Wänden gewährt. Ein „Zuhause“ vermittelt Sicherheit und Vertrautheit und bietet Raum zur persönlichen Entfal-

tung. Gleichzeitig ist die eigene Wohnung ein Ort der Kommunikation und des sozialen Austauschs. Wohnen ist auch für Menschen mit Behinderung ein zentrales Element für Teilhabe und Selbstbestimmung.

Sowohl die UN-Behindertenrechtskonvention als auch die Erklärung von Barcelona der europäischen Städte fordern, dass Menschen mit Behinderung die freie Wahl ihrer Wohnform möglich ist. Wohnortnahe Unterstützungsangebote sollen die Versorgung in ihrer Heimatgemeinde sicherstellen. Personenzentrierte Hilfe erfordert die Entwicklung flexibler und passgenauer Unterstützungsangebote, die sich am individuellen Bedarf des Einzelnen orientieren.

Ein zentrales Ziel der Reform der Eingliederungshilfe des Bundes ist eine personenzentrierte Gestaltung der Leistungen, unabhängig von Wohnort und -form. Wie sich die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen durch die Reform der Eingliederungshilfe verändern wird, ist gegenwärtig noch nicht absehbar und Planungen auf dieser Grundlage sind noch nicht möglich. Sicher ist, dass Personenzentrierung und die Trennung von Fachleistungen und existenzsichernden Leistungen insbesondere die Leistungen im Bereich Wohnen nachhaltig verändern werden.

Die Stadt Mannheim hat gemeinsam mit den Partnern an neuen und innovativen Wohnformen gearbeitet. Dabei sind beispielsweise besondere Angebote für Menschen mit einem hohen pflegerischen Bedarf und Wohngemeinschaften entstanden. Diese Wohnformen setzen die Bereitschaft der Leistungserbringer voraus, auch neue Wege zu erproben und neue flexible Modelle der Finanzierung umzusetzen. Die verschiedenen Angebote sind notwendig, um Erfahrungen für mehr inklusives Wohnen zu sammeln.

Handlungsempfehlung 8

Leistungserbringer und Leistungsträger tragen eine gemeinsame Versorgungsverantwortung für Mannheimer Bürgerinnen und Bürger mit Behinderung. Um das Ziel der wohnortnahen Versorgung zu erreichen, muss der Ausbau wohnortnaher Angebote mit einer verbindlichen Unterbringungs- und Versorgungsverpflichtung einhergehen.

Umsetzungsstand der Handlungsempfehlung 8

Bezüglich der Handlungsempfehlung 8 besteht **keine** Übereinstimmung mit den Vertretern der Leistungserbringer.

3.1 Ambulantisierung und neue Wohnformen

Definition „Ambulantisierung“:

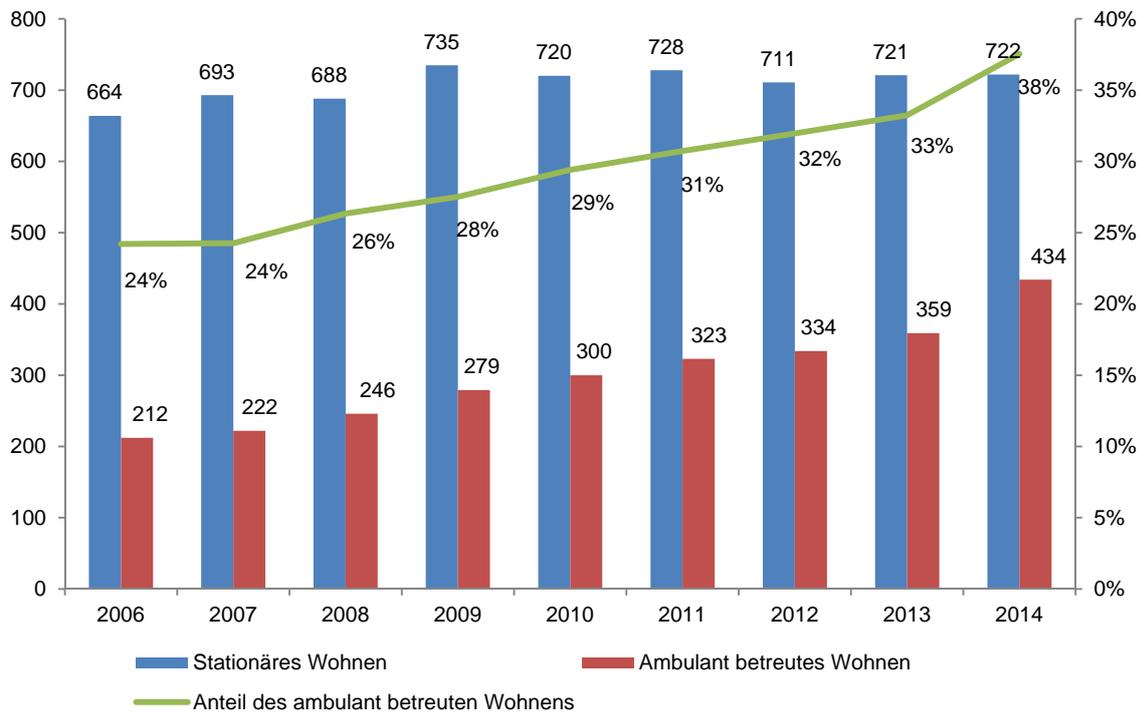
Im vorliegenden Teilhabeplan bezeichnet Ambulantisierung den Prozess, der Menschen mit Behinderung, die in einer stationären Wohnform versorgt sind oder versorgt werden sollen, ein Leben in einer ambulanten Wohnform durch individuell zugeschnittene Hilfen ermöglicht.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010

Der Ausbau ambulanter Leistungsstrukturen und die damit verbundene Zielsetzung der „Ambulantisierung“ und wohnortnahen Versorgung sind eng verbunden mit dem grundsätzlichen Paradigmenwechsel im Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderung und erfordern eine Stärkung der Eigenverantwortung auf Seiten der Betroffenen, eine konsequente Personen- statt Institutionenorientierung und eine Leistungsgestaltung, die sich am individuellen Bedarf des Einzelnen orientiert. Bereits im Teilhabeplan 2010 hat die Stadt Mannheim drei zentrale Elemente des Ambulantisierungsprozesses genannt:

- Abstimmung zwischen Sozialhilfeträger, den Einrichtungsträgern (Leistungserbringern), den Betroffenen und ihren Angehörigen bzw. ihrer Vertretung,
- Umstellung auf ambulante Hilfen, einhergehend mit einer Veränderung der Wohnform,
- Schaffung neuer Wohnformen, auch für Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf.

Die nachstehende Grafik zeigt, dass bei allen Behinderungsarten der Anteil stationärer Versorgung reduziert und der Anteil ambulant betreuter Wohnformen von 28 % im Jahr 2009 auf 38 % im Jahr 2014 erhöht werden konnte.

Abbildung 37: Entwicklung stationäres Wohnen und ambulant betreutes Wohnen erwachsener Leistungsbezieher 2006 bis 2014

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales; Sondererhebung für den Benchmarking-Kreis Baden-Württemberg (Stand: 31.12.2014).

In Abbildung 35 auf Seite 2-53 sind die Wohnorte der Leistungsbezieher innerhalb und außerhalb Mannheims im ambulant betreuten und stationären Wohnen dargestellt. Gegenüber dem Jahr 2009 konnten 2014 insgesamt 4,1 % mehr Leistungsbezieher wohnortnah in Mannheim und dabei überwiegend ambulant versorgt werden.

Handlungsempfehlung 11

Es ist zu prüfen, wie auf Basis der positiven Erfahrungen Projekte und Initiativen zur Ambulantisierung modellhaft ausgebaut werden können.

Seit dem Teilhabeplan 2010 wurden in Mannheim zahlreiche Projekte und Initiativen zur Ambulantisierung realisiert. Mittlerweile gibt es acht innovative, ambulant betreute Wohnprojekte mit insgesamt 58 Bewohnern. Insgesamt sind die Entwicklungen in diesem Bereich sehr positiv und werden weiterverfolgt.

In Zukunft muss verstärkt darauf geachtet werden, dass auch schwer betroffene Menschen mit Mehrfachbehinderung von innovativen Wohnprojekten nicht ausgenommen sein dürfen.

Stand der Handlungsempfehlung 11

Umsetzung ist erfolgt

3.2 Aktivierung zu bürgerschaftlichem Engagement

Definition „Bürgerschaftliches Engagement“:

Bürgerschaftliches Engagement wird das freiwillige, nicht allein auf finanzielle Vorteile gerichtete, das Gemeinwohl fördernde Engagement von Bürgern zur Erreichung gemeinsamer Ziele genannt.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010

Bürgermitwirkung bei kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen ist seit Bestehen des Landes Baden-Württemberg in dessen Kommunalverfassung verankert. In den vergangenen Jahren haben sowohl die Bürgerbeteiligung als auch das Bürgerschaftliche Engagement in der politischen Diskussion an Bedeutung gewonnen. Insbesondere Bürgerschaftliches Engagement kann einen Beitrag für mehr Teilhabe und Selbstbestimmung für und von Menschen mit Behinderung bedeuten. Das Engagement im Bereich der Hilfe für Menschen mit Behinderung beinhaltet folgende Möglichkeiten:

- Gesellschaftliches Engagement von Menschen mit Behinderung, wenn sie nach eigenen Wünschen und Bedürfnissen ihren Teilhabeanspruch einlösen und sich damit selbst verwirklichen wollen,
- Motivation von Bürgern zum Engagement für Menschen mit Behinderung, insbesondere zur Begleitung und Unterstützung im Alltag, in der Nachbarschaft und in ihrem Stadtteil.

Viele Aktivitäten in Mannheim für Menschen mit Behinderung stützen sich auf das Ehrenamt und damit auf bürgerschaftliches Engagement. Die Ehrenamtlichen leisten einen großen Beitrag für die Gesellschaft im Sinne der Teilhabe. Dabei kommen die unterschiedlichsten Varianten und Formen in Betracht:

- Unterstützung und Aufbau von Stadtteiltreffs für Menschen mit und ohne Behinderung,
- Mithilfe in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
- Arbeit in Selbsthilfegruppen,
- Arbeit als Betreuungsperson im kommunalen Betreuungsverein und
- Gestaltung von gemeinsamen Freizeitprogrammen.

Für wirkungsvolles ehrenamtliches Engagement ist es wichtig, dass Einrichtungen und professionell Tätige im Unterstützungssystem für Menschen mit Behinderung offen für die Beteiligung Ehrenamtlicher sind.⁴

Handlungsempfehlung 12

Bürgerschaftliches Engagement kann ein Baustein zur Unterstützung privat lebender, ambulant und stationär betreuter Menschen mit Behinderung sein. Es sind Strategien zu entwickeln, um Ehrenamtliche für diesen Aufgabenbereich zu gewinnen. Darüber hinaus sind Menschen mit Behinderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihren Wünschen entsprechend zu ehrenamtlicher Tätigkeit anzuregen.

In den vergangenen Jahren haben die Leistungserbringer bereits Erfahrungen mit dem Bürgerschaftlichen Engagement gesammelt. Der Erfahrungsaustausch zu den Chancen und Grenzen soll in den kommenden Jahren verstärkt werden, um den weiteren Ausbau zu fördern.

Stand der Handlungsempfehlung 12

Umsetzung ist teilweise erfolgt.

3.3 Barrierefreier Wohnraum

Definition „Barrierefreiheit“:

Als barrierefrei werden Gebäude, Verkehrsmittel, Gebrauchsgegenstände, Medien und sonstige Anlagen bezeichnet, wenn diese auch von Menschen mit Behinderung in der allgemein üblichen Weise, in vollem Umfang und ohne besondere Anstrengungen genutzt werden können. Im Zusammenhang mit „Wohnen“ bedeutet Barrierefreiheit vor allem den freien Zugang zur Wohnung, ihre uneingeschränkte Nutzbarkeit und den Zugang zu Einrichtungen des alltäglichen Lebens (Einkaufsmöglichkeiten etc.).

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabepplan 2010

Für Menschen mit Behinderung ist die Verfügbarkeit von bezahlbarem barrierearmem bzw. barrierefreiem Wohnraum eine Voraussetzung für selbstbestimmtes Wohnen. Aus diesem Grund wurde der Wunsch nach einem Auskunftssystem/einer Übersicht barrierefreien Wohnraums geäußert. Die Stadt Mannheim hat sich mit den größeren Wohnungsbaugesellschaften diesbezüglich beraten. Dabei wurde festgestellt, dass nicht alle Wohnungsbaugesellschaften bereit sind, ihre Daten für entsprechende Auskunftssysteme zur Verfügung zu stellen. Zudem übersteigt die Nachfrage nach diesen Wohnungen bei weitem das Angebot, so dass sie sofort weiter vermietet werden und eine Datenbank meist leer bliebe. Auch ein Aus-

⁴ Weitere Angebote und Hinweise siehe Ratgeber „Leben mit Behinderung“ der Stadt Mannheim abrufbar auf www.mannheim.de (bitte Suchfunktion verwenden).

kunftssystem bezüglich barrierearmer/-freier Wohnungen⁵ der GBG Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH als größtem Wohnungsgeber Mannheims ist aufgrund der starken Nachfrage nicht sinnvoll, da fast alle barrierearmen/-freien Wohnungen der GBG über Wartelisten unmittelbar weitervermietet werden.

Der Bestand der barrierearmen/-freien Wohnungen der GBG Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH (nachstehend GBG) wird jährlich im Siedlungsmonitoring⁶ abgebildet: Die GBG hat in den letzten Jahren vermehrt barrierefreie Wohnungen gebaut bzw. ältere Wohnungen auf modernen barrierearmen/-freien Standard modernisiert, um so Menschen mit Behinderung oder älteren Menschen die Möglichkeit zu geben, möglichst selbstbestimmt zu leben. Im Jahr 2013 verfügte die GBG über 969 barrierearme oder barrierefreie Wohnungen im gesamten Stadtgebiet. Bei einem Gesamtbestand von rund 19.000 Wohnungen entspricht dies einem Anteil von rund 5 %. Der größte Teil dieser Wohnungen (945 Wohnungen) ist „barrierearm“ gestaltet, nur 24 Wohnungen können als voll barrierefrei („rollstuhlgerecht“) bezeichnet werden. Den mit Abstand höchsten Anteil an barrierearmen Wohnungen weist der GBG-Bestand in Neckarstadt-Ost aus (Name des amtlichen statistischen Bezirks: Wohlgelegen-Ost).

Handlungsempfehlung 13

Die Verfügbarkeit von bezahlbarem barrierearmem bzw. barrierefreiem Wohnraum ist eine Voraussetzung für selbstbestimmtes Wohnen, insbesondere von Menschen mit körperlicher oder mehrfacher Behinderung. Es ist zu prüfen, wie für Mannheim eine Übersicht über barrierearmen bzw. barrierefreien Wohnraum gewonnen werden kann und wie in Zukunft mehr barrierearmer und in der Folge barrierefreier Wohnraum in Mannheim geschaffen werden kann.

Die Umsetzung eines Auskunftssystems wurde geprüft und als derzeit nicht praktikabel erkannt. Die Schaffung barrierefreien Wohnraums ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und ein zentrales Element der Ambulantisierung. In den kommenden Jahren muss gemeinsam geprüft werden, wie der weitere Ausbau erfolgen kann.

Stand der Handlungsempfehlung 13

Die Umsetzung ist teilweise erfolgt.

⁵ Definition barrierearme Wohnungen der GBG: Die GBG Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH hat einen Maßnahmen-Katalog für barrierearmes, barrierefreies und rollstuhlgerechtes Wohnen (im EG) bei der Modernisierung von Gebäuden. Daher werden bei Modernisierungsmaßnahmen der GBG die Erdgeschosswohnungen in der Regel schwellenarm ausgestattet, d. h. ebenerdige Duschen, unterfahrbare Waschbecken, Verbreiterung der Innentüren und Wohnungseingangstüren sowie Balkon- und Terrassentüren, Beseitigung der Türschwellen innerhalb der Wohnung, Einbau von rutschhemmenden und pflegeleichten Bodenbelägen usw.

⁶ Aktueller Jahresbericht Siedlungsmonitoring auf www.mannheim.de/buerger-sein/siedlungsmonitoring abrufbar.

3.4 Entwicklung zum inklusiven Gemeinwesen

Definition „Inklusion“:

Kernbegriff der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen, der sich gegen die Unrechtserfahrung gesellschaftlicher Ausgrenzung richtet und eine freiheitliche und gleichberechtigte Zugehörigkeit zur Gesellschaft einfordert. Individuelle Autonomie und volle Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sind dafür elementare Voraussetzungen. Konkrete Gestalt gewinnt dieses Prinzip zum Beispiel in den Forderungen nach gleichberechtigtem Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt, nach inklusiver Bildung und nach Teilhabe am kulturellen Leben.

Inklusion heißt, dass Menschen mit Behinderung wie alle anderen auch von vorneherein selbstverständlich zur Gesellschaft und ihren Subsystemen dazugehören und nicht als Außenstehende integriert werden. Insofern geht der Begriff Inklusion weit über den Begriff Integration hinaus.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010

Ein inklusives Gemeinwesen zu schaffen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Es bezieht sich auf alle Lebensbereiche und liegt damit nicht in alleiniger Verantwortung der kommunalen Sozialverwaltung.

Handlungsempfehlung 14

Es ist zu prüfen, welche strukturell-organisatorischen und handlungsbezogenen Faktoren für den Aufbau eines inklusiven Gemeinwesens maßgeblich sind und welche Akteure hier eine entscheidende Rolle spielen. Dabei ist die Partizipation von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.

Dennoch kann die Sozialplanung einen wesentlichen Beitrag zu diesem Prozess leisten, indem sie die entscheidenden Faktoren für den Aufbau eines inklusiven Gemeinwesens beschreibt und die maßgeblich Handelnden benennt, was Inhalt des folgenden Moduls 3 „Soziale und gesellschaftliche Teilhabe“ ist.

Stand der Handlungsempfehlung 14

Die Umsetzung ist teilweise erfolgt.

4 Management und Instrumente

Definition „Management und Instrumente“:

Das Management der Hilfe für Menschen mit Behinderung in Mannheim benötigt eine koordinierte Steuerung und qualifizierte Steuerungsgrundlage. Dazu gehören im Bereich Wohnen insbesondere:

- *Beteiligung und Koordination*
- *Hilfeplanung und Fallmanagement*
- *Datenmanagement, Controlling und Evaluation.*

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010 der Stadt Mannheim

In den vergangenen fünf Jahren hat die Sozialverwaltung der Stadt Mannheim intensiv an der Weiterentwicklung der modernen Eingliederungshilfe gearbeitet. Die vorgenommenen Änderungen sind umfassend in Modul 1, Abschnitt 4 „Management und Instrumente“ erläutert. Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Aufgaben sind im Teilhabeplan 2010 enthalten.

Handlungsempfehlung 15

Es ist zu erörtern, wie Planungs-, Koordinations- und Steuerungsprozesse für eine bedarfsgerechte Wohnversorgung von Menschen mit Behinderung zu gestalten sind. Dabei ist die Beteiligung der Betroffenen und aller maßgeblichen Akteure zu gewährleisten. Die Rahmenbedingungen und Standards zum Erreichen von Transparenz, Regelmäßigkeit und Verbindlichkeit sind sicherzustellen.

Mit der Arbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe gemäß § 4 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) als Sonderausschuss des Gemeinderates besteht ein zentrales Fachgremium mit politischer Legitimation, das über Planungs-, Koordinations- und Steuerungskompetenz verfügt. Verschiedenste Planungsthemen werden in diesem Gremium unter breiter Beteiligung dargestellt, besprochen, abgestimmt und Aussagen hierzu protokolliert.

Stand der Handlungsempfehlung 15

Umsetzung ist weitgehend erfolgt.

Handlungsempfehlung 16

Eine systematische und regelmäßige Dokumentation und Berichterstattung über die Wohnsituation von Menschen mit Behinderung und die Angebotsstruktur ist für eine effektive Steuerung der Hilfe und eine fundierte Bedarfsplanung unverzichtbar. Ein solches Berichtswesen ist nach Möglichkeit so aufzubauen, dass die erforderlichen Daten aus den laufenden Geschäftsprozessen gewonnen werden.

Entsprechende Daten (Zahl der Persönlichen Budgets, Belegungszahlen der verschiedenen Wohnformen, Zahlen zur gemeindenahen Wohnversorgung etc.) werden erhoben und im

KVJS-Bericht „Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII“ sowie dem „Datenreport des Benchmarkingkreises Eingliederungshilfe des Städtetags Baden-Württemberg“ jährlich dargestellt.

Dem Gemeinderat wird über den Umsetzungsstand der Teilhabeplanung berichtet, die ebenfalls eine Dokumentation der Entwicklungen beinhaltet.

Stand der Handlungsempfehlung 16

Umsetzung ist weitgehend erfolgt.

5 Ausblick

Der Bereich der Wohnversorgung von Menschen mit Behinderung befindet sich im Übergang von den traditionellen Formen (ambulant und stationär) zu vielfältigen, variablen Formen des Wohnens. Es soll erreicht werden, dass „Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, sie sollen nicht verpflichtet oder durch die Umstände gezwungen sein, in Sonderwohnformen zu besonderen Wohnformen zu leben.“⁷

Dieser Aufgabe stellt sich die Stadt Mannheim gemeinsam mit den Vertretern der Freien Wohlfahrtspflege, den Mitgliedern des Sozialausschusses, den Betroffenen, Angehörigenvertretungen und dem städtischen Beauftragten für Menschen mit Behinderung.

Der Teilhabegedanke und die Vorgaben des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) sind Grundlage des Ziels des inklusiven Wohnens.

Bereits in den vergangenen Jahren haben der Bundes- und der Landesgesetzgeber zahlreiche Gesetze für eine bessere Wohnversorgung für Menschen mit Behinderung erlassen.

Mit Spannung wird die Reform der Eingliederungshilfe erwartet, deren Ziel einer personenzentrierten Hilfe zu grundlegenden Änderungen im Bereich Wohnen führen wird. Die Neuorganisation und Neugestaltung der Teilhabe werden auch in Mannheim ihre Wirkung entfalten. Die Stadt Mannheim wird die neuen Gestaltungsmöglichkeiten zu Gunsten der Menschen mit Behinderung nutzen.

Eine zentrale Herausforderung wird dabei sein, Inklusion als gesamtstädtische Aufgabe zu begreifen, übergreifende Verantwortlichkeiten herzustellen und entsprechend zu handeln. Inklusion, insbesondere im Bereich Wohnen, liegt nicht in alleiniger Verantwortung der Sozialverwaltung. Alle Partner sind aufgerufen, gemeinsam an diesem Ziel zu arbeiten.

⁷ Art. 19 der UN-BRK.

6 Übersicht der Handlungsempfehlungen des Moduls 2

Ein zentrales Ziel der Handlungsempfehlungen im Modul 2 „Wohnen“ ist die Verwirklichung des in § 13 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) formulierten Ziels „ambulant vor stationär“. Letztlich tragen nahezu alle Handlungsempfehlungen aus dem Bereich Wohnen dazu bei, das Spektrum der Wohnformen für Menschen mit Behinderung zu erweitern. Mit dem Ziel der Inklusion und sozialen Teilhabe von Menschen mit Behinderung gilt es hier, insbesondere ambulante Versorgungsmöglichkeiten auszubauen und neue innovative Wohnkonzepte zu entwickeln. Dass in den vergangenen Jahren eine Annäherung an dieses Ziel erreicht wurde, zeigt der umfassende Ausbau der ambulanten Wohnangebote in Mannheim.

Handlungsempfehlung 1 (Seite 2-16)

Über die Anbieter von niedrigschwelligen, ambulanten Angeboten aus offenen Hilfen, Beratung und familienunterstützenden bzw. familienentlastenden Diensten und deren Leistungen ist eine Übersicht zu erstellen. Zur Unterstützung der privat wohnenden Menschen mit Behinderung und ihrer betreuenden Angehörigen soll dieses Angebot dem Bedarf entsprechend gestaltet werden.

Umsetzungsstand

- Umsetzung weitgehend erfolgt.
- Nach Einschätzung der Träger deckt das Angebot den Bedarf.

Handlungsempfehlung 2 (Seite 2-19)

Der Bedarf an familienunterstützenden bzw. familienentlastenden Diensten für Menschen mit Behinderung in Mannheim ist zu untersuchen. Dabei sind angemessene Qualitätsanforderungen und Standards gemeinsam mit den Betroffenen und den Leistungserbringern zu entwickeln.

Umsetzungsstand

- Umsetzung teilweise erfolgt (siehe Handlungsempfehlung 1).
- Angemessene Qualitätsanforderungen können erst nach der Reform der Eingliederungshilfe festgelegt werden.

Handlungsempfehlung 3 (Seite 2-20)

Vor dem Hintergrund der bisherigen Erfahrungen sollte das vorhandene Angebot der Kurzzeitunterbringung zur Entlastung der betreuenden Angehörigen ausgebaut werden. Es ist zu untersuchen, welche anderen Möglichkeiten der zeitweiligen Entlastung der Betreuenden (z. B. durch zugehende Hilfen) es gibt.

Umsetzungsstand

- Umsetzung teilweise erfolgt. Das vorhandene Angebot der Kurzzeitunterbringung ist geringfügig ausgebaut worden.
- Künftig sollen verstärkt alternative Möglichkeiten der zeitweiligen Entlastung Betreuender entwickelt und gefördert werden.

Handlungsempfehlung 4 (Seite 2-22)

Auf Basis der bisherigen Erfahrungen im ambulant betreuten Wohnen ist zu prüfen, wie das System der Finanzierung für durchlässige und flexible Leistungsformen weiterzuentwickeln ist.

Umsetzungsstand

- Umsetzung ist erfolgt. Am 31.12.2014 bestanden 98 Persönliche Budgets, davon 45 im BWB (ambulant betreutes Wohnen) und 4 im BWF (Betreutes Wohnen in Familien).
- Ein weiterer Ausbau ist geplant.

Handlungsempfehlung 5 (Seite 2-35)

Um einen Ausbau des Begleiteten Wohnens in Familien zu gewährleisten, muss untersucht werden, wie in einem großstädtischen Umfeld Familien für das Begleitete Wohnen gewonnen werden können und wie die Rahmenbedingungen für die betreuenden Familien zu verbessern sind.

Umsetzungsstand

- Umsetzung weitgehend erfolgt. 2014 sind 22 Erwachsene im Begleiteten Wohnen in Familien (BWF) versorgt.
- Mannheim weist im Vergleich der baden-württembergischen Stadtkreise einen überdurchschnittlichen Wert auf.

Handlungsempfehlung 6 (Seite 2-37)

Da durch das Persönliche Budget soziale Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung vor allem im Bereich des selbstbestimmten Wohnens gestärkt werden, ist eine Erhöhung der Anzahl Persönlicher Budgets anzustreben. In diesem Zusammenhang ist zu erörtern, wie auf Basis der Nachfrage das Angebot gestaltet werden kann und wie möglichst viele Menschen in die Lage versetzt werden können, ihren Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget zu realisieren.

Umsetzungsstand

- Umsetzung ist erfolgt. Von 2009 bis 2014 ist die Zahl der Persönlichen Budgets von 13 auf 98 angestiegen. Zum Stand September 2015 lag die Zahl bereits bei 140 Persönlichen Budgets.

Handlungsempfehlung 7 (Seite 2-54)

Gemeindenahes Wohnen ist eine Voraussetzung für die soziale Inklusion von Menschen mit Behinderung. Daher ist anzustreben, die Mannheimer Betroffenen, die bisher in auswärtigen (Komplex-) Einrichtungen versorgt werden und den Wunsch haben, nach Mannheim zurückzukehren, vor Ort mit Wohnraum und Betreuung zu versorgen. Es ist zu erörtern, in welchem Umfang und in welcher organisatorischen und trägerbezogenen Konstellation dies möglich ist.

Umsetzungsstand

- Umsetzung weitgehend erfolgt; weitere Anstrengungen nötig.
- Zwischen 2009 und 2014 gelangen zahlreiche Rückführungen auswärtig versorgter Mannheimer Bürger aus Komplexeinrichtungen.
- Die Rahmenzielvereinbarung mit der Johannes-Diakonie wird umgesetzt.

Handlungsempfehlung 8 (Seite 2-57)

Leistungsträger und Leistungserbringer tragen eine gemeinsame Versorgungsverantwortung für Mannheimer Bürger mit Behinderung. Um das Ziel der wohnortnahen Versorgung zu erreichen, muss der Ausbau wohnortnaher Angebote mit einer verbindlichen Unterbringungs- und Versorgungsverpflichtung einhergehen.

Umsetzungsstand

- Es besteht **keine** Übereinstimmung mit den Vertretungen der Leistungserbringer.

Handlungsempfehlung 9 (Seite 2-45)

Außenwohngruppen stellen eine geeignete Möglichkeit dar, Menschen mit Behinderung aus der stationären Versorgung zu verselbständigen. Dabei ist zu prüfen, welche Leistungs- und Qualitätsmaßstäbe hier anzulegen sind.

Umsetzungsstand

- Umsetzung teilweise erfolgt; aktuell bestehen 77 Plätze in Außenwohngruppen
- Leistungs- und Qualitätsmaßstäbe für stationäre und ambulante Wohnformen ergeben sich aus dem WTPG.

Handlungsempfehlung 10 (Seite 2-55)

Trainingswohnen dient der Vorbereitung auf eine selbständigere Wohnform. Es ist zu untersuchen, welchen Beitrag das Trainingswohnen für die Ambulantisierung leistet.

Umsetzungsstand

- Umsetzung weitgehend erfolgt.
- Eine Analyse ergab, dass mehr als der Hälfte der Personen ein Übergang aus dem Trainingswohnen in eine ambulant betreute Wohnform gelungen ist.
- Aktuell gibt es in Mannheim 16 Plätze im Trainingswohnen.

Handlungsempfehlung 11 (Seite 2-59)

Es ist zu prüfen, wie auf Basis der positiven Erfahrungen Projekte und Initiativen zur Ambulantisierung modellhaft ausgebaut werden können.

Umsetzungsstand

- Umsetzung ist erfolgt.
- 2015 gibt es bereits zahlreiche innovative, ambulant betreute Wohnprojekte mit unterschiedlichen Konzepten für insgesamt ca. 60 Bewohner.

Handlungsempfehlung 12 (Seite 2-61)

Bürgerschaftliches Engagement kann ein Baustein zur Unterstützung privat lebender, ambulant und stationär betreuter Menschen mit Behinderung sein. Es sind Strategien zu entwickeln, um Ehrenamtliche für diesen Aufgabenbereich zu gewinnen. Darüber hinaus sind Menschen mit Behinderung im Rahmen ihrer Möglichkeiten und ihren Wünschen entsprechend zu ehrenamtlicher Tätigkeit anzuregen.

Umsetzungsstand

- Umsetzung teilweise erfolgt; es liegen zum Teil sehr unterschiedliche Erfahrungen mit ehrenamtlichem Engagement vor. Ein Erfahrungsaustausch hinsichtlich der unterschiedlichen Umsetzungsmöglichkeiten ist erforderlich.
- Bürgerschaftliches Engagement betrifft sowohl Modul 2 „Wohnen“ als auch Modul 3 „Soziale und gesellschaftliche Teilhabe“ und wird in diesem Kontext erneut beraten.

Handlungsempfehlung 13 (Seite 2-62)

Die Verfügbarkeit von bezahlbarem barrierearmem bzw. barrierefreiem Wohnraum ist eine Voraussetzung für selbstbestimmtes Wohnen, insbesondere von Menschen mit körperlicher oder mehrfacher Behinderung. Es ist zu prüfen, wie für Mannheim eine Übersicht über barrierearmen bzw. barrierefreien Wohnraum gewonnen werden kann und wie in Zukunft mehr barrierearmer und in der Folge barrierefreier Wohnraum in Mannheim geschaffen werden kann.

Umsetzungsstand

- Umsetzung teilweise erfolgt; Daten zum Bestand der barrierearmen bzw. barrierefreien Wohnungen der GBG Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft mbH werden im „Jahresbericht Siedlungsmonitoring“ dargestellt.
- 2013 verfügte die GBG über 969 barrierearme oder barrierefreie Wohnungen (ca. 5 % ihres gesamten Wohnungsbestandes).
- Infolge der hohen Nachfrage nach barrierefreien Wohnungen werden diese zu beinahe 100 % unmittelbar weitervermietet; ein Auskunftssystem könnte folglich keine zu vermietenden barrierefreien Wohnungen auflisten und brächte keinen Nutzen.

Handlungsempfehlung 14 (Seite 2-63)

Es ist zu prüfen, welche strukturell-organisatorischen und handlungsbezogenen Faktoren für den Aufbau eines inklusiven Gemeinwesens maßgeblich sind und welche Akteure hier eine entscheidende Rolle spielen. Dabei ist die Partizipation von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.

Umsetzungsstand

- Umsetzung teilweise erfolgt.
- Sozialplanung kann einen wesentlichen Beitrag in diesen Prozess leisten, indem sie die entscheidenden Faktoren für den Aufbau eines inklusiven Gemeinwesens beschreibt und relevante Akteure benennt.

Handlungsempfehlung 15 (Seite 2-64)

Es ist zu erörtern, wie Planungs-, Koordinations- und Steuerungsprozesse für eine bedarfsgerechte Wohnversorgung von Menschen mit Behinderung zu gestalten sind. Dabei ist die Beteiligung der Betroffenen und aller maßgeblichen Akteure zu gewährleisten. Die Rahmenbedingungen und Standards zum Erreichen von Transparenz, Regelmäßigkeit und Verbindlichkeit sind sicherzustellen.

Umsetzungsstand

- Umsetzung weitgehend erfolgt.
- Mit der Arbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe gemäß § 4 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) besteht ein zentrales Fachgremium mit politischer Legitimation, das über Planungs-, Koordinations- und Steuerungskompetenz verfügt.

Handlungsempfehlung 16 (Seite 2-64)

Eine systematische und regelmäßige Dokumentation und Berichterstattung über die Wohnsituation von Menschen mit Behinderung und die Angebotsstruktur ist für eine effektive Steuerung der Hilfe und eine fundierte Bedarfsplanung unverzichtbar. Ein solches Berichtswesen ist nach Möglichkeit so aufzubauen, dass die erforderlichen Daten aus den laufenden Geschäftsprozessen gewonnen werden.

Umsetzungsstand

- Umsetzung weitgehend erfolgt.
- Relevante Daten der Eingliederungshilfe werden im Rahmen des Teilhabeplans für Menschen mit Behinderung in Mannheim, des „Datenreports des Benchmarkingkreises Eingliederungshilfe des Städtetags Baden-Württemberg“ sowie dem KVJS-Bericht „Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII“ dargestellt.

Fortschreibung des Teilhabeplans
für Menschen mit Behinderung
in Mannheim 2015

Modul 3: Soziale und gesellschaftliche Teilhabe

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	3-1
2	Persönlichkeitsrechte, Selbstbestimmung und Selbsthilfe.....	3-3
2.1	Situation der Menschen mit Behinderung.....	3-3
2.2	Beitrag von Gesamtstadt und Stadtverwaltung	3-3
2.3	Beitrag im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII.....	3-6
3	Politik, Beteiligung und Bürgerschaftliches Engagement.....	3-8
3.1	Situation der Menschen mit Behinderung.....	3-8
3.2	Beitrag von Gesamtstadt und Stadtverwaltung	3-9
3.3	Beitrag im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII.....	3-13
4	Mobilität und Barrierefreiheit	3-15
4.1	Situation der Menschen mit Behinderung.....	3-15
4.2	Beitrag von Gesamtstadt und Stadtverwaltung	3-16
4.3	Beitrag im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII.....	3-20
5	Familie und soziales Netz	3-22
5.1	Situation der Menschen mit Behinderung.....	3-22
5.2	Beitrag von Gesamtstadt und Stadtverwaltung	3-22
5.3	Beitrag im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII.....	3-23
6	Kultur, Bildung, Freizeit und Sport	3-26
6.1	Situation der Menschen mit Behinderung.....	3-26
6.2	Beitrag von Gesamtstadt und Stadtverwaltung	3-26
6.3	Beitrag im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII.....	3-28
7	Ausblick.....	3-29
8	Übersicht der Handlungsempfehlungen des Moduls 3	3-31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Persönliche Budgets	3-7
Abbildung 2: KVJS-Erhebung der Stadt Mannheim	3-24

1 Einführung

Ziel der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist die Verwirklichung des Schutzes der universellen Menschenrechte auch für Menschen mit Behinderung. Die UN-Konvention schafft somit keine Sonderrechte, sondern konkretisiert die universellen Menschenrechte hinsichtlich der speziellen Bedürfnisse und Lebenslagen von Menschen mit Behinderung.

Im Zentrum steht das Recht auf Gleichbehandlung, Teilhabe und Selbstbestimmung. Staaten, die die UN-Konvention ratifiziert haben, verpflichten sich, ihre nationalen Bestimmungen und Gesetze so zu gestalten, dass sie den Leitlinien der Konvention entsprechen.¹ Subjektiv ableitbare Rechte für Bürger der Staaten, die die UN-Konvention unterzeichnet haben, entfaltet diese nach herrschender Auffassung nicht. Der Begriff der Teilhabe wird in den jeweiligen Artikeln der UN-Konvention für die verschiedenen Lebensbereiche konkretisiert.

Die Teilhabepplanung des Fachbereichs Arbeit und Soziales der Stadt Mannheim bezieht sich auf Personen mit einer sogenannten „wesentlichen Behinderung“. Dies sind Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 SGB IX „wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht“ und zum Bezug von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) berechtigt sind.²

Das nun vorliegende Modul 3 „Soziale und gesellschaftliche Teilhabe“ ergänzt die bereits 2010 erstellten und in diesem Band fortgeschriebenen Module 1 und 2 („Teilhabe am Arbeitsleben“ und „Wohnen“) und vervollständigt damit die Teilhabepplanung der Stadt Mannheim. Im Gegensatz zu den Modulen 1 und 2 spricht das Modul 3 „Soziale und gesellschaftliche Teilhabe“ vielfach Aspekte und Sachverhalte an, die über den unmittelbaren Gestaltungs- und Steuerungsbereich der kommunalen Sozialverwaltung hinausreichen. Da zudem bezüglich der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung keine Struktur- oder gar Prozessdaten der Eingliederungshilfe als Basis der Betrachtung vorliegen, wurde für Modul 3 eine andere Vorgehensweise gewählt.

Mit Vertretern Betroffener und Angehöriger, dem Beauftragten für Menschen mit Behinderung in Mannheim, den Leistungserbringern und den Mitgliedern des Gemeinderates wurden in einer Arbeitssitzung am 09.07.2015 zunächst Themen zu den vielfältigen Aspekten sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe gesammelt. Diese wurden anschließend danach betrachtet, ob entsprechendes Handeln, das Veränderungen im Sinne der Inklusion bewirkt, im Verantwortungsbereich der Mannheimer Stadtgesellschaft, der Stadtverwaltung oder des Fach-

¹ vgl. Nationaler Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention September 2011, S. 24 Bedeutung der UN-Behindertenrechtskonvention

² vgl. § 53 SGB XII (i. V. mit der Verordnung nach § 60 SGB XII – Eingliederungshilfeverordnung)

bereichs Arbeit und Soziales als zuständigem Leistungsträger der Eingliederungshilfe in Kooperation mit den Leistungserbringern liegt. In einer weiteren Arbeitssitzung am 30.09.2015 wurden die Probleme der Praxis diskutiert und geeignete Handlungsempfehlungen formuliert.

Das weite Spektrum sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe wurde inhaltlich wie folgt strukturiert:

- Persönlichkeitsrechte, Selbstbestimmung und Selbsthilfe
- Politik, Beteiligung und Bürgerschaftliches Engagement
- Mobilität und Barrierefreiheit
- Familie und soziales Netz
- Kultur, Bildung, Freizeit und Sport

Entsprechend den Zielen der Inklusion soll auch Menschen mit Behinderung die große Bandbreite sozialer und gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten zugänglich werden. Mit der Schaffung von Zugangsmöglichkeiten zu gesellschaftlichen Angeboten werden Wahlfreiheit und Selbstbestimmung gestärkt und gesonderte Angebote für Menschen mit Behinderung nach und nach überflüssig. Dieser Prozess, hin zu mehr sozialer und gesellschaftlicher Teilhabe, ist ein langfristiger Vorgang und umfasst die gesamte Stadtgesellschaft.

2 Persönlichkeitsrechte, Selbstbestimmung und Selbsthilfe

2.1 Situation der Menschen mit Behinderung

Die Würde und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit sind unveräußerliche Rechte eines jeden Menschen, deren Schutz vom Staat zu gewährleisten ist.³

Eng damit verknüpft ist das Recht auf Selbstbestimmung, dem Recht, den eigenen Lebensweg innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen nach den eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

Selbsthilfe, die Absicht, sich mit anderen Menschen regelmäßig auszutauschen und gemeinsam für Ziele zu streiten, kann wiederum als ein Akt der Selbstbestimmung betrachtet werden.

Der Schutz vor Gewalt und Fremdbestimmung spielt für Menschen mit Behinderung eine besondere Rolle. Durch infolge einer Behinderung eingeschränkte Fähigkeiten sich körperlich oder verbal zur Wehr zu setzen und einseitige Abhängigkeitsbeziehungen sind Menschen mit Behinderung häufiger Fremdbestimmung, Gewaltandrohungen, Herabwürdigungen der eigenen Person oder gar der Erfahrung realer körperlicher Gewalt ausgesetzt als Menschen ohne Behinderung.⁴

Soziale und gesellschaftliche Teilhabe setzt Vertrauen in sich selbst und andere Menschen voraus. Die wiederholte Erfahrung von Gewalt kann dieses Vertrauen nachhaltig beeinträchtigen oder gar zerstören. Schutz vor Gewalt ist somit Grundvoraussetzung für soziale Teilhabe an der Gesellschaft.

2.2 Beitrag von Gesamtstadt und Stadtverwaltung

Selbstbestimmung und Betreuung

Die Einführung des modernen Betreuungsrechts Anfang der 1990er Jahre war ein wichtiger Schritt hin zu mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung. Nach § 1896 BGB darf ein Betreuer nur für solche Aufgabenkreise bestellt werden, in denen die Betreuung erforderlich ist. Im Rahmen einer Betreuung hat sich der Betreuer am Wohl des Betreuten zu orientieren und dessen Wünsche und Vorstellungen, nach denen dieser sein Leben gestalten

³ Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG

⁴ Im Falle Betroffener mit bestimmten psychischen Störungen kann unmittelbarer Zwang durch Fachpersonal allerdings unausweichlich sein. Voraussetzungen und Regeln für die Anwendung unmittelbaren Zwanges gegenüber Personen, die aufgrund einer psychischen Störung krank oder behindert sind, legt das vom Landtag Baden-Württemberg am 12.11.2014 beschlossene „Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz–PsychKHG)“ fest.

ten möchte, zu berücksichtigen.⁵ Gegen den freien Willen eines Volljährigen darf ein Betreuer nicht bestellt werden.⁶

Der Betreuungsverein des Sozialdienstes katholischer Frauen des Caritasverbandes und der kommunale Betreuungsverein der Stadt Mannheim begleiten Menschen, die zur ehrenamtlichen Übernahme einer Betreuung bereit und in der Lage sind, bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit und bieten regelmäßig entsprechende Fortbildungen an. Viele betreuungsbedürftige Menschen wünschen die Wahrnehmung der Betreuung durch eine ihnen nahestehende Person. Der Betreuungsverein des Sozialdienstes katholischer Frauen des Caritasverbandes, der kommunale Betreuungsverein und die Betreuungsbehörde der Stadt Mannheim beraten und unterstützen Freunde und Familienmitglieder zu betreuender Personen, so dass in vielen Fällen diesem Wunsch entsprochen werden kann.

Interessenvertretung und besondere ordnungsrechtliche Schutzbestimmungen

Menschen mit Behinderung, deren Angehörige oder Menschen, die sich mit dem Thema Behinderung befassen, können sich in allen Fragen an den Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Stadt Mannheim wenden. Eine streng vertrauliche Behandlung der Anliegen ist hierbei sichergestellt.

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Mannheim wurde 2006 vom Oberbürgermeister eingesetzt. Mannheim war somit eine der ersten Städte, die den im Zuge der UN-Konvention erheblich gewachsenen Aufgaben mit einem hauptamtlich tätigen Beauftragten Rechnung trugen.

Für erwachsene Menschen mit Behinderung, die in stationären Einrichtungen und ambulant betreuten Wohngemeinschaften (nach WTPG, siehe Modul 2, Abschnitt 1.a.3) in Mannheim leben, steht zusätzlich die Heimaufsicht im Fachbereich Sicherheit und Ordnung als Ansprechstelle zur Verfügung.

Alle Alten- und Pflegeheime sowie Einrichtungen für volljährige Menschen mit Behinderung werden von der Heimaufsicht auf Grundlage des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes (WTPG) grundsätzlich einmal pro Jahr unangemeldet auf Einhaltung der Bestimmungen überprüft. Anlassbezogene Zusatzprüfungen können jederzeit vorgenommen werden.

Die Kontrolle von Einrichtungen für Minderjährige obliegt den Dienststellen des KVJS-Landesjugendamtes.

⁵ § 1901 BGB

⁶ § 1896 BGB

Besondere Unterstützungsstrukturen für von Gewalt bedrohte Frauen mit Kindern

Da unter den Menschen mit Behinderung Frauen und Mädchen besonders stark von Gewalt und Missbrauch bedroht sind, gibt es für sie besondere Hilfe-, Beratungs- und Schutzangebote unterschiedlicher Träger in Mannheim, die von der Stadtverwaltung im Rahmen des Zuschusswesens finanziell unterstützt werden.

Das **Fraueninformationszentrum FIZ** ist die ambulante Beratungsstelle des Mannheimer Frauenhaus e. V. Die Mitarbeiterinnen des FIZ unterstützen in Trennungs- und Scheidungssituationen und helfen Frauen, die Wege aus einer gewalttätigen Beziehung suchen.

Das **Mannheimer Frauenhaus e. V.** bietet Hilfe, Beratung und Schutz für Frauen und Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen sind. Die Mitarbeiterinnen unterstützen in Form von Einzelgesprächen und im Umgang mit Behörden. Die Kinder erhalten Hilfe bei der Bewältigung ihrer häuslichen Gewalterfahrung durch kindgerechte Angebote sowie Unterstützung im schulischen Bereich. Das Haus verfügt über eine barrierefreie Wohnung und über Außenwohnungen, die auch Frauen mit Söhnen ab 14 Jahren nutzen können.

Das **Frauen- und Kinderschutzhaus Heckertstift** in Trägerschaft des Caritasverbandes Mannheim e. V. berät und informiert Frauen die selbst oder deren Kinder von Gewalt betroffen oder bedroht sind. Beratungstermine können kurzfristig vereinbart werden, auch aufsuchende Beratung ist möglich. Die Beratungen sind vertraulich und kostenlos.

Förderung der Selbsthilfe

In Mannheim gibt es zahlreiche Selbsthilfegruppen zu den verschiedensten Themen. Der **Gesundheitstreffpunkt Mannheim e. V.** macht dieses umfangreiche Angebot transparent, unterstützt bei der Gründung von Selbsthilfegruppen und vernetzt die Betroffenen miteinander. Der Gesundheitstreffpunkt pflegt eine enge Kooperation mit der **Universitätsmedizin Mannheim (Universitätsklinikum)** und dem **Zentralinstitut für Seelische Gesundheit (ZI)**. Beide Institutionen wurden als „Selbsthilfefreundliche Krankenhäuser“ ausgezeichnet. Im Falle einer stationären Aufnahme informiert ein Selbsthilfebeauftragter Betroffene und Angehörige bei Bedarf über örtliche Angebote der Selbsthilfe. In der Universitätsmedizin Mannheim bieten Aktive aus verschiedenen Selbsthilfegruppen eine Selbsthilfe- und Patientensprechstunde an. Die **Patientenberatung Rhein-Neckar** beim Gesundheitstreffpunkt Mannheim berät und hilft beim Verstehen medizinischer Hintergründe, Krankenakten und Gesundheitsdienstleistungen.

2.3 Beitrag im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII

Individuelle Hilfeplanung fördert Selbstbestimmung

Das Wunsch- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderung findet in der Eingliederungshilfe im Rahmen der individuellen Hilfeplanung Beachtung. Gemeinsam mit den Betroffenen wird ein auf die individuellen Bedarfe zugeschnittenes Paket passender Leistungsangebote entwickelt. Menschen mit Behinderung werden dabei unterstützt, eigene Potenziale und Fähigkeiten zu erkennen, zu stärken und diese zusammen mit den Leistungen der Eingliederungshilfe für eine möglichst selbstbestimmte Gestaltung des eigenen Lebens zu nutzen.

Die Wahrnehmung des Wunsch- und Wahlrechts setzt eine anbieterunabhängige Aufklärung und Information der Betroffenen, der ihren nahestehenden und sie ggf. betreuenden Personen voraus. Der vom Fachbereich Arbeit und Soziales erstellte Ratgeber „Leben mit Behinderung“ bietet zusammen mit den weiteren, auf den Webseiten des Fachbereichs verfügbaren Informationen einen umfassenden und gründlichen Überblick über die Angebotslandschaft in Mannheim und erläutert grundlegende Sachverhalte.

Die beiden erste Module des Teilhabeplans für Menschen mit Behinderung betrachteten mit den Themen „Teilhabe am Arbeitsleben“ und „Wohnen“ zwei zentrale Lebensbereiche, die mit dem dritten Modul „Soziale und gesellschaftliche Teilhabe“ in enger Wechselwirkung stehen: Wenn Menschen mit Behinderung im Rahmen der individuellen Hilfeplanung alternative, inklusive Möglichkeiten des Wohnens und der Beschäftigung angeboten werden, so eröffnet dies den betroffenen Personen auch bessere Möglichkeiten der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe. Ziel des Handelns ist dabei stets ein Ausgleich der einem Menschen aufgrund einer Behinderung ggf. erwachsenden Nachteile.

Finanzierung: Persönliches Budget

Definition „Persönliches Budget“:

Seit 2008 haben Leistungsberechtigte nach § 17 Abs. 2 bis 4 SGB IX einen Rechtsanspruch auf das Persönliche Budget. Menschen mit Behinderung haben damit die Möglichkeit, ihre Leistungsansprüche in Form von Geldleistungen als Alternative zu Sach- und Dienstleistungen zu verwirklichen.

Ausführliche Erläuterungen: siehe Teilhabeplan 2010

Das Persönliche Budget ermöglicht Betroffenen die Auswahl geeigneter Produkte und Leistungen und stärkt auf diese Weise Selbstbestimmung und Eigenverantwortung von Menschen mit Behinderung. Seit ihrer Einführung steigt die Inanspruchnahme Persönlicher Budgets in Mannheim kontinuierlich an. Von 2009 bis 2014 nahm ihre Zahl von 13 auf 98 zu, mit Stand September 2015 gab es bereits 140 Persönliche Budgets. Die Stadt Mannheim zählt

damit im Landesvergleich zu den Eingliederungshilfeträgern mit den meisten Persönlichen Budgets.

Das Persönliche Budget ermöglicht eine flexible Finanzierung und erhöht damit auch die Durchlässigkeit innerhalb des Unterstützungssystems für Menschen mit Behinderung. Besonders häufig wird das Persönliche Budget im Bereich ABW (Ambulant betreutes Wohnen) und BWF (Betreutes Wohnen in Familien) eingesetzt.

Abbildung 1: Persönliche Budgets

Eingliederungshilfe nach Kap. 6 SGB XII		Leistungsbezieher	
		2009	2014
Persönliches Budget	Sonstige Leistungen der Eingliederungshilfe	13	49
	ABW (Ambulant betreutes Wohnen)	-	45
	BWF (Betreutes Wohnen in Familien)	-	4
Gesamt		13	98

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, eigene Darstellung

Persönliche Budgets können sehr unterschiedlich gestaltet sein und verschiedenste Leistungen umfassen. Die Kostenspanne reicht dabei von 80 bis 10.000 €.

Handlungsempfehlung 1

Um die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu fördern, soll geprüft werden, wie das Wunsch- und Wahlrecht neben den bereits ergriffenen Maßnahmen weiter gestärkt werden kann. Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob in hinreichendem Ausmaß Menschen mit bestimmten Arten der Behinderung Informationen in Leichter Sprache oder in sonst geeigneter Weise zur Verfügung stehen und ob zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes nötige Alternativen vorhanden sind. Bei Bedarf sollen die aktiven Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung erweitert werden.

3 Politik, Beteiligung und Bürgerschaftliches Engagement

3.1 Situation der Menschen mit Behinderung

Damit gleichberechtigte gesellschaftliche und politische Teilhabe von Menschen mit Behinderung erreicht werden kann, muss die Möglichkeit der politischen Mitgestaltung des Gemeinwesens gewährleistet sein. Das bürgerschaftliche Engagement von und für Menschen mit Behinderung soll gestärkt werden, es öffnet Türen und kann Barrieren in allen Bereichen abbauen.

Dies entspricht den Zielen des Artikels 29 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung (Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben). In Baden-Württemberg ist Bürgermitwirkung bei kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen in der Kommunalverfassung verankert. In den vergangenen Jahren haben sowohl die Bürgerbeteiligung als auch das Bürgerschaftliche Engagement in der politischen Diskussion an Bedeutung gewonnen. Bürgerschaftliches Engagement und ehrenamtliche Arbeit können einen Beitrag für mehr Teilhabe und Selbstbestimmung für und von Menschen mit Behinderung bedeuten.

Jedoch haben Menschen mit Behinderung zu vielen Teilhabemöglichkeiten immer noch einen erschwerten Zugang. Dabei bestehen, je nach Art der vorliegenden Behinderung unterschiedliche Probleme, zu deren Überwindung folglich auch unterschiedliche Maßnahmen erforderlich sind:

- Menschen mit Körperbehinderung und Mobilitätseinschränkung können nicht an einer politischen Veranstaltung in einem für sie unzugänglichen nicht barrierefreien Saal teilnehmen.
- Menschen mit Sinnesbehinderung sind von Diskussionen ausgeschlossen, bei denen keine auf sie abgestimmten Hilfen vorgehalten werden.
- Betroffene mit geistiger Behinderung sind nicht, oder zumindest nicht ohne zusätzliche Unterstützungsmaßnahmen oder Medien in Leichter Sprache, in der Lage, komplexe Sachverhalte zu verstehen.
- Auch für Menschen mit primär sprachlichen Einschränkungen (z. B. wegen prälingualer Gehörlosigkeit, funktionalem Analphabetismus oder nicht-deutscher Muttersprache) sind sowohl die passive als auch aktive Teilnahme an Politik und Bürgerbeteiligung bedeutend erschwert.

Auch wenn in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen wurden, sind noch erhebliche Anstrengungen nötig.

Zusammenwirken ehrenamtlicher und professioneller Beteiligter

Ehrenamtlich Tätige berichten zuweilen, dass es aufseiten professioneller Einrichtungen der Hilfe, des Wohnens und der Beschäftigung für Menschen mit Behinderung noch spürbare Vorbehalte gegen Ehrenamtliche und eine mangelnde Kooperationsbereitschaft und Wertschätzung gibt, so dass die volle Nutzung der Ressource ehrenamtliche Arbeit nicht immer möglich ist. Die Zusammenarbeit professioneller Einrichtungen und Ehrenamtlicher muss daher verbessert und mehr gegenseitige Anerkennung angestrebt werden.

3.2 Beitrag von Gesamtstadt und Stadtverwaltung

Ziel der Stadt Mannheim ist die Stärkung der Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben.

Beauftragter für Menschen mit Behinderung

Der Beauftragte für Menschen mit Behinderung der Stadt Mannheim ist Ansprechpartner für Ratsuchende bei allen Fragen in Zusammenhang mit Behinderung und politischer Beteiligung von Menschen mit Behinderung.

In der *Informationsvorlage 039/2007* des Gemeinderates werden die Aufgaben des Beauftragten für Menschen mit Behinderung beschrieben:

- *Bestandsaufnahme der Hilfeangebote für Menschen mit Behinderungen*
- *Ermittlung von Bedarfen, Interessen und Erwartungen von Menschen mit Behinderungen*
- *Sammlung von Informationen über behindertenrelevante Fragestellungen*
- *Regelmäßige Gespräche, Foren und Veranstaltungen zu aktuellen Behindertenfragen*
- *Abrufen und Bündelung von Informationen der Fachämter über die Belange von Menschen mit Behinderungen*
- *Präsenz bei wichtigen öffentlichen Terminen, die Menschen mit Behinderungen betreffen*
- *Weiterleitung von Anfragen, Anregungen und Beschwerden an die zuständigen Stellen*
- *Erarbeitung von Stellungnahmen, Berichten und Vorlagen zur Lage von Menschen mit Behinderungen*

- *Entwicklung von Konzepten, Projekten und Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von Menschen mit Behinderungen*

Forum Behinderung

Bereits in Handlungsempfehlung 15 in Modul 2 ist die Beteiligung von Menschen mit Behinderung bei Planungs-, Koordinations- und Steuerungsprozessen im Bereich Wohnen enthalten. Diese Beteiligung ist grundsätzlich für alle Lebensbereiche zu gewährleisten.

Diesem Ziel dient insbesondere das vom Beauftragten für Menschen mit Behinderung geleitete Forum Behinderung der Stadt Mannheim. Das Forum Behinderung ist ein offenes Netzwerk zu allen Fragen im Zusammenhang mit Behinderung an dem sowohl selbst von Behinderung betroffene Bürger als auch Vertreter der ehrenamtlichen und professionellen Arbeit für Menschen mit Behinderung teilnehmen. Das Forum dient dem Erfahrungsaustausch über Bedarfe und Teilhabe von Menschen mit Behinderung und gibt der Stadtverwaltung Anstöße zur Weiterentwicklung der Hilfen und zur Verbesserung ihrer Lebenslage in Mannheim.

Eine wichtige Aufgabe des Forums war die Formulierung des Mannheimer kommunalen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Ausführliche Angaben und Berichte zur Arbeit des Forums Behinderung enthalten die Geschäftsberichte des Beauftragten für Menschen mit Behinderung der Stadt Mannheim.

Kongress zu Behinderungsthemen 2010

Ein Meilenstein im gesamtstädtischen Beteiligungsprozess war der Kongress von Menschen mit Behinderung im Jahre 2010 unter der Schirmherrschaft des Oberbürgermeisters. Er gab wichtige Anstöße zur Erarbeitung des Mannheimer kommunalen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung.

Kommunaler Aktionsplan

Die Stadt Mannheim bereitet sich gemäß der Gemeinderatsvorlage 425/2010 (Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung - Aktionsplan für Mannheim) auf die Anforderungen vor, die sich aus der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ergeben. Die Umsetzung dieses langfristigen Reformvorhabens erfordert kontinuierliche Arbeit, die mit Hilfe des gesonderten kommunalen Aktionsplans sichergestellt werden soll. Der Mannheimer Aktionsplan wurde 2011 vom Gemeinderat mit Zustimmung zur Kenntnis genommen.

Mannheim war eine der ersten Städte, die einen kommunalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung erarbeitet hatten.

2013 erschien eine Version des Aktionsplanes in Leichter Sprache, dem ersten Dokument dieser Art in Mannheim, das die wesentlichen Aspekte des Aktionsplanes auch Menschen mit kognitiven oder sprachlichen Einschränkungen zugänglich machen soll.

Wahlinformation in Leichter Sprache, Wahlschablonen

Die Demokratie beruht auf Wahlen und Beteiligung. Um Menschen mit bestimmten Behinderungen (kognitiven bzw. sprachlichen Einschränkungen) die Ausübung ihres Wahlrechts zu erleichtern, hat die Wahlbehörde der Stadt Mannheim, in Zusammenarbeit mit dem Büro des Beauftragten für Menschen mit Behinderung und der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, zur Oberbürgermeisterwahl 2015 erstmals eine gesonderte Informationsbroschüre in Leichter Sprache erarbeitet und auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Die Verfügbarkeit von Wahlschablonen für blinde und sehbehinderte Personen auf Anfrage entspricht bundesweitem Standard.

Zuschusswesen

Die Stadt Mannheim unterstützt über ihr Zuschusswesen fortlaufend Vereinigungen von Menschen mit Behinderung und zur Hilfe für Menschen mit Behinderung, sowie Einrichtungsträger, die durch ihre Arbeit die politische Beteiligung und das Bürgerschaftliche Engagement fördern. Beispielhaft seien der Gesundheitstreffpunkt und die AG Barrierefreiheit erwähnt.

Im Jahr 2014 standen dem Fachbereich Arbeit und Soziales Mittel in Höhe von ca. 1.900.000 € für Zuschüsse an Dritte zur Verfügung. Hiervon waren rund 450.000 € für sogenannte Globalzuschüsse an die Mitglieder der Liga der freien Wohlfahrtspflege und rund 1.450.000 € an Zuschüssen für eine Vielzahl von Organisationen, Vereinen, Initiativen und Projekten vorgesehen, die Hilfe für Menschen mit Behinderung leisten und von denen auch Bezieher von Eingliederungshilfe (Personen mit wesentlicher Behinderung) profitieren.

Andere Ämter und Fachbereiche der Stadt Mannheim verfügen ebenfalls über ein Zuschusswesen, über das weitere Gelder in beträchtlichem Umfang zur Verfügung gestellt werden.

Förderung des Bürgerschaftlichen Engagements

Im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements ist die Stadt Mannheim bemüht, Menschen mit Behinderung Teilhabe an der Zivilgesellschaft zu ermöglichen und die Hürden und Hemmnisse für ihr Engagement abzubauen.

Viele Aktivitäten in Mannheim für Menschen mit Behinderung stützen sich auf das Ehrenamt und damit auch auf bürgerschaftliches Engagement. Die Ehrenamtlichen leisten vielfältige Beiträge für die Gesellschaft:

- Unterstützung und Aufbau von Stadtteiltreffs für Menschen mit und ohne Behinderung
- Mithilfe in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Arbeit in Selbsthilfegruppen
- Arbeit als Betreuungsperson im kommunalen Betreuungsverein (siehe Abschnitt 2.2)
- Gestaltung von gemeinsamen Freizeitprogrammen

Das Reformziel der Inklusion schließt ausdrücklich die Beteiligung von Menschen mit Behinderung an grundsätzlich allen Aktivitäten und Einrichtungen der Allgemeingesellschaft ein. Insofern sind spezifisch auf Menschen mit Behinderung ausgerichtete Aktivitäten und Organisationen stets nur die zweitbeste Lösung.

Nicht alle Einrichtungen der Kultur, des Sports und der Bildung sind bereits offen für die auch mit Schwierigkeiten und Umstellungen verbundene Beteiligung von Menschen mit Behinderung. Auch solche Vereinigungen erhalten von der Stadt Mannheim direkte und indirekte Unterstützung. Hier besteht eine verstärkt zu nutzende Möglichkeit, den Vereinen die Bedeutung des Inklusionsprojektes und ihre Aufgaben angesichts des Bezuges öffentlicher Mittel besser zu verdeutlichen.

Freiwilligenbörse der Stadt Mannheim

Eine gezielte Maßnahme zur Förderung der ehrenamtlichen Arbeit ist die Einrichtung einer Freiwilligenbörse durch die Stadt Mannheim. Das zugehörige Online-Angebot (www.mannheim.de/freiwilligenboerse) bietet gezielte Such- und Kontaktmöglichkeiten und bringt interessierte Bürger mit Einrichtungen und Organisationen zusammen, die Bedarf für ehrenamtliche Arbeit haben oder einen organisatorischen Rahmen hierfür bereitstellen können. Auch neue ehrenamtliche Vorhaben und Projekte können auf der Freiwilligenbörse Interessierten vorgestellt werden. Zudem bestehen zahlreiche spezialisierte Netzwerke und Arbeitskreise (siehe hierzu auch: Ratgeber „Leben mit Behinderung“).

Anerkennung und Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit durch Einrichtungen

Damit die ehrenamtliche Arbeit in Mannheim ihr Potential voll entfalten kann, muss allerdings eine gedeihliche Zusammenarbeit mit professionellen Einrichtungen erreicht werden. Hier gibt es noch Verbesserungsbedarf, da die Beteiligung Ehrenamtlicher von professionellen Einrichtungen ggf. die Anpassung eingespielter, effizienzorientierter Organisations- und Vorgehensweisen erfordert, was mit Zusatzaufwand verbunden sein kann.⁷ Umgekehrt gibt es aber auch Beispiele, dass Einrichtungen durch Beiträge sachkompetenter Ehrenamtlicher ihre Arbeitsabläufe sogar verbessern können, etwa, indem Allgemeinkrankenhäuser systematisch behinderungsspezifische Informationen erhalten, die ihnen den Umgang mit betroffenen Patienten erleichtern. Gegenseitige Wertschätzung und Offenheit der Einrichtungen für ergänzende ehrenamtliche Beiträge müssen also das Ziel sein. Hierzu ist ein Dialog mit den Einrichtungen und den Ehrenamtlichen zu führen und konkrete Schritte sind festzulegen.

Unterstützung ehrenamtlicher Arbeit durch subsidiären Versicherungsschutz

Das Land Baden-Württemberg unterstützt ehrenamtliche Arbeit durch Sicherstellung eines Haftpflicht- und Unfallversicherungsschutzes für ehrenamtlich Tätige in rechtlich unselbständigen, d. h. in der Regel rechtlich nicht definierten Vereinigungen (Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen usw.). Gleiches gilt für rechtlich eigenständige Vereinigungen, die aber nicht einer Berufsgenossenschaft angeschlossen sind.

3.3 Beitrag im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII

In Mannheim gibt es zahlreiche Gremien und Organisationen, in denen Menschen mit Behinderung ihre Interessen vertreten können. Einige Organisationen bestehen insbesondere bezüglich Menschen mit wesentlicher Behinderung und befassen sich als Fachgremien mit den sie betreffenden Angelegenheiten.

Werkstatträte in Werkstätten nach § 136 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX)

Nach § 139 SGB IX (Mitwirkung) sowie gemäß § 14 Werkstättenverordnung (WVO) werden in Werkstätten für Menschen mit Behinderung aus mindestens drei Beschäftigten bestehende Werkstatträte gewählt, die die dort tätigen Mitarbeiter mit Behinderung in den ihre Interessen berührenden Angelegenheiten vertreten. In vielen Fällen wenden sich Werkstatträte auch an Stellen außerhalb der Werkstatt und beteiligen sich somit an der Vertretung der Inte-

⁷ Siehe als Beispiel den Erfahrungsbericht einer ehrenamtlichen Initiative unter www.zeit-teilen.de.

ressen der Werkstattbeschäftigten (die in der Regel Eingliederungshilfe und in vielen Fällen Grundsicherung bei Erwerbsminderung erhalten) über das unmittelbare Werkstattgeschehen hinaus.

Arbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe

Ein formales Gremium mit definierter Zugehörigkeit ist die Arbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe nach § 4 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), die in Mannheim als Unterausschuss des Gemeinderates besteht.

Die Arbeitsgemeinschaft Eingliederungshilfe ist ein zentrales Fachgremium, das die Politik in allen Fragen der Eingliederungshilfe berät. Eine Vertretung der betroffenen Menschen mit Behinderung ist gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehen, in Mannheim wird diese Funktion durch die Beteiligung von Betroffenenvertretern als auch des Beauftragten für Menschen mit Behinderung gewährleistet.

Handlungsempfehlung 2

Bürgerschaftliches Engagement kann ein Baustein zur Unterstützung privat lebender, ambulant und stationär betreuter Menschen mit Behinderung sein. Um das bürgerschaftliche Engagement zu stärken, öffnen sich die Einrichtungen für Ehrenamtliche und schaffen individuelle Partizipationsmöglichkeiten. Umgekehrt sollten auch gezielt Menschen mit Behinderung für ehrenamtliche Tätigkeiten gewonnen werden.

4 Mobilität und Barrierefreiheit

4.1 Situation der Menschen mit Behinderung

Damit Menschen mit Behinderung sich frei und selbstbestimmt informieren, verständigen und bewegen können, ist eine möglichst barrierefreie Gesellschaft anzustreben. Die Stadt Mannheim hat in den vergangenen Jahren bereits zahlreiche Maßnahmen ergriffen. In der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung beziehen sich insbesondere die Artikel 9 und 21 auf Barrierefreiheit.

Mobilität und Barrierefreiheit sind nicht nur zentrale Elemente für Menschen mit Behinderung. Sie ermöglichen allen Menschen einen leichteren Alltag. Oftmals nehmen Menschen ohne Behinderung bestehende Barrieren im Alltag nicht wahr. Aus diesem Grund müssen Barrieren aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet und dadurch erkannt werden, um sie abbauen zu können.

Stark mobilitätseingeschränkte Bürger nehmen den öffentlichen Raum bisher noch keineswegs als barrierefrei wahr. Die bereits erreichten erheblichen Verbesserungen (Nahverkehr, Straßenraum-Neugestaltung im Zuge von Bauvorhaben, Bordsteinabsenkung, Überwege) sind in vielen Fällen punktuelle Fortschritte. Zwischen vorbildlich ausgestatteten Abschnitten befinden sich weiterhin Hindernisse oder Problemstellen, die die Passage erschweren oder gar verhindern. Insbesondere in Straßen, in denen längere Zeit keine Bauarbeiten stattgefunden haben und in Gebieten, die nicht in erster Linie als Wohngebiete oder Schwerpunkte des Fußgängerverkehrs anzusehen sind, bestehen erhebliche Hindernisse.

Sehr viele Menschen mit wesentlicher Behinderung können wegen mangelnder Erwerbschancen und der Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen keinen Führerschein erwerben und sich kein Kraftfahrzeug leisten. Unter diesen Bedingungen gewinnt die Frage der Qualität des öffentlichen Personennahverkehrs ein höheres Gewicht als für Bürger, die auf Alternativen zurückgreifen können. Mobilitätseinschränkungen können bei der sozialen Teilhabe ein wichtiger begrenzender Faktor sein.

Barrierefreiheit von Information und Kommunikation

Barrierefreiheit umfasst auch Aspekte, die nicht unmittelbar mit Fortbewegungsmöglichkeiten oder räumlicher Erreichbarkeit zu tun haben. Auch erleichterte Zugänglichkeit zu relevanten Informationen für Menschen mit geistigen oder sprachlichen Einschränkungen und die Bereitstellung von Hilfen für Menschen mit Sinnesbehinderung sind Aspekte der Barrierefreiheit.

Barrierefreier Wohnraum

Eines der größten Probleme der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit wesentlicher Behinderung in Mannheim ist der Mangel an geeignetem barrierefreiem/barrierearmem Wohnraum, der zu moderaten Preisen verfügbar ist. Wie in anderen Bereichen auch, zeigt sich hier die verschärfende Wirkung der Kombination von Behinderung und häufig damit einhergehender Einkommensarmut. Der fehlende Wohnraum ist zudem ein Hemmnis bei der Verwirklichung von Rückkehrmöglichkeiten der Menschen mit Behinderung aus überholten, heimatfernen Komplexeinrichtungen nach Mannheim (siehe Modul 2). Die angestrebte Selbstbestimmung und Wahlmöglichkeit von Menschen mit Behinderung kann wegen des Mangels an Alternativen in vielen Fällen nicht verwirklicht werden.

4.2 Beitrag von Gesamtstadt und Stadtverwaltung

Im Bereich Mobilität und Barrierefreiheit gibt es in Mannheim bereits zahlreiche Aktivitäten und Initiativen, um betroffenen Menschen Schritt für Schritt mehr Mobilität zu ermöglichen und Barrierefreiheit herzustellen, die ihrerseits Bedingung für soziale Teilhabe und Selbstbestimmung sind.

Die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung hängt wesentlich davon ab, ob die eigene Wohnung, die Infrastruktur und der öffentliche Raum barrierefrei gestaltet sind. Modul 2 „Wohnen“ des Teilhabeplans befasst sich eingehend mit dem Bereich Wohnen von Menschen mit wesentlicher Behinderung. Durch den Prozess der Ambulantisierung werden zunehmend auch Wohnungen des privaten Wohnungsmarktes genutzt, so dass sich die räumliche Verteilung der Menschen mit wesentlicher Behinderung im Stadtgebiet gleichmäßiger gestaltet. Alle Maßnahmen der Stadt Mannheim zur Mobilität und Barrierefreiheit können im Rahmen des Teilhabeplans nicht vollständig abgebildet werden. Nachstehend beschriebene Maßnahmen geben einen Eindruck von den Bemühungen der vergangenen Jahre.

Barrierefreiheit als Merkmal einer inklusiven Stadt ist ein langfristiges Entwicklungsziel. Auch in Mannheim sind Straßen, Plätze, öffentliche Toiletten, Bildungs- und Gesundheitseinrichtungen nur teilweise oder nur mit hohem Aufwand für Menschen mit Mobilitätseinschränkungen nutzbar. Eine kurzfristige Lösung der Probleme ist angesichts der begrenzten Mittel nicht zu leisten. Zudem bestehen gesetzliche Verpflichtungen (Landesbauordnung, Versammlungsstätten-Verordnung) die die Anforderungen an öffentliche Gebäude und Versammlungsstätten festlegen, so dass bei entsprechenden Vorhaben stets die Gesamtheit der Anforderungen an dieser Stelle zu erfüllen ist und nicht gegebenenfalls Ressourcen bedarfsgerecht anders verteilt werden können. Stadtverwaltung und Politik, aber auch private Investoren haben, insbesondere bei Neubauvorhaben ab einer bestimmten Größe der Nutzfläche,

einen barrierefreien Zugang sicherzustellen. Aber auch in den öffentlichen Bestandseinrichtungen bemüht sich die Stadt Mannheim zunehmend um barrierefreien Zugang, angesichts des Umfanges der Aufgabe können Fortschritte dabei aber nur schrittweise erreicht werden.

Mit der Vorgabe, bis zum Jahr 2022 alle Bussteige barrierefrei gestalten zu müssen, werden weitere Hindernisse im Alltag von Menschen mit Mobilitätseinschränkung abgebaut. Bereits heute ist der öffentliche Nahverkehr mit Niederflurwagen und vielen niveaugleichen Bahnsteigen ein Bereich, in dem die Anstrengungen schon deutliche Ergebnisse zeigen. Die aber gerade an wichtigen Haltestellen der Innenstadt noch bestehenden Mängel werden mit den nächsten Bauvorhaben („Neugestaltung Planken“) weitgehend abgestellt (Haltestellen Paradeplatz, Strohmart und Wasserturm).

Förderung AG Barrierefreiheit Rhein-Neckar e. V.

Die AG Barrierefreiheit Rhein-Neckar e. V. ist eine Vereinigung, die sich nicht nur mit der Verbesserung der Barrierefreiheit des öffentlichen Nahverkehrs befasst, sondern zu einer Vielzahl von barrierefreiheitsbezogenen Themen Kompetenz entwickelt hat. Die AG Barrierefreiheit Rhein-Neckar e. V. wurde von der Stadt Mannheim als Träger öffentlicher Belange amtlich anerkannt. Alle größeren Bauvorhaben mit Relevanz für die Barrierefreiheit werden der AG-Barrierefreiheit mit Gelegenheit zur Anhörung vorgestellt. Darüber hinaus finanziert die Stadt Mannheim die Vereinigung mit jährlichen Zuschüssen in fünfstelliger Höhe (siehe auch Abschnitt „Zuschusswesen“).

Sozialticket seit 2012

Um Menschen mit eingeschränkten Mitteln eine Basis-Mobilität zu ermöglichen, hat der Gemeinderat die Einführung eines Sozialtickets beschlossen. Dieser Beschluss wurde am 2. Juli 2012 mit dem Verkaufsbeginn des „Sozialtickets“ umgesetzt. Zum Preis von jeweils 5 € erhalten Personen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Arbeitslosengeld II bzw. Sozialhilfe) bzw. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, pro Monat bis zu zwei Mehrfahrten-Karten für Erwachsene für den öffentlichen Personennahverkehr (Preisstufe 2), die im regulären Verkauf jeweils 11,20 € kosten würden. Die Stadt Mannheim trägt jeweils den Differenzbetrag.

Der Verkauf der Sozialtickets endet, wenn die maximalen Ausgaben hierfür, in Höhe von 400.000 € für ein Jahr, erreicht sind.

Es zählen sehr viele Menschen mit wesentlicher Behinderung zum berechtigten Personenkreis existenzsichernder Sozialleistungen und damit des Sozialtickets.

GBG Mannheimer Wohnungsbaugesellschaft

Als Wohnungsunternehmen der Stadt Mannheim mit dem sozialen Auftrag der Wohnungsverversorgung auch benachteiligter Bevölkerungsteile leistet die GBG einen Beitrag zur sozialen Teilhabe. Menschen mit geringem Einkommen, zu denen sehr viele Personen mit wesentlicher Behinderung zählen, wird auf diese Weise ein Wohnen in der Stadt ermöglicht. Dies gilt auch völlig losgelöst von der Frage der Barrierefreiheit des Zuganges, da nur ein Teil der betroffenen Personen diese benötigen.

Die Möglichkeiten der GBG im Bereich des barrierefreien Bauens und Umbauens bleiben wegen hoher Baukosten und beschränkter finanzieller Mittel leider begrenzt. Umso sinnvoller ist die genaue Steuerung der zu leistenden Ausbauprojekte mittels des in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Arbeit und Soziales vorgenommenen jährlichen Siedlungsmonitorings.

Information und Aufklärung

Selbstbestimmung und Wahrnehmung von Wahlfreiheit setzen Kenntnis und Verstehen zahlreicher, teils komplexer Sachverhalte und Zusammenhänge voraus. Informationen müssen häufig aus vielen unterschiedlichen Quellen beschafft und zusammengeführt werden, was sowohl Motivation und als auch entsprechende Fähigkeiten voraussetzt. Ein weiteres Problem kann die interessen geleitete Ausrichtung vieler herkömmlicher Informationsquellen sein.

Um Hemmnisse abzubauen und dem erhöhten Bedarf des Betroffenenkreises an einschlägiger Information zu entsprechen, wurde im Fachbereich Arbeit und Soziales der ausführliche Ratgeber „Leben mit Behinderung“ entwickelt. Der Ratgeber liefert auf die Bedürfnisse der von Behinderung bzw. chronischer Erkrankung betroffenen Bürger abgestimmte Erläuterungen grundlegender sozialrechtlicher Sachverhalte und Zusammenhänge. Dabei werden in verständlicher Form wichtige Begriffe und Verfahren erläutert. Weitere Abschnitte widmen sich allgemeinen Nachteilsausgleichen, den Themen Kinderbetreuung, Schule und Erziehung sowie Ausbildung, Arbeit und Beschäftigung. Ebenso werden Fragen des Wohnens, der pflegerischen Betreuung und der Mobilität behandelt. Die Erläuterung von Zielen, die sich die Stadt Mannheim gesetzt hat, und eine kritische Würdigung des gegenwärtigen Standes aus dem Blickwinkel der Reformen zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung ergänzen den Band. Vervollständigt wird der Ratgeber durch ein ausführliches thematisches Verzeichnis von Einrichtungen, Diensten, Organisationen sowie der zahlreichen Beratungsangebote und Selbsthilfegruppen in Mannheim und darüber hinaus.

Leichte Sprache

Barrierefreiheit bedeutet auch den erleichterten Zugang zu wichtigen Inhalten, sei es in gesprochener oder geschriebener Form, auch für Menschen mit sprachlichen oder geistigen Einschränkungen. Vielfach wird in der modernen Teilhabepolitik Leichte Sprache als ein möglicher Weg der Überwindung derartiger Zugangsbarrieren angesehen.

Durch die ausgeprägte Heterogenität des betroffenen Personenkreises, der Menschen mit geistigen Behinderungen ebenso einschließt wie Menschen mit sprachlicher Einschränkung infolge prälingualer Gehörlosigkeit (d. h. Gehörlosigkeit bereits vor dem Spracherwerb), dauerhaftem Bildungsversagen (daher funktionaler Analphabetismus) oder nicht-deutscher Muttersprache, ergibt sich eine komplexe Aufgabe, die an das zu verwendende Leichte Sprache-System (Regelwerk) entsprechend hohe Anforderungen stellt. Dabei müssen kompromisshaft eine Reihe unterschiedlicher Anforderungen berücksichtigt werden um eine Aufspaltung in weitere „Spezialsprachen“ zu vermeiden.

Vom Büro des Beauftragten für Menschen mit Behinderung wurde als erster Schritt eine Übertragung des kommunalen Aktionsplanes zur Umsetzung der UN-Konvention in Leichte Sprache nach einem verbreiteten Leichte Sprache-Regelsystem verwirklicht. Der Prozess der Entwicklung von Regelwerken zur Leichten Sprache ist jedoch im deutschen Sprachraum nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund wurde beim nächsten Projekt in Leichter Sprache, der bereits im Abschnitt 2 erwähnten Informationsbroschüre zur Oberbürgermeisterwahl, nach einem neuen, fortschrittlichen Regelsystem gearbeitet.

Auch Leistungserbringer prüfen, ob sie in größerem Umfang Informationen in Leichter Sprache zur Verfügung stellen können. Hierbei sollten die aktuellen Entwicklungen auf diesem Gebiet verfolgt und genutzt werden.

Sinnesbehinderung

Barrierefreiheit umfasst auch den Aspekt der Zugänglichkeit von Informationen und Inhalten für Menschen mit Sinnesbehinderung. Diese Aufgabe umfasst viele verschiedene Maßnahmen in unterschiedlichen Bereichen (Behörden, Dokumente, Kultureinrichtungen, wichtige Veranstaltungen und Verkehr).

Bei wichtigen Veranstaltungen der Stadt Mannheim wurden bereits Übersetzungen in Gebärdensprache für Menschen mit Hörbehinderung angeboten. Allerdings kommen diese Angebote nur einer vergleichsweise kleinen Anzahl von Menschen zugute, da die meisten Hörbehinderungen während des Lebens entstehen und davon betroffene Menschen in der Regel nicht mehr die Gebärdensprache erlernen. Eine breiter wirksame Maßnahme zur Hilfe für

Menschen mit Hörbehinderung sind induktive Höranlagen (Induktionsschleifen-Anlagen) die sowohl über darauf abgestimmte Hörgeräte als auch über implantierte Hörhilfen den Betroffenen Audioinformationen zugänglich machen. Entsprechende Installationen befinden sich in Mannheim bereits im Nationaltheater und im Oststadttheater (ehemaliger Bürgersaal im Stadthaus N1) sowie in der St. Bonifatius-Kirche (Wohlgelegen) und der Johannes-Calvin-Kirche (Friedrichsfeld).

Für Menschen mit Sehbehinderung ist die am weitesten verbreitete Maßnahme die standardmäßige Einrichtung von Blindenleitsystemen im Bodenbelag beim Ausbau von Nahverkehrshaltestellen und Fußgängerzonen. Obgleich es sich hier in vielen Fällen um Insellösungen handelt, ist der Ansatz vielversprechend, bei künftigen Baumaßnahmen kann in der Innenstadt eine durchgängige Blindenleit-Infrastruktur realisiert werden. An einer ausgewählten Haltestelle des Nahverkehrs werden gegenwärtig gesonderte Einrichtungen zur Information von Menschen mit Sehbehinderung in Zusammenarbeit von Verkehrsbetrieben und Betroffenenvertretern getestet.

4.3 Beitrag im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII

Neben dem Sozialticket für Einkommensschwache gibt es den Beförderungsdienst für schwerstgehbehinderte Menschen als freiwillige Leistung der Stadt Mannheim. Dieser Beförderungsdienst kann bei Vorliegen bestimmter erheblicher mobilitätseinschränkender in der Person liegender Voraussetzungen (z. B. Merkzeichen „aG“ im Schwerbehindertenausweis, ärztliches Attest oder Vorliegen von Pflegestufe 3) in Anspruch genommen werden. Der Fachbereich Arbeit und Soziales prüft die Voraussetzungen. Wer sie erfüllt, erhält einen Ausweis zur Inanspruchnahme des Beförderungsdienstes. Möglich sind in drei Monaten (einem Quartal) 48 Einzelfahrten im Stadtgebiet Mannheim und Ludwigshafen, wobei Hin- und Rückfahrt jeweils als getrennte Fahrten anzusehen sind.

Als Sozialleistung im Rahmen der Eingliederungshilfe im Sinne von § 54 SGB XII (Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch) ist die Nutzung des Beförderungsdienstes nicht nur an gesundheitliche, sondern auch an wirtschaftliche Voraussetzungen (Bedürftigkeit) gebunden. Wird die maßgebliche Einkommens- und Vermögensfreigrenze überschritten, kann keine unentgeltliche Beförderung beansprucht werden bzw. es ist eine Eigenbeteiligung zu entrichten.

Die individuelle Versorgung Betroffener mit technischen und sonstigen Produkten und Leistungen zum Ausgleich von Behinderungen erstreckt sich auch auf Aspekte der Barrierefreiheit (z. B. Lesegeräte). Auch und gerade diese Hilfen haben eine hohe Bedeutung, werden doch erst hierdurch für die betroffenen Personen Handlungsmöglichkeiten und damit soziale Teilhabechancen in Bildung, Arbeitswelt und Freizeit eröffnet.

Für solche Leistungen ist der Fachbereich Arbeit und Soziales i. d. R. gegenüber Rehabilitationsträgern wie den Krankenkassen und den beruflichen Rehabilitationsträgern (Agentur für Arbeit oder Rentenversicherungsträger) nachrangiger Rehabilitationsträger.

Handlungsempfehlung 3

Barrierefreiheit umfasst nicht nur bauliche Maßnahmen. Barrierefreie Kommunikation und Information sind ebenso Grundlagen der sozialen Teilhabe. Im Bereich der Eingliederungshilfe sollen zur Steigerung von Mobilität und Barrierefreiheit wichtige Publikationen und Informationen in den Zuständigkeitsbereichen der Leistungserbringer und des Leistungsträgers geprüft und sofern erforderlich barrierearm/-frei angeboten werden. Dies gilt ebenfalls für Veranstaltungen.

Der Individuelle Beförderungsdienst muss beibehalten und die erreichten neuen Qualitätsstandards gesichert werden.

5 Familie und soziales Netz

5.1 Situation der Menschen mit Behinderung

Die Situation von Familien mit einem Kind mit Behinderung kann sehr unterschiedlich sein, geht aber fast immer mit einem erhöhten Unterstützungsbedarf einher. Herausforderungen, denen nahezu alle Familien mit einem Kind mit Behinderung gegenüberstehen sind beispielsweise:

- Organisation der notwendigen Entwicklungsförderung und therapeutischen Begleitung des Kindes sowie das Aufbringen der erforderlichen finanziellen und zeitlichen Ressourcen.
- Auseinandersetzung mit dem System professioneller Unterstützungsleistungen sowie die Wahrnehmung von Leistungsansprüchen.
- Vereinbarung familiärer Verpflichtungen mit der Erwerbsarbeit und anderen Aufgaben. Eine besondere Herausforderung dabei ist es, die Interessen aller Familienmitglieder, insbesondere auch die Bedürfnisse von Geschwistern ohne Behinderung, zu berücksichtigen.
- Umgang mit Verunsicherung und Akzeptanzproblemen im sozialen Umfeld und Erhalt sozialer Beziehungen.

5.2 Beitrag von Gesamtstadt und Stadtverwaltung

Der Austausch mit anderen Betroffenen sowie die gegenseitige Unterstützung können Familien und ihr soziales Netz stärken. In diesem Zusammenhang gilt es, Rahmenbedingungen (z. B. inklusive Kindergärten und Schulen) zu schaffen, die die Entstehung sozialer Beziehungen fördern. Über entsprechende Angebote der Selbsthilfe und offenen Hilfen informiert der Ratgeber „Leben mit Behinderung“ des Fachbereichs Arbeit und Soziales.

In Baden-Württemberg gibt es bisher sowohl im vorschulischen Erziehungswesen als auch in der Schule umfassende Sondersysteme für Menschen mit Behinderung. Insbesondere in der vorschulischen Erziehung existiert ein breites Angebot sogenannter Schulkindergärten, die Teil des Schulsystems sind und in welchen derzeit 4.500 Kinder betreut werden. Dieses Sonderbetreuungssystem führt zu einer frühen Separation der Kinder mit Behinderung.

Wie im Bereich der vorschulischen Erziehung ist in Baden-Württemberg auch die Bildungslandschaft an Schulen bisher noch von Sondersystemen geprägt. Angesichts der zum Schuljahr 2015/16 in Baden-Württemberg in Kraft getretenen Änderung des Schulgesetzes im

Sinne der Inklusion ist in den kommenden Jahren im Bildungsbereich, vor allem bei Kindern mit Behinderung und geringem Pflegebedarf, mit deutlichen Fortschritten zu rechnen.

Zur Umsetzung des Ziels der Inklusion ist eine verstärkte Kooperation zwischen Schulamt, Jugendamt (Jugendhilfe und Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII) und Sozialverwaltung (Eingliederungshilfe nach SGB XII) erforderlich.

5.3 Beitrag im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII

Im Bereich der Eingliederungshilfe kommt den familienunterstützenden Diensten und offenen Hilfen eine zentrale Rolle bei der Unterstützung von Familien zu. Ausführliche Erläuterungen zu den niederschweligen Hilfen, zeitweisen Entlastungsmöglichkeiten und aufsuchenden Hilfen sind in Modul 2 dargestellt.

Die folgende Abbildung verdeutlicht, dass Kinder und Jugendliche mit wesentlicher Behinderung fast ausschließlich teilstationäre Leistungen in Anspruch nehmen, d. h. sie leben in der Regel bei ihren Familien und besuchen tagsüber zusätzlich ein teilstationäres Angebot (z. B. Kindergärten) für Menschen mit Behinderung.

Abbildung 2: KVJS-Erhebung der Stadt Mannheim⁸

Leistungen der Eingliederungshilfe nach SGB XII Stichtag 31.12.2014		LT I.4.1 Angebote für Kinder in Kindergärten und Schulkindergärten	LT I.4.3 Angebote für Kinder, die sonstige Ein- richtungen der Tagesbe- treuung besuchen	LT I.4.2 Angebote für Kinder und Jugendliche in Sonderschulen	Gesamt
Stationäres Wohnen	I.1 Kinder/Jugendliche außerhalb von Heimsonderschulen⁹ Gesamt	1	0	15	16
	Kinder/Jugendliche geistige Behinderung (LT I.1.1)	1	0	13	14
	Kinder/Jugendliche körperliche Behinderung (LT I.1.2)	0	0	2	2
	I.3 Heimsonderschulen gesamt			18	18
	1.3.1 Heimsonderschulen Sprachbehinderte			3	3
	1.3.2 Heimsonderschulen Sehbehinderte/Blinde			6	6
	1.3.3 Heimsonderschulen Hörbehinderte			0	0
	1.3.4 Heimsonderschulen Körperbehinderte			7	7
	1.3.5 Heimsonderschulen geistig Behinderte			2	12
Gesamt: Leistungen im stationären Wohnen Kinder und Jugendliche					34
Ambulant betreu- tes Wohnen	Betreuung in Pflegefam. Kinder u. Jugendl. gesamt	7	1	13	21
	Begleitetes Wohnen i. d. Familie/Betreuung in Pflege- familie (geistige Behinderung)	6	0	12	18
	Begleitetes Wohnen i. d. Familie/Betreuung in Pflege- familie (körperliche Behinderung)	1	1	1	3
	Gesamt: Leistungen im ambulanten Wohnen Kinder und Jugendliche				
Privates Wohnen	Teilstationäre Leistungen gesamt:	100	0	24	124
	Teilstationäre Leistungen (geistige Behinderung)	64	0	9	73
	Teilstationäre Leistungen (körperliche Behinderung)	36	0	15	51
	Teilstationäre Leistungen (seelische Behinderung) ¹⁰				
	Ambulante Integration in Kindertagesst. bzw. Schulen	39	0	80	119
Gesamt: Leistungen im privaten Wohnen Kinder und Jugendliche					243
Persönliche Budgets (als einzige Leistung oder ergänzend zu einer herkömmlichen Leistung der Tagesstruktur)		1	0	7	8
Förderung nach Lebensabschnitten		Vorschulische Förderung		Schu- lische Förde- rung	Gesamt
Gesamtzahl der Empfänger von Eingliederungshilfe		149		157	306

Quelle: Stadt Mannheim, Fachbereich Arbeit und Soziales, in Anlehnung an eine Sonderauswertung für den KVJS

⁸ In der Tabelle sind Leistungstypen (LT) der Eingliederungshilfe nach Landesrahmenvertrag Baden-Württemberg (Vertrag gemäß § 79 SGB XII) erwähnt, die genauen Bezeichnungen und Inhalte der Leistungen sind dort aufgeführt.

⁹ Nach 2015 novelliertem Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg werden die bisherigen Sonderschulen als „Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren“ (SBBZ), Heimsonderschulen als „SBBZ mit Internat“ bezeichnet.

¹⁰ Die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit ausschließlich seelischer Behinderung erfolgt nach § 35a SGB VIII durch das Jugendamt, teilstationäre Leistungen sind zudem in dieser Konstellation die Ausnahme.

Die Aufteilung der Zuständigkeit für junge Menschen mit Behinderung auf Jugend- und Sozialverwaltung kann in der Praxis zu Definitions- und Abgrenzungsproblemen führen. Für Eltern von Kindern mit Behinderung, für die neben der Eingliederungshilfe (§ 35a SGB VIII und SGB XII) und der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) noch weitere Leistungsträger und Institutionen zuständig sind, v. a. die Gesetzliche Krankenversicherung (SGB V) und die Schulen, ist diese Situation nicht leicht zu durchschauen. In diesem Zusammenhang empfiehlt es sich, den Bekanntheitsgrad der bestehenden niedrighschwelligigen Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen zu erhöhen.

Handlungsempfehlung 4

Alle Akteure arbeiten bestmöglich zusammen, um betroffene Familien zu unterstützen. Die Schnittstellen zwischen Bildungsbereich, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sind zu definieren und zu optimieren.

6 Kultur, Bildung, Freizeit und Sport

6.1 Situation der Menschen mit Behinderung

Zu einem gelungenen Leben in der Mitte der Gesellschaft gehört auch die gleichberechtigte Möglichkeit der Teilhabe und Mitwirkung am kulturellen Leben und in Vereinen sowie die Möglichkeit zur Teilnahme an Bildungsangeboten. Für die individuellen Lebensentwürfe, die Selbstverwirklichung und die Lebensqualität von Menschen mit Behinderung spielen die Bereiche Kultur, Bildung, Freizeit und Sport eine wichtige Rolle.

In Artikel 24 der UN-Konvention ist das Recht auf Bildung von Menschen mit Behinderung enthalten. Dabei ist der Auf- und Ausbau eines flächendeckenden inklusiven Bildungssystems für alle Altersgruppen auf allen Ebenen ein wichtiges Element.

Vereine und Organisationen sollten versuchen, Menschen mit und ohne Behinderung eine gleichberechtigte und aktive Teilnahme zu ermöglichen. Die derzeit noch bestehenden Barrieren abzubauen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

6.2 Beitrag von Gesamtstadt und Stadtverwaltung

In Mannheim existiert ein breit gefächertes Freizeitsport-Angebot für Menschen mit Behinderung in Sportvereinen. Einen Überblick mit der Möglichkeit gezielt nach Sportangeboten zu suchen, bietet das Sportportal Mannheim des Fachbereichs Sport und Freizeit.¹¹

Zahlreiche Sportvereine richten sich inzwischen ausdrücklich auch an Menschen mit Behinderung¹²:

- BSG Mannheim Nord, Allgemeiner Behindertensport, Koronar- und Frauensport
- Gehörlosensportvereinigung Mannheim 1966 e. V.
- Gehörlosen-Tennisclub 1975 e. V.
- GSKg Gehörlosen-Sport- und Kulturgemeinschaft Mannheim e. V.
- Sport- und Selbsthilfegruppe Multiple Sklerose
- SV Waldhof Mannheim e. V., Sport in der Krebsnachsorge
- Tanz- und Freizeitclub Tausendfüßler für Menschen mit und ohne Behinderung e. V.
- TSG Mannheim-Rheinau, Koronarsport
- TSV Mannheim 1846 e. V.

¹¹ www.sportportal-mannheim.de

¹² Weitere Informationen und Adressen zu den Vereinen sind im Ratgeber „Leben mit Behinderung“ aufgeführt.

- TV Mannheim-Rheinau-Koronarsportgruppe
- TV 1880 Käfertal e. V.
- Verein für Gesundheitssport Mannheim e. V.

Soziale Teilhabe kann nur gelingen, wenn sich die Vereine auch für Menschen mit Behinderung öffnen. Dies stellt eine große Herausforderung dar, da Vereine nur auf eine begrenzte Anzahl ehrenamtlicher Helfer zurückgreifen können. Für den Aufbau oder die Öffnung von Angeboten für Menschen mit Behinderung werden jedoch weitere personelle Ressourcen benötigt. In den meisten Fällen müssen eventuell nötige behinderungsbezogene Kompetenzen von Trainern und anderen Vereinsmitgliedern erst aufgebaut werden, was weiteren Einsatz erfordert.

Auch für Menschen mit Behinderung sind künstlerische und musische Angebote von großer Bedeutung. Ein bereits etabliertes Angebot in Mannheim ist das „Augenblick Theater“. Dabei handelt es sich um eine inklusive Theatergruppe für Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Behinderung im Jugendkulturzentrum Forum (Forum der Jugend).

Bei zahlreichen Freizeitangeboten¹³ besteht die Möglichkeit einer kostenlosen Teilnahme für Menschen mit Behinderung. Zudem gibt es in Mannheim und der Rhein-Neckar Region den „Kulturpass“¹⁴ für Menschen mit geringem Einkommen. In Zusammenarbeit mit sozialen Einrichtungen werden einkommensschwache Bürger angesprochen und auf das Angebot hingewiesen. Die Einrichtung „Kulturparkett Rhein-Neckar“¹⁵ wirbt bei den Mannheimer Kulturinstitutionen um Karten, die kostenlos zur Verfügung gestellt oder durch Spenden finanziert werden und an bedürftige kulturell interessierte Menschen (Kulturpassinhaber) weitergegeben werden.

Im Bereich Erwachsenenbildung wird gemeinsam von der Mannheimer Abendakademie und Volkshochschule GmbH, der Gemeindediakonie Mannheim und der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Mannheim e. V. in jedem Semester ein Bildungsprogramm mit dem Titel „Erwachsenenbildung für Menschen mit und ohne geistige Behinderung“ zusammengestellt.

¹³ Die Stadt Mannheim veröffentlicht Informationen zu Veranstaltungen in ihrem wöchentlichen „Bürgerbrief“, im Stadtmarketing Newsletter und im Veranstaltungskalender der Stadt.

¹⁴ Der „Kulturpass“ des Kulturparkett Rhein-Neckar e. V. ermöglicht es Menschen mit geringem Einkommen am kulturellen Leben der Stadt teilzunehmen. Die Inhaber des Kulturpasses haben die Möglichkeit, telefonisch direkt beim Veranstalter Karten für Kulturveranstaltungen zu reservieren.

¹⁵ Das Kulturparkett Rhein-Neckar setzt sich für eine gleichberechtigte Teilhabe aller Bürger, unabhängig von ihren finanziellen Ressourcen, am kulturellen Leben der Stadt ein.

6.3 Beitrag im Rahmen der Eingliederungshilfe nach SGB XII

Das derzeit geltende Recht enthält mit seinem offenen Leistungskatalog der Eingliederungshilfe bereits ausreichende Rechtsgrundlagen für alle im Zusammenhang mit sozialer Teilhabe stehenden denkbaren Bedarfe (vgl. §§ 53 f. SGB XII, §§ 55 f. SGB IX). Diese Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben können beispielsweise Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen, Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen umfassen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen. Auch die Bereitstellung von Hilfsmitteln ist denkbar, wenn wegen Art und/oder Schwere der Behinderung anders eine Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht oder nur unzureichend möglich ist und die sonstigen sozialhilferechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist der Umstand, dass bei diesen einkommens- und vermögensabhängigen Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe nur der entsprechend entstehende behinderungsbedingte Mehraufwand übernommen werden kann. Darüber hinaus muss sich der Umfang der Inanspruchnahme solcher Leistungen an einem soziokulturellen Standard orientieren.

Handlungsempfehlung 5

Im Rahmen der individuellen Hilfeplanung sind auch die Bereiche Kultur, Freizeit, Bildung und Sport zu berücksichtigen.

Insbesondere in diesen Bereichen sollen vermehrt vergünstigte oder kostenlose Angebote bereitgestellt werden, die beispielsweise mit dem Kulturpass für Hilfebezieher zugänglich sind. Zudem sollte der Kulturpass deutlich bekannter gemacht werden. Um Zugangsschwierigkeiten abzubauen, empfiehlt es sich, auch ehrenamtliche Unterstützung hierfür zu gewinnen und Informationsmaterial in Leichter Sprache zu verfassen.

Menschen mit Behinderung sollen darin unterstützt werden, ihre Interessen (z. B. im Bereich Kultur, Freizeit, Bildung und Sport) zu entwickeln und diesen nachzugehen.

Damit Menschen mit Behinderung, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, kulturelle Veranstaltungen erreichen können, bedarf es einer Beratung bezüglich vorhandener Mobilitätsangebote. Hier besteht, je nach Behinderungsart, ein Angebot an vergünstigten bzw. kostenlosen Fahrmöglichkeiten (siehe Abschnitt 4): Sozialticket für Hilfeempfänger, unentgeltliche Beförderung im ÖPNV für Menschen mit bestimmten Behinderungen und individueller Beförderungsdienst der Stadt Mannheim für Menschen mit schwerer Gehbehinderung.

Um das Angebot des Kulturpasses auch für Menschen mit Behinderung attraktiver zu machen, empfiehlt es sich, im Zusammenhang mit seiner Ausgabe verstärkt auf Möglichkeiten zum Erreichen von Veranstaltungen (auch für mobilitätseingeschränkte Personen) hinzuweisen.

7 Ausblick

Die Stadt Mannheim leistet mit dem vorliegenden Modul 3 „Soziale und gesellschaftliche Teilhabe“ des Teilhabepplans einen Beitrag auf dem Weg zu einer inklusiven Gesellschaft. Modul 3 nennt Handlungsschritte zur Verbesserung der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe für und von Menschen mit wesentlicher Behinderung. In zeitlichen Abständen muss überprüft werden, ob und in welchem Umfang die vorgeschlagenen Maßnahmen verwirklicht wurden. Wichtige Rahmenbedingungen werden dabei von der Bundes- und Landespolitik gesetzt.

Grundlegenden Veränderungen durch die bevorstehende Reform der Eingliederungshilfe:

Durch die Reform der Eingliederungshilfe mit der vorgesehenen Trennung von behinderungsbezogenen Fachleistungen und allgemeiner Existenzsicherung sowie Wohnversorgung kann in Zukunft das Recht auf Wahlfreiheit und weitgehende Selbstbestimmung voraussichtlich besser als bisher verwirklicht werden.

Die Eingliederungshilfe ist – wie an zahlreichen Stellen bereits aufgezeigt – nach ihrer Definition im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch ein Nachteilsausgleich. Menschen mit wesentlicher Behinderung sind durch die Eingliederungshilfe also nicht besser zu stellen, als bedürftige Menschen ohne Behinderung.

Die Finanzierung sozialer Teilhabe wird sich gemäß der Reformziele der Bundesregierung grundlegend ändern. Ziele, die von der Arbeitsgruppe zum künftigen Bundesteilhabegesetz formuliert wurden:

- Die Eingliederungshilfe wird zu einem modernen Teilhaberecht entwickelt, in dessen Mittelpunkt der Mensch mit seinen behinderungsspezifischen Bedarfen steht.
- Die vorgelagerten Systeme und die mit der Eingliederungshilfe verbundenen Systeme sowie ihre Zusammenarbeit werden verbessert. Die Koordinierung der Rehabilitationsträger wird verbessert.
- Die Eingliederungshilfe soll als bedarfsdeckendes Leistungssystem strukturell zu einer „Eingliederungshilfe neu“ (Arbeitstitel) weiterentwickelt werden. Wesentliche Punkte dabei sind:
 - Weiterentwicklung des Behinderungsbegriffs,
 - Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem „Fürsorgesystem“,
 - Überprüfung der gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensanrechnung,

- Personenzentrierte Gestaltung der Leistungen, unabhängig von Wohnort und -form,
- Konzentration der Eingliederungshilfe auf die unmittelbar behinderungsbezogene Fachleistung, Ermöglichung einer zielgenauen Leistungserbringung durch ein partizipatives, bundeseinheitliches Verfahren,
- Prüfung der Möglichkeiten unabhängiger Beratung der Betroffenen,
- Wirksamkeitskontrolle auf Einzelfall- und Vertragsebene,
- Verbesserung der Steuerung der Leistungen der Eingliederungshilfe um sie im Rahmen der begrenzten Ressourcen effektiv und effizient zu erbringen und zur Verbesserung der Situation behinderter Menschen beizutragen.

Personenzentrierte Ausrichtung der Eingliederungshilfe bedeutet insbesondere flexiblere Möglichkeiten der Leistungserbringung und eine Zurückdrängung der „normativen Kraft des Faktischen“ bestehender Einrichtungsstrukturen und Hilfearten.

Damit werden sich die Inhalte und die Finanzierung im Bereich der sozialen Teilhabe grundlegend weiterentwickeln.

Partizipation, Inklusion und eine wertschätzende Anerkennung von Unterschiedlichkeit sind Grundprinzipien gleichberechtigter Teilhabe. Die Wahrnehmung individueller Fähigkeiten und Bedürfnisse ist ein grundlegendes Merkmal individueller Hilfeplanung. Dabei ist im Sinne der Inklusion der Schwerpunkt auf die Öffnung und Weiterentwicklung von Allgemeinangeboten zu legen.

Ein inklusiver Lebensraum muss so ausgestaltet sein, dass Menschen mit Behinderung ihn ungehindert nutzen können. Ausgehend von dem daraus folgenden Grundsatz „So viel Normalität wie möglich“ ist bei der Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe zunächst das vorhandene (Allgemein-) System einzubinden, bevor darüber hinaus besondere behinderungsbezogene Unterstützungsleistungen zur Sicherung der Teilhabe geschaffen werden.

Die Umsetzung eines inklusiven Gemeinwesens ist stets eine gesamtstädtische Aufgabe. Modul 3 des Teilhabeplans der Stadt Mannheim unterbreitet Vorschläge, wie soziale und gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung gelingen kann.

8 Übersicht der Handlungsempfehlungen des Moduls 3

Es wurden folgende fünf Handlungsempfehlungen formuliert:

Handlungsempfehlung 1 (Seite 3-7)

Um die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung zu fördern, soll geprüft werden, wie das Wunsch- und Wahlrecht neben den bereits ergriffenen Maßnahmen weiter gestärkt werden kann. Insbesondere ist dabei zu prüfen, ob in hinreichendem Ausmaß Menschen mit bestimmten Arten der Behinderung Informationen in Leichter Sprache oder in sonst geeigneter Weise zur Verfügung stehen und ob zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechtes nötige Alternativen vorhanden sind. Bei Bedarf sollen die aktiven Kommunikationsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung erweitert werden.

Handlungsempfehlung 2 (Seite 3-14)

Bürgerschaftliches Engagement kann ein Baustein zur Unterstützung privat lebender, ambulant und stationär betreuter Menschen mit Behinderung sein. Um das bürgerschaftliche Engagement zu stärken, öffnen sich die Einrichtungen für Ehrenamtliche und schaffen individuelle Partizipationsmöglichkeiten. Umgekehrt sollten auch gezielt Menschen mit Behinderung für ehrenamtliche Tätigkeiten gewonnen werden.

Handlungsempfehlung 3 (Seite 3-21)

Barrierefreiheit umfasst nicht nur bauliche Maßnahmen. Barrierefreie Kommunikation und Information sind ebenso Grundlagen der sozialen Teilhabe. Im Bereich der Eingliederungshilfe sollen zur Steigerung von Mobilität und Barrierefreiheit wichtige Publikationen und Informationen in den Zuständigkeitsbereichen der Leistungserbringer und des Leistungsträgers geprüft und sofern erforderlich barrierearm/-frei angeboten werden. Dies gilt ebenfalls für Veranstaltungen.

Der Individuelle Beförderungsdienst muss beibehalten und die erreichten neuen Qualitätsstandards gesichert werden.

Handlungsempfehlung 4 (Seite 3-25)

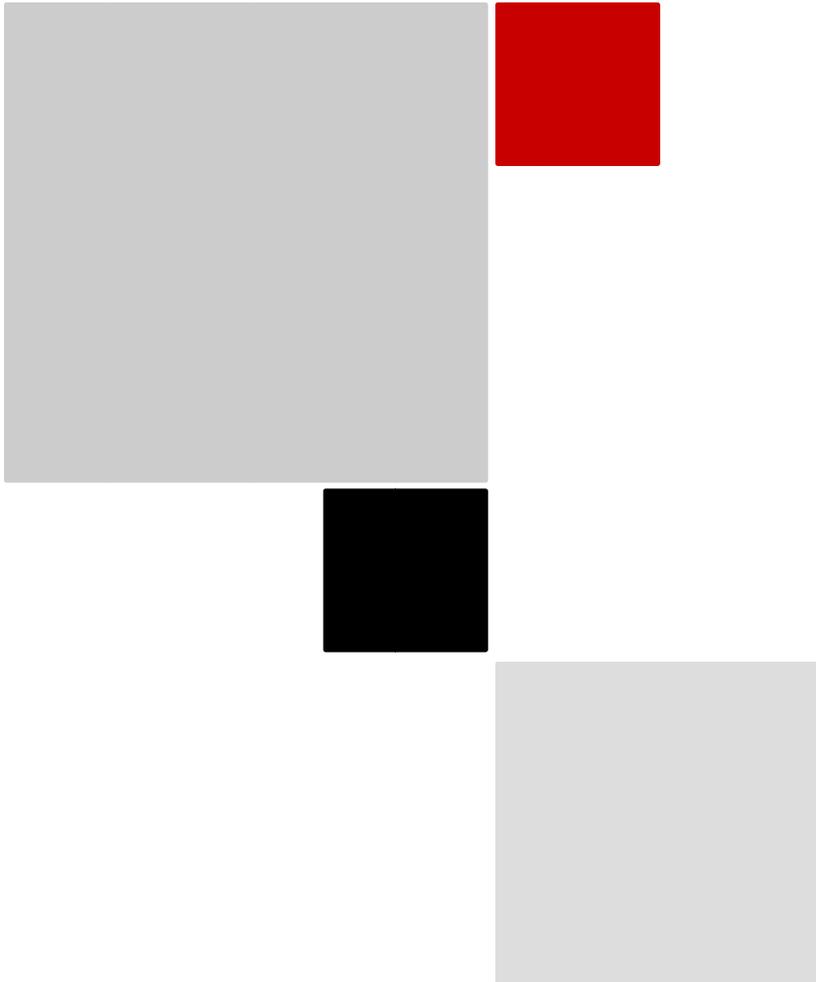
Alle Akteure arbeiten bestmöglich zusammen, um betroffene Familien zu unterstützen. Die Schnittstellen zwischen Bildungsbereich, Jugendhilfe und Eingliederungshilfe sind zu definieren und zu optimieren.

Handlungsempfehlung 5 (Seite 3-28)

Im Rahmen der individuellen Hilfeplanung sind auch die Bereiche Freizeit, Kultur, Bildung und Sport zu berücksichtigen.

Insbesondere in diesen Bereichen sollen vermehrt vergünstigte oder kostenlose Angebote bereitgestellt werden, die beispielsweise mit dem Kulturpass für Hilfebezieher zugänglich sind. Zudem sollte der Kulturpass deutlich bekannter gemacht werden. Um Zugangsschwierigkeiten abzubauen, empfiehlt es sich, auch ehrenamtliche Unterstützung hierfür zu gewinnen und Informationsmaterial in Leichter Sprache zu verfassen.

Menschen mit Behinderung sollen darin unterstützt werden, ihre Interessen (z. B. im Bereich Kultur, Freizeit, Bildung und Sport) zu entwickeln und diesen nachzugehen.



Stadt Mannheim
Fachbereich Arbeit und Soziales
Sozialplanung
T1, 1-2
68161 Mannheim
Telefon: 0621 293-98 85
Telefax: 0621 293-47 98 85
E-Mail: sozialplanung@mannheim.de

Stand: Januar 2016